AMTSBLATT DER REGIERUNG IN STETTIN: 1843

Stettin (Regierungsbezirk)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Stettin.

1843.

Dreiunddreißigster Jahrgang.

Stettin,
gedruckt bei Herrm. Gottfr. Effenbarts Erben.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 1.

Stettin, den 6. Januar 1843.

KÖNIGLICHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Gesetzsammlung.

No. 2308. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22sten November 1842, wegen des verheißenen Steuer-Erlasses und über die Beförderung einer umfassenden Eisenbahn-Verbindung zwischen den verschiedenen Provinzen der Monarchie.

No. 2309. Verordnung wegen Aufhebung der Ausfertigungs- und Verhandlungs-Sporteln der Provinzial-Verwaltungsbehörden. Vom 22sten November 1842.

No. 2310. Verordnung wegen Herabsetzung des Salzverkaufspreises auf den Salz-Niederlagen der Monarchie. Vom 22sten November 1842.

No. 2311. Ministerial-Erklärung über die zwischen der diesseitigen und der Fürstlich Reuß-Plauischen gemeinschaftlichen Landes-Regierung zu Gera abgeschlossene Uebereinkunft, um hinsichtlich des Schutzes der gewerblichen Waarenbezeichnungen in den Königlichen Staaten auf der einen Seite und in den gesammten Landen der Fürstlich Reuß-Plauischen jüngeren Linie auf der andern Seite, die gegenseitige Gleichstellung der beiderseitigen Unterthanen herbeizuführen. D. d. den 5ten Oktober und bekannt gemacht den 8ten November 1842.

No. 2312. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14ten November 1842, betreffend die Uebertragung der Leitung der Verwaltung der Domainen und Forsten an den Grafen zu Stolberg-Wernigerode.

No. 2313. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23sten November 1842, die Ernennung des Ober-Regierungsraths Köhler und des Stadt-Aeltesten Knoblanch zu Mitgliedern der Hauptverwaltung der Staatsschulden betreffend.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

1) Bekanntmachung, betrifft die Herausgabe einer neuen Auflage des Jahrbuchs für Pommern auf das Jahr 1843.

Im Jahre 1843 wird eine neue Auflage des Jahrbuchs für die Provinz Pommern erscheinen. Die sämmtlichen resp. Militair- und Civil-Behörden der Provinz werden daher beziehungsweise ersucht und aufgefordert, spätestens bis zu Ende des Monats Januar k. J. nach Anleitung des Jahrbuchs pro 1840 vollständige Nachweisungen der bei ihnen angestellten Beamten, welche neben den deutlich und correkt geschriebenen Vor- und Zunamen die Jahreszahl des ersten wirklichen Eintritts in den Königlichen oder Communal-Dienst und des

Digitized by Google

Eintritts in das gegenwärtige, am Orte ihres jetzigen Aufenthalts bekleidete Amt — die letztere Zahl in einer Klammer — sowie die etwanigen Orden und Ehrenzeichen enthalten müssen, an mich gelangen zu lassen.

Insbesondere haben die Herren Superintendenten die Zahl der in ihren Synoden vorhandenen Pfarren, Kirchen und Schulen, sowie auch bei jeder Parochie die zu derselben eingepfarrten Tochterkirchen und Ortschaften, sowie Namen, Stand und Wohnort sämmtlicher Patrone jeder Pfarre anzugeben.

Behörden, Gesellschaften, Vereine ꝛc., welche etwa in dem Jahrbuche pro 1840 nicht genannt sein sollten, wollen mir dies unter Angabe obiger Data ebenfalls anzeigen.

Da die Herausgabe des allgemein als nützlich und brauchbar anerkannten Werks von der Deckung der beträchtlichen Kosten abhängt, so wolle jede Behörde ꝛc. sich in ihrem Geschäftskreise gefälligst der Sammlung von Subscribenten unterziehen und mir die Zahl der verlangten Exemplare bei Einsendung der fraglichen Nachweisungen anzeigen. — Zu dem Ende bemerke ich, daß wie früher das Exemplar auf Schreibpapier zu 1 Thlr. 15 Sgr., und auf Druckpapier zu 1 Thlr. 5 Sgr. geliefert werden wird.

Stettin, den 16. November 1842.

Der Ober-Präsident. Im Auftrage: (gez.) Müller.

---

2) Bekanntmachung. In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1819. §. 6 (Gesetz-Sammlung No. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Mühlenbesitzer Perlitz zu Gr. Raddow der Staatsschuldschein No. 68,699. Littr. A. über 100 Thlr. angeblich verbrannt ist.

Es werden daher diejenigen, welche sich jetzt im Besitz des oben bezeichneten Dokuments befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem ꝛc. Perlitz anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation desselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 21sten Dezember 1842.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

---

2) der Königlichen Regierung.

3) II. No. 615. Dezember 1842.

Der Gutsbesitzer Herr v. Luck auf Borrenthin bei Demmin hat der Schule in Borrenthin ein Geschenk von 200 Thlrn. mit der Bestimmung überwiesen, daß die jährlichen Zinsen desselben der Schullehrer auf Abschlag des Schulgeldes für Kinder armer Tagelöhner nach der jedesmaligen Bestimmung des Gutsbesitzers und des Predigers genießen soll. Etwaniger Ueberschuß soll zur Anschaffung von Schulbüchern für solche Kinder verwandt werden. Dieser Beweis edler Theilnahme an dem Gedeihen des Schulwesens wird hierdurch mit Wohlgefallen zur öffentlichen Kunde gebracht.

Stettin, den 24sten Dezember 1842.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

Digitized by Google

4) II. No. 527. Dezember 1842.

Der in Regenwalde verstorbene Bürgermeister Nitz hat in seinem Testamente der Oesterreichischen Schulkasse in Regenwalde 200 Thlr. mit der Bestimmung überwiesen, daß die Zinsen dieses Kapitals jährlich zum Ankauf von Lehrmitteln für acht dürftige Schulkinder, die sich durch Fleiß und gutes Verhalten auszeichnen, verwandt werden sollen.

Stettin, den 23sten Dezember 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

3) der Königlichen Intendantur 2ten Armee-Corps.

5) Bekanntmachung. Die Lieferung von 8 Cntr. alter Leinewand für die Lazarethe soll im Wege der Submission verdungen werden und haben Unternehmungslustige ihre mit der Bezeichnung „Submission" versehene Offerten spätestens bis zu dem auf

den 20sten Januar k. J., Vormittags 11 Uhr,

anberaumten Eröffnungs-Termine versiegelt an uns einzusenden.

Die Einlieferung erfolgt bis Ende Mai k. J. franco

mit 3 Ctr. an die Königliche Garnison-Lazareth-Commission hierselbst,
" 3 " " " " " " Colberg und
" 2 " " " " " " Stralsund,

und muß das Material weiß, gehörig gereinigt, ohne Löcher und Nähte sein, auch müssen die kleinsten Stücke wenigstens eine viertel Elle im Quadrat haben.

Die Kosten dieser Bekanntmachung übernimmt der Lieferant.

Stettin, den 19ten Dezember 1842.

Königliche Intendantur des 2ten Armee-Corps.

---

4) anderer Behörden.

6) Die Gesetzsammlungs-Interessenten werden benachrichtigt: daß vom 1sten Januar 1843 ab die Verkaufspreise für die Gesetzsammlung abermals ermäßigt worden sind; so, daß ein Exemplar

von 1841 ab bis 1825 einschließlich, auf Druckpapier nur .		4 Thlr.
der einzelne Jahrgang daraus aber . . .	7½ Sgr.	
von 1826 bis 1837		6 Thlr.
der einzelne Jahrgang	15 Sgr.	
von 1838 bis 1841		4 Thlr.
und der einzelne Jahrgang davon . . .	1 Thlr.	
ein vollständiges Exemplar von 1810 bis 1841 daher . . .		14 Thlr.

kostet; vom Jahre 1842 ab jedoch die gewöhnliche Pränumeration von 2 Thlr. zur Anwendung kommt.

Der Nachtrag für die Jahre 1806 bis 1810 ist nur allein noch im Folioformat vorhanden und kostet für sich 1 Thlr., jedoch in Verbindung mit

Digitized by Google

einem von 1810 ab zu entnehmenden kompletten Exemplar der Gesetzsammlung 15 sgr.

Auch erneuert bei dieser Gelegenheit das unterzeichnete Comtoir die Nachricht, daß das Exemplar Sach- und Namens-Register zu der Gesetzsammlung von 1806 bis 1830 auf Druckpapier zu 10 Sgr. bei sämmtlichen inländischen Post-Anstalten zu beziehen ist und bei allen Ausgaben der Gesetzsammlung das Schreib-Papier einem höhern Preis-Aufschlage von 50 Procent unterliegt.

Berlin, den 31sten Dezember 1842.

Debits-Comtoir der Gesetzsammlung.

---

7) Kriegsgerichtliches Erkenntniß gegen einen Deserteur. Der Sträfling Johann Heinrich Albrecht Fischer in Stettin, Regierungs-Bezirk Stettin geboren, welcher, als Kanonier der Luxemburger Festungs-Reserve-Artillerie-Abtheilung verurtheilt, in die hiesige Straffection eingestellt worden, und den 23sten Januar d. J. aus derselben entwich, ist durch das unterm 5ten Dezember d. J. ergangene und unter dem 11ten desselben Monats vom Königlichen General-Kommando des 8ten Armee-Corps bestätigte kriegsgerichtliche Erkenntniß der Desertion in contumaciam für überführt erachtet und zur Confiscation seines gesammten gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, zum Besten der Regierungs-Hauptkasse zu Stettin, verurtheilt.

Saarlouis, den 15ten Dezember 1842.

Königliches Preußisches Kommandantur-Gericht.

v. Tuckermann, Oberst und Kommandant. Bruhn, Garnison-Auditeur.

II. Personal-Chronik.

Der Rektor Gustav August Wilde an der höheren Töchterschule zu Stargard ist zum Direktor der hiesigen höheren Töchterschule erwählt und landesobrigkeitlich bestätigt worden.

In Klein Schönfeldt, Synode Colbatz, ist der Küster und Schullehrer Bootz angestellt.

In Lewehow, Synode Treptow a. R., ist der Schullehrer Boeder angestellt.

In Nipperwiese ist der Cantor und erste Schullehrer Jahnke, früher in Bahn, angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 2.

Stettin, den 13. Januar 1843.

Das Sachregister zum Amtsblatt pro 1842 ist unter der Presse und wird mit No. 4 des diesjährigen Amtsblatts ausgegeben werden, wonächst es bei allen Postämtern für 3 Sgr. zu haben ist.

Patente.

Dem G. F. Rudolph Treutler in Berlin ist unter dem 31. Dezember 1842 ein Patent

auf einen Nacht-Telegraphen von der durch Zeichnung nachgewiesenen Construction

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

Das dem Hofrath Soltmann in Berlin unter dem 10. Mai 1842 ertheilte Patent

auf gewisse, durch Zeichnungen und Beschreibung dargestellte Vorrichtungen an elektrischen Telegraphen, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden sind,

ist wieder aufgehoben worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

8) I. No. 537. Dezember 1842.

Des Königs Majestät haben auf den Antrag des Herrn Oberstallmeisters zu genehmigen geruht, daß das Sprunggeld in den Königl. Landgestüten überall, wo es noch nicht geschehen, für jede Stute auf 1 Thlr. und bei besonders ausgezeichneten Beschälern auf 2 Thlr. erhöht werde.

Diese Allerhöchste Bestimmung findet in den Bezirken des Posenschen, sowie des Westpreußischen Landgestüts bereits mit der nächsten Bedeckzeit Anwendung, was wir mit dem Bemerken hierdurch bekannt machen, daß im Uebrigen die bisher üblichen Bedingungen bestehen bleiben.

Stettin, den 15ten Dezember 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

9) I. No. 1. Januar 1843.

Nachstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre:

Dem in Ihrem Berichte vom 25sten d. M. enthaltenen Antrag gemäß, bestimme Ich hierdurch, daß die im Verlage des Buchhändlers Brockhaus erscheinende Leipziger Allgemeine Zeitung vom 1sten Januar 1843 ab in Meinen Staaten bis auf Weiteres unbedingt verboten werde und in Folge dessen bei Vermeidung der in den Gesetzen, namentlich im Artikel XVI. zu 5 des Edikts vom 18ten Oktober 1819 und im §. 4 der Ordre vom 6ten August 1837 angedroheten Strafen, weder eingeführt, ausgegeben, feilgeboten, verkauft, an öffentlichen Orten ausgelegt, oder sonst verbreitet, noch auch durch Meine Staaten mittelst der Post befördert werden darf, wonach Sie das Weitere zu veranlassen haben.

Berlin, den 28sten Dezember 1842.

gez. Friedrich Wilhelm.

An

die Staats-Minister Eichhorn, Freihern v. Bülow und Grafen von Arnim.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß und strengen Nachachtung der Behörden und des Publikums veröffentlicht. Stettin, den 2ten Januar 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

10) II. No. 43. Januar 1843.

Verordnung. Zur Prüfung der Kandidaten des Predigtamts, der Theologie und des Schulamts, welche nach vollendeten Universitätsstudien, dem Rescripte des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29sten März 1827 gemäß, ihre Befähigung zur Verwaltung einer Rektor- oder Lehrerstelle an Stadt- und Bürgerschulen nachweisen wollen, sind für das Jahr 1843 die beiden vorschriftsmäßigen jährlichen Termine vor der hiesigen Königlichen Prüfungs-Commission,

der erste auf den 16ten, 17ten und 18ten Februar,

der zweite auf den 17ten, 18ten und 19ten August,

festgesetzt.

Die Herren Superintendenten des diesseitigen Regierungs-Bezirks werden hierdurch beauftragt, die in ihrer Synode sich aufhaltenden Kandidaten auf diese Anordnung aufmerksam zu machen und sie zugleich hinsichtlich der diese Prüfung betreffenden, näheren Bestimmungen auf unsere Verordnung vom 6ten Mai 1839, Amtsblatt S. 118, zu verweisen.

Stettin, den 4ten Januar 1843.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

11) A. No. 1044. Dezember 1842.

Da durch die Ordre vom 21sten April 1835 wegen Aufhebung der in

Digitized by Google

Alt-Vorpommern unter der Benennung von Neben-, Modus- und Quartal-Steuer erhobenen Abgabe denjenigen, welche zu deren Erhebung berechtigt waren, eine Entschädigung, soweit solche nicht durch Compensation mit den von den Berechtigten zu entrichtenden Grundsteuern gewährt werden kann, in ablösbaren Renten bewilligt worden ist, so will Ich wegen Auszahlung der Ablösungs-Kapitalien an die Berechtigten auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 28sten August c., und nach dessen Antrage hierdurch folgendes bestimmen:

1) Gebührt die Entschädigung für die Aufhebung des Neben-Modus und der Quartal-Steuer der Gemeinde, in welcher diese Abgabe erhoben wurde, so ist das Ablösungs-Kapital der Gemeinde auszuzahlen, ohne daß hierbei auf Einschränkungen des Eigenthums der Real-Lasten, welche bei den Besitzungen der einzelnen Gemeindeglieder stattfinden, Rücksicht zu nehmen ist.

2) Kommt die Entschädigung dem Gutsherrn zu, und besitzt dieser das Gut nicht zum vollen Eigenthum, sondern als Lehn, Fideikommiß ꝛc., oder ist derselbe sonst durch Einschränkungen des Eigenthums in der freien Disposition gehindert, so hat die Regierung ihn aufzufordern, binnen einer von ihr zu bestimmenden angemessenen Frist die gerichtlich oder notariell beglaubigte Erklärung sämmtlicher Betheiligten beizubringen, daß sie in die Auszahlung des Ablösungs-Kapitals an ihn einwilligen. Leistet er dieser Aufforderung kein Genüge, so ist das Ablösungs-Kapital bei demjenigen Gerichte zu deponiren, bei welchem das Hypothekenbuch über das Gut geführt wird.

3) Außer diesem Fall (No. 2.) kann dem Gutsherrn, so lange über dessen Vermögen kein offener Arrest ausgebracht ist, ein Ablösungs-Kapital, welches nicht über 200 Thlr. beträgt, auch dann, wenn das Gut mit Hypothekenschulden beschwert ist, ohne weitern Nachweis ausgezahlt werden.

4) Beträgt aber das Ablösungs-Kapital über 200 Thlr., so ist in gleicher Weise, wie unter 2 bestimmt worden, der Gutsherr zur Beibringung eines Attestes der Hypothekenbehörden darüber: daß sämmtliche Hypothekengläubiger in die Auszahlung des Ablösungs-Kapitals an ihn eingewilligt haben, oder daß letzteres zur Befriedigung des ersten hypothekarischen Gläubigers, welcher jene Einwilligung nicht ertheilt hat, oder zur Ablösung von Real-Prästationen, welche den Hypothekengläubigern vorgehen, verwandt und demnächst die Löschung im Hypothekenbuche bewirkt worden ist, aufzufordern, und wenn dieser Aufforderung kein Genüge geleistet wird, das Ablösungs-Kapital zu deponiren.

5) Hat der jetzige Besitzer des Gutes dasselbe zur Zeit der Publikation des Gesetzes über die Einrichtung des Abgaben-Wesens vom 30sten Mai 1820 noch nicht besessen, so ist in gleicher Weise, wie unter 2 bestimmt worden, derselbe aufzufordern, sich, sowie die von ihm als mitberechtigt Anerkannten, durch Beibringung der gerichtlich oder notariell beglaubigten Ein-

Digitized by Google

willigung sämmtlicher Vorbesitzer und deren Erben zur Empfangnahme des Ablösungs-Kapitals zu legitimiren, und wenn dieser Aufforderung kein Genüge geleistet wird, das Kapital zu deponiren. Erklärt der jetzige Besitzer, an solches keinen Anspruch zu haben, so ist die Aufforderung an den nächsten Vorbesitzer zu erlassen.

6) Das Ablösungs-Kapital wird von dem Gerichte, bei welchem dasselbe deponirt ist, bis zur Führung des unter 2, 4 und 5 vorgeschriebenen Nachweises aufbewahrt und in den unter 2 erwähnten Fällen als ein Lehns- oder Fideikommißstamm oder als ein Substitutions-Kapital u. s. w. verwaltet.

7) Der Lehnsbesitzer ist befugt, zur Ermittelung derjenigen, welche bei dem Ablösungs-Kapital betheiligt sind, ein Aufgebot der Agnaten, Mitbelehnten und Gesammthänder bei dem Richter, unter welchem das Lehngut belegen ist, mit der Wirkung nachzusuchen, daß die Nichterscheinenden ihrer Rechte an dem Kapital für verlustig erklärt werden. Dieses Aufgebot erfolgt nach den Vorschriften der Prozeß-Ordnung Tit. 51. §§. 157 und 158.

8) Ist eine Festsetzung darüber zu treffen, welcher Betrag der Entschädigungs-Rente oder des Ablösungs-Kapitals auf den, durch das Gesetz über die Einrichtung des Abgaben-Wesens vom 30sten Mai 1820 aufgehobenen gewerblichen und persönlichen, und welcher Betrag auf den erst durch die Ordre vom 21sten April 1835 aufgehobenen grundsteuerlichen Theil des Neben-Modus und der Quartalsteuer zu rechnen ist, so gebührt die Entscheidung hierüber in allen Fällen der Regierung.

9) Die Verhandlungen der Regierung und der Gerichte, welche durch die gegenwärtigen Bestimmungen veranlaßt werden, insonderheit auch die Aufnahme der Erklärungen der Hypothekengläubiger, Realberechtigten und anderer Betheiligten erfolgen bis zur Deposition des Ablösungs-Kapitals, diese mit eingeschlossen, stempel- und sportelfrei; die Verhandlungen nach geschehener Deposition, sowie auch die Quittungen über das Ablösungs-Kapital, dieses mag deponirt gewesen sein oder nicht, sind dagegen stempel- und sportelpflichtig.

Dieser Mein Erlaß ist durch das Amtsblatt der Regierung zu Stettin zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Sans-souci, den 11ten Oktober 1842.

gez. Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird in Folge der Anweisung des Herrn Justiz-Ministers den Untergerichten des Departements zur Nachachtung bekannt gemacht. Stettin, den 29sten Dezember 1842.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

12) A. No. 1347. Januar 1843.

Mit Bezug auf die im Amtsblatte von 1841 Seite 198 ff. bekannt gemachte

Digitized by Google

gemachte Instruction vom 1sten Mai 1841 werden die Schiedsmänner unsers Departements angewiesen, die im §. 21 derselben vorgeschriebenen Nachweisungen ihrer Wirksamkeit nach dem jener Instruction beigedruckten Schema, oder, wenn gar keine Geschäfte vorgekommen sind, die gewöhnliche Vacat-Anzeige resp. an die Landräthlichen oder städtischen Behörden unverzüglich abzugeben, und diese Behörden werden aufgefordert, diese Nachweisungen in der vorgeschriebenen Form noch vor Ablauf dieses Monats einzureichen.

Stettin, den 5ten Januar 1842. Königliches Ober-Landesgericht.

---

13) A. No. 551. Dezember 1842.

Im Anclamschen Kreise sind bei der veranlaßten neuen Wahl

1) für die Ortschaften Blesewitz, Lüskow, Butzow, Müggenburg, Neuenkirchen, Teterin, Stretensee, Panschow, Thurow, Nerdin, Sanitz, Postlow, Tramstow, Görke, Görkeberg und Pelsin:
der Amtmann Hermann von Homeyer zu Nerdin;
2) für die Ortschaften Aurose, Dargibell, Kagendorff, Bargischow, Camp, Alt- und Neu-Cosenow, Fachre, Gellendin, Gnevezin, Rosenhagen und Woserow:
der Gutsbesitzer und Kreis-Deputirte v. Schwerin auf Dargibell;
3) für die Ortschaften Busow, Ducherow, Charlottenhoff, Rossin, Bugewitz, Leopoldshagen und Kalkstein:
der Pächter Thilo zu Bugewitz;
4) für die Ortschaften Altwigshagen, Finkenbrück, Erdmannsmühe, Annenhoff, Curtshagen, Neuendorff a, Louisenhoff, Lübs, Millnitz, Wietstock, Heinrichshoff, Demnitz, Schmuggerow, Rathebur und Marienthal:
der Gutsbesitzer von Borcke auf Heinrichshoff;
5) für die Ortschaften Schwerinsburg, Wussecken, Sarnow, Wendfeld, Putzar, Glien, Boldekow, Löwitz, Sophienhoff, Zinzow, Rubenow und Cavelpaß:
der Graf von Schwerin auf Schwerinsburg;
6) für die Ortschaften Spanteckow, Dennin, Drewelow, Rebelow, Japenzin, Strippow und Wegezin:
der Gutspächter Holz zu Dennin;
7) für die Ortschaften Crien, Brenkenhoff, Wussenthin, Iven, Janow, Lanzkron, Rehberg und Neuendorf b:
der Amtmann Helfritz zu Iven;
8) für die Ortschaften Gramzow, Neetzow, Padderow, Priemen, Kagenow, Pretzen, klein Below, Steinmocker, Medow, Stolpe, Liepen und Grüttow:
der Gutsbesitzer Holz auf Steinmocker;
9) für die Stadt Anclam:
der Kaufmann Carl Friedrich von Stade und
der Lehrer Katter in Anclam

zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und rücksichtlich verpflichtet worden.

Stettin, den 29sten Dezember 1842. Königliches Ober-Landesgericht.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Der Ober-Landesgerichts-Rath von Bönigk ist in gleicher Eigenschaft zum Ober-Landesgericht in Breslau versetzt worden.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Ferno ist in Folge seiner Ernennung zum Landrath des Usedom-Wolliner Kreises aus dem Justiz-Dienste entlassen.

Die Ober-Landesgerichts-Referendarien de la Croix und Zettwach sind zu Kammergerichts-Assessoren ernannt.

Dem Referendarius Grunau ist die erbetene Entlassung aus dem Justiz-Dienste, mit Vorbehalt des Charakters als Referendar, und des Wiedereintritts in derselben Qualität ertheilt worden.

Der Auscultator Graf von Schwerin, bisher beim Kammergericht, ist in gleicher Eigenschaft bei dem hiesigen Ober-Landesgericht angestellt.

Der Ober-Landesgerichts-Registrator Brose ist vom 1sten Januar 1843 ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Dem Unteroffizier Heinemann ist eine Gerichtsdiener-Stelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Greifenberg verliehen.

Der Wundarzt erster Klasse und Geburtshelfer Boltzenthal hat sich zu Zachan niedergelassen.

In Hasseldorf, Synode Demmin, ist der Schullehrer Waßmund angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 3.

Stettin, den 20. Januar 1843.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

14) I. No. 1436. Dezember 1842.

Der Königliche Consul Werner in Havre hat zu seinem consularischen Privat-Bevollmächtigten in Honfleur den Kaufmann M. Ullern daselbst bestellt, was dem Schifferstande hierdurch bekannt gemacht wird, um sich vorkommenden Falles bei dem ꝛc. Ullern in Honfleur zu melden und die Gebühren zu entrichten. Stettin, den 5ten Januar 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

15) I. No. 1699. Dezember 1842.

Zu Stellvertretern für die Distrikts-Feuer-Polizei-Commissarien Saatziger Kreises sind gewählt und von uns bestätigt worden:

1) in Stelle des verstorbenen Schulzen Fischer zu Brüsewitz: der Freischulze Zadelow für den VI. Distrikt;
2) in Stelle des verstorbenen Gutsbesitzers Störbeck auf Groß-Rohrphul: der Gutsbesitzer von Wedell auf Blockhaus für den XIII. Bezirk.

Stettin, den 6ten Januar 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

16) III. No. 476. Januar 1843.

Bekanntmachung, die Anbringung der Gewerbesteuer-Reklamationen pro 1843 betreffend.

Auf den §. 33. Littr. b. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30sten Mai 1820, nach welchem:

„Anträge wegen Ermäßigung der Gewerbesteuer zunächst bei den Veranlagungs-Behörden, also resp. bei den Landräthen, und in den zur I., II. und III. Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Städten bei den Magistraten angebracht werden sollen,"

machen wir unter Bezugnahme auf den §. 1. des Gesetzes vom 18ten Juni 1840 über die Verjährungs-Fristen bei öffentlichen Abgaben mit dem Bemerken aufmerksam, daß dergleichen Anträge binnen 3 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung der Hebe-Rollen an gerechnet, an die vorgedachten Behörden gelangen müssen, welche solche sammeln und mit ihrem und resp. dem Gutachten der Abschätzungs-Deputirten versehen, nach Ablauf des vorgedachten Termins, uns zur Entscheidung einreichen. Die diesseitige Entscheidung wird demnächst durch die Veranlagungs-Behörde dem Reklamanten mitgetheilt.

Digitized by Google

Wenn der Reklamant glaubt, bei unserer Entscheidung sich nicht beruhigen zu können, so steht ihm dagegen, nach §. 3 l. c., binnen einer Präklusivfrist von 6 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung unserer Entscheidung an gerechnet, der Rekurs an den Herrn General-Direktor der Steuern zu Berlin offen; die Rekursschrift darf aber nicht direkt an denselben eingereicht werden, sondern sie muß ebenfalls durch die Veranlagungs-Behörde befördert und derselben auch unsere Entscheidung beigefügt werden.

Gesuche, welche direkt bei uns eingehen, werden daher mit Hinweisung auf diese Bekanntmachung dem Reklamanten ohne weiteres zurückgegeben werden, um solche auf dem vorschriftsmäßigen Wege zu befördern.

Stettin, den 5ten Januar 1843.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

17) Bekanntmachung. Mit Bezug auf den §. 14 des Zoll-Gesetzes vom 23sten Januar 1838 wird hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht, daß das zum Zolltarif für die Jahre 1843, 1844 und 1845 gehörige, in sämmtlichen Zoll-Vereins-Staaten gleichmäßig zur Anwendung kommende amtliche Waaren-Verzeichniß erschienen ist, und daß von dessen Inhalte bei jeder Amtsstelle, wo Zoll-Abfertigungen überhaupt vorkommen, Kenntniß genommen werden kann. Stettin, den 10ten Januar 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
(gez.) Boehlendorff.

II. Personal-Chronik.

Der Grenzaufseher von Lepell ist zum Ober-Grenz-Controleur im Haupt-Amts-Bezirk von Demmin befördert.

Die Ober-Steuer-Controleurs Froreif zu Garz und Wedigen zu Pasewalk haben ihre Stationen gewechselt.

Der Wachtmeister Klein vom 5ten Husaren-Regiment ist als Grenzaufseher im Haupt-Amts-Bezirk von Wolgast angestellt.

Der invalide Feldwebel Bernhardt hat eine Anstellung als Steuer-Aufseher in Damm erhalten.

Die ledig gewordene Steuer-Aufseher-Stelle in Massow ist dem Steuer-Rezeptor Wimmer verliehen.

Der Grenzaufseher Jahnke ist aus dem Haupt-Amts-Bezirk von Tribsees nach Louisenhoff, im Hauptamts-Bezirk von Wolgast, versetzt.

In die Stelle des in eine andere Provinz übergegangenen Barons von Seidewitz ist der Ober-Zoll-Inspector Hedemann zum Ober-Steuer-Inspector in Stargardt ernannt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 4

Stettin, den 27. Januar 1843.

Das Register zum Amtsblatt pro 1842 ist nunmehr erschienen und bei allen Postämtern für 3 Sgr. zu haben.

Patente.

Dem Fabrik-Unternehmer Samuel Dobbs zu Hörde, im Regierungs-Bezirke Arnsberg, ist unter dem 31sten Dezember 1842 ein Einführungs-Patent auf eine, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene sechsfarbige Block-Druck-Maschine für verschiedene Stoffe, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

18) III. No. 154. Januar 1843.

Publicandum. Kündigung der in der 3ten Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkischen Schuld-Verschreibungen.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 18ten d. Mts. sind die für das erste Semester k. J. zur Tilgung bestimmten 46,700 Thlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen und 11,600 Thlr. Neumärkische Schuldverschreibungen in der am heutigen Tage stattgefundenen dritten Verloosung zur Ziehung gekommen, und werden nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominal-Werth derselben und zwar der Kurmärkischen Schuldverschreibungen am 1sten Mai 1843 und der Neumärkischen Schuldverschreibungen am 1sten Juli 1843, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr, bei der Controle der Staats-Papiere, hier in Berlin, Tauben-Straße No. 30, baar abzuheben. Da die weitere Verzinsung dieser Schuldverschreibungen und zwar: der Kurmärkischen vom 1sten Mai 1843 und der Neumärkischen vom 1sten Juli 1843 ab aufhört, indem die von diesen Terminen an laufenden ferneren Zinsen, der Bestimmung des §. V. des Gesetzes vom 17ten Januar 1820

Digitized by Google

(Gesetzsammlung No. 577) gemäß, dem Tilgungs-Fonds zufallen; so muß mit den erstern der zu denselben gehörige eine Zinscoupon Ser. I. No. 8., welcher die Zinsen vom 1sten Mai bis 1sten November 1843 umfaßt, unentgeltlich abgeliefert werden; widrigenfalls für jedes fehlende Exemplar dieser Coupons der Betrag derselben von der Capitals-Valuta abgezogen werden wird, um für den später sich meldenden Inhaber des Coupons reservirt zu werden. Die über den Capital-Werth der Kur- und Neumärkischen Schuld-Verschreibungen auszustellenden Quittungen müssen für jede dieser beiden Schuld-Gattungen auf einem besondern Blatte ausgestellt, und in denselben auch die Schuld-Verschreibungen einzeln mit Littera, Nummer und Geldbetrag verzeichnet, so wie die einzuliefernden Zins-Coupons mit ihrer Stückzahl angegeben werden. Zugleich wiederholen wir unsere frühere Bemerkung, daß wir so wenig, als die Controle der Staats-Papiere uns mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern der vorbezeichneten gekündigten Kur- und Neumärkschen Schuldverschreibungen wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen können, denselben vielmehr überlassen bleiben muß, diese Dokumente an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse zur weitern Beförderung an die Controle der Staats-Papiere einzusenden. Berlin, den 20sten Dezember 1842.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

Vorstehendes Publicandum nebst dem darin allegirten Verzeichnisse der in der dritten Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkschen Schuld-Verschreibungen, welche zur baaren Zahlung resp. am 1sten Mai und 1sten Juli c. gekündigt sind, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden die Besitzer der gekündigten Schuldverschreibungen, welche die baare Valuta von unserer Haupt-Kasse in Empfang nehmen wollen, hierdurch aufgefordert, die vorschriftsmäßigen Quittungen zur weiteren Beförderung an die Controle der Staatspapiere portofrei derselben einzusenden.

Stettin, den 13ten Januar 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

19) I. No. 409. Januar 1843.

Der steckbrieflich verfolgte Musketier Wilhelm Zauter des 14ten Infanterie-Regiments ist wieder ergriffen worden und daher der am 10ten Dezember v. J. erlassene Steckbrief, im öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt No. 50 Seite 409 abgedruckt, erledigt.

Stettin, den 19ten Januar 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

20) I. No. 994. Januar 1843.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Dezember 1842.

Lfd.	Namen der Stadt.	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	21	4	1	12	8	1	1	8	—	—	—	25	2	1	13	7	—	20	2	7	25	8
2	Anclam	1	23	11	1	14	4	1	—	—	1	—	—	24	9	1	14	9	—	20	—	8	20	—
3	Cammin	1	25	—	1	11	3	1	1	3	—	27	6	22	6	1	10	—	—	20	—	6	—	—
4	Demmin	1	21	6	1	17	10	—	28	3	—	28	5	22	6	1	15	—	—	—	—	—	—	—
5	Pyritzchen	1	20	—	1	12	6	—	—	—	1	5	—	27	6	1	20	—	—	25	—	8	—	—
6	Garz	1	21	3	1	10	9	1	4	6	—	—	—	26	3	1	20	—	—	22	6	8	13	9
7	Gollnow	—	—	—	1	10	6	—	—	—	—	28	11	22	4	1	12	6	—	—	—	—	—	—
8	Löwenberg	—	—	—	1	10	7	—	—	—	—	25	—	21	1	1	8	4	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	1	15	—	1	9	6	—	—	—	—	24	11	20	5	1	9	6	—	25	—	7	—	—
10	Greifenhagen	1	18	6	1	11	11	—	—	—	1	2	3	24	8	1	16	1	—	25	—	7	15	—
11	Plathe	—	—	—	1	10	2	—	—	—	—	29	5	22	6	1	12	3	—	24	6	7	—	—
12	Pasewalk	1	18	4	1	16	4	1	5	—	—	—	—	27	8	1	15	—	—	22	6	8	—	—
13	Pyritz	1	15	1	1	8	10	1	—	10	—	—	—	22	11	1	12	10	—	26	3	6	15	—
14	Naugardt	—	—	—	1	9	—	—	—	—	—	28	9	21	3	1	8	6	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	1	20	3	1	9	11	1	1	3	—	25	4	23	9	1	10	—	—	20	—	6	22	6
16	Swinemünde	1	25	1	1	14	1	—	—	—	1	—	10	23	3	1	14	7	—	25	8	7	20	—
17	Regenwalde	1	24	7	1	9	5	—	—	—	—	27	9	19	2	1	9	4	—	—	—	6	15	—
18	Treptow a. R.	1	25	—	1	11	—	—	—	—	—	28	—	23	4	1	15	—	—	22	6	6	10	—
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Uecker-Münde	1	25	7	1	18	2	1	5	—	—	—	—	26	11	1	20	—	—	25	—	9	—	—
21	Ueckermünde	1	15	—	1	12	6	1	—	—	—	27	—	22	6	1	15	—	1	—	—	8	—	—
22	Wollin	1	28	4	1	12	10	—	—	—	—	29	5	22	6	1	14	2	1	—	—	7	—	—
23	Alt-Damm	1	21	3	1	11	3	1	2	6	—	28	9	25	—	1	12	6	—	—	—	—	—	—
	Summa	30	23	—	31	1	5	11	20	5	16	11	3	17	7	11	31	28	11	12	12	1	126	6	11
	Fraction	1	21	3	1	12	4	1	2	—	—	28	11	—	23	6	1	13	7	—	23	3	7	12	9

Stettin, den 10ten Januar 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

21) Brandenburgisches Land-Gestüt. Durch die im Brandenburgischen Landgestüt-Marstalle zu Lindenau bei Neustadt an der Dosse befindlichen Königl. Landbeschäler ist während der Beschälzeit im Jahre 1842 folgende Anzahl Stuten bedeckt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Im Stettiner Regierungs-Bezirk:

1) zu Schwichtenberg im Demminer Kreise . . 152 Stück,
2) zu Jarmen „ „ „ . . 124 „
3) zu Kagendorf im Anklamer Kreise . . . 358 „
4) zu Spantekow „ „ „ . . . 348 „

Latus . . 982 Stück,

Digitized by Google

	Transport:	982 Stück,
5) zu Klempenow im Demminer Kreise . . .	130	„
6) zu Treptow „ „ „ . . .	222	„
7) zu Torgelow im Ueckermünder Kreise . . .	129	„
8) zu Curow im Randower Kreise	226	„
9) zu Blumberg „ „	101	„
Summa . .	1790	Stück.

Friedrich Wilhelms Gestüt, den 8ten Januar 1843.

Der Landstallmeister Strubberg.

II. Personal-Chronik.

Der Kandidat des Predigtamts Harnisch ist als Pastor in Boock, Synode Pasewalk, instituirt.

In Ueckermünde ist an der Stadtschule als Subrektor und Lehrer an der 2ten Knabenklasse der Schulamts-Kandidat Trantow angestellt.

In Ornshagen, Synode Regenwalde, ist der Küster und Schullehrer Fenner angestellt.

Die erledigte Kreisbotenstelle des Greifenhagener Kreises ist dem invaliden Unteroffizier Prülz verliehen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 5.

Stettin, den 3. Februar 1843.

Patente.

Dem Besitzer einer Maschinen-Bau-Anstalt Dr. Kufahl in Berlin ist unter dem 23sten Januar 1843 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu anerkannten Apparat zum Zuführen des Brenn-Materials für Dampfkessel-Feuerungen

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

22) Bekanntmachung. Des Königs Majestät haben durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 17ten d. Mts. den 8ten Provinzial-Landtag für das Herzogthum Pommern und Fürstenthum Rügen auf den 5ten März d. J. festzusetzen und mich zu Allerhöchstihrem Kommissarius, den Königlichen Oberst-Lieutenant a. D. Herrn Grafen von Bismarck-Bohlen zum Landtagsmarschall und den Königlichen Geheimen Regierungs- und Landrath Herrn von Schöning zum Landtagsmarschall-Stellvertreter wiederum zu ernennen geruhet, welches ich hierdurch zur Kenntniß der Einsassen des Provinzial-Verbandes bringe.

Stettin, den 23sten Januar 1843.

Der Königliche Kommissarius für den 8ten Provinzial-Landtag des Herzogthums Pommern und Fürstenthums Rügen. von Bonin.

---

23) Bekanntmachung. Durch unsere in No. 42, pag. 281—83, Jahrgang 1842 des Amtsblatts zur Kenntniß des Publicums gebrachte Bekanntmachung vom 4ten Oktober v. J. sind die Inhaber sämmtlicher unverlosten Staatsschuldscheine aufgefordert worden, diese Staatsschuldscheine — sie mögen mit dem Reductionsstempel versehen sein oder nicht — hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30, außerhalb Berlin aber bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse zum Umtausche in neue, vom 1sten Januar d. J. ab zu 3½ Prozent verzinsliche Staatsschuldscheine einzureichen.

Da wir dieses Umtauschgeschäft so schnell als möglich zu beendigen wün-

Digitized by Google

schen, so wird denjenigen, welche die ihnen zugehörigen älteren vierprozentigen, unterm 2ten Januar 1811 ausgefertigten Staatsschuldscheine zeither noch nicht zur Empfangnahme der neuen, drei und einhalbprozentigen Staatsschuldscheine eingereicht haben, jene Aufforderung hierdurch in Erinnerung gebracht, um derselben baldigst zu genügen. Berlin, den 19ten Januar 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

---

2) der Königlichen Regierung.

24) I. No. 1843. Dezember 1842.

Der bisherige Ober-Landesgerichts-Assessor, Rittergutsbesitzer Ferno, ist von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21sten November 1842 zum Landrath Usedom-Wolliner Kreises ernannt worden.

Stettin, den 16ten Januar 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

25) I. No. 148. Januar 1843.

Der Kaufmann G. F. Busch zu Treptow a. R. ist als Agent der Achener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätiget worden.

Stettin, den 20sten Januar 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Der Hülfsarbeiter Lohff und der Regierungs-Canzlei-Assistent Brandt sind zu Regierungs-Büreau-Assistenten befördert.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 6.

Stettin, den 10. Februar 1843.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

26) Bekanntmachung. Durch unsere in No. 42, pag. 281—83, Jahrgang 1842 des Amtsblatts zur Kenntniß des Publicums gebrachte Bekanntmachung vom 4ten Oktober v. J. sind die Inhaber sämmtlicher unverloseten Staatsschuldscheine aufgefordert worden, diese Staatsschuldscheine — sie mögen mit dem Reductionsstempel versehen sein oder nicht — hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30, außerhalb Berlin aber bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse zum Umtausche in neue, vom 1sten Januar d. J. ab zu 3½ Prozent verzinsliche Staatsschuldscheine einzureichen.

Da wir dieses Umtauschgeschäft so schnell als möglich zu beendigen wünschen, so wird denjenigen, welche die ihnen zugehörigen älteren vierprozentigen, unterm 2ten Januar 1811 ausgefertigten Staatsschuldscheine zeither noch nicht zur Empfangnahme der neuen, drei und einhalbprozentigen Staatsschuldscheine eingereicht haben, jene Aufforderung hierdurch in Erinnerung gebracht, um derselben baldigst zu genügen. Berlin, den 19ten Januar 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

---

27) Bekanntmachung, den Provinzial-Landtag der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz betreffend.

Des Königs Majestät haben den Wiederzusammentritt des Provinzial-Landtages der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz auf den 5ten März dieses Jahres festzusetzen und mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 17ten d. M. mich zu Allerhöchst Ihrem Kommissarius, den Herrn Hof-Marschall v. Rochow auf Stülpe zum Landtags-Marschall, den Herrn Grafen zu Solms-Baruth zu Baruth aber zu dessen Stellvertreter für diesen Landtag Allergnädigst zu ernennen geruht.

Diese Allerhöchste Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß der Eingesessenen des Provinzial-Verbandes gebracht.

Berlin, den 25sten Januar 1843.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

(gez.) v. Meding.

Digitized by Google

Die nachstehende

Nachweisung

der im dritten und vierten Quartale 1842 von Privat-Personen an Kirchen, Pfarren, Schulen ꝛc. gemachten Geschenke im Regierungs-Bezirk Stettin.

No.	Wann und von Wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter des Geschenkgebers.	Worin die gemachten Geschenke bestehen, und etwanige Bestimmung derselben.
1.	Am 8ten September 1842 durch den Prediger Freese in Brüsewitz (Synode Jacobshagen).	Der Bauer Michael Beckmann, u. dessen Ehefrau in Zarnekow.	Eine schwarz sammetne, mit silbernen Franzen besetzte Altardecke für die Kirche in Zarnekow.
2.	Am 15ten September 1842 durch den Prediger Klein in Glatzow (Synode Treptow a. Toll.)	Der Rittmeister Blümcke in Rosemarsow.	Der Schulkasse in Rosemarsow 13 Thlr. für bedürftige Tagelöhner-Kinder, sowie 3 Thlr. für arme Schulkinder in Glatzow.
3.	Am 29sten November 1842 durch den Prediger Schliep in Neuwarp.	Ein Ungenannter.	Ein gußeisernes Crucifix für die Kirche in Altwarp.
4.	Am 25sten November 1842 durch den Prediger Schmidt in Martenthin.	Die Frau Prälatin v. Berg in Groß-Beckow.	Für die in groß Beckow erbauete neue Kirche: 1) eine roth sammetne, reich mit Gold gestickte Altar- und Kanzelbekleidung; 2) eine dergl. von schwarzem Sammet; 3) ein Kruzifix mit vergoldetem Erlöser; 4) zwei Altarleuchter von Gußeisen mit weißen Wachskerzen und zwei dergl. Blumenvasen mit künstlichen Blumen.

Digitized by Google

No.	Wann und von Wem die Geschenke angemeldet worden sind.	Namen und Charakter des Geschenkgebers.	Worin die gemachten Geschenke bestehen, und etwanige Bestimmung derselben.
5.	Am 25sten November 1842 durch den Prediger Schmidt in Martenthin (Synode Wollin).	Oberlandesgerichts-Rath v. Plötz und dessen Gemahlin.	Für die Kirche in Groß-Weckow: 1) einen kostbaren silbernen, inwendig stark vergoldeten Abendmahlskelch nebst dergleichen Patene. 2) für den Altar ein schönes Oelgemälde, die Abnahme des Heilandes vom Kreuze darstellend.
		Prediger Schmidt in Martenthin.	Für die Kirche in Groß-Weckow, eine große Bibel mit Goldschnitt.
6.	Am 27sten Dezember 1842 durch den Prediger Panse in Schwichtenberg (Synode Demmin).	Die Ehegattin des Gutsbesitzers Schmidt in Pentz.	Für die Kirche in Schwichtenberg: ein gußeisernes Kruzifix mit Vergoldung.
7.	Am 27sten Dezember 1842 durch den Prediger Knüppelholz in Beggerow.	1) Der Patron Erb-landmarschall von Maltzahn auf Sarow.	Für die Kirche in Ganschendorf: ein gußeisernes vergoldetes Kruzifix und eine neusilberne Altar-Weinkanne.
	(Synode Demmin.)	2) Die Gemeine zu Glendlin.	Für die Kapelle in Glendlin: eine neusilberne Weinkanne.

bringen wir hierdurch gerne zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 31sten Januar 1843.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

3) des Provinzial-Steuer-Direktorats.

29) Bekanntmachung. Die Bestimmung unter 7 Littr. a der Befreiungen im Chaussee-Geld-Tarif vom 29sten Februar 1840, wonach Fuhren mit thierischem Dünger bei keiner Hebestelle dem Chaussee-Gelde unterliegen, kann dem Wortlaute nach nicht auf unbeladenes, angeblich zum Abholen solchen Düngers bestimmtes oder von der Düngerabfuhre zurückkehrendes Fuhrwerk bezogen, und diese Freiheit hierauf um so weniger ausgedehnt werden, als sich

dem Fuhrwerk nicht ansehen läßt, ob es zum Düngerholen bestimmt ist, oder von der Düngerabfuhre zurückkehrt.

Nur dann, wenn es sich von unbeladenem Fuhrwerke aus der Feldmark handelt, in oder an welcher die Chausseegeldhebestelle belegen ist, mithin sich annehmen läßt, daß das Fuhrwerk dem Chausseegeld-Erheber bekannt sei, und deshalb auch von ihm die Angabe, mittelst jenes Fuhrwerks thierischen Dünger herbeischaffen zu wollen, oder abgefahren zu haben, controlirt werden kann, ist das bezeichnete Fuhrwerk bei solcher Barriere von dem Chaussee-Gelde befreiet.

Da neuerlich über diesen Gegenstand Differenzen zwischen den Chausseegeld-Erhebern und den betreffenden Passanten mehrfach vorgekommen sind, wird auf ausdrückliche Bestimmung des Herrn General-Direktors der Steuern Vorstehendes zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht.

Stettin, den 3ten Februar 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
(gez.) Böhlendorff.

4) anderer Behörden.

30) Bekanntmachung. Der erste diesjährige Termin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes in Anspruch nehmen, ist auf Sonnabend den 18ten März d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Geschäfts-Lokale der Königlichen Regierung hieselbst angesetzt worden.

Es wird dies hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die, auf vorherige rechtzeitige schriftliche Meldung zur wissenschaftlichen Prüfung zugelassenen Individuen, drei Tage vor dem angesetzten Termine, also am Mittwoch den 15ten März d. J., Morgens 9 Uhr, dem unterzeichneten Militair-Departements-Rath, Behufs Empfangnahme der Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten mit gehöriger Legitimation versehen, sich vorzustellen haben.

Stettin, den 4ten Februar 1843.

Königliche Departements-Kommission
zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Militairischer Seits: v. Bagensky, Major.

Von Seiten des Civils: v. Usedom,
Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

II. Personal-Chronik.

In Duberkow, Synode Daber, ist der Küster und Schullehrer Letzke angestellt.

In Prilup, Synode Colbatz, ist der Küster und Schullehrer Gramm angestellt.

Für die Stadt Garz ist der Kirchen-Administrator Voigt daselbst zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 7.

Stettin, den 17. Februar 1843.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

31) Bekanntmachung. Durch unsere in No. 42, pag. 281—83, Jahrgang 1842 des Amtsblatts zur Kenntniß des Publicums gebrachte Bekanntmachung vom 4ten Oktober v. J. sind die Inhaber sämmtlicher unverloseten Staatsschuldscheine aufgefordert worden, diese Staatsschuldscheine — sie mögen mit dem Reductionsstempel versehen sein oder nicht — hier in Berlin bei der Controle der Staatspapiere, Taubenstraße No. 30, außerhalb Berlin aber bei der nächsten Regierungs-Hauptkasse zum Umtausche in neue, vom 1sten Januar d. J. ab zu 3½ Prozent verzinsliche Staatsschuldscheine einzureichen.

Da wir dieses Umtauschgeschäft so schnell als möglich zu beendigen wünschen, so wird denjenigen, welche die ihnen zugehörigen älteren vierprozentigen, unterm 2ten Januar 1811 ausgefertigten Staatsschuldscheine zeither noch nicht zur Empfangnahme der neuen, drei und einhalbprozentigen Staatsschuldscheine eingereicht haben, jene Aufforderung hierdurch in Erinnerung gebracht, um derselben baldigst zu genügen. Berlin, den 19ten Januar 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

---

2) der Königlichen Regierung.

32) I. No. 1005. Januar 1843.

Betrifft den Eintritt der einjährigen Freiwilligen in den Militairdienst.

Denjenigen jungen Leuten, welche nach ihren Verhältnissen auf die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militair-Dienstes Anspruch machen wollen, wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß sie sich dazu spätestens bis zum 1sten August des Jahres, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden, bei der Königl. Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige zu melden haben.

Eben so müssen die, welche sich zur rechten Zeit gemeldet haben und deren Berechtigung zum einjährigen Dienst anerkannt worden ist, ihren Dienst vor zurückgelegtem 23sten Lebensjahre wirklich antreten, da sie sonst im Wege der gewöhnlichen Ersatzaushebung zum dreijährigen Dienste werden eingestellt werden.

Digitized by Google

Die Vorsteher der Gymnasien und anderer Unterrichts-Anstalten werden hierdurch noch besonders veranlaßt, ihre Zöglinge auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen. Stettin, den 1sten Februar 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

33) I. No. 924. September 1842.

Von den Bewohnern des linken Oder-Ufers wird über die wellenförmige Bewegung des Wassers, die das schnelle Fahren der Dampfschiffe veranlaßt und besonders die Ufer angreift, Beschwerde geführt. Wir sehen uns daher veranlaßt, mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 30sten Mai pr. Amtsblatt pro 1842 Seite 161, hierdurch festzusetzen, daß den Dampfschiffen

a) von der hiesigen Stadt bis zu Ende des Neumannschen Holzhofes zu Grabow, welche Entfernung $\frac{1}{4}$ Meile beträgt, nur mit einer Geschwindigkeit von einer Stunde auf die Meile oder 15 Minuten für die angegebene Strecke,

b) vom Neumannschen Holzhofe bis zu Ende des neuen Oder-Durchstichs mit einer Geschwindigkeit von höchstens in der Stunde $1\frac{3}{4}$ Meilen oder 45 Minuten für diese $1\frac{1}{4}$ Meilen lange Strecke

zu fahren gestattet ist. Auf der $1\frac{1}{4}$ Meilen betragenden Strecke von Stettin bis aus dem Durchstiche hinaus müssen die Dampfschiffe daher auch bei gleichmäßiger Geschwindigkeit mindestens eine Stunde zubringen.

Diese Bestimmungen, auf deren Befolgung die Polizei-Behörden und Beamten zu halten haben, gelten für alle Dampfschiffe; wir behalten uns jedoch vor, für diejenigen Schiffe, welche, vermöge der Construction ihrer Wasserräder, eine zu große Bewegung des Wassers verursachen möchten, die vorgedachten Zeitmaße noch zu verlängern. Stettin, den 28sten Januar 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

34) I. No. 1548. Januar 1843.

Der Kaufmann Friedrich Wilhelm Henning jun. zu Treptow a. R. hat vom 1sten Januar c. ab die Agentur der Sun fire office in London niedergelegt. Stettin, den 25sten Januar 1843.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) anderer Behörden.

35) Landbeschälung im Jahre 1843. Den Pferdezüchtern des Stettiner Regierungs-Bezirks gebe ich nachstehend eine Nachweisung der Stationen, welche in diesem Jahre mit Königl. Brandenburgischen Landbeschälern besetzt werden, ferner der Tage, an welchen die Bedeckung der Stuten daselbst beginnt, sowie auch derjenigen Termine, in welchen die Auswahl und Aufzeichnung der zu bedeckenden Stuten stattfindet. Die Hengste selbst treffen 3 Tage vor Anfang der Bedeckung auf den Stationen ein.

Digitized by Google

Zugleich erfolgt hiermit die Anzeige, wie auf den Beschäl-Stationen Treptow a. T., Clempenow, Schwichtenberg, Jarmen, Spanteckow und Kagendorf an jedem Orte einer der werthvolleren und edelsten Landbeschäler aufgestellt werden wird, welche jedoch nur gegen Belegung von „Zwei Thalern" Sprunggeld decken werden.

No.	Namen der Beschäl-Stationen.		Anfang der Bedeckung daselbst.	Termine zur Auswahl und Aufzeichnung der Stuten.
1.	Stadt Treptow a. T.	im Demminer Kreise	den 4ten März	Donnerstag den 2ten März, früh um 8 Uhr.
2.	Amt Clempenow		" 4ten "	Sonnabend den 4ten März, früh um 8 Uhr.
3.	Dorf Schwichtenberg		" 5ten "	Montag den 6ten März, früh um 8 Uhr.
4.	Stadt Jarmen		" 5ten "	Dienstag den 14ten März, früh um 8 Uhr.
5.	Amt Spanteckow	im Anclamer Kreise,	" 5ten "	Freitag den 3ten März, früh um 9 Uhr.
6.	Dorf Kagendorf		" 5ten "	Mittwoch den 15ten März, früh um 8 Uhr,
7.	Torgelow, im Ueckermünder Kreise,		" 5ten "	"
8.	Dorf Curow	im Randower Kreise,	" 5ten "	"
9.	" Blumberg		" 4ten "	"

Friedrich Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. Dosse, den 23sten Januar 1843.

Der Landstallmeister Strubberg.

---

36) Bekanntmachung. Auf den nachstehend verzeichneten Stationsorten werden zu Anfang des Monats März d. J. Königliche Landbeschäler aufgestellt sein, und kann alsdann die Bedeckung dazu geeigneter Stuten für das Allerhöchsten Orts festgestellte Sprunggeld von 1 und resp. 2 Thlr. pro Stute ihren Anfang nehmen:

1) zu Warsin, im Pyritzer Kreise,
2) „ Liebenow, im Greifenhagener Kreise,
3) „ Schönhagen, im Naugardter „
4) „ Fritzow, im Camminer Kreise,
5) „ Moratz, „ dito dito.

Digitized by Google

6) zu Rützenow, im Greiffenberger Kreise,
7) „ Premslaff, im Regenwalder Kreise.

Zinke, den 2ten Februar 1843.

Königl. Preuß. Posensches Land-Gestüt.

37) Bekanntmachung. Der erste diesjährige Termin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militairdienstes in Anspruch nehmen, ist auf Sonnabend den 18ten März d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Geschäfts-Lokale der Königlichen Regierung hieselbst angesetzt worden.

Es wird dies hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die, auf vorherige rechtzeitige schriftliche Meldung zur wissenschaftlichen Prüfung zugelassenen Individuen, drei Tage vor dem angesetzten Termine, also am Mittwoch den 15ten März d. J., Morgens 9 Uhr, dem unterzeichneten Militair-Departements-Rath, Behufs Empfangnahme der Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten mit gehöriger Legitimation versehen, sich vorzustellen haben.

Stettin, den 4ten Februar 1843.

Königliche Departements-Kommission
zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Militairischer Seits: Von Seiten des Civils:
v. Bagensky, Major. v. Usedom,
Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

II. Personal-Chronik.

Dem Ober-Landesgerichts-Rathe von Plötz ist die nachgesuchte Dienstentlassung, unter Beilegung des Charakters eines Geheimen-Justiz-Raths, ertheilt worden.

Der Kammergerichts-Assessor Ebert ist zum Land- und Stadtgerichts-Rathe ernannt und von dem Land- und Stadtgericht in Greiffenberg an das zu Swinemünde versetzt worden.

Die Land- und Stadtrichter-Stelle in Greifenberg ist dem Land- und Stadtgerichts-Rath Kreich in Swinemünde verliehen.

Der Kammergerichts-Assessor Kienitz hat eine Assessor-Stelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Greifenberg erhalten.

Der Gerichtsdiener Biedenweg in Swinemünde ist in gleicher Eigenschaft zum Land- und Stadtgerichte hierselbst versetzt worden.

Dem Invaliden Todt ist eine Gefängnißwärter-Stelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Stargard verliehen.

In Gramzow, Synode Anclam, ist der Küster und Schullehrer Becker angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Google

Amts-Blatt.

№ 8.

Stettin, den 24. Februar 1843.

Gesetzsammlung.

No. 2314. Verordnung, betreffend die Anstellung der Direktoren und Lehrer der Gymnasien u. s. w. Vom 9ten Dezember 1842.

No. 2315. Verordnung wegen Ermäßigung der auf die Verletzung der Schonzeit des Wildes gesetzten Strafen. Vom 9ten Dezember 1842.

No. 2316. Bekanntmachung, wegen der ferneren Gültigkeit der unter No. 2224—2226 der Gesetzsammlung publizirten Verträge für das Jahr 1843. Vom 27sten Dezember 1842.

No. 2317. Gesetz über die Aufnahme neu anziehender Personen. Vom 31sten Dezember 1842.

No. 2318. Gesetz über die Verpflichtung zur Armenpflege. Vom 31sten Dezember 1842.

No. 2319. Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan, so wie über den Eintritt in fremde Staatsdienste. Vom 31sten Dezember 1842.

No. 2320. Gesetz über die Bestrafung der Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen. Vom 6ten Januar 1843.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

38) Bekanntmachung, wegen Wahl der Vorsitzenden auf den Communal-Landtagen der Kur- und Neumark.

Auf den vorjährigen Communal-Landtagen der Kur- und Neumark ist in Gemäßheit des §. 9 der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten August 1825 zur Wahl eines Vorsitzenden und Stellvertreters für die Wahlperiode vom 3ten Oktober 1842 bis dahin 1845 geschritten worden.

Die Communal-Landtags-Versammlung der Kurmark hat:

den zeitigen Landtagsmarschall des Provinzial-Landtages Herrn Hofmarschall von Rochow auf Stülpen zum Vorsitzenden und den Herrn Landrath von Tschirschky zu Belzig zum Stellvertreter,

und die Communal-Landtags-Versammlung der Neumark:

den Herrn Landes-Direktor von Waldow auf Fürstenau zum Vorsitzenden und den Herrn Landrath Freiherrn von der Goltz auf Kreitzig zum Stellvertreter

H

Digitized by Google

gewählt, und diese Wahlen sind zufolge Benachrichtigung des Königlichen Ministerii des Innern von des Königs Maj-stät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 6ten v. Mts. Allergnädigst bestätigt worden.

Berlin, den 1sten Februar 1843.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. (gez.) v. Meding.

---

2) der Königlichen Regierung.

39) I. No. 2066. Januar 1843.

Für den Isten Bezirk des Kreises Naugard sind gewählt und von uns bestätigt worden:

1) zum Feuerpolizei-Commissarius der Gutsbesitzer Nitschmann zu Münsterberg statt des Gutsbesitzers Jordan und

2) zu dessen Stellvertreter der Schulze Hullmann zu Bahrenbruch in die Stelle des als Commissarius eingetretenen Gutsbesitzers Nitschmann.

Stettin, den 7ten Februar 1843.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

40) I. No. 92. Februar 1843.

Im Demminer Kreise sind die nachbenannten Distrikts-Feuer-Lösch-Commissarien und beziehungsweise Stellvertreter

a) für den II. Bezirk:
der Commissarius, Amtmann Heydemann,

b) für den V. Bezirk:
der Stellvertreter, Inspektor Wodicke,

c) für den VI. Bezirk:
der Commissarius, Gutsbesitzer Zickermann,

d) für den VII. Bezirk:
der Commissarius, Gutsbesitzer Berlin und
der Stellvertr, Inspektor Gödecke,

ausgeschieden, und statt derselben

a) für den II. Bezirk:
der Gutsbesitzer Seer zu Schmiedenfelde zum Commissarius,

b) für den V. Bezirk:
der Gutspächter Duby zu Wüstgrabow zum Stellvertreter,

c) für den VI. Bezirk:
der Rittergutsbesitzer v. Luck auf Borrenthin zum Commissarius,

d) für den VII. Bezirk:
der Gutspächter v. Podewils auf Vorwerck zum Commissarius und
der Schulze Schmidt zu Glendelin zum Stellvertreter,

gewählt und als solche von uns bestätigt worden.

Stettin, den 16ten Februar 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

41) I. No. 994. Januar 1843.

Der Kaufmann David Franz zu Pasewalk hat seit dem 1sten Januar c. seine Funktionen als Agent der Rheinpreußischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Düsseldorf für den Ueckermünder Kreis niedergelegt.

Stettin, den 8ten Februar 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

42) I. No. 941. Februar 1843.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Januar 1843.

No.	Namen der Stadt.	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	22	2	1	12	8	1	1	11	—	—	—	—	25	3	1	14	5	—	22	2	8	3	9
2	Pyritz	1	22	2	1	12	4	—	29	10	—	29	10	—	24	1	1	15	7	—	20	—	8	20	—
3	Cammin	1	21	5	1	10	3	1	2	6	—	27	6	—	20	8	—	—	—	—	20	—	6	—	—
4	Demmin	1	20	3	1	15	11	—	28	—	—	28	—	—	22	6	1	13	1	—	—	—	—	—	—
5	Friedrichswalde	1	20	—	1	12	6	—	—	—	1	5	—	—	27	6	1	20	—	—	22	6	8	—	—
6	Garz	1	21	3	1	15	—	1	5	—	—	—	—	—	26	3	1	20	—	—	25	—	8	25	—
7	Gollnow	—	—	—	1	9	3	—	—	—	—	28	4	—	21	1	1	11	4	—	—	—	—	—	—
8	Nörenberg	—	—	—	1	7	6	—	—	—	—	25	—	—	20	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	1	20	—	1	8	6	—	—	—	—	29	3	—	20	3	1	8	6	—	25	—	7	—	—
10	Greifenhagen	1	19	7	1	11	10	—	—	—	1	2	2	—	25	10	1	18	1	—	25	—	8	—	—
11	Plathe	—	—	—	1	8	9	—	—	—	—	25	10	—	21	11	1	10	10	—	20	—	7	—	—
12	Pasewalk	1	20	7	1	14	4	1	5	—	—	—	—	—	26	11	1	15	—	—	22	6	8	—	—
13	Pyritz	1	16	3	1	8	4	1	1	2	—	—	—	—	23	3	1	13	2	—	25	—	6	15	—
14	Naugardt	—	—	—	1	8	9	—	—	—	—	28	9	—	22	6	1	8	9	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	1	19	8	1	9	2	1	1	3	—	25	6	—	24	3	1	10	—	—	21	3	7	—	—
16	Ewinemünde	1	20	—	1	13	8	—	—	—	1	1	6	—	23	7	1	14	8	—	25	—	7	26	8
17	Regenwalde	1	13	9	1	6	8	—	—	—	—	26	5	—	20	—	1	7	9	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	1	21	8	1	10	1	—	28	5	—	—	—	—	22	6	1	15	—	—	22	6	6	5	—
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	1	23	5	1	16	3	1	4	3	—	—	—	—	25	—	1	20	—	—	21	10	9	—	—
21	Usedom	1	20	—	1	12	6	1	2	6	1	—	—	—	22	6	1	15	—	1	—	—	8	—	—
22	Wollin	1	25	—	1	11	3	—	—	—	—	28	9	—	23	9	1	13	8	1	—	—	7	—	—
23	Alt-Damm	1	26	—	1	12	6	1	3	9	—	—	—	—	25	—	1	13	9	—	—	—	—	—	—
	Summa	30	7	2	30	8	—	12	23	7	14	11	10	17	4	7	30	17	7	12	17	9	121	5	5
	Fraction	1	20	5	1	12	4	1	2	—	—	28	9	—	23	5	1	13	8	—	23	7	7	17	2

Stettin, den 14ten Februar 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

43) III. No. 870. Februar 1843.

Bekanntmachung. Zur Verpachtung der zum Forstreviere Falkenwalde gehörigen niedern Jagd auf den Dorfs-Feldmarken Züllchow und Bredow von Trinitatis d. J. ab auf anderweitige 6 Jahre, haben wir einen Licitations-Termin auf den 15ten März d. J., Vormittags von 11 bis 1 Uhr, in un-

Digitized by Google

ferem großen Sessions-Zimmer vor dem Regierungs-Sekretair Marwitz angesetzt, zu welchem Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Stettin, den 14ten Februar 1843.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

II. Personal-Chronik.

An der Stadtschule zu Treptow a. Toll. ist der Subrektor Thrun angestellt.

In Retzowsfelde, Synode Colbatz, ist der Küster und erste Schullehrer Neumann angestellt.

In Vockenhagen, Synode Treptow a. R., ist der Schullehrer Freise angestellt.

In Stolzenhagen, Synode Jacobshagen, ist der Küster und Schullehrer Uwe:ferth angestellt.

An der Stadtschule zu Treptow a. Toll. ist der bisherige 3te Elementarlehrer Kotelmann zum 2ten Elementarlehrer befördert.

In Grassee, Synode Dramburg, ist der Küster und Schullehrer Göhtz angestellt.

In Pyritz ist der Schullehrer Heimke, früher in Pegelow, angestellt.

In Friedrichsdorf, Synode Gollnow, ist der Schullehrer Schacht angestellt.

Der Candidat George Carl Adolph Heinrich Modler ist als Pastor adjunctus in Rossow, Synode Freyenwalde, angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 9.

Stettin, den 3. März 1843.

Patente.

Dem Rübenzucker-Fabrik-Dirigenten H. Barnhagen zu Mucrena bei Alsleben ist unter dem 21sten Februar 1843 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung erläutertes Verfahren, die Rübenzucker-Melasse durch Verarbeitung auf Pottasche, schwefelsaures Kali und Kohle zu Gute zu machen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

44) I. No. 873. Januar 1843.

Betrifft den Ostsee-Atlas.

Von der in sieben Sectionen erscheinenden, zu dem Preußischen Ostsee-Atlas gehörenden Küsten-Karte sind wiederum zwei Sectionen, nämlich die 2te und 3te vollendet worden, von denen die erstere die Swinemünder Bucht nebst dem Stettiner Haff, die letztere aber die Küste von Kolberg bis Stolpmünde darstellt.

Exemplare dieser beiden Sectionen sind wieder in der hiesigen Schifffahrtsschule, welche sich jedoch nicht mit Versendungen befassen kann, und zwar das Exemplar jeder Section im Kupferdruck für 2 thlr. 15 sgr. und im Steindruck für 1 thlr. zu haben. Stettin, den 14ten Februar 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

45) I. No. 233. Februar 1843.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 17ten März pr. bringen wir hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß das Werk des Geheimen Regierungs-Raths Doennigs zu Berlin über die Land-Cultur-Gesetzgebung Preußens dem Buchhändler Schröder zu Berlin zum weitern Debit übergeben worden, und binnen Kurzem, sobald der jetzt begonnene zweite Abdruck des ersten Heftes vollendet ist, im Buchhandel erscheinen wird.

Stettin, den 21sten Februar 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

46) I. No. 1009. Februar 1843.

Der hinter den Seefahrer Carl Johann Engel unterm 10ten d. Mts. ergangene Steckbrief (Oeffentlicher Anzeiger No. 7 Seite 59) wird hiermit aufgehoben, da der ꝛc. Engel wieder ergriffen und nach Swinemünde transportirt worden ist. Stettin, den 22sten Februar 1843.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

47) I. No. 732. Februar 1843.

Bekanntmachung. Der steckbrieflich verfolgte Tagelöhner Friedrich Johann Heinrich Ahrens ist wieder ergriffen worden und daher der am 28sten Dezember v. J. erlassene, im öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt No. 1 c. pag. 1 abgedruckte Steckbrief erledigt. Stettin, den 20sten Februar 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

48) I. No. 1164. Februar 1843.

Bekanntmachung. An der Stelle des ausgeschiedenen Distrikts-Feuer-Commissarius Gutsbesitzer Witte auf Zeitlitz ist der Gutsbesitzer von Dewitz auf Meesow zum Distrikts-Commissarius für den V. Bezirk des Regenwalder Kreises gewählt und als solcher von uns bestätigt worden.

Stettin, den 23sten Februar 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

49) III. No. 870. Februar 1843.

Bekanntmachung. Zur Verpachtung der zum Forstreviere Falkenwalde gehörigen niedern Jagd auf den Dorfs-Feldmarken Züllchow und Bredow von Trinitatis d. J. ab auf anderweitige 6 Jahre, haben wir einen Licitations-Termin auf den 15ten März d. J., Vormittags von 11 bis 1 Uhr, in unserem großen Sessions-Zimmer vor dem Regierungs-Secretair Marwitz angesetzt, zu welchem Pachtlustige hiermit eingeladen werden.

Stettin, den 14ten Februar 1843.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) anderer Behörden.

50) Indem wir allen denen geehrten Bewohnern der Provinz, welche fortfahren, unseren sich von Jahr zu Jahr verkleinernden Fonds zu unterstützen, unseren wärmsten Dank abstatten, verbinden wir damit unsere jährliche öffentliche Rechenschaft.

Unser Bestand am Schlusse des Jahres 1841 war 5676 Thlr. 2 sgr. 11 pf.
der jetzige ist . . . . . 5204 = 17 = 6 =
mithin weniger . . . . . 471 Thlr. 15 sgr. 5 pf.

wie sich dies aus Folgendem näher ergiebt.

Digitized by Google

Unsere Einnahmen waren:

1) Laufende Beiträge aus der hiesigen Stadt (4tes Quartal 1841 und die drei ersten Quartale 1842)	71 Thlr.	— sgr.	— pf.
2) Pfandbriefs-Zinsen zweier Semester	189 „	— „	— „
3) Von der Königlichen Regierungs-Hauptkasse eingesendete Kollekten-Gelder bei der Feier der Schlachttage	126 „	11 „	3 „
4) Eingesendete Beiträge des Schlaweschen Kreises	8 „	5 „	10 „
5) Für verkaufte 400 Thlr. Pfandbriefe nebst Aufgeld und Stückzinsen	411 „	27 „	6 „
6) Zurückgezahlte Pensionen	14 „	— „	— „
	820 Thlr.	14 sgr.	7 pf.
Hierzu der baare Bestand des vorjährigen Abschlusses	151 „	2 „	11 „
	971 Thlr.	17 sgr.	6 pf.

Die Ausgaben betrugen:

1) an laufenden Pensionen für die 4 Quartale 222 Thlr., 220 Thlr., 219 Thlr., 219 Thlr. . . . . 880 Thlr.			
2) Außerordentliche Unterstützungen . 12 „			
	892 „	— „	— „
Mithin ist baarer Bestand	79 „	17 „	6 „
Hierzu der vorjährige Bestand an Dokumenten, nach Abzug der verkauften 400 Thlr. Pfandbriefe .	5125 „	— „	— „
ergiebt sich der jetzige von	5204 Thlr.	17 sgr.	6 pf.

Stettin, den 7ten Februar 1843.

Der Verein zur Unterstützung der Wittwen und Waisen gebliebener Pommern.

v. Bonin. Müller. Brüggemann. Kölpin. Masche.

Zitelmann. Zitelmann.

II. Personal-Chronik.

In Storkow, Synode Stargard, ist der Küster und Schullehrer Scheel angestellt.

In Klein Raddow, Synode Regenwalde, ist der Küster und Schullehrer Utech angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 10.

Stettin, den 10. März 1843.

Patente.

Das dem Dr. Alexander von Hoffmann zu Herrnstadt unter dem 2. Juli 1841 ertheilte Patent

auf eine Maschine zum Brechen und Schwingen des Flachses und Hanfs in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

für den Zeitraum von 5 Jahren und den Umfang der Monarchie, ist auf 12 Jahre prolongirt worden und mithin bis zum 2. Juli 1853 gültig.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

51) Bekanntmachung. In Folge meiner Bekanntmachung vom 22sten August v. J., betreffend die Concurrenz zu den aus den Zinsüberschüssen des Pommerschen Meliorations-Fonds zu gewährenden Prämien an Rittergutsbesitzer für Leistungen im landwirthschaftlichen Gewerbe, bringe ich Nachstehendes hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Es kommen in diesem Jahre zur Zeit des Wollmarktes hieselbst zwei Prämien, jede von 500 Thlr., zur Vertheilung, und zwar:

I. für die Produktion der 3 besten Kälber.

Rücksichtlich derselben gelten in diesem Jahre folgende Bestimmungen:

1) Die Beurtheilungs-Commission wird bestehen aus:
   a. dem Präsidenten der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden,
   b. dem Landrath a. D. von Köller auf Cantreck,
   c. dem Landschafts-Direktor von Maltzahn auf Sommersdorff,
   d. e. f. aus drei von den Concurrenten selbst zu ernennenden Mitgliedern.
2) Zur Concurrenz sind berechtigt:

   Rittergutsbesitzer,

   welche ihre Güter selbst bewirthschaften oder für eigene Rechnung administriren lassen.
3) Die Concurrenz erfolgt durch drei Kälber, 3—11 Monate alt, deren Mütter zur Zeit der Geburt im Besitze des Producenten gewesen und welche selbst in der Wirthschaft desselben aufgezogen sind.
4) Die Prämie wird ertheilt den drei besten Kälbern, nach dem freien Ur-

Digitized by Google

bitrium der Commission, welcher es übrigens vorbehalten ist alle diejenigen Maßregeln und Aufklärungen anzuordnen, welche sie etwa außer den schon vorgeschriebenen sonst noch in der Sache erforderlich erachten sollte.

5) Die Anmeldung zur Concurrenz muß bei Vermeidung der Präklusion bis zum 15ten Mai d. J. inclusive für diesmal bei dem Landrath v. Köller auf Cantreck bei Gollnow erfolgen.

Diese Anmeldung ist zu begründen:

A. durch ein Attest des Kreis-Landraths, daß der Concurrent Besitzer eines von ihm selbst oder für seine Rechnung bewirthschafteten, in der Provinz Altpommern in der alten Begränzung belegenen Ritterguts sei;

B. durch das Nationale der zu gestellenden Kälber, enthaltend die Angabe:
   a. des Tages der Geburt,
   b. der Abzeichen und Farbe,
   c. des Geschlechts;

C. durch die schriftliche pflichtmäßige Versicherung des Concurrenten:
   daß die in Rede stehenden Kälber von zur Zeit der Geburt in seinem Besitz befindlichen Kühen gefallen, und in seiner Wirthschaft aufgezogen sind;

D. der Vorschlag dreier Candidaten zu den von den Concurrenten zu erwählenden Mitgliedern der Beurtheilungs-Commission.

II. Die zweite Prämie von 500 Thlr. ist bestimmt für denjenigen:

welcher von jedem Magdeburger Morgen seiner Acker- und Wiesenflächen, wobei die noch nie beackerte Außenweide nicht mitgerechnet wird, die meisten Pfunde Wolle von selbst gezogenen Schaafen producirt hat.

Es treten hier folgende Bestimmungen ein:

1) Die Beurtheilungs-Commission wird zusammengesetzt aus:
   a. dem Präsidenten der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden,
   b. dem Gutsbesitzer Hoene auf Chinow,
   c. dem Gutsbesitzer Kögel auf Garden,
   d. dem Landrath v. Köller auf Cantreck,
   e. dem Landschafts-Direktor v. Maltzahn auf Sommersdorff,
   f. dem Regierungs-Rath Triest hieselbst.

2) Zur Concurrenz sind berechtigt:

Rittergutsbesitzer,

welche ihre Güter selbst bewirthschaften oder für eigene Rechnung administriren lassen.

3) Es concurrirt die Wolle von selbstgezogenen Schaafen, jedoch unter Berücksichtigung des übrigen Viehstandes, wobei aber die Zahl des Großviehes und der Pferde, sowie des Jungviehes und der Füllen das Verhältniß von resp. 13 und 26 zu 200 Schaafen nicht überschreiten darf.

Digitized by Google

4) Die Prämie wird ertheilt der verhältnißmäßig größten Quantität Wolle nach Maßgabe der Wiesen- und Ackerfläche, auf welcher die Erzeugung stattgefunden hat, unter Nichtanrechnung der noch nie beackerten Außenweide.

5) Die Anmeldung zur Concurrenz erfolgt für den vorliegenden Fall gleichfalls bei dem Landrath v. Köller auf Cantreck bei Gollnow, bei Vermeidung der Präklusion, bis zum 15ten Mai dieses Jahres inclusive.

Diese Meldung ist zu begründen:

A. durch ein landräthliches Attest, daß der Concurrent Besitzer eines von ihm selbst bewirthschafteten oder für seine Rechnung administrirten, in Altpommern in der alten Begränzung belegenen Ritterguts sei;

B. durch das Vermessungs-Register und wo möglich die Charte der Feldmark, deren Produktion zur Concurrenz gelangen soll, unter pflichtmäßiger Angabe der Fläche, welche als Acker und Wiesen benutzt wird oder benutzt worden ist;

C. durch eine pflichtmäßige schriftliche Erklärung über die Zahl des vorhandenen Viehstandes.

Dem Ermessen der Commission bleibt es vorbehalten, welche andere Nachweise dieselbe den Umständen nach noch erforderlich erachten sollte.

Am Tage der Preisbewerbung selbst muß ferner hinzutreten:

D. der Waagezettel über den producirten Posten,

E. die pflichtmäßige schriftliche Versicherung, daß der zur Concurrenz kommende Posten nur eine einjährige Schur von den auf dem Gute des Besitzers selbstgezogenen Schaafen sei.

6) Das Urtheil der Commission wird begründet durch die auf vorstehende Unterlagen und alle diejenigen Aufklärungen und Nachweisungen, welche sie außerdem nach pflichtmäßigem Ermessen zu Begründung ihres Ausspruchs anzuordnen und zu erfordern für nothwendig erachten sollte, gestützte Berechnung. Stettin, den 16ten Februar 1843.

Der Ober-Präsident. von Bonin.

---

2) der Königlichen Regierung.

52) I. No. 1429. Februar 1843.

Bekanntmachung. Des Königs Majestät haben geruht, die Wahl des 14ten Altpommerschen Kommunal-Landtages durch welche der Geheime Regierungs-Rath Landrath v. Schöning zum Vorsitzenden und der Landrath v. Gerlach zum Stellvertreter desselben wiederum für den Zeitraum vom 1sten Oktober v. J. bis dahin 1845 ernannt worden sind, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 19ten v. M. zu bestätigen.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 28sten Februar 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

53) I. No. 1701. Januar 1843.

Betrifft die Verlegung von Märkten zu Treptow a. R.

Auf den Antrag des Magistrats zu Treptow a. R. ist

a) der erste Viehmarkt daselbst
auf Mittwoch nach Reminiscere, den 15ten März,

b) der zweite Krammarkt
auf Montag nach Lätare, den 27sten März, und

c) der vierte Viehmarkt
auf Mittwoch vor Rogate, den 17ten Mai d. J.

verlegt worden, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 25sten Februar 1843.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

54) I. No. 1508?. März 1843.

Der mittelst Steckbriefs vom 20sten v. Mts. verfolgte Deserteur Peter Jacob Heinrich Weuge ist in einem Gehölz bei dem Gute Eckerberg, Randowschen Kreises erhängt gefunden worden. Der vorgedachte Steckbrief wird daher hiermit aufgehoben. Stettin, den 2ten März 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

55) II. No. 636. Februar 1843.

In dem am 16ten 17ten und 18ten Februar 1843 von der Königl. Prüfungs-Kommission gehaltenen Examen pro schola sind

1) der Kandidat der Theologie und des Schulamts Dennert in Stargard,
2) der Kandidat des Predigt- und des Schulamts Leisterer in Neuenkirchen bei Labes, und
3) der Kandidat der Theologie und des Schulamts Langheinrich in Schlagentin bei Arnswalde,

als wahlfähig für das Schulamt anerkannt.

Stettin, den 20sten Februar 1843.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

II. Personal-Chronik.

Dem Supernumerar Hesse ist die Stelle eines Steuer-Aufsehers in Stettin verliehen.

Der Supernumerar Hacken ist zum Büreau-Assistenten beim Provinzial-Steuer-Direktorat ernannt.

Die Steuer-Einnehmerstelle für indirekte Steuern und die damit verbundene Stelle eines Salzfaktors in Anclam, hat der bisherige Steuer-Amts-Assistent Wilski aus Cöslin erhalten.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Google

Amts-Blatt.

№ 11.

Stettin, den 17. März 1843.

Gestern Abend 9½ Uhr verschied plötzlich in Folge eines Lungenschlages der Geheime Ober-Regierungs-Rath und Regierungs-Vice-Präsident Herr Müller, Ritter des Rothen Adler-Ordens II. Klasse mit Eichenlaub. Wir verlieren in dem als Beamter durch gediegenes Wissen, regen Eifer, unermüdliche Thätigkeit und strenge Rechtlichkeit, als Mensch durch seltene Herzensgüte, ächte Biederkeit und religiösen Sinn ausgezeichneten Dahingeschiedenen einen treuen Mitarbeiter und Freund, einen wohlwollenden Gönner und einen hochgeachteten Vorgesetzten, der Staat aber einen seiner bewährtesten Diener. Unsere und aller deren Liebe, denen er, ein würdiges Vorbild, im Leben so gern mit Rath und That nahe war, folgt trauernd seinem Sarge, und über das Grab hinaus sichern ihm seine fast 50jährige ehrenvolle Amtswirksamkeit und seine Leutseligkeit ein dauerndes und liebevolles Andenken.

Stettin, den 8ten März 1843.

Der Ober-Präsident. Die Regierung und das Medizinal-Collegium.

Gesetzsammlung.

No. 2321. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 23sten Dezember 1842, die Ausdehnung der mildernden Bestimmungen der Ordre vom 28sten Oktober 1836 zu dem §. 22 des Stempelgesetzes vom 7ten März 1822, auf Verträge, welche zwischen einer unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbehörde und einer Privatperson geschlossen sind, betreffend.

No. 2322. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4ten Januar 1843 über die Berechnung der Ausfertigungs-Gebühren bei den Land- und Handelsgerichts-Sekretariaten in dem zum Bezirke des Rheinischen Appellationsgerichtshofes gehörigen Theile des Herzogthums Berg.

No. 2323. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3ten Februar 1843 über die Vervielfältigung, Feilhaltung und Verbreitung von Karrikaturen, Zerr- oder Spottbildern.

No. 2324. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4ten Februar 1843, betreffend die Censur der Zeitungen und Flugschriften und die Genehmigung der vom Staats-Ministerium entworfenen Censur-Instruktion.

No. 2325. Verordnung über die Organisation der Censur-Behörden. Vom 23sten Februar 1843.

No. 2326. Verordnung über die Führung der Kirchenbücher für Neuvorpommern und Rügen. Vom 31sten Januar 1843.

Digitized by Google

No. 2327. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 24sten Februar 1843, wegen Verleihung einer Kollektivstimme an die Grafen zu Dohna als Fideikommiß-Besitzer der vereinigten Grafschaft Dohna und wegen Stiftung einer Kollektivstimme im ersten Stande der Provinzialstände des Königreichs Preußen für die Besitzer größerer Familien-Fideikommisse.

Patente.

Dem Wollen- und Baumwollen-Fabrikanten S. Weigert in Berlin ist unter dem 4. März 1843 ein Patent

auf eine durch Beschreibung und Zeichnung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung zum Aufschneiden der Poilfäden oder des Flors bei Sammet-, Velpel- und Plüschgeweben

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Staates ertheilt worden.

Dem Andreas Hett zu Schwerfen im Kreise Euskirchen ist unter dem 7. März 1843 ein Patent

auf eine von demselben durch Beschreibung und Modell dargelegte Art sogenannter Schnellschuhe

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann Wilhelm Wiesmann zu Ruhrort ist unter dem 10. März 1843 ein Patent

auf die von ihm angegebene Behandlung der Alaun-Rohlauge Behufs der Darstellung der schwefelsauren Thonerde, insoweit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

56) I. No. 54. März 1843.

Der Leipziger Mobiliar-Brand-Versicherungs-Bank ist die Erlaubniß ertheilt worden, innerhalb der Königl. Preußischen Staaten Versicherungs-Geschäfte zu betreiben. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 4ten März 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

57) I. No. 1001. Februar 1843.

Dem von dem Eigenthümer Rahn auf der Feldmark von Gr. Beelow,

Digitized by Google

Demminschen Kreises, neu angelegten, am Wege von Clempenow nach Wietzow belegenen und von beiden Orten, so wie von Gr. Beelow eine Viertelmeile entfernten Etablissement ist der Name

„Wilhelmshoff"

beigelegt worden.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 7ten März 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

58) I. No. 124. März 1843.

An die Stelle des ausgeschiedenen Rittergutsbesitzers Niemann auf Klützow ist der Freischulze Wendler zu Damnitz zum Stellvertreter des Feuer-Distrikts-Commissarius für den VII. Bezirk des Pyritzer Kreises gewählt und als solcher von uns bestätigt worden. Stettin, den 8ten März 1843.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

59) I. No. 79. März 1843.

Steckbrief. Der nachstehend signalisirte Lohgerber-Lehrling Friedrich Samuel Theodor Gertz aus Malchin, welcher sich eines Lederdiebstahls schuldig gemacht hat, ist, nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung, von dem Magistrate zu Treptow a. T. nach seinem Geburtsorte Malchin zurückgewiesen und vor der Rückkehr in die diesseitigen Staaten nach Maßgabe des §. 191. Tit. 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts und der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 28sten Februar 1817 verwarnt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Signalement des ꝛc. Gertz: Alter, 20 Jahre; Größe, 5 Fuß 7 Zoll; Haare, blond; Stirn, halb bedeckt; Augen, grau; Augenbraunen, blond; Nase und Mund, gewöhnlich; Bart, im Entstehen; Kinn, länglich; Gesicht, länglich; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, schlank. Besondere Kennzeichen: vorne am Halse zwei kleine Leberflecken.

Stettin, den 7ten März 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

60) II. No. 614. Februar 1843.

Zur Beseitigung der Zweifel über die Frage, ob die Trauung einer Braut, welche sich schon vor der Hochzeit an den Ort begiebt, wo sie künftig als Ehefrau leben wird, dem Pfarrer dieses Orts oder demjenigen ihres früheren Wohnortes gebühre, wird hierdurch im Einverständnisse des Königl. Ministeriums und unter Aufhebung unseres Amtsblatts-Publikandi vom 20sten November 1819, Amtsblatt de 1819, Seite 629, soweit dasselbe damit im Widerspruche steht, Folgendes verordnet:

1) Minorenne, unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende

Digitized by Google

Frauenspersonen können nur durch die Heirath selbst oder durch förmliche Auswanderung ihren gesetzlichen Wohnsitz am letzten Wohnorte ihrer Eltern verändern, und gebührt daher die Trauung derselben nach §. 435. Tit 11. Thl. 2. des Allgemeinen Landrechts dem Pfarrer dieses gesetzlichen Wohnsitzes auch dann, wenn die Braut schon vor der Hochzeit mit Bewilligung ihrer Eltern oder Vormünder an den Wohnort ihres Bräutigams verzogen ist.

2) Großjährige, unter väterlicher Gewalt stehende Frauenspersonen können dagegen mit Bewilligung ihres Vaters, und großjährige, keiner väterlichen Gewalt unterworfene Frauenspersonen nach alleiniger Willensbestimmung ihren ursprünglichen Wohnsitz vor der Hochzeit verändern, und gebührt in diesem Falle die Trauung derselben dem Pfarrer des neuen Wohnsitzes.

3) Vorstehende Bestimmungen ad 1 und 2 beziehen sich jedoch lediglich auf die Fälle, wo die Zuständigkeit eines Pfarrers zur Trauung einer Frauensperson nach §. 260. Tit. 11. Thl. 2 des Allgemeinen Landrechts auf den ordentlichen Wohnsitz der Braut zurückgeführt werden muß. Wo diese Zuständigkeit dagegen aus der nach §. 275 a. a. O. durch den Gesindedienst begründeten Parochial-Angehörigkeit folgt, verbleibt es bei den Bestimmungen unseres Publicandi vom 20sten November 1819, wonach in dem Falle, wenn eine Frauensperson, deren Parochial-Angehörigkeit lediglich durch ihr Dienstverhältniß begründet ist, dies aufgiebt und zugleich ihren bisherigen Aufenthaltsort verläßt, ihr bisheriger Parochus keinen Anspruch auf die Trauung hat.

Stettin, den 1sten März 1843.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

61) III. No. 750. Februar 1843.

Bekanntmachung. Mit Bezugnahme auf die Seitens des Königlichen Ober-Landesgerichts hieselbst im 2ten Stück des diesjährigen Amtsblatts publicirte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11ten Oktober v. J. werden die betheiligten Gutsherrschaften, denen eine noch nicht durch Kapitalzahlung abgelöfete Entschädigungsrente für den aufgehobenen Nebenmodus und die Quartalsteuer zusteht, und zu welchen auch diejenigen Communen, Corporationen und Institute zu zählen sind, denen rücksichtlich in ihrem Besitz befindlicher Güter eine Entschädigungs-Rente für den aufgehobenen Nebenmodus ꝛc. zusteht, — hierdurch benachrichtigt, daß wir zuvörderst Ermittelungen darüber veranlaßt haben, bei welchen renteberechtigten Gutsherrschaften nach Vorschrift der gedachten Allerhöchsten Kabinets-Ordre verfahren werden kann und daß demnächst eventualiter die Anberaumung der daselbst angeordneten präklusivischen Frist in jedem einzelnen Falle erfolgen wird.

Inzwischen werden die betheiligten Gutsherrschaften zur Beschleunigung der Sache hiermit aufgefordert, sofern sie die betreffenden Güter unter den in

Digitized by Google

der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 11ten Oktober v. J. sub No. 2, 4 und 5 aufgeführten Voraussetzungen besitzen, für Beschaffung der Einwilligung der hiernach als betheiligt bei der Auszahlung der fraglichen Ablösungs-Kapitalien zuzuziehenden Realberechtigten, Hypothekengläubiger und Vorbesitzer Sorge zu tragen und eventualiter die diesfällig beizubringenden Erklärungen in der vorgeschriebenen Form der landräthlichen Behörde des Kreises einzureichen.

Stettin, den 26sten Februar 1843.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

2) I. No. 1640. Februar 1843.

Im Demminschen Kreise sind:

1) für die Ortschaften Pensin, Quitzerow, Zeitlow, Cletzin, Wüstenfelde, Sophienhoff, Ueckeritz, Vanselow, Leppin nebst Heidekrug, Siedenbrünzow, Eugenienberg, Schmarsow, Osten und Kruckow nebst Marienfelde
der Gutsbesitzer Hübbe zu Wüstenfelde;

2) für die Ortschaften Jagetzow, Pritznow, Barkow, Groß-Below, Daberkow, Cadow, Plotz und Wilhelminenthal, Alt- und Neu-Cartlow nebst Heydenhoff, Borgwall und Wietzow
der Gutsbesitzer Knust zu Daberckow;

3) für die Ortschaften Clempenow, Breest, Cölln, Siedenbollenthin, Grischow, Wodarg, Werder, Kessin und Grapzow
der Amtmann Schönermarck zu Kessin;

4) für die Ortschaften Thalberg, Groß- und Klein-Tetzleben, Lebbin, Wolkow, Calubberhoff, Reinberg, Fouquettin, Wildberg und Japzow
der Gutsbesitzer Dr. Schrader zu Thalberg;

5) für die Ortschaften Mühlenhagen, Wellzin, Burow, Golchen, Tuckhude, Letzin, Peselin, Selz, Prützen und Gnevkow
der Forst-Kassen-Rendant Ruskow zu Letzin;

6) für die Ortschaften Tenzerow, Sternfeld, Hohenmocker, Broock, Buchholz, Hohenbüssow, Siedenbüssow, Alt- und Neu-Tellin, Hohenbrünzow, Strehlow, Reudin, Teusin, Gauschendorff und Saarow
der Baron v. Seckendorff auf Tenzerow,

7) für die Ortschaften Sanskow, Zacharin, Utzedel, Leistenow, Gatschow, Buschmühl, Flemmendorff, Vorwerck, Lindenfeld, Trittelwitz, Kaesecke, Glendelin und Beggerow
der Gutsbesitzer Zickermann zu Johannenhöhe;

8) für die Ortschaften Gehmckow, Toerpin, Krusemarkshagen, Hasselborff, Lindenberg, Caslin, Hohenbollenthin, Maltzahn und Schwichtenberg
der Kammerrath Ladewig zu Schwichtenberg;

Digitized by Google

9) für die Ortschaften Meesiger, Metschow, Berchen, Schönfeld, Pentz, Borrenthin, und Gnevzow
der Domainen-Amts-Actuarius Münter zu Berchen;
10) für die Ortschaften Gummerow, Axelshoff, Alt- und Neu-Sommersdorff, Leuschenthin, Wüstgrabow, Wolckwitz, Grammenthin, Alt- und Neu-Kenzlin
der Domainenpächter Fiering zu Grammenthin;
11) für die Ortschaften Carlsruhe, Duckow, Pinnow, Rottmannshagen, Rützenfelde und Zettemin
der Rittmeister Baron v. Maltzahn auf Rottmannshagen;

zu Schiedsmännern, rücksichtlich neu und wieder gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Stettin, den 6ten März 1843.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

63) III. Cr. No. 1232. März 1843.

Der gewesene Holzschlägermeister Christian Friedrich aus Mühlenbeck soll, nach rechtskräftig gewordenem Straf-Erkenntnisse, als meineidiger Betrüger öffentlich bekannt gemacht werden, was hierdurch geschieht.

Stettin, den 2ten März 1843.

Königliches Ober-Landesgericht. Kriminal-Senat.
Tellemann.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

64) Bekanntmachung. Das Königliche Hohe Finanz-Ministerium hat im Einverständnisse mit dem Königlichen Hohen Ministerio des Innern mittelst Rescripts vom 1sten d. M. bestimmt: daß für die Jahre 1843 bis einschließlich 1845 die bisherige, von den Jahren 1834 bis 1842 stattgehabte Einschätzung der Kreise der Provinz Pommern in die Tabacksteuer unverändert beibehalten werden soll.

Hiernach gehören also

1) zur zweiten Klasse: die beiden Kreise Anklam und Ueckermünde;
2) zur dritten Klasse: die acht Kreise Greifswald, Bergen, Franzburg, Grimmen, Demmin, Pyritz, Greifenhagen und Randow;
3) zur vierten Klasse: die vierzehn Kreise Saatzig, Naugard, Regenwalde, Greifenberg, Cammin, Usedom-Wollin, Belgard, Stolp, Schlawe, Neu-Stettin, Rummelsburg, Dramburg, Schivelbein und der Fürstenthumsche Kreis.

Dem betheiligten Publikum wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Stettin, den 9ten März 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
(gez.) Boehlendorff.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Der Land- und Stadtgerichts-Rath Mundt in Demmin ist zum Land- und Stadtrichter in Koepnick ernannt worden.

Der Land- und Stadtrichter Schulte in Usedom ist als Hülfsarbeiter an das hiesige Land- und Stadtgericht versetzt.

Der bei dem Land- und Stadtgerichte in Swinemünde angestellte Ober-Landesgerichts-Assessor Langematz ist an das Land- und Stadtgericht in Guben versetzt worden.

Der Rechts-Candidat Edler zu Putlitz ist als Auscultator bei dem hiesigen Ober-Landesgericht angestellt.

Der Gerichtsdiener Benz in Colbatz ist vom 1sten April d. J. ab in den Ruhestand versetzt worden.

Dem Unteroffizier Krause ist eine Gerichtsdienerstelle bei dem Land- und Stadtgericht in Swinemünde verliehen.

Im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke von Wolgast, diesseits der Peene, ist

a) der vormalige Unteroffizier Tepper als Grenz-Aufseher angestellt, und
b) dem pensionirten Steuer-Aufseher Wendland ist die Verwaltung der Erhebestelle an der Chaussee-Barriere zu Rathebur übertragen worden.

In Sandförde, Synode Pasewalk, ist der Schullehrer Ehrke angestellt.

In der Stadt Naugard ist der Schullehrer Stöhner angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 12.

Stettin, den 24. März 1843.

Gesetzsammlung.

No. 2328. Gesetz über die Benutzung der Privatflüsse. Vom 28sten Februar 1843.

No. 2329. Bestätigungs-Urkunde für die Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 10ten Februar 1843.

No. 2330. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 2ten Februar 1843, betreffend die künftigen ständischen Verhältnisse der in den Kreisen Darkehmen und Insterburg liegenden, bisher in ständischer Beziehung mit dem Alt-Rastenburger Kreise verbundenen Rittergüter und Landgemeinden.

No. 2331. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3ten Februar 1843, betreffend die Ermäßigung der in der Stadt Elbing zu erhebenden Schifffahrts-Abgaben.

No. 2332. Verordnung, betreffend die Legitimations-Atteste bei Veräußerung von Pferden in den östlichen Provinzen der Monarchie. Vom 13ten Februar 1843.

Patente.

Dem Vermessungs-Revisor Nernst zu Bessin auf der Insel Rügen ist unter dem 15ten März 1843 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, die Kräuselung des Wollhaars zu messen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

66) Bekanntmachung. Mit Allerhöchster Genehmigung ist bestimmt worden, daß Kassen-Anweisungen, so wie alle übrige Gattungen von Papiergeld und von Cours habenden Papieren, nach Gutfinden der Absender deklarirt oder undeklarirt, und letzteren Falls mit oder ohne Recommandation, mit der Post versandt werden können.

Für die deklarirten Sendungen wird bis zum deklarirten Betrage Garantie geleistet. Dergleichen Sendungen dürfen jedoch nicht in recommandirten Briefen Statt finden. Zur Beförderung solcher deklarirter Sendungen darf nicht jede Postgattung, sondern nur solche benutzt werden, welche nach dem

Digitized by Google

Ermessen der Postbehörde, neben möglichster Schnelligkeit, die nöthige Sicherheit gewährt.

Für die nicht deklarirten Sendungen findet Gewährleistung nicht Statt. Das Porto wird erhoben:

1) für deklarirte Sendungen von Papiergeld und von Cours habenden Papieren, nach der Taxe für Papiergeld und resp. für Cours habende Papiere,
2) für undeklarirte Sendungen in recommandirten Briefen, nach der Taxe für recommandirte Briefe,
3) für undeklarirte Sendungen ohne Recommandation, nach der gewöhnlichen Brief- oder Schriften-Taxe.

Diese Bestimmung tritt vom 1sten April d. J. an in Kraft, von welchem Tage an die in der Bekanntmachung vom 4. Juli 1842 unter A. enthaltenen, die Versendung von Kassen-Anweisungen und Cours habenden Papieren mit den Posten betreffenden, Bestimmungen außer Anwendung bleiben.

Berlin, den 28sten Februar 1843.

Der Geheime Staats-Minister und General-Postmeister.
v. Nagler.

---

66) Bekanntmachung. Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruhet, daß die Vorschrift im §. 1. der Bekanntmachung vom 27sten Dezember 1825 wegen Kreditirung der Branntweinsteuer, nach welcher nur solchen Brennerei-Inhabern die Steuer gestundet werden soll,

welche ein Lager von mindestens 50 Eimer selbst fabricirten Branntweins vorräthig haben,

so wie im §. 4. jener Bekanntmachung, nach welcher Brennerei-Besitzer, die für den ertheilten Kredit keine Sicherheit bestellt haben, während der Kreditperiode

eine der Kreditsumme entsprechende Eimerzahl von Branntwein vorräthig halten, oder für das Fehlende die Steuer entrichten sollen,

künftig nicht weiter zur Anwendung gebracht werden sollen, und es wird daher für die Zukunft das Halten eines gewissen Branntwein-Vorraths als Bedingung der Kreditirung der Branntweinsteuer wegfallen.

Berlin, den 18ten Februar 1843.

Der Finanz-Minister. v. Bodelschwingh.

---

2) der Königlichen Regierung.

67) II. No. 14. März 1843.

Bekanntmachung. Zur Prüfung der Schulamts-Bewerber für das Elementar-Schulamt und der interimistischen Schullehrer haben wir den Termin auf den 7ten September d. J. und die beiden folgenden Tage angesetzt. Die zu Prüfenden haben sich Tages vorher, also am 6ten September d. J., Nach-

Digitized by Google

mittags um 4 Uhr, in dem Lehrzimmer des hiesigen Schullehrer-Seminars einzufinden, wo sie von der Königlichen Prüfungs-Kommission die nähere Anweisung über die abzuhaltende Prüfung erhalten werden.

Zu dieser Prüfung müssen sich alle diejenigen gestellen, welche von uns unmittelbar, oder auf unsere Veranlassung durch die Herren Superintendenten, Schul-Inspektoren oder Pastoren hiezu angewiesen sind.

Es können sich zu derselben auch alle diejenigen einfinden, welche nach vorhergegangener genügender Vorbildung sich dem Elementar-Schulstande widmen, so wie auch diejenigen schon früher geprüften Schulamts-Bewerber und Schullehrer, die ein günstigeres Zeugniß, als sie bereits erhalten haben, erwerben wollen.

Um von der Königl. Prüfungs-Kommission zu dieser Prüfung zugelassen zu werden, ist erforderlich, daß die zu Prüfenden hiezu unsere Genehmigung erhalten. Zu diesem Zwecke haben sie sich spätestens vor dem 1sten Juni d. J. bei dem Herrn Superintendenten der Synode persönlich zu melden und demselben vorzulegen:

1) ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand,
2) den Nachweis, daß sie das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben,
3) ein Zeugniß über ihre Vorbildung zum Schuldienste,
4) ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde ihres Wohnorts und des Herrn Pastors der Parochie über ihr unbescholtenes Verhalten und über ihre sittliche und religiöse Befähigung zur Verwaltung des Schuldienstes,
5) das Zeugniß über ihre Militair-Verhältnisse im Original, das sie sich zurück erbitten, und in beglaubigter Abschrift, und
6) einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf.

Die Schulamts-Bewerber und Schullehrer, die bereits früher von der Königl. Prüfungs-Kommission ein Prüfungs-Zeugniß erhalten haben, reichen dieses letztere im Original ein, dürfen aber dagegen die Zeugnisse 1, 2 und 3 nicht vorlegen.

In sofern die Zeugnisse nur in Beziehung auf die Schullehrerprüfung ausgestellt und als solche bezeichnet werden, sind sie nicht stempelpflichtig.

Die Herren Superintendenten werden nicht nur die vorgelegten Zeugnisse prüfen, sondern auch nach der ihnen durch die Cirkular-Verfügung vom 20sten September 1828, No. 478—79, ertheilten Instruktion die noch mit keinem Prüfungs-Zeugnisse versehenen Aspiranten einer Vorprüfung unterwerfen. Auf den uns von ihnen demnächst zu erstattenden Bericht wird unsere Bescheidung, wer zur Prüfung an dem oben festgesetzten Termine erscheinen soll, an die Herren Superintendenten zu welterer Bescheidung der Betheiligten erfolgen, und die Königliche Prüfungs-Kommission ist angewiesen, diese zur Prüfung anzunehmen, Andere aber, die von uns nicht als zulässig anerkannt sind, zurückzuweisen.

Stettin, den 3ten März 1843.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

Digitized by Google

68) I. No. 751. März 1843.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Februar 1843.

No.	Namen der Stadt.	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	19	10	1	11	10	1	2	8	—	—	—	25	8	1	14	—	—	23	6	8	12	10
2	Anclam	1	22	10	1	12	9	1	—	—	1	—	—	23	7	1	13	9	—	20	—	8	20	—
3	Cammin	1	22	6	1	10	—	1	2	6	—	27	6	22	6	1	7	6	—	20	—	6	—	—
4	Demmin	1	20	2	1	14	10	—	27	11	—	27	11	22	6	1	12	6	—	—	—	—	—	—
5	Jiddichow	1	20	—	1	11	3	—	—	—	1	3	9	27	6	1	20	—	—	22	6	8	—	—
6	Gatz	1	20	9	1	15	—	1	5	—	—	—	—	26	3	1	25	—	—	25	—	9	—	—
7	Gollnow	—	—	—	1	8	10	—	—	—	—	28	8	21	10	1	11	3	—	—	—	—	—	—
8	Pörenberg	1	—	—	1	6	2	—	—	—	—	25	—	21	2	1	7	—	—	—	—	7	—	—
9	Greifenberg	1	25	—	1	6	—	—	—	—	—	26	9	20	—	1	6	6	—	25	—	7	—	—
10	Greifenhagen	1	20	11	1	11	6	—	—	—	1	3	10	25	6	1	19	—	—	25	—	8	10	—
11	Plathe	—	—	—	1	5	11	—	—	—	—	26	3	25	8	1	10	6	—	24	—	7	15	—
12	Pasewalk	1	18	1	1	13	1	1	5	—	—	—	—	26	9	1	15	—	—	22	6	8	—	—
13	Pyritz	1	15	1	1	9	—	1	2	5	—	—	—	24	4	1	14	2	—	20	—	6	10	—
14	Naugardt	—	—	—	1	7	6	—	—	—	—	27	6	21	3	1	10	—	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	1	18	6	1	8	5	1	1	3	—	25	8	23	10	1	11	5	—	22	—	7	5	—
16	Swinemünde	1	23	2	1	14	6	—	—	—	1	8	—	25	9	1	14	7	—	26	7	7	25	—
17	Regenwalde	1	4	6	1	4	3	—	—	—	—	—	—	20	—	1	4	7	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	1	20	—	1	10	—	—	29	6	—	—	—	23	6	1	15	—	—	22	6	6	5	—
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Uckermünde	1	23	9	1	15	9	1	2	6	—	—	—	25	7	1	15	1	—	20	—	8	13	1
21	Usedom	1	20	—	1	12	6	1	—	—	—	27	6	22	6	1	10	—	—	1	—	8	—	—
22	Wollin	1	22	6	1	11	3	—	—	—	—	28	9	22	6	1	13	9	1	—	—	7	—	—
23	Alt-Damm	1	21	2	1	11	3	1	3	9	1	—	—	23	6	1	15	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	29	28	10	29	21	7	12	22	6	6	14	7	1	17	9	8	31	18	6	12	16	7	121	25	—
	Traction	1	20	—	1	10	6	1	1	10	—	29	2	—	23	7	1	13	1	—	23	6	7	19	—

Stettin, den 11ten März 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

69) Mit Bezug auf die Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 18ten v. Mts., die Kreditirung der Branntweinsteuer betreffend, mache ich die Kredit genießenden Besitzer von Branntweinbrennereien hierdurch darauf aufmerksam, daß es zu ihrer eigenen Sicherheit nöthig ist, die ausgestellten Anerkenntnisse über kreditirte Branntweinsteuer bei Einzahlung der Steuerschuld zurückzunehmen, oder, bei erfolgten Theilzahlungen, die Gültigkeit der Anerkenntnisse auf einen geringern Betrag durch Mitvollziehung des diesfälligen, von der Steuer-Hebestelle darauf zu setzenden Vermerks zu beschränken.

Stettin, den 18ten März 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

(gez.) Boehlendorff.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 13.

Stettin, den 31. März 1843.

Patente.

Dem Fabrikanten Zuß und Comp. in Elberfeld ist unter dem 25. März 1843 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Spülen und Fortführen der Gärne in Waschmühlen, so weit sie als neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie, ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

71) I. No. 1230. März 1843.

Die Land- und Poststraße zwischen Stargard und Pegelow ist, nachdem der Chausseebau auf dieser Strecke begonnen hat, auf die Dauer des Baues gesperrt worden, und geht die Passage zwischen den genannten Ortschaften während jener Zeit über Kitzerow.

Wir bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 22sten März 1843.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

72) General-Uebersicht von der Verwaltung der Königlichen

I. Anzahl der in der Anstalt

Am 31sten Dezember 1841 waren Bestand			Im Jahre 1842 sind eingeliefert			Im Laufe des Jahres 1842 sind aus der Anstalt entlassen worden			Am letzten Dezember 1842 befanden sich in der Anstalt			Es sind im J. 1842, nach vollen Tagen gerechnet, überhaupt in der Anstalt gewesen			Beträgt die tägliche Durchschnittszahl der in der Anstalt gewesenen Personen		
männl.	weibl.	Sa.	männl.	weibl.	Sa.	männl.	weibl.	Sa.	männl.	weibl.	Sa.	männl.	weibl.	Sma.	männl.	weibl.	Sma.
Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene			Gefangene		
487	112	599	475	98	573	388	98	486	574	112	686	193300	39975	233275	530	109	639
												Darunter sind verurtheilt:					
32	17	49	—	—	—	—	4	4	32	13	45	zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe.					
3	—	3	—	—	—	—	—	—	3	—	3	über 30 Jahre.					
16	3	19	3	—	3	1	—	1	18	3	21	von 20 bis 30 Jahren.					
78	10	88	8	3	11	8	1	9	78	12	90	„ 10 „ 20 „					
64	16	80	21	4	25	7	1	8	81	19	100	„ 5 „ 10 „					
65	9	74	35	1	36	13	1	14	87	9	96	„ 3 „ 5 „					
148	23	171	105	18	123	91	15	106	162	26	188	„ 1 „ 3 „					
42	14	56	96	22	118	75	18	93	63	18	81	unter 1 Jahr.					
38	20	58	191	44	235	193	58	251	36	6	42	unter 6 Monate.					
1	—	1	13	6	19	—	—	—	14	6	20	vor Abfassung des Erkenntnisses eingeliefert.					
												Darunter wurden:					
40	—	40	6	—	6	5	—	5	41	—	41	aus dem Soldatenstande ausgestoßene Verbrecher von den Kommandanturen zu Stettin, Colberg u. Stralsund eingeliefert.					
3	4	7	—	—	—	—	2	2	3	2	5	aus anderen Zuchthäusern hieher versetzt.					
444	108	552	469	98	567	383	96	479	530	110	640	von den verschiedenen Inquisitoriatern und Gerichten der Provinz eingeliefert.					

II. Die in der Anstalt vorhanden gewesenen

1.	2.	3.		4.	5.	6.		7.	8.
		b. Tägliche Zahl der arbeitsfähigen Personen				Es bleiben also arbeitsfähige Personen			
Es sind überhaupt in der Anstalt gewesen	a. Tägliche Zahl der darunter befindlichen zur Arbeit unfähigen Personen	zum vollen Pensum	wegen Schwächlichkeit, oder da sie angelernt werden müssen zum halben Pensum	Summa der arbeitsfähigen Personen	Von der Zahl der arbeitsfähigen Personen gehen ab: zum Hausdienst u. Arrestanten, welche in Fesseln liegen u. nicht arbeiten.	zum vollen Pensum	zum halben Pensum	Summa der arbeitsfähigen Personen	Oder zum vollen Pensum
639	19	548	72	620	46	502	72	574	538

Digitized by Google

Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugardt auf das Jahr 1842.

unterhaltenen Personen.

Von den aus der Anstalt entlassenen Personen sind															
a. gestorben		b. entwichen		c. als Ausländer über die Grenze gewiesen		d. nach ihrem Bestimmungsorte zurückgekehrt		e. an andere Anstalten abgeliefert		f. begnadigt		g. Summe	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene		Gefangene	
9	3	1	—	2	—	365	91	—	—	11	4	388	95

Personen haben verdient.

9.	10.		11.		12.		13.		14.		15.	
Diese haben verdient:												
a. Wirklich baar	b. Durch Arbeiten für die Anstalt excl. der für die Oekonomie nöthig gewesenen Arbeiten		c. Durch die in verräthigen ausgearbeiteten Fabrikaten u. Materialien steckenden Arbeitslöhne ꝛc.		Summa des Verdienstes		Hiervon ab der Verlag für Materialien nach Abrechnung des Machwerths der Materialien-Bestände gegen 1841		Verbleibt reiner Arbeits-Verdienst		Es beträgt also der Verdienst für jeden Kopf jährlich	
Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sgr.	pf.
18951	22	7	5312	18	7	—	—	—	24264	11	2	—	—	—	24264	11	2	45	3	—

Digitized by Google

III. Nachweisung der

A. Es sind überhaupt 659 Personen in der Anstalt verpflegt worden und zwar 616 Gesunde und 93 Kranke. Die Speisung hat gekostet:

B. Bekleidungs-

für Gesunde				für Kranke				Betrag überhaupt	Davon sind zu rechnen			
überhaupt	beträgt auf den Kopf jährlich		beträgt auf den Kopf täglich	überhaupt	beträgt auf den Kopf jährlich		beträgt auf den Kopf täglich		für männliche Gefangene		für weibliche Gefangene	
rtl. sa. pf.	rtl. sa. pf.		rtl. sa. pf.	rtl. sa. pf.	rtl. sa. pf.		rtl. sa. pf.	rtl. sa. pf.	rtl. sa. pf.		rtl. sa. pf.	
11201 21 7	18	5 6	— 1 6	718 3 5	31	6 8	— 2 7	4595 27 1	4006	16 6	589	10 7

IV. Ver

Personenzahl.	Kos								
	Beköstigung.			Bekleidung.			Uebrige Unterhaltungs-Kosten.		
	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.	rtlr.	sgr.	pf.
Männliche { 513 Gesunde . . .	9310	15	7	3870	14	4	20614	13	4
18 Kranke . . .	562	—	—	136	9	2	726	21	9
Weibliche { 104 Gesunde . . .	1891	6	—	562	9	6	4187	9	4
5 Kranke . . .	156	3	5	27	1	1	201	9	5
Summa . 639 Personen . .	11919	25	—	4595	27	1	25727	23	10
Mithin durchschnittlich auf 1 Person	18	19	7	7	5	9	40	7	10

Stettin, den 15ten März 1843.

Digitized by Google

allgemeinen Ausgaben.

Kosten						C. Alle übrigen Kosten, als Gehälter der Officianten und Remunerationen, Büreaukosten, Brandschaden-Vergütigungs-Beiträge, Ueberverdienst der Gefangenen, desgleichen Heizungs-, Erleuchtungs-, Reinigungs-Materialien, für Lager, Arbeits- und Wirthschafts-Utensilien, Medizinkosten, ferner an Transportkosten, extraordinairer Verpflegung, Bau- und Reparatur-Kosten, wie zufällige Ausgaben, betragen									Gesammt-Betrag der Administrations-Kosten		
Es beträgt hiernach die Bekleidung jährlich						Inclusive						überhaupt			auf den Kopf					
für einen männlichen Gefangenen			für einen weiblichen Gefangenen			Ueberverdienst der Gefangenen			Nebenkosten für Arbeits-Utensilien			extraordinaire Verpflegung								
rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
7	10	9	5	12	2	2923	6	11	1148	21	1	—	—	—	25727	23	10	40	7	10	42243	15	11

gleichung.

sten.

Brutto-Summe.			Nach Abrechnung des Verdienstes.			Netto-Summe.			Davon treffen auf den Kopf					
									jährlich			täglich		
rtlr.	sg.	pf.	rtlr.	sg.	pf.	rtlr.	sg.	pf.	rtlr.	sg.	pf.	rtlr.	sg.	pf.
33795	13	3	20167	23	8	13627	19	7	26	18	6	—	2	2
1422	23	11	—	—	—	1422	23	11	79	1	4	—	6	6
6640	24	10	4096	17	6	2544	7	4	24	13	11	—	2	—
384	13	11	—	—	—	384	13	11	76	26	9	—	6	4
42243	15	11	24264	11	2	17979	4	9	—	—	—	—	—	—
66	3	3	37	29	2	28	4	1	28	4	1	—	2	4

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

2) anderer Behörden.

73) Bekanntmachung. Die von uns im vergangenen Jahre mit lebhaftem Danke entgegengenommenen Gaben der Liebe, durch welche sich die Anstalt zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder in Züllchow, bei dem geringen Kapital-Vermögen derselben, fast ausschließlich erhält, sind wiederum erschöpft. Deshalb wenden wir uns vertrauungsvoll an die so oft erprobte Mildthätigkeit unserer geehrten Mitbürger, in der festen Ueberzeugung, daß der allmächtige Gott (welcher die Herzen der Menschen lenket wie Wasserbäche) den schönen Sinn der Wohlthätigkeit, der sich für unsere Anstalt bisher so hervorleuchtend an den Tag gelegt, so daß dieselbe fast allein durch ihn ins Leben gerufen und bisher gefördert wurde, unter uns nicht wird erkalten lassen. Das Bedürfniß, arme, körperlich und geistig versäumte und verwahrloseten Kinderseelen zu dem Einen, was Noth thut, zurückzuführen, tritt nicht nur in eben dem Maaße, wie bei der ersten Stiftung des Vereins, sondern (wir dürfen es nicht verhehlen) bei dem gegenwärtigen, die materiellen Interessen des Lebens fast überschätzenden Geist der Zeit noch in viel höherem Grade hervor. Größere Noth erfordert auch kräftigere Mittel zur Abhülfe, darum dürfen wir uns wohl der zuversichtlichen Hoffnung hingeben, daß unsere verehrten Mitbürger uns aufs Neue die Mittel reichlich gewähren werden, um dem dringenden Bedürfniß unserer Anstalt abzuhelfen.

Von denjenigen, welchen die circulirende Subscriptionsliste nicht besonders vorgelegt werden sollte, wird der mitunterzeichnete Schatzmeister des Vereins, der Rendant Holland, die ihm direkt zugesandten Beiträge mit Vergnügen entgegen nehmen. Stettin, den 1sten März 1843.

Der Vorstand des Vereins zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder im Regierungs-Bezirk Stettin.

v. Mittelstaedt. Schallehn. Görlitz. Schultz. Ratt. Holland.

---

74) Bekanntmachung. In Folge der Allerhöchsten Bestimmung vom 5ten Dezember 1835 (Gesetzsammlung 1835, No. 28, 1679) ist bei der hiesigen Universität der Immatriculations-Termin auf die Tage vom 24sten April bis 2ten Mai d. J. festgesetzt, nach welcher Zeit die dazu höhern Orts ernannte Immatriculations-Commission ihre Sitzungen aufhebt. Es hat daher jeder Studirende, der auf der hiesigen Universität die Immatriculation nachzusuchen beabsichtigt, diese Termine unter Beibringung der im Artikel 2 der allegirten Bestimmung vorgeschriebenen Zeugnisse genau einzuhalten, damit aus der Versäumniß derselben für ihn kein Nachtheil entsteht.

Königsberg, den 28sten Februar 1843.

Königlicher akademischer Senat.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 14.

Stettin, den 7. April 1843.

Gesetzsammlung.

No. 2333. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3ten März 1843, wegen Ausführung des unterm 29sten Juli 1842 mit den Regierungen von Hannover, Kurhessen und Braunschweig abgeschlossenen Staats-Vertrages, die Regulirung der Central-Schuldverhältnisse des vormaligen Königreichs Westphalen betreffend.

No. 2334. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Seiner Majestät dem Könige von Hannover, Seiner Hoheit dem Kurprinzen und Mitregenten von Hessen und Seiner Herzoglichen Durchlaucht, dem Herzog von Braunschweig und Lüneburg, die Regulirung der Central-Schuldverhältnisse des vormaligen Königreichs Westphalen betreffend. Vom 29sten Juli 1842.

No. 2335. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 3ten März 1843, wegen Herabsetzung des Durchgangs-Zolls von dem auf der Weichsel und dem Niemen transitirenden Getreide.

No. 2336. Verordnung wegen einiger Erläuterungen und Abänderungen des Feuer-Sozietäts-Reglements für die Provinz Westphalen vom 3ten Januar 1836. D. d. den 10ten Februar 1843.

No. 2337. Declaration wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Berlin-Stettiner Eisenbahn-Gesellschaft zum Betrage von 500,000 Thlrn. Vom 16ten Februar 1843.

No. 2338. Allerhöchste Kabinetsordre vom 14ten Februar 1843, betreffend den Tarif zur Erhebung des Brückengeldes an der Lippe-Brücke am Bloom bei Wesel.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

75) I. No. 1687. März 1843.

Publicandum. Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel finden wir uns veranlaßt, hierdurch zu erklären, daß die Vorschrift des pag. 37 ꝛc des Amtsblatts pro 1834 publicirten Ministerial-Rescripts vom 24sten Dezember 1833, nach welcher

keinem Militairpflichtigen (wenn er nicht augenscheinlich dienstuntauglich ist) nirgends die Niederlassung oder der bleibende Aufenthalt von den Ortsbehörden eher gestattet werden darf, bis er sich über sein Militair-Verhältniß ausgewiesen hat,

auch auf diejenigen Personen volle Anwendung findet, welche bei Ableistung ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere ihren Wohnort nicht verlassen. Denn diese lösen durch den Eintritt ins Militair ihre bisherigen bürgerlichen Verhältnisse auf und knüpfen sie erst nach beendigter Dienstzeit von Neuem wieder an, sind daher auch verpflichtet, sich bei dem betreffenden Bezirks-Feldwebel der Landwehr anzumelden.

D

Digitized by Google

Daß dies regelmäßig geschehe, darüber haben die Ortspolizei-Behörden sorgfältig zu wachen, auch die Befolgung unsers Publicandums vom 12ten September 1838, betreffend das polizeiliche Meldewesen (pag. 222 des Amtsblatts pro 1838) genau zu controlliren und namentlich die im §. 5 dieses Publicandi vorgeschriebenen Strafen gegen diejenigen Hauswirthe in Anwendung zu bringen, welche den An- und Abzug ihres Gesindes oder der anderweit in ihrem Hauswesen und ihrer Wirthschaft, Fabrik oder Handlung beschäftigten Personen bei der Ortspolizeibehörde nicht binnen 24 Stunden zur Anzeige bringen.

Daher wird auch den Einsassen des Regierungsbezirks diese Anwendung dringend in Erinnerung gebracht, um eines Theils die Behörden zur richtigen Führung der Stammrollen und Landwehr-Listen in Stand zu setzen, andern Theils sich selbst vor Unannehmlichkeiten zu schützen.

Stettin, den 27sten März 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

76) Kriegsschuldenwesen in der Kurmark.

Verordnung

wegen Regulirung des Kriegsschuldenwesens der Kurmark für die dritte Amortisationsperiode.

Nachdem Se. Majestät der König in Betreff der Regulirung des Kriegsschuldenwesens der Kurmark für die dritte Amortisationsperiode, nach vernommenen Anträgen und Vorschlägen der Abgeordneten des Kommunal-Landtages, mittelst Allerhöchster Kabinetsordre vom 26. Juni 1841 Bestimmung zu treffen Allergnädigst geruht haben, wird auf deren Grund Folgendes verordnet und zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1. Die nach Maßgabe der Verordnung vom 31. Oktober 1822 (Amtsblatt pag. 257) auf 6,000,000 Thlr. festgestellte Provinzial-Kriegsschuld der Kurmark ist durch die im Laufe der ersten und zweiten Amortisationsperiode erfolgte Tilgung der Summe von 1,747,367 Thlr. auf den Betrag von 4,252,633 Thlr. ermäßigt worden.

§. 2. Behufs fernerweitiger Verzinsung dieses Kapital-Rückstandes zu dem ermäßigten Zinsfuße von 3½ Prozent ist die jährliche Summe von

148,842 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf.

und zur vorgeschriebenen Tilgung 1 Prozent des ursprünglichen Schuldkapitals . . . . . 60,000 „ — „ — „

mithin im Ganzen die Summe von . . . 208,842 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf. erforderlich, welchen Betrag die Kurmark während der, den Zeitraum vom 1. Januar 1843 bis ult. Dezember 1852 umfassenden dritten 10jährigen Amortisationsperiode jährlich an die Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden abzuführen hat.

§. 3. Zur Deckung dieser Summe wird auch während der dritten Amortisationsperiode zunächst der bisherige, zu einem Betrage von 22,000 Thlrn. veranschlagte Zuschlag von 5 Sgr. für den Zentner der durch das Gesetz vom

8. Februar 1819 angeordneten Braumalzsteuer erhoben und an die Hauptverwaltung der Staatsschulden für Rechnung der Provinz abgeführt.

§. 4. Behufs Erhebung des nach Abrechnung des vorgedachten Zuschlages jährlich noch aufzubringenden Verzinsungs- und Amortisations-Quantums von 186,842 Thlr. 4 Sgr. 8 Pf. bestehen auch ferner drei dem Staate solidarisch verpflichtete Steuerverbände:

1) der Rittergutsbesitzer,
2) der Städte,
3) der Bewohner des platten Landes, mit Ausschluß der ad 1 gedachten Rittergutsbesitzer.

§. 5. Das im §. 4 erwähnte Gesammt-Kontingent wird nach dem in der zweiten Amortisationsperiode bestandenen Quotisationsfuß in der Art unter die drei Steuerverbände vertheilt, daß dazu

der erste Verband . . .	22,380 Thlr.	22 Sgr.	
der zweite Verband . . .	68,150 „	10 „	2 Pf.,
der dritte Verband . . .	96,311 „	2 „	6 „
sind obige	186,842 Thlr.	4 Sgr.	8 Pf.,

beizutragen hat, und daß sich nach gleichem Verhältniß auch das Steuer-Kontingent dieser Verbände vermindert und erhöht, je nachdem der Braumalzsteuer-Zuschlag den veranschlagten Ertrag von 22,000 Thlr. übersteigt oder hinter demselben zurückbleibt.

§. 6. Die im § 5 festgestellten Quoten bleiben für jeden der drei Steuerverbände für die ganze dritte Periode dergestalt unveränderlich gültig, daß einer Reklamation und Prägravationsbeschwerde dagegen in dieser Periode keine Folge gegeben werden, und eben so wenig späterhin zwischen den verschiedenen Steuerverbänden eine Ausgleichung aus dieser Periode eintreten darf.

§. 7. Zum ersten Steuerverbande gehören nur die Besitzer der in der Matrikel der Rittergüter verzeichneten, so wie die Besitzer derjenigen Güter, welche in die nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 18. Februar 1827 den Matrikeln anzuhängende Verzeichnisse der zur Kreisstandschaft berechtigten Güter aufgenommen sind.

§. 8. Das Kontingent des ersten Verbandes wird von den Mitgliedern desselben nach denjenigen Grundsätzen aufgebracht, welche von der Kommunal-Landtagskommission für die Kriegsschulden-Angelegenheiten ersten Verbandes in der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1840 (cf. Beilage zum Stück 42 des Amtsblatts pro 1841) aufgestellt sind.

§. 9. Das im § 5 gedachte Kontingent des aus den Stadtgemeinden bestehenden zweiten Verbandes wird in der Art aufgebracht, daß, nachdem die Städte auf Grund der dieserhalb stattgehabten kommissarischen Berathungen nach Maßgabe ihrer Bevölkerung und ihres Gewerbeumfangs in 5 Klassen eingetheilt sind, das Kontingent jeder Stadt, unter Zugrundelegung ihrer Bevölkerung nach der letzten statistischen Aufnahme, in dem Verhältniß von:

Digitized by Google

9 Sgr. 6 Pf. auf jeden Kopf der Bevölkerung für eine Stadt 1ster Klasse,
8 „ 3 „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 2ter „ „
7 „ 5 „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 3ter „ „
6 „ 8 „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 4ter „ „
5 „ 11 „ „ „ „ „ „ „ „ „ „ 5ter „ „

berechnet wird.

Die getroffene Eintheilung der Städte und deren bei der Berechnung zum Grunde gelegte Einwohnerzahl sind aus der dieser Verordnung angehängten Nachweisung zu ersehen.

§. 10. Das Kontingent jeder Stadt wird nach den wegen der übrigen Kommunallasten bestehenden Vorschriften aufgebracht.

§. 11. Wegen der aus dem Kommunal-Accisefonds Behufs Tilgung der Provinzialschuld entnommenen Vorschüsse im Betrage von 326,389 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. wird vom Staate im Laufe der dritten Amortisationsperiode jährlich die Summe von 11,360 Thlr. 19 Sgr. zum Kontingent des zweiten Verbandes in der Art beigetragen, daß der Beitrag auf die einzelnen Städte nach Verhältniß ihres Kontingents alljährlich vertheilt, und ihnen baar oder durch Abrechnung auf ihr Kontingent gewährt wird.

§. 12. Zu dem dritten Steuerverbande gehören alle klassensteuerpflichtige Bewohner des platten Landes, mit alleiniger Ausnahme der zum ersten Verbande steuernden Besitzer von Rittergütern und Vorwerken, so wie deren Angehörige. Demgemäß sind sowohl die Pächter der Rittergüter und Vorwerke ohne Unterschied, ob das Gut einer Privatperson, dem Staate, einer Stadtgemeinde oder einer sonstigen Korporation gehört, als auch andere, auf Vorwerksgrund wohnende Familien und Personen, einschließlich des Gesindes, zu dem Steuer-Kontingent des dritten Verbandes pflichtig.

§. 13. Das Steuer-Kontingent des dritten Verbandes wird durch die bisher stattgehabten Zuschläge zur Klassensteuer (cf. §. 25 der Verordnung vom 31. Oktober 1822) aufgebracht, und die mit dem Anbeginn der dritten Steuerperiode eintretende Ermäßigung der Beiträge in der Art gewährt, daß vier sogenannte Springmonate stattfinden, in welchen die Steuerpflichtigen von der Zahlung der Beiträge entbunden sind.

Die Monate, in welchen hiernach die Beiträge ausfallen, sind der April, Juni, August und Dezember.

§. 14. Die außerhalb des Kurmärkischen Kriegsschuldensteuer-Bezirks wohnenden Besitzer von Grundstücken, welche in diesem Bezirke liegen und zum dritten Steuerverbande gehören, werden nach Maßgabe dieses Grundbesitzes zur Kriegsschuldensteuer herangezogen, und zu diesem Behuf mit Rücksicht auf diesen Grundbesitz fingirt bei der Klassensteuer veranlagt.

§. 15. Sobald Rittergüter aus der Matrikel oder den nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 18. Februar 1827 den Matrikeln angehängten Verzeichnissen der zu der Kreisstandschaft berechtigten Güter gestrichen werden,

Digitized by Google

können, ihre Besitzer vom ersten Verbande nicht mehr besteuert werden, und sobald Grundstücke, die gegenwärtig dem dritten Verbande angehören, als selbstständige Rittergüter in die Matrikel oder die vorgedachten Verzeichnisse aufgenommen, oder den darin verzeichneten Gütern zugelegt werden, unterliegen ihre Besitzer nicht mehr der Besteuerung Seitens des dritten Verbandes.

Die Steuer-Kontingente der einzelnen Verbände bleiben jedoch solcher Veränderungen ungeachtet in ihrem festgesetzten Betrage bestehen (cf. §. 5 und 6).

§. 16. Die für das Kriegsschuldenwesen der Kurmark bisher ergangenen Bestimmungen und Verordnungen bleiben auch ferner gültig, soweit sie nicht durch die vorstehende Verordnung aufgehoben, abgeändert oder ergänzt sind.

§. 17. Wegen es mit der Regulirung des Kriegsschuldenwesens nach Ablauf der dritten Amortisationsperiode gehalten werden soll, bleibt der weiteren Beschlußnahme vorbehalten, und soll auf dem Kommunal-Landtage des Jahres 1850 zur Sprache gebracht werden. Potsdam, den 24. Juni 1842.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Klassifizirte Nachweisung
der Kurmärkischen Städte, Behufs des von ihnen in der dritten Amortisationsperiode aufzubringenden Kriegssteuer-Beitrages.

Vorbemerkung. Nach dem Konkluso der Kommunal-Landtags-Versammlung der Kurmark vom 14. Dezember 1832 und des darin angezogenen Beschlusses der städtischen Deputirten über die Regulirung ihres Provinzial-Kriegssteuer-Systems für die zweite Amortisationsperiode und den acht Anlagen des letzteren, brachten die nachbemerkten Städte ihr Kontingent zum Kriegssteuer-Beitrage der Provinz Kurmark Brandenburg nach 5 Klassen, und zwar:

in der 1sten Klasse mit	.	.	.	.	15	Sgr.	6	Pf.	pro Kopf,
„ „ 2ten „	„	.	.	.	13	„	7	„	„ „
„ „ 3ten „	„	.	.	.	13	„	4	„	„ „
„ „ 4ten „	„	.	.	.	11	„	2	„	„ „
„ „ 5ten „	„	.	.	.	9	„	11	„	„ „

auf, in demselben Verhältniß soll nach dem Konkluso der 16ten Kommunal-Landtags-Versammlung der Kurmark vom 11. Dezember 1841 unter Zugrundelegung der Seelenzahl von 1840 der Kriegssteuer-Beitrag der Kurmärkischen Städte in der dritten Amortisationsperiode aufgebracht werden, diese beträgt 68,150 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf., wird aber um 1921 Thlr. 27 Sgr. 11 Pf. erhöht, um etwanige Ausfälle decken und extraordinaire Ausgaben leisten zu können; hiernach sind aufzubringen 70,072 Thlr. 8 Sgr. 1 Pf., welche

in der 1sten Klasse mit	.	.	.	.	9	Sgr.	6	Pf.	pro Kopf,
„ „ 2ten „	„	.	.	.	8	„	3	„	„ „
„ „ 3ten „	„	.	.	.	7	„	5	„	„ „
„ „ 4ten „	„	.	.	.	6	„	8	„	„ „
„ „ 5ten „	„	.	.	.	5	„	11	„	„ „

aufgebracht werden.

Digitized by Google

Hiernach tragen bei:

No	Namen der Städte.	Seelenzahl pro 1840.	à sgr.	pf.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	
	1) in der ersten Klasse:							
1	Brandenburg	13885	9	6	4396	27	6	excl. Dom und Strafgefangene.
2	Frankfurt	24911	9	6	7888	14	6	excl. 37 Bewohner d. Karthause.
3	Potsdam	26563	9	6	8411	18	6	exkl. Bewohner des neuen Palais und Sanssouci, Waisenhauszöglinge und Landarmen im hiesigen Armenhause.
	Summa	65359	9	6	20697	—	6	
	2) in der zweiten Klasse:							
1	Charlottenburg	6925	8	3	1904	11	3	
2	Fürstenwalde	4317	8	3	1187	5	3	
3	Havelberg	2865	8	3	787	26	3	
4	Rauen	4146	8	3	1140	4	6	
5	Neustadt-Eberswalde	4844	8	3	1332	3	—	
6	Prenzlow	10868	8	3	2988	21	—	exkl. der Landarmen.
7	Perleberg	5648	8	3	1553	6	—	
8	Rathenow	5245	8	3	1442	11	3	
9	Neu-Ruppin	7899	8	3	2172	6	9	exkl. der Irren.
10	Schwedt	6164	8	3	1695	3	—	
11	Spandow	6348	8	3	1745	21	—	exkl. der Zuchthausgefangenen.
12	Wittstock	6205	8	3	1706	11	3	inkl. der städtischen Etablissements Neu- und Alt-Daber nebst Zubehör, aber exkl. der Bewohner der Amtsfreiheit und des Landarmenhauses.
13	Wriezen	5518	8	3	1517	13	6	
	Summa	76992	8	3	21172	24	—	
	3) in der dritten Klasse:							
1	Angermünde	3832	7	5	947	10	8	
2	Beelitz	2492	7	5	616	2	4	
3	Beeskow	3565	7	5	881	10	5	
4	Bernau	3223	7	5	796	23	11	
5	Cöpnick	2405	7	5	594	17	1	exkl. Bewohner des Kiezes.
6	Cremmen	2030	7	5	501	25	10	
7	Freienwalde	3437	7	5	849	21	1	
8	Gransee	2593	7	5	641	1	5	
9	Ketzin	880	7	5	217	16	8	
10	Kyritz	3295	7	5	814	17	11	
11	Alt-Landsberg	1448	7	5	357	29	4	
12	Lebus	1625	7	5	401	22	1	
13	Liebenwalde	2398	7	5	592	25	2	
14	Lychen	1778	7	5	439	16	10	exkl. Bewohner der Etablissements Neukrug u. Bohmshoff.
15	Müncheberg	2507	7	5	619	23	7	
	Latus	37508	—	—	9272	24	4	

Digitized by Google

№	Namen der Städte.	Seelenzahl pro 1840.	à sgr.	pf.	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.	
	Transport	37508	—	—	9272	24	4	
16	Neustadt a.d.Dosse	948	7	5	234	11	—	excl. Bewohner der zum platten Lande gehörigen Etablissements.
17	Oranienburg . .	3098	7	5	765	26	10	
18	Pritzerbe . . .	1101	7	5	272	5	9	
19	Pritzwalk . . .	4235	7	5	1046	29	7	
20	Rheinsberg . .	1975	7	5	488	7	11	
21	Seelow . . .	2125	7	5	525	10	5	
22	Strasburg . .	4035	7	5	997	16	3	
23	Strausberg . .	3189	7	5	788	11	9	excl. Landarme.
24	Templin . . .	3257	7	5	805	6	1	
25	Treuenbrietzen .	4641	7	5	1147	10	9	
26	Vierraden . .	1514	7	5	374	8	10	
27	Wittenberge . .	2500	7	5	618	1	8	
28	Wusterhausen. .	2736	7	5	676	12	—	
29	Zehdenick . . .	2831	7	5	699	26	7	
	Summa	75693	7	5	18712	29	9	
	4) in der vierten Klasse:							
1	Brüssow . . .	1239	6	8	275	10	—	
2	Fehrbellin. . .	1574	6	8	349	23	4	
3	Friesack . . .	2302	6	8	511	16	8	
4	Greiffenberg . .	1220	6	8	271	3	4	
5	Lenzen.	2861	6	8	635	23	4	
6	Lindow . . .	1552	6	8	344	26	8	excl. Bewohner der Amtsfreiheit.
7	Mittenwalde . .	1905	6	8	423	10	—	
8	Müllrose . . .	1706	6	8	379	3	4	
9	Oderberg . . .	2382	6	8	529	10	—	
10	Alt-Ruppin . .	1581	6	8	351	10	—	
11	Trebbin . . .	1604	6	8	356	13	4	
12	Werder . . .	1986	6	8	441	10	—	
	Summa	21912	6	8	4869	10	—	
	5) in der fünften Klasse:							
1	Wiesenthal . .	1362	5	11	268	18	6	
2	Buchholz . . .	884	5	11	174	10	4	
3	Joachimsthal . .	1620	5	11	319	15	—	
4	Luckenwalde . .	6026	5	11	1188	13	10	
5	Meyenburg . .	1507	5	11	297	6	5	
6	Puttlitz . . .	1458	5	11	287	16	6	
	Latus	12857	—	—	2535	20	7	

Digitized by Google

Nr.	Namen der Städte.	Seelenzahl pro 1840.	à	Betrag. Thlr.	sgr.	pf.
	Transport	12857	— —	2535	20	7
7	Rinnow . . .	619	5 11	122	2	5
8	Saarmund . .	347	5 11	66	13	11
9	Storkow . . .	1666	5 11	328	17	2
10	Teltow . . .	1242	5 11	244	28	6
11	Teupitz . . .	497	5 11	98	—	7
12	Wilsnack . . .	1796	5 11	354	6	4
13	Zinna	1465	5 11	288	27	11
14	Zossen	1703	5 11	335	26	1
15	Fürstenwerder. .	1244	5 11	245	10	4
	Summa	23426	5 11	4620	3	10
	Wiederholung.					
1	1ste Klasse . .	65359	9 6	20697	—	6
2	2te „ . .	70992	8 3	21172	24	—
3	3te „ . .	75693	7 5	18712	29	9
4	4te „ . .	21912	6 8	4869	10	—
5	5te „ . .	23426	5 11	4620	3	10
	Summa	263382	— —	70072	8	1

Dieser Ort bringt den Kriegssteuer-Betrag nach den für den 3ten Kriegssteuer-Verband festgestellten Grundsätzen auf; danach werden etwa 180 Thlr. einkommen; der Ausfall wird niedergeschlagen. (Conclusa des 3ten Kommunal-Landtages vom 4. und 12. Dezember 1833 und des 16. Kommunal-Landtages vom 11. Dezember 1841.)

Vorstehende, durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 23sten Dezember 1842 genehmigte Verordnung wird, in Gemäßheit des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers v. Bodelschwingh und des Herrn Ministers des Innern, Grafen v. Arnim Excellenzien, vom 11ten Januar d. J., hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Potsdam, den 28sten Januar 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Wir bringen die vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 28sten Januar c. hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Ortschaften des diesseitigen Departements und machen dieselben auf die im §. 13 enthaltene Bestimmung noch besonders aufmerksam.

Stettin, den 29sten März 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

*) I. No. 376. Februar 1843.

Auf der Feldmark der Stadt Gollnow (Naugardter Kreises) sind drei neue beziehungsweise dem Kaufmann Hirsch Wolfenberg, dem Eigenthümer Tetzlaff und dem Eigenthümer Riepennig gehörige Etablissements angelegt worden, von

von denen das erste, etwa 900 Schritt nördlich von der Stadt nahe bei dem Forsthause Grünhauß belegene, den Namen:

„Friedrichshoff",

das zweite, in nordwestlicher Richtung von der Stadt, bei Hakenwalde belegen, etwa ⅞ Meilen von derselben entfernt, den Namen:

„Grünhoff",

und das dritte, in gleicher Richtung und Entfernung von der Stadt, bei Fürstenflagge belegen, den Namen:

„Grünhorst"

erhalten hat.

Wir bringen solches hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 23sten März 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

78) I. No. 3522. März 1843.

Im verflossenen Jahre 1842 sind von den Schiedsmännern des hiesigen Departements, soweit die Nachweisungen derselben eingegangen, und zwar von 235 Schiedsmännern 2426 Streitfälle aufgenommen, hiervon 1923 durch Vergleich beseitigt, 170 von den die Hülfe des Schiedsmanns beantragenden Personen zurückgenommen, 318 an den Richter verwiesen worden und 15 anhängig verblieben.

Unter den Schiedsmännern haben sich vorzüglich ausgezeichnet:

1) der Schiedsmann Thilo in Buggewitz, welcher von 88 Streitfällen 79,
2) der Schiedsmann Dumstrey in Cammin, welcher von 116 Fällen 68,
3) der Schiedsmann Haefke in Demmin, welcher von 611 Fällen 506,
4) der Schiedsmann Lobeck daselbst, welcher von 213 Fällen 148,
5) der Schiedsmann Berkhausen in Treptow a. T., welcher von 93 Fällen 83,
6) der Schiedsmann Koch in Massow, welcher von 66 Fällen 60, und
7) der Schiedsmann Liegnitz in Wilhelmsburg, welcher von 87 Fällen 61 verglichen hat.

So sehr die Thätigkeit dieser und auch anderer Schiedsmänner, denen vielleicht nur nicht Gelegenheit geworden, so augenfällig ihre Bemühungen an den Tag zu legen, anerkannt werden muß, so finden wir uns doch bewogen, dieselben überhaupt zu ermahnen, ihre Thätigkeit nur auf wirkliche Streitfälle zu beschränken und nicht auf Gegenstände auszudehnen, die, wie alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, ihrem Ressort entzogen sind, sowie schwierige Angelegenheiten lieber an den Richter zu verweisen, als sich deren Schlichtung, welcher sie nicht gewachsen sind, zu unterziehen und dadurch Gelegenheit zu spätern verwickelten Prozessen zu geben.

Mißfällig haben wir die Erfahrung gemacht, daß eine nicht unbedeutende Zahl der Schiedsmänner mit den Nachweisungen über ihre Amtsfähigkeit, die

Digitized by Google

sie nach dem Schlusse des Jahres den betreffenden Landräthlichen Behörden und respektive den betreffenden Magistraten einzureichen haben, im Rückstande geblieben ist, und wünschen wir, daß uns nicht durch ähnliche Versäumnisse künftig Veranlassung gegeben werde, dergleichen Nachläßigkeit gegen den Einen, der sich derselben schuldig macht, zu rügen.

Stettin, den 18ten März 1843.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

3) anderer Behörden.

79) Die Pommersche ökonomische Gesellschaft wird ihre General-Versammlung in Stettin und zwar am 26sten April c., Mittwochs in der vollen Woche nach Ostern, von Vormittags 10 Uhr an, im dortigen Börsen-Lokale halten.

Nachmittags zuvor wird der Direktoral-Convent Statt finden.

Den 31sten März 1843. v. Beckedorff.

II. Personal-Chronik.

Die erledigte Stelle eines Schifffahrts-Direktors in Swinemünde ist dem Premier-Lieutenant a. D. von Cramon conferirt worden.

Der bisherige Hülfs-Aufseher Reddemann zu Stepenitz ist in den Communal-Dienst übergegangen und die dadurch erledigte ambulante Hülfs-Aufseher-Stelle in Stepenitz dem Corps-Jäger Kühl interimistisch verliehen worden.

In Tonnebuhr, Synode Greifenberg, ist der Schullehrer Pritzloff angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 15.

Stettin, den 14. April 1843.

Gesetzsammlung.

No. 2339. Vorläufige Verordnung über die Ausübung der Waldstreu-Berechtigung. Vom 5ten März 1843.

No. 2340. Verordnung wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte in der Provinz Westphalen. Vom 7ten März 1843.

No. 2341. Verordnung über die Ausführung der Theilungen gemeinschaftlicher Jagddistrikte in der Provinz Westphalen. Vom 7. März 1843.

No. 2342. Verordnung wegen Theilung gemeinschaftlicher Jagddistrikte für sämmtliche zum ständischen Verbande der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlausitz, sowie der Provinz Sachsen gehörigen Landestheile. Vom 7ten März 1843.

No. 2343. Verordnung über die Ausführung der Jagdgemeinheitstheilungen für die zum ständischen Verbande der Kur- und Neumark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlausitz, sowie der Provinz Sachsen gehörigen Landestheile. Vom 7ten März 1843.

Patente.

Dem Kaufmann C. W. Lohmeyer zu Erfurt ist unter dem 7ten April d. J. ein Patent

auf ein mechanisches Fuhrwerk zur Befahrung von Chausseen, welches nach den eingereichten Zeichnungen und Beschreibung als neu und eigenthümlich anerkannt worden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

80) Bekanntmachung, die Auszahlung der zum 1sten Mai 1813 gekündigten 46 700 Thlr. Kurmärkischen Schuld-Verschreibungen betreffend.

Die Einlösung der in der 3ten Verloosung gezogenen, durch das Publicandum vom 20sten Dezember v. J. zur baaren Auszahlung am 1sten Mai d. J. gekündigten Kurmärkischen Schuldverschreibungen, im Betrage von 46,700 Thlr., wird zugleich mit Realisation des zu ihnen gehörigen, am 1sten Mai d. J.

Digitized by Google

fälligen Zins-Coupons Serie I. No. 7, schon vom 1sten k. Mts. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin Taubenstraße No. 30, in den Vormittagsstunden gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Kurmärkschen Schuldverschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungs-Hauptkasse unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Kurmärkschen Schuldverschreibungen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen sind, portofrei zur weitern Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse zu übersenden, und die Kapital-Beträge bis zum 1sten Mai d. J. bei der Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen, da von diesem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungsfonds aufhört.

Berlin, den 16ten März 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Koehler. Knoblauch.

---

81) Bekanntmachung, die Auszahlung der zum 1sten Juli 1843 gekündigten 11,600 Thlr. Neumärkschen Schuld-Verschreibungen betreffend.

Die Einlösung der in der 3ten Verloosung gezogenen, durch das Publicandum vom 20sten Dezember v. J. zur baaren Auszahlung am 1sten Juli 1843 gekündigten Neumärkschen Schuldverschreibungen, im Betrage von 11,600 Thlr., wird zugleich mit Realisation des zu ihnen gehörigen, am 1sten Juli d. J. fälligen Zins-Coupons Serie I. No. 8 schon vom 1sten Juni d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin Taubenstraße No. 30, in den Vormittagsstunden, gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Neumärkschen Schuld-Verschreibungen bleibt indessen überlassen, diese auch schon vor dem 1sten Juni d. J. an die nächste Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Neumärkschen Schuld-Verschreibungen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen sind, portofrei zur weitern Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse zu übersenden, und die Kapital-Beträge bis zum 1sten Juli d. J. bei der Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen, da von diesem Tage ab die Verzinsung zum Besten des Tilgungsfonds aufhört. Berlin, den 16ten März 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Koehler. Knoblauch.

---

82) I. No. 1548. März 1843.

Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1843 betreffend. Regierungs-Bezirk Stettin.

Behufs des Ankaufs von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Stettin und dem

Digitized by Google

angrenzenden Bereiche für dieses Jahr nachstehende früh Morgens beginnende Märkte angesetzt worden, und zwar

den 24sten	Juni	in Ueckermünde,	den 10ten	Juli	in Strasburg,
„ 26sten	„	„ Anklam,	„ 11ten	„	„ Prenzlau,
„ 27sten	„	„ Spantekow,	„ 12ten	„	„ Angermünde,
„ 28sten	„	„ Greifswald,	„ 14ten	„	„ Königsberg Nm.
„ 5ten	Juli	„ Grimmen,	„ 24sten	„	„ Cammin,
„ 6ten	„	„ Demmin,	„ 26sten	„	„ Treptow a. R.,
„ 7ten	„	„ Schwichtenberg,	„ 2ten	August	„ Plathe.
„ 8ten	„	„ Treptow a. T.,			

Die angekauften Pferde werden von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer an den zuletzt genannten drei Orten werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Neuhof-Treptow a. R. auf ihre Kosten einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt, und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem gekauften Pferde müssen eine starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 7ten März 1843.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. v. Stein. Mentzel. v. Schlemüller.

---

2) der Königlichen Regierung.

83) I. No. 869. März 1843. Betrifft den Preis der Blutigel.

Für das nächste Sommer-Semester ist der Preis der Blutigel auf 4 sgr. 8 pf. für das Stück festgesetzt worden.

Stettin, den 28sten März 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

84) I. No. 1696. März 1843.

Der hinter den Arbeitsmann Wentzel unter dem 20sten März d. J. erlassene Steckbrief ist durch die erfolgte Verhaftung des Wentzel erledigt.

Stettin, den 4ten April 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

85) I. No. 669. Februar 1843.

Im Königlichen Forstrevier Gülzow, Cammin'schen Kreises, ist an der Landstraße von Gülzow nach Naugard, nahe bei der sogenannten Schneidemühlenbrücke, ein neues Forstdienst-Etablissement errichtet worden, welches den Namen:

„Forstdienst-Etablissement bei Gülzow"

erhalten hat. Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 28sten März 1843.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

86) II. No. 719. März 1843.

Verordnung. Die Erfahrung hat gelehrt, daß diejenigen Schüler der höhern Schulen, deren Eltern, Vormünder und Pfleger nicht an dem Schulorte wohnen, wegen Mangels der erforderlichen häuslichen Aufsicht bisweilen auf Abwege gerathen und einen nachtheiligen Einfluß auf die in den Schulen aufrecht zu erhaltende gute Disciplin üben. Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat sich daher veranlaßt gefunden, mittels Rescripts vom 9ten März 1843 zu bestimmen, daß die für die Gymnasien über die Beaufsichtigung der auswärtigen Schüler in unserm Amtsblatte des Jahres 1824, S. 369, erlassene Verordnung vom 31sten Juli 1824 auch auf die höhern Bürgerschulen angewandt werden soll. Es wird daher hiedurch folgendes angeordnet:

1. Jeder Schüler eines Gymnasium oder einer höhern Bürgerschule muß, wenn seine Eltern, Vormünder oder Pfleger nicht an dem Schulorte wohnen, von diesen zur besondern Fürsorge einem tüchtigen Aufseher übergeben sein, der dem Director oder Rektor der Schule bei der Aufnahme des Schülers namhaft zu machen ist, und welcher über seinen Privatfleiß und sein sittliches Betragen außer der Schule eine ernste und gewissenhafte Aufsicht zu führen hat.
2. Jeder dieser Schüler hat dem Director oder Rector der Schule die Wohnung, welche er in der Stadt zu beziehen gedenkt, bei seiner Aufnahme anzuzeigen.
3. In einem Wirthshause zu wohnen, oder seine Kost an der Wirthstafel zu nehmen, ist keinem solchen Schüler gestattet.
4. Er darf während seines Aufenthalts an dem Gymnasium oder der höhern Bürgerschule nicht seinen Aufseher oder seine Wohnung wechseln, ohne vorherige Anzeige bei dem Direktor oder Rector der Schule und ohne die ausdrückliche Genehmigung desselben.

Die Directoren und Rectoren der höhern Lehranstalten, so wie auch die denselben zunächst vorgesetzten Curatorien sind hinsichtlich der Ausführung der vorstehenden Verordnung instruirt.

Stettin, den 25sten März 1843.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

Digitized by Google

3) anderer Behörden.

87) Bei der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Greifswald werden im nächsten Sommersemester folgende Vorlesungen gehalten werden:

1. Unterricht in der deutschen und lateinischen Sprache ertheilt Professor Dr. Paldamus.
2. Allgemeine und pharmacentische Botanik lehrt Professor Dr. Hornschuch.
3. Die Physik trägt vor, Professor Dr. Hünefeld.
4. Vorlesungen über Knochen- und Bänderlehre, desgleichen über Physiologie, so wie über pathologische Anatomie hält Hofrath Professor Dr. Schultze.
5. Ueber Bandagenlehre, Formulare und Semiotik hält Vorträge Professor Dr. Seifert.
6. Vorlesungen über Knochenbrüche und Verrenkungen, über specielle Chirurgie und Augenheilkunde hält Professor Dr. Baum.
7. Ueber allgemeine Therapie, specielle Pathologie und Therapie, so wie Geburtshülfe hält Vorlesungen der Direktor der Anstalt, Geheime Medicinal-Rath Professor Dr. Berndt.
8. Die medicinische und geburtshülfliche Klinik leitet der Geheime Medicinal-Rath Professor Dr. Berndt.
9. Die chirurgische und ophthalimatrische Klinik leitet Prof. Dr. Baum.
10. Repetitionen über die Vorlesungen werden gehalten von dem Professor Dr. Lavrer, dem praktischen Arzte Dr. Biel und dem Privat-Docenten, Assistenz-Arzte Dr. Berndt junior.

Der Anfang der Vorlesungen fällt auf dem 8ten Mai.

Junge Leute, die sich zu Wundärzten 1ster und 2ter Klasse ausbilden und zum Sommersemester bei der Anstalt aufgenommen sein wollen, müssen entweder die Reife für die dritte, oder zweite Klasse eines Gymnasiums besitzen und dies durch ein Zeugniß nachweisen, oder sich hier einer Prüfung unterwerfen. Zur Begegnung von Anfragen wird gleichzeitig bemerkt, daß die Zöglinge der Anstalt in drei Klassen zerfallen, wovon die erste die Vorlesungen bezahlt, die zweite frei erhält, die dritte außer den freien Vorlesungen noch das Beneficium des Freitisches genießt. Das gesetzliche Armuthszeugniß, im Vereine mit bei der Anstalt bewiesenem Fleiße und guter Führung berechtigen zur Aufnahme in die 2te und 3te Klasse.

Greifswald, den 31sten März 1843.

Der Director der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt
Dr. Berndt.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Director und Kreis-Justiz-Rath Dr. v. Schlieckmann in Querfurth ist zum Oberlandesgerichts-Rath bei dem hiesigen Oberlandesgericht ernannt.

Digitized by Google

Der Oberlandesgerichts-Assessor Ludewig ist als Rath bei dem hiesigen Land- und Stadtgericht angestellt.

Die Verwaltung der Land- und Stadtrichterstelle in Usedom ist dem Kammergerichts-Assessor Streber übertragen.

Dem Kammergerichts-Assessor Severin ist eine Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgericht in Swinemünde verliehen.

Der Referendarius Lieber ist in gleicher Eigenschaft bei dem Oberlandesgericht hierselbst angestellt.

Der Land- und Stadtgerichts-Actuarius Westphal in Greifenberg ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Die Verwaltung der Rechtspflege in dem Gute Bütow, Saatziger Kreises, ist dem Justitiarius v. Albedyll in Arnswalde, in den Gütern Klein- und Neu-Zarnow, so wie in dem Gute Rosenfelde und dem dazu gehörigen Antheile Nipperwiese, Greiffenhagenschen Kreises, dem Kammergerichts-Assessor v. Möllendorff in Bahn, ferner in den Gütern Cunow und Langenhagen, desselben Kreises, dem Justiz-Amtmann Lau in Colbatz, in den Gütern Werder oder Werderken, Gothen, Heringsdorff, Neukrug und Antheil Ahlbeck, Usedom-Wolliner Kreises, dem Land- und Stadtgerichts-Rath Ebert in Swinemünde, so wie in den Gütern Ziegenhagen und Falkenwalde, Saatziger Kreises, dem Kammergerichts-Assessor Mauß in Jakobshagen übertragen.

Für die Stadt Jacobshagen ist der Kämmerer Carow daselbst wiederum auf drei Jahre zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

In Altenhagen, Synode Treptow a. T. ist der Küster und Schullehrer Lüdemann, früher in Reinberg angestellt.

In der höheren Mädchenschule in Stargard ist der Herr Rektor Dennert angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 16.

Stettin, den 21. April 1843.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

88) I. No. 942. März 1843.

Betrifft den verbotenen Ankauf von Schiffsgütern aus den Händen der Schiffer und Schiffsknechte.

Nachstehende Allerhöchste Verordnung:

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund, und fügen hiermit zu wissen:

Da die Schiffer und Schiffsknechte öfters die ihnen anvertraute Ladung veruntreuen, auch wohl durch deren Anfeuchtung ihre Schwere zu vergrößern suchen, damit sie das alsdann sich ergebende Uebergewicht unter dem Namen von Ueberkahn oder Sprott verkaufen können; so verordnen Wir, wie folget:

1) Was der Schiffer von seiner Ladung verkaufet, ist in der Regel als gestohlen zu betrachten.
2) Besonders gilt dies von dem Falle, wenn der Schiffer dem Getraide und ähnlichen Ladungen durch Anfeuchtung ein Uebergewicht zu verschaffen suchet, oder dieses durch die natürliche Feuchtigkeit bewirket wird, und er sodann den, das bestimmte Gewicht übersteigenden Theil der Ladung unter dem Namen von Sprott, Ueberkahn u. s. w. verkauft.
3) Wer den Schiffern oder den Schiffsknechten von der Ladung der Kähne, oder Stromschiffe wissentlich etwas abkauft, wird, wie ein Diebeshehler, dem Diebe gleich gestraft (Allg. L. R. Th. 2, Tit. 20, §. 1238).
4) Da Schiffer in der Regel nicht für Getraide- oder Holzhändler, oder Landwirthe, Kaufleute oder Krämer gehalten werden können, so ist auch der als ein Diebeshehler anzusehen, welcher unbekannten Schiffern oder Schiffsknechten Getraide, Heu, Holz, Kaufmanns-Waaren und andere gewöhnliche Schiffsladungen abkaufet, wenn auch diese Sachen sich außer dem Kahne befinden.
5) Auch der, welcher weiß, daß der Schiffer in seiner Heimath Holz, Garten- oder Feldfrüchte anbaue, wird doch wegen des Ankaufes solcher Sachen von dem Schiffer nur alsdann entschuldiget, wenn die übrigen Umstände des Kaufs an der einen und des Verkaufes von der andern Seite keinen gegründeten Verdacht erregen können.

Digitized by Google

Urkundlich ist diese Verordnung durch Unsere Höchsteigenhändige Unterschrift und Beidrückung Unsers Königl. Insiegels vollzogen.

Gegeben Königsberg, den 5ten Mai 1809.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Dohna. Beyme.

bringen wir dem Publikum hiedurch aufs neue in Erinnerung, wobei wir die betreffenden Polizei-Behörden unsers Departements anweisen, auf jeden hiernach gesetzwidrigen Verkehr ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten.

Stettin, den 4ten April 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

89) I. No. 651. April 1843.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro März 1843.

Lfd.	Namen der Stadt.	Weitzen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Roggen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Große Gerste pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Kleine Gerste pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Hafer pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Erbsen pro Scheffel rtl.	sg.	pf.	Heu pro Centner rtl.	sg.	pf.	Stroh pro Schock rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	19	—	1	11	3	1	2	8	—	—	—	26	1	1	16	6	—	23	8	8	20	—
2	Anclam	1	21	—	1	10	11	1	—	—	1	—	—	23	9	1	12	6	—	20	—	8	20	—
3	Cammin	1	20	—	1	10	—	1	2	6	—	27	6	24	4	—	—	—	—	20	—	6	—	—
4	Demmin	1	20	10	1	14	5	—	28	6	—	28	6	23	9	1	15	—	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	1	20	—	1	11	3	—	—	—	1	5	—	27	6	1	20	—	—	22	6	8	—	—
6	Gatz	1	18	9	1	13	9	1	3	11	—	—	—	—	—	1	20	—	—	21	3	8	7	6
7	Gollnow	—	—	—	1	9	5	—	—	—	—	29	6	21	6	1	12	6	—	—	—	—	—	—
8	Förstenberg	—	—	—	1	5	1	—	—	—	—	25	—	20	3	1	8	7	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	—	—	—	1	8	10	—	—	—	—	29	2	19	5	1	9	6	—	25	—	7	—	—
10	Greifenhagen	1	20	3	1	11	8	—	—	—	1	4	4	26	4	1	19	10	—	25	—	8	12	—
11	Plathe	—	—	—	1	8	7	—	—	—	1	1	5	26	4	1	1	10	—	25	—	9	—	—
12	Pasewalk	1	17	6	1	13	4	1	5	—	1	2	6	26	10	1	15	—	—	22	6	8	—	—
13	Pyritz	1	14	5	1	9	6	1	3	7	—	—	—	26	8	1	17	5	—	26	—	7	—	—
14	Naugardt	—	—	—	1	6	3	—	—	—	—	28	1	21	3	1	7	9	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	1	17	10	1	9	6	1	2	1	—	26	9	24	6	1	12	11	—	22	6	7	10	—
16	Swinemünde	1	22	3	1	14	7	—	—	—	1	1	6	25	6	1	14	5	—	25	6	8	1	3
17	Regenwalde	1	20	—	1	4	9	—	—	—	—	27	9	—	—	1	9	6	—	—	—	7	—	—
18	Treptow a. R.	1	20	6	1	8	6	—	—	—	—	27	6	22	6	1	16	—	—	22	6	6	5	—
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Uckermünde	1	22	6	1	15	2	1	2	6	—	—	—	26	5	1	18	—	—	19	5	6	—	—
21	Usedom	1	17	6	1	12	—	1	2	—	1	—	—	25	—	1	15	—	—	—	—	8	—	—
22	Wollin	1	23	4	1	11	10	—	—	—	—	28	9	23	9	1	13	9	1	—	—	7	—	—
23	Alt-Damm	1	17	11	1	10	7	1	5	—	1	—	—	25	—	1	16	6	—	—	—	—	—	—
	Summa	28	3	7	29	19	2	11	27	9	17	23	3	16	6	9	30	21	6	12	19	10	129	15	9
	Fraction	1	19	7	1	10	5	1	2	6	—	29	8	—	24	4	1	13	11	—	23	9	7	18	6

Stettin, den 11ten April 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

90) I. No. 1921. März 1843. Zur Errichtung einer Dampfschiffahrts-Verbindung zwischen Stettin und Demmin ist unter der Benennung:

„Demmin-Stettiner Dampfschiffahrts-Gesellschaft"

ein Verein von Aktionairen zusammen getreten, deren Statuten von des Königs Majestät unterm 3ten v. M. bestätigt worden sind, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 12ten April 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

91) III. No. 445. April. 1843. Der dem Hausirer J. D. Sellenthin zu Neuwarp unterm 21sten Oktober pr. sub No. 829 pro 1843 ertheilte und verloren gegangene Gewerbeschein wird hiermit für ungültig erklärt.

Stettin, den 10ten April 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) anderer Behörden.

92) Nachricht für Seefahrer.

Von den zwei stehenden Leuchtfeuern am Hafen von Danzig zu Neufahrwasser wird das kleinere, welches bisher in einer dem großen Leuchtthurm ganz nahe stehenden Baake unterhalten wurde, am 15ten (funfzehnten) April d. J. zum Letztenmale brennen und dagegen vom 16ten (sechszehnten) April d. J. ab in einem, auf der Spitze der östlichen Hafen-Moole neu errichteten kleinen eisernen Leuchtthurme ein stehendes Licht nach Fresnel'scher Erfindung angezündet werden, und mit dem großen stehenden Leuchtfeuer zugleich allnächtlich von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang brennen. Das neue Leuchtfeuer steht Nord per Compaß 4800 rheinländische Fuß von dem großen Leuchtthurm entfernt. Es ist 43 Fuß über der Meeresfläche bei mittlerem Wasserstande erhaben, in allen Richtungen des Compasses von WSW. bis SO. und seewärts in der Entfernung von mehr als 2¼ deutschen Meilen, wenn das Auge des Beobachters etwa 10 Fuß über dem Wasserspiegel ist, bei klarem Wetter zu sehen.

Diejenigen Schiffe, welche die Danziger Rhede zur Nachtzeit anfegeln, oder anlaviren, müssen, wenn sie die Höhe der alten Weichselmündung erreicht haben, das höhere oder südliche Feuer nicht westlicher als SW., und das Feuer auf der östlichen Moole nicht nördlich von West von sich bringen, um den weit ausliegenden Untiefen vor dem alten Weichselausfluß nicht zu nahe zu kommen.

Das Feuer auf der östlichen Moole in S. zu O. oder SSO. und 5 Faden Wassertiefe giebt gute Ankerstellen auf der Rhede. Die beiden Leuchtfeuer, welche, wenn man sie Süd von sich hat, in eins kommen, zeigen sich dann beträchtlich auseinander, das des großen Leuchtthurms oder des höhern, westlich von dem auf der Moole.

Digitized by Google

Die vorstehend angegebenen Peilungen sind sämmtlich nach dem mißweisenden Kompaß.

Danzig, den 21sten Februar 1843.

Königl. Preußische Regierung.

II. Personal-Chronik.

Von den resp. Stadtverordneten-Versammlungen in den nachbenannten Städten sind folgende Magistrats-Personen erwählt und von der Königlichen Regierung für ihre resp. Aemter, und zwar sämmtlich auf Sechs Jahre bestätigt worden.

1) In Greiffenberg: der Kaufmann A. F. Gese, zum unbesoldeten Rathmann.
2) „ Demmin: der Kaufmann Otto Julius Lobeck, und der Schuhmacher Friedrich Domine zu unbesoldeten Rathsherren.
3) „ Wollin: der Kaufmann und Schiedsmann Braun zum unbesoldeten Rathmann.
4) „ Naugardt: der Kaufmann Vierguth zum besoldeten Rathmann und Kämmerer.
5) „ Freienwalde: der bisherige Bürgermeister Müller zum Bürgermeister auf anderweitige sechs Jahre.
6) „ Massow: der Apotheker Ferdinand Wolff zum unbesoldeten Rathmann.
7) „ Labes: der Mühlenbesitzer Carl Wolff zum gleichen Amte.
8) „ Pasewalk: der Gastwirth und Tischlermeister Blank zum unbesoldeten Rathsherrn.
9) „ Usedom: der Kaufmann und Gastwirth Kelpin zum unbesoldeten Rathmann.
10) „ Anklam: der Kaufmann Bösner zum unbesoldeten Rathsherrn.
11) „ Stargard: den frühern Bürgermeister zu Beeskow, Geffers, zum besoldeten Rathsherrn und Titular-Kämmerer.
12) „ Demmin: der Vermessungs-Revisor Baumann zum besoldeten Rathsherrn und Titular-Kämmerer.
13) „ Bahn: der Actuarius Meyer zum Bürgermeister, und der Maurermeister Borck zum unbesoldeten Rathmann.
14) „ Alt-Damm: der Schiffs-Capitain Wraske, und der Kaufmann Schultze zu unbesoldeten Rathmännern.

In Retzow, Synode Usedom, ist der Schullehrer Baebelich angestellt.

Google

Amts-Blatt.

№ 17.

Stettin, den 28. April 1843.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

93) I. No. 958. März 1843.

Betrifft die Aufnahme von Zöglingen in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin.

Mit dem 1sten Oktober d. J. wird wieder ein Lehr-Cursus in dem Königlichen Gewerbe-Institute zu Berlin beginnen, worauf diejenigen, welche in dasselbe aufgenommen zu werden wünschen, unter Verweisung auf die Bekanntmachung vom 13ten April 1826 (Amtsblatt pro 1826, Seite 178) hierdurch aufmerksam gemacht werden.

Der Inhalt derselben ist von den Herren Landräthen und den Magistraten den betreffenden Gewerbetreibenden noch besonders bekannt zu machen. Die Aufnahme-Anträge werden bis zum 15ten Mai c. erwartet.

Stettin, den 12ten April 1843.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

94) I. No. 525. April 1843.

Der von uns unter dem 6ten d. Mts. hinter den desertirten Musketier Friedrich Voigt aus Stargard erlassene Steckbrief ist durch die erfolgte Ergreifung desselben erledigt. Stettin, den 19ten April 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

95) **Bekanntmachung.** Auf den Grund der durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied für die Rheinprovinzen vom 7ten November 1841 ad Littr. B. No. 27 dem Minister des Innern und der Polizei ertheilten Ermächtigung wird hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1. Das Einfangen von Nachtigallen ist nach Verkündigung gegenwärtiger Verordnung bei einer Polizei-Strafe von fünf Thalern oder achttägigem Gefängniß verboten.

§. 2. Wer eine Nachtigall in einem Käfig hält oder eine auswärts eingefangene halten will, ist verbunden, der Ortspolizei-Behörde binnen 8 Tagen Anzeige davon zu machen, und für die von derselben zu ertheilende Erlaubniß eine Abgabe von fünf Thalern zur Orts-Armen-Kasse zu entrichten.

Digitized by Google

Die Verpflichtung zur Zahlung dieser Abgabe und zur Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige erneuert sich mit jedem Kalenderjahre, so lange die Nachtigall gehalten wird.

Wer die Anzeige unterläßt, zahlt außer der Jahres-Abgabe eine Polizei-Strafe von fünf Thalern.

§. 3. Das Ausnehmen oder Zerstören eines Nachtigall-Nestes wird mit einer Polizei-Strafe von zehn Thalern oder Gefängniß von vierzehn Tagen geahndet.

§. 4. Durch diese, in die Amtsblätter der Provinz aufzunehmende Verordnung werden die sonstigen wegen des Einfangens und Haltens von Nachtigallen bestehenden Vorschriften außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 24sten Dezember 1841.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) v. Rochow.

Vorstehende Verordnung, welche laut Kreistags-Beschlusses vom 20sten Oktober v. J., genehmigt durch die Verfügung der Königlichen Regierung hieselbst vom 5ten April d. J., für das platte Land des Randower Kreises in Anwendung kommen soll, wird hierdurch zur Kenntniß der Kreis-Einsassen gebracht.

Die Ortspolizei-Behörden haben sich danach zu achten, und gleichzeitig Sorge zu tragen, daß die Schulzen die Verordnung gehörig in den Ortschaften bekannt machen, wozu sie hierdurch gemessenst angewiesen werden.

Stettin, den 19ten April 1843.

Der Landrath Randower Kreises. v. Puttkammer.

---

96) Verzeichniß

der Vorlesungen, welche auf der Königl. Universität zu Greifswald im Sommer-Semester 1843 vom 8. Mai an gehalten werden sollen.

Gottesgelahrtheit.

Theologische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Matthies, viermal wöchentlich von 7—8, öffentlich.

Allgemeine kritische Einleitung ins alte Testament, Dr. Crotogino, viermal wöchentlich von 7—8, öffentlich.

Erklärung der Genesis, Licentiat Bindemann, am Dienstage, Donnerstage und Freitage von 8—9, öffentlich.

Erklärung des Buches Jesaias, Cap. 1—39, Professor Kosegarten, viermal wöchentlich von 3—4, privatim.

Erklärung der Evangelien des Matthäus und Marcus, Prof. Schirmer, fünfmal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Erklärung des Briefes an die Römer, Lic. Bindemann, viermal wöchentlich von 3—4, privatim.

Digitized by Google

Erklärung der Briefe an die Galather, Epheser und Coloser, Lic. Baier, viermal wöchentlich von 3—4, privatim.

Biblische Theologie des neuen Testaments, Professor Kosegarten, viermal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Der Kirchengeschichte dritter Theil, Professor Vogt, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Symbolik, Derselbe, viermal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Der christlichen Dogmatik zweiter Theil, Professor Schirmer, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Darstellung und Kritik der kirchlichen Dogmatik, Lic. Baier, viermal wöchentlich von 4—5, privatim.

Pastoral-Anweisung, Professor Finelius, zweimal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Theorie der liturgischen Reden, Derselbe, zweimal wöchentlich von 11—12, privatim.

Im theologischen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des alten Testaments vom Professor Kosegarten, Sonnabends von 4—5; die in der Erklärung des neuen Testaments vom Prof. Vogt, Dienstags von 6—7; in der Kirchengeschichte vom Lic. Bindemann Sonnabends von 5—6; in der Dogmatik vom Prof. Schirmer, Montags von 5—6, gehalten werden.

Ein theologisches Conversatorium wird der Licentiat Baier, einmal die Woche, Mittwochs von 4—6 halten.

Die homiletischen Uebungen des theologisch-praktischen Instituts werden unter des Professors Finelius Leitung, Mittwochs von 3—5, statt finden.

Rechtsgelahrtheit.

Juristische Encyclopädie und Methodologie, Professor Pütter, viermal wöchentlich von 8—9, öffentlich.

Institutionen des römischen Rechts, Prof. Niemeyer, täglich von 10—11, privatim.

Geschichte und Alterthümer des römischen Rechts, Derselbe, täglich von 9—10, öffentlich.

Pandecten, nach Heise, Prof. Barkow, täglich von 8—9, und fünfmal von 9—10, privatim.

Römisches Erbrecht, Professor v. Tigerström, fünfmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Ein Examinatorium über die Pandecten wird Professor Barkow halten, einmal die Woche, öffentlich.

Ein Repetitorium über römisches Recht hält Professor v. Tigerström, drei- oder viermal wöchentlich, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich, — oder Derselbe trägt

Digitized by Google

die Theorie des Processes, in Verbindung mit den Grundsätzen der preußischen Gerichtsordnung vor, sechsmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Ueber die Methode des deutschen Rechts, in Verbindung mit praktischen Uebungen, Professor Beseler, Sonnabends von 10—12, privatissime, aber unentgeldlich.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, Derselbe, fünfmal wöchentlich von 11 bis 12, privatim.

Landwirthschaftsrecht, Professor Pütter, viermal wöchentlich, privatissime.

Geschichte des Kirchenrechts, Derselbe, drei- bis viermal die Woche, öffentlich.

Deutsches Bundes- und Staatsrecht, Professor Beseler, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.

Das praktische europäische Völkerrecht, Professor Pütter, fünfmal, wöchentlich von 11 - 12 privatim.

Heilkunde.

Medicinische Encyclopädie und Methodologie, Professor Seifert, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Allgemeine und vergleichende Anatomie mit Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, nach seinem Lehrbuche (Berlin 1828) Professor Schultze, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9 privatim.

Osteologie und Syndesmologie, Derselbe, Mittwochs von 7—8 und 8—9, öffentlich.

Angiologie, Prosector Professor Laurer, Mittwochs und Donnerstags von 7—8, privatim.

Neurologie, Derselbe, Montags und Dienstags von 7—8, öffentlich.

Splanchnologie, Derselbe, Freitags und Sonnabends von 7—8, privatim.

Physiologie des Menschen, Professor Schultze, nach eigenen Heften, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9 10, privatim.

Pathologische Anatomie, mit Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, nach eigenen Heften, Derselbe, Montags und Dienstags von 3—4, privatim.

Allgemeine Pathologie, Prof. Seifert, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Medicinische Zeichenlehre, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, privatim.

Allgemeine Therapie, Prof. Berndt, Montags, Dienstags und Mittwochs von 3—4, öffentlich.

Specielle Pathologie und Therapie, Derselbe, täglich von 8—9 privatim.

Die Krankheiten der Brustorgane mit Uebungen in der Auscultation und Percussion, Dr. Berndt, dreimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Formulare, Prof. Seifert, Montags und Donnerstags von 4—5, privatim.

Digitized by Google

Chirurgische Verbandlehre, Derselbe, Montags und Donnerstags von 5—6, privatim.

Den ersten Theil der Chirurgie, Prof. Baum, Montags und Dienstags von 7—8, und Mittwochs, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 3—4, privatim.

Augenheilkunde, Derselbe, Montags, Donnerstags und Freitags von 1—2, privatim.

Die Lehre von den Brüchen und Verrenkungen der Knochen, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 4—5, öffentlich.

Chirurgische Operations-Uebungen am Cadaver leitet Derselbe, so oft Leichen dazu vorhanden sein werden, privatissime.

Geburtshülfe, Prof. Berndt, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 3—4, privatissime.

Die medicinische Klinik leitet Derselbe, täglich von 9—10½ Uhr, privatim.

Die chirurgische und augenärztliche Klinik, Professor Baum, täglich von 10½ bis 12, privatim.

Die geburtshülfliche Klinik in der Entbindungsanstalt, Prof. Berndt, privatim.

Medicinische Polizei, Prof. Seifert, Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 1—2 privatim.

Repetitorium über Anatomie, Professor Prof. Laurer, in noch zu bestimmenden Stunden, privatissime.

Repetitorium über allgemeine Pathologie und Therapie, Dr. Berndt, zweimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Philosophie.

Logik, Prof. Stiedenroth, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Psychologie, Derselbe, zweimal wöchentlich von 8—9, öffentlich.

Religionsphilosophie, Professor Erichson, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim.

Ueber die Probleme der Theodicee, Derselbe, zweimal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Aesthetik, Derselbe, viermal wöchentlich von von 3—4, öffentlich.

Unterredungen über die wichtigsten Momente der Religions-Philosophie, Prof. Fiorello, in noch zu bestimmender Stunde, öffentlich.

Moral- und Rechtsphilosophie, Professor Matthies, viermaal wöchentlich von 8—9, privatim

Pädagogik.

Ueber Begriff und Methode des Gymnasiums, Professor Hasert, zweimal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Geschichte der Pädagogik in Deutschland von der Reformation bis auf unsere Zeit, Derselbe, zweimal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Unterrichtskunst, Derselbe, viermal wöchentlich von 4—5, privatim.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Derselbe.

Digitized by Google

Mathematische Wissenschaften.

Analysis des Endlichen, Professor Grunert, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Ebene und sphärische Trigonometrie, Derselbe, zweimal wöchentlich von 11 bis 12, privatim.

Die Lehre von den Kegelschnitten, Prof. Tillberg, zweimal wöchentlich von 11 bis 12, öffentlich.

Differentialrechnung nebst ihrer Anwendung, Derselbe, viermal wöchentlich von 3—4, privatim.

Integralrechnung, Professor Grunert, viermal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Derselbe, einmal wöchentlich von 5—7, privatim.

Naturwissenschaften.

Experimental-Physik, besonders denjenigen Theil, welcher von den Imponderabilien handelt, Professor Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentl.

Allgemeine Pflanzenkunde, verbunden mit Demonstrationen der Gewächse des botanischen Gartens und Uebungen im Untersuchen und Bestimmen derselben, Prof. Hornschuch, sechsmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Medicinisch-pharmaceutische Pflanzenkunde, Derselbe, viermal wöchentlich von 4—5, privatim.

Demonstrationen der Naturkörper des zoologischen Museums, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, öffentlich.

Excursionen in Bezug auf Naturgeschichte, besonders auf Pflanzenkunde, stellt Derselbe Sonnabends Nachmittags privatim an.

Mineralogie, Prof. Hünefeld, Mittwochs und Sonnabends 12 Uhr, privatim.

Physikalische Chemie, Derselbe, Dienstags und Freitags 12 Uhr, öffentlich.

Die Lehre von den physikalischen und chemischen Eigenschaften der Mineralwässer, Derselbe, Montags und Donnerstags 12 Uhr, öffentlich.

Examinatorium und Conversatorium über chemische Gegenstände, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends 3 Uhr, öffentlich.

Die Uebungen der physikalisch-chemischen Gesellschaft wird Derselbe fortsetzen.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Volkswirthschaftslehre oder National-Oekonomie, Prof. Baumstark, sechsmal wöchentlich, privatim.

Sicherheitspolizei, Derselbe, viermal wöchentlich, öffentlich.

Technische Chemie durch Experimente erläutert, Prof. Schulze, Montags und Donnerstags von 2—4, privatim.

Examinatorium und Repetitorium über technische und Kameral-Chemie, Derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Digitized by Google

Geognosie in Anwendung auf Bergbau, Dr. Grebe, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Forstwissenschaft, Derselbe, zweimal wöchentlich, privatim.

Geschichte.

Neuere Geschichte Europas von 1500—1789, Prof. Barthold, fünfmal wöchentlich, öffentlich.

Geschichte des preußischen Staates, Derselbe, viermal wöchentlich, privatim.

Geschichte der Literatur, Prof. Florillo, Dienstags u. Freitags, von 10—11, privatissime.

Philologie.

a) Orientalische.

Unterricht in der Arabischen Sprache, nach Petermann brevis linguae arabicae grammatica. Berolin. 1840, Professor Kosegarten, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Historisch-kritische Erklärung der Genesis, Dr. Grotogino, fünfmal wöchentlich von 7—8, öffentlich.

Ausgewählte Suren des Korans, Derselbe, zweimal wöchentlich, von 8—9, öffentlich.

Unterricht im Syrischen und Chaldäischen, Derselbe, zweimal wöchentlich, privatim.

Erklärung des Propheten Obadja mit Rücksicht auf die ähnliche Stelle beim Jeremias, in hebräischer Sprache, Derselbe, privatissime.

b) Classische.

Einleitung in das Studium der Philologie, Prof. Schömann, viermal wöchentlich von 7—8, privatim.

Die Gnomen des Theognis, Derselbe, zwei Stunden wöchentlich im philologischen Seminar.

Erklärung des Aias, des Sophokles, Professor Jahn, dreimal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Aristophanes Acharner, Prof. Schömann, Mittwochs und Sonnabends von 11—12 privatim.

Die Satiren des Horatius, Derselbe, zwei Stunden wöchentlich im philologischen Seminar.

Erklärung der I. III. VII. Satire des Juvenals, Professor Jahn, zweimal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Cicero's 2tes Buch vom Wesen der Götter, Prof. Schömann, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, privatim.

Den Lactantius de sapientia vera et falsa oder den Cicero de natura deorum wird Prof. Florillo Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich erklären.

Geschichte der Kunst bei den Griechen und Römern, Professor Jahn, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.

Digitized by Google

Auch zu philologischen Privatissimis erbietet sich Derselbe.

Uebungen eines guten latinischen Styls wird Professor Finelius, Montags und Donnerstags von 3—4, privatim leiten.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der academische Zeichnenlehrer Titel, Mittwochs und Sonnabends von 3—5, öffentlich.

Die Musik lehrt der academische Musiklehrer Abel und leitet die Uebungskoncerte.

Anleitung zum kirchlichen Gesange giebt den Theologie Studirenden der Cantor Peters in zwei Abendstunden wöchentlich.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der academischen Reitbahn der Stallmeister Donath.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitäts-Bibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—5 geöffnet. Bibliothekare, Prof. Schildener, Prof. Schömann, Assistent Licentiat Bindemann.

Das theologische Seminar, dirigirt von den Professoren Kosegarten, Schirmer, Vogt und dem Lic. Bindemann.

Das theologisch-practische Institut, dirigirt vom Professor Finelius.

Das anatomische Theater; Vorsteher, Professor Schultze; Prosector, Professor Laurer.

Das anatomische und zootomische Museum; Vorsteher, Professor Schultze.

Medicinisches Klinikum; Direktor Professor Berndt. Assistenz-Arzt Dr. Berndt jun.

Chirurgisches Klinikum; Direktor, Professor Baum.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut; Direktor, Prof. Berndt. Assistenz-Arzt, Dr. Berndt jun.

Sammlung mathematischer und physicalischer Instrumente und Modelle; Vorsteher, Professor Tillberg.

Astronomisch-mathematisches Institut; Vorsteher, Professor Grunert.

Zoologisches Museum; Vorsteher, Professor Hornschuch; Assistent, Dr. Creplin, Conservator, Dr. Schilling.

Botanischer Garten; Vorsteher, Professor Hornschuch; Assistent, Dr. Creplin; Gärtner Dotzauer.

Mineralien-Cabinet; Vorsteher Prof. Hünefeld.

Chemisches Institut; Vorsteher, Professor Hünefeld.

Philologisches Seminar; Direktor, Professor Schömann, welcher die philologischen Uebungen leiten wird.

Die mathematische Gesellschaft, geleitet vom Professor Grunert.

Die pädagogische Gesellschaft, geleitet vom Professor Hasert.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Sommer-Semester 1843 an der Königl. Staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena gehalten werden.

I. Staatswirthschaftliche:
National-Oekonomie, Prof. Dr. Baumstark, 4 Stunden wöchentlich.
Statistik von Preußen, Derselbe, 2 Stunden wöchentlich.

II. Land- und forstwissenschaftliche und technologische:
Landwirthschaftliche Betriebslehre, Direktor Dr. Pabst, 4 Stunden wöchentlich.
Specielle Viehzucht, insbesondere Rindviehzucht, Derselbe, 2 Stunden wöchentlich.
Wiesenbau und landwirthschaftliche Demonstrationen, Derselbe, 2 St. wöchentl.
Specieller Pflanzenbau, mit besonderer Berücksichtigung der Erträge und des Cultur-Aufwandes, Dr. Schilling, 3 Stunden wöchentlich.
Werthschätzung des Bodens, Derselbe, 3 Stunden wöchentlich.
Praktische Bonitirung und Uebungen in Ertrags-Berechnungen, Derselbe, 2 Stunden wöchentlich.
Waldbau und Forsttaxation Dr. Grebe, 4 Stunden wöchentlich.
Technische Demonstrationen Fabriken-Inspektor Poitier, 2 Stunden wöchentl.

III. Naturwissenschaftliche:
Experimental-Chemie, Professor Dr. Schulze, 4 Stunden wöchentl.
Analytische Chemie, Derselbe, 2 Stunden wöchentlich.
Anleitung zu agronomischen Untersuchungen, 2 Stunden wöchentlich.
Botanik mit Excursionen, Dr. Grebe, 5 Stunden wöchentlich.

IV. Mathematische:
Geometrie, mit Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Professor Dr. Grunert, 2 Stunden wöchentlich.
Zeichnen, Bau-Inspektor Menzel, 2 Stunden wöchentlich.
Construktion der Gebäude, Derselbe, zwei Stunden wöchentlich.

V. Thierärztliche:
Nahrungs- und Heilmittellehre, Dr. Haubner, 2 Stunden wöchentlich.
Chirurgie, Derselbe, 4 Stunden wöchentlich.
Exterieur des Pferdes, Derselbe, 2 Stunden wöchentlich.

VI Landwirthschaftsrecht, 1ster Theil:
Allgemeine Einleitung, Professor Dr. Beseler, 4 Stunden wöchentlich.

Außerdem wird noch in geeigneten Stunden die Leitung von Uebungen in chemischen Analysen von Erden, Moder und Mergel ꝛc., sowie von Conversatorien über staats- und landwirthschaftliche, technologische, chemische und thierärztliche Gegenstände auf Verlangen von den betreffenden Lehrern übernommen.

II. Personal-Chronik.

Der Schullehrer Wendt, früher in Ganserin, ist als Lehrer der Seminar-Schule und zweiter Seminarlehrer in Cammin angestellt.

R *

Digitized by Google

Der Pastor Julius Friedrich Wilhelm Stosch, bisher in Nörenberg, Synode Jacobshagen, ist in das Pfarramt zu Gremmin in derselben Synode versetzt worden.

Der Kandidat Ernst Gottlob Ender ist als Pastor in Nörenberg, Synode Jacobshagen, angestellt worden.

Die Königliche Pfarrstelle zu Jarmen ist durch das Ableben des bisherigen Pastors erledigt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 18.

Stettin, den 5. Mai 1843.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

97) Bekanntmachung, betrifft die neue Auflage des Jahrbuchs für die Provinz Pommern.

Mit Rücksicht auf die während des Drucks der neuen Auflage des Pommerschen Jahrbuchs pro 1843 unzweifelhaft durch Todesfälle, Versetzungen, Anstellungen, Beförderungen u. s. w. eingetretenen Veränderungen, gegen die in Folge meiner Aufforderung vom 16ten November v. J. eingereichten Nachweisungen, werden die resp. Behörden ersucht und veranlaßt, mir die seit Einreichung jener Nachweisungen vorgekommenen Veränderungen bis spätestens den 15ten Mai d. J. mitzutheilen, um dieselben dem Werke zur Vervollständigung desselben auf geeignete Weise beifügen lassen zu können.

Stettin, den 20sten April 1843.

Der Ober-Präsident. (gez.) von Bonin.

---

98) Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1843 betreffend. Regierungs-Bezirk Stettin.

Behufs des Ankaufs von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Stettin und dem angrenzenden Bereiche für dieses Jahr nachstehende früh Morgens beginnende Märkte angesetzt worden, und zwar

den 24sten	Juni	in Ueckermünde,	den 10ten	Juli	in Strasburg,
„ 26sten	„	„ Anklam,	„ 11ten	„	„ Prenzlau,
„ 27sten	„	„ Spantekow,	„ 12ten	„	„ Angermünde,
„ 28sten	„	„ Greifswald,	„ 14ten	„	„ Königsberg Nm.
„ 5ten	Juli	„ Grimmen,	„ 24sten	„	„ Cammin,
„ 6ten	„	„ Demmin,	„ 26sten	„	„ Treptow a. R.,
„ 7ten	„	„ Schwichtenberg,	„ 2ten	August	„ Plathe.
„ 8ten	„	„ Treptow a. T.,			

Die angekauften Pferde werden von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer an den zuletzt genannten drei Orten werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Neuhof-Treptow a. R. auf ihre Kosten einzuliefern und da-

selbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt, und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem gekauften Pferde müssen eine starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 7ten März 1843.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. v. Stein. Mentzel. v. Schlemüller.

---

2) der Königlichen Regierung.

99) I. No. 687. April 1843.

Zur Vorbeugung von Unglücksfällen bei der Anfertigung der immer üblicher werdenden Streich- und Zündholz-Feuerzeuge und bei der Aufbewahrung derselben in großen Massen, bringen wir, auf den Grund der b züglichen Rescripte des Herrn Ministers des Innern vom 12ten Dezember v. J. und 31sten März d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

daß die Anfertigung von Streich- und Zündholz-Feuerzeugen nur dann gestattet werden kann, wenn zuvor die dazu bestimmte Oertlichkeit der Polizei-Behörde angezeigt und von derselben geeignet befunden worden ist.

Bei der Auswahl der Oertlichkeit muß darauf gesehen werden, daß solche möglichst feuersicher und nicht in der Nachbarschaft leicht entzündlicher Gegenstände belegen, außerdem aber auch für die gefahrlose Aufbewahrung größerer Massen der Zünder und der zu verwendenden gefährlichen chemischen Stoffe, wie z. B. des Phosphors, hinreichend gesorgt sei. Eben so darf die Aufbewahrung fertiger Streichzünd-Waaren in so bedeutender Menge, daß von ihrer etwanigen Entzündung erheblicher Schaden zu befürchten sein würde, nur in gehörig feuersicheren Räumen statt finden.

In Ansehung der Fabrikations-Stätten für die Zündholz-Feuerzeuge wird Nachstehendes verordnet:

1) Die Zündholz-Trockenöfen müssen in den äußeren Wänden so stark gebaut werden, daß nicht nur bei regelmäßiger Benutzung, sondern auch bei etwaniger Entzündung der im Trockenraume gelagerten Zündhölzer, welche durch Ueberheizung oder zufällige Schadhaftigkeit des Ofens entstehen könnte, der Einsturz desselben nicht zu besorgen ist, auch keine übermäßige Erhitzung der äußeren Fläche erfolgen kann.

2) Nicht nur die Feuerung, sondern auch die Oeffnung des Trockenraums muß mit einer Thüre von Eisenblech versehen werden.

Digitized by Google

3) Alles eingebundene Holzwerk, so wie alle Brennmaterialien müssen so weit entfernt bleiben, daß sie auch bei Eröffnung der Thüre des Trockenraums von der Flamme der etwa in Brand gerathenen Zündhölzer nicht ergriffen werden können.

4) Wenn der zur Anlage bestimmte Raum nicht überwölbt ist, muß der Ofen unter einem gewölbten oder einem eisernen Rauchfange aufgestellt werden, damit eine Schadhaftigkeit der Ofendecke nicht feuergefährlich werde. Der gewölbte Rauchfang muß auf einem Gurtbogen oder einem eisernen Rauchfangbalken ruhen, oder der hölzerne Rauchfangbalken, in der Horizontale gemessen, wenigstens zwei Fuß von den äußeren Ofenflächen entfernt bleiben, in welchem die Oeffnung des Trockenraums sich nicht befindet.

5) Ueber dieser Oeffnung muß eine hinreichend weite, also besteigbare Schornsteinröhre vorhanden sein, um beim Brande der Zündhölzer den Rauch und die herausschlagende Flamme aufzunehmen und den Rauch abzuführen.

6) Das Dach des Gebäudes, in welchem ein Trockenofen angelegt werden soll, muß mit unverbrennlichem Material, Ziegeln, Metall, Dornscher Deckmasse u. s. w. belegt sein.

Die Vernachlässigung oder Uebertretung der obigen Anordnungen und der für die einzelnen Anlagen von den Polizei-Behörden zu ertheilenden besonderen Vorschriften, wird mit einer Polizeistrafe von Fünf bis Fünf und Zwanzig Thalern geahndet werden.

Stettin, den 24sten April 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

100) I. No. 958. März 1843.

Betrifft die Aufnahme von Zöglingen in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin.

Mit dem 1sten Oktober d. J. wird wieder ein Lehr-Cursus in dem Königlichen Gewerbe-Institute zu Berlin beginnen, worauf diejenigen, welche in dasselbe aufgenommen zu werden wünschen, unter Verweisung auf die Bekanntmachung vom 13ten April 1826 (Amtsblatt pro 1826, Seite 178) hierdurch aufmerksam gemacht werden.

Der Inhalt derselben ist von den Herren Landräthen und den Magistraten den betreffenden Gewerbetreibenden noch besonders bekannt zu machen. Die Aufnahme-Anträge werden bis zum 15ten Mai c. erwartet.

Stettin, den 12ten April 1843.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

101) I. No. 1793. März 1843.

Unter dem Titel: „die Heeres-Ergänzungen im Frieden" ist von dem Feldwebel Dittmar in der 3ten Artillerie-Brigade bei Bünsch in Magdeburg

Digitized by Google

zu dem Preise von 1 Thlr pro Exemplar eine Schrift erschienen, welche alle, auf die Ersatz-Aushebung Bezug habenden gesetzlichen Vorschriften und Instruktionen, nebst den dazu bis jetzt ergangenen Ergänzungen und Erläuterungen enthält, sich auch durch das beigefügte chronologische und alphabetische Register für den Gebrauch ganz besonders empfiehlt, weshalb die mit der Ersatz-Aushebung beauftragten Kreis- und Orts-Behörden darauf aufmerksam gemacht werden. Stettin, den 25sten April 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

102) Bestätigungs-Urkunde.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc., wollen, nachdem zur Errichtung einer Dampfschifffahrt von Stettin nach Swinemünde und anderen Orten ein Verein von Actionairen unter der Benennung:

„Stettiner Dampfbugsirboot-Rhederei"

zusammengetreten ist, die anliegenden Statuten mit der Maßgabe hierdurch bestätigen, daß auch zu der im §. 4 vorbehaltenen Aufbringung neuer Geldmittel durch Anleihen die Genehmigung des Staats erforderlich ist.

Diese Bestätigung ist nebst den Statuten durch das Amtsblatt der Regierung zu Stettin bekannt zu machen. Berlin, den 16ten März 1843.

[L. S.] (gez.) Friedrich Wilhelm.

(gez.) v. Bodelschwingh.

Statuten der Stettiner Dampfbugsirboot-Rhederei.

I. Errichtung und Zweck der Gesellschaft.

§. 1. Durch den gegenwärtigen Vertrag vereinigt sich unter der Firma „Stettiner Dampfbugsirboot-Rhederei" eine Anzahl Actionaire zu einer Actien-Gesellschaft, die den Zweck hat, mittelst Dampfbugsirböte Schiffe von hier nach Swinemünde und nach der Ostsee und wieder zurück zu bugsiren. Die Gesellschaft wird in allen ihren Angelegenheiten die eben bemerkte Firma und das unter diesem Statut befindliche Siegel führen.

§. 2. Die Zahl der anzuschaffenden Dampfbugsirböte ist unbestimmt. Die Gesellschaft wird deren so viele in Thätigkeit setzen, als das Bedürfniß des hiesigen Schifffahrts-Verkehrs es erheischt und behält sich außerdem vor, dem Unternehmen noch eine weitere Ausdehnung durch Anschaffung von Passagierfahrzeugen zur Fahrt nach und von Swinemünde und von Dampfschiffen zur Fahrt von Stettin nach anderen Orten zu geben.

§. 3. Das Domicil der Gesellschaft ist Stettin und ihr Forum das Königl. Land- und Stadtgericht daselbst.

§. 4. Die Gesellschaft ist auf ein Capital von 25,000 Thaler Preuß. Courant gegründet, welches baar eingeschossen ist. Ueber diesen Einschuß sind 50 Actien, jede über 500 Thlr., ausgestellt, welche mit 5 pro Cent in jährlichen, ultimo März fälligen Raten postnumerando verzinset werden, wenn

Digitized by Google

die reine Einnahme zur Deckung dieser Zinsen ausreicht. Dieses Capital ist für das Unternehmen, wie es jetzt besteht, ausreichend. Sollte aber das Unternehmen, wie im §. 2 angedeutet ist, durch gemeinschaftlichen Beschluß der Actionaire erweitert und dadurch die Aufbringung neuer Geldmittel nöthig werden, so bleibt es dem Beschlusse der General-Versammlung vorbehalten, ob solche durch Erhöhung des Grundcapitals oder durch Anleihen beschafft werden sollen. Zu einer Erhöhung des Grundcapitals muß die Genehmigung des Staats eingeholt werden.

Jeder Actionair unterwirft sich dem desfallsigen Beschlusse der General-Versammlung, und es steht ihm nicht frei, aus der Gesellschaft auszutreten.

Eine Erhöhung des Actien-Capitals kann nur mit dem Willen aller Actionaire erfolgen.

§. 5. Wird in dem Falle des §. 4 von sämmtlichen Actionairen beschlossen, daß von den Actionairen zu dem ursprünglichen Actiencapital ein Zuschuß geleistet werden soll, so bestimmt das Comité den Zeitpunkt, bis zu welchem die Zahlung erfolgen muß. Erfolgt dann die Zahlung nicht spätestens innerhalb zweier Monate, nach vorangegangener wiederholter Aufforderung, so werden die Actien für Rechnung des säumigen Actionairs öffentlich verkauft. Sollte ein Actionair dann die Herausgabe der Actien verweigern, so werden dieselben von dem Comité annullirt, an deren Stelle neue ausgefertigt und dies in der Stettiner Zeitung, auch den Intelligenzblättern einmal bekannt gemacht.

§. 6. Jedem Actionair steht frei, seine Actien zu verkaufen. Die übrigen Actionaire haben jedoch das Vorkaufsrecht, und erst wenn dieses nicht ausgeübt wird, ist der Verkauf an Dritte zulässig. Anmeldungen der Actionaire zur Ausübung eines etwanigen Vorkaufsrechts erfolgen bei dem Comité schriftlich, und wenn mehrere Anmeldungen erfolgt sind, so entscheidet das Loos. Werden Actien an einen andern Actionair verkauft, so findet die Ausübung des Vorkaufsrechts nicht statt; die neuen Actionaire treten in alle Rechte und Pflichten der Ausgeschiedenen.

Jeder Verkauf einer Actie muß bei dem Comité von dem Verkäufer angezeigt und von dem Comité binnen 3 Tagen nach der Anzeige die Erklärung abgegeben werden, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt werden soll.

Im Verhältniß zur Gesellschaft sind nur diejenigen als Eigenthümer anzusehen, welche in das Actienbuch (§. 7) eingetragen sind.

§. 7. Die Actien werden nach dem, dem Statut beigefügten Formular in fortlaufender Nummer, auf einen bestimmten, namentlich darin benannten Eigenthümer ausgefertigt und auf ein besonderes Folium in ein hiezu bestimmtes Actienbuch eingetragen.

In diesem Actienbuch werden auch die vorgenommenen Veräußerungen einzelner Actien notirt. Die Kosten der Stempel zu den Actien trägt jeder Actionair.

§. 8. Die Gesellschaft ist nach einem schon bestandenen Gesellschaftsvertrage im August 1839 ins Leben getreten und erkennen die jetzt vorhandenen Actionaire alle Verpflichtungen an, die bis jetzt übernommen sind. Die Dauer

Digitized by Google

des jetzt sich bildenden Actienvereins ist auf 12 Jahre, vom 1sten März 1841 an gerechnet, also bis den 28sten Februar 1853 bestimmt. Nach Ablauf dieser Frist wird in einer ein Jahr vorher abzuhaltenden General-Versammlung über die Auflösung oder Fortdauer nach Mehrheit der Stimmen entschieden werden. Wird die Fortdauer beschlossen, so muß die Genehmigung des Staats hinzu treten. Auch während der vorstehend bestimmten Dauer der Gesellschaft kann die Auflösung derselben gültig beschlossen werden, wenn in einer besondern, deshalb zusammen berufenen General-Versammlung die Eigenthümer von mindestens zwei Drittel der creirten Actien dafür stimmen und die Genehmigung des Staats erfolgt.

II. Innere und äußere Verhältnisse der Gesellschaft und deren Mitglieder.

§. 9. Die Actien geben dem Eigenthümer außer dem im §. 4 stipulirten Recht auf 5 pro Cent jährliche Zinsen, das Recht auf Dividende und einen nach der Gesammtzahl der Actien verhältnißmäßigen Antheil an dem jedesmaligen Vermögen der Gesellschaft.

§. 10. Die Einnahmen der Gesellschaft erhellen aus dem nach §§. 25 und 27 jährlich zu legenden Rechnung. Von dem danach sich ergebenden Netto-Provenu werden den Actionairen zunächst 5 pro Cent des eingeschossenen Actien-Capitals vergütigt, der Rest wird zur Abtragung der etwa für die Gesellschaft contrahirten Anleihen verwandt. Sind solche Schulden nicht abzutragen, so wird die Hälfte dessen, was nach Bezahlung der Zinsen übrig geblieben ist, als Dividende unter die Actionaire vertheilt, die andere Hälfte zu einem zu bildenden Reserve-Fond genommen.

§. 11. Dieser Reserve-Fond darf nur in besondern Fällen und nie ohne ausdrückliche Genehmigung der General-Versammlung angegriffen werden.

Sollte derselbe aber höher anwachsen als es das Interesse der Gesellschaft erheischt, so ist die Vertheilung eines Theils derselben unter die Actionaire zulässig, die zu vertheilende Quote darf jedoch nie zwei Drittel des Reserve-Fonds überschreiten.

Alle Vertheilungen erfolgen übrigens gleichmäßig nach Actien und an diejenigen, auf deren Namen die Actien am 31sten Dezember eines jeden Jahres in den Büchern der Gesellschaft notirt sind.

§. 12. Kein Actionair ist außer dem Nominalbeitrage der ursprünglichen Actie und den Zuschüssen, die nach §. 4 des Statuts von ihm eingefordert werden möchten, mit seinem übrigen Vermögen oder seiner Person verpflichtet, eben so wenig aber auch berechtigt, während der Dauer der Gesellschaft und vor deren gänzlicher Auflösung den einmal bezahlten Einschuß zurückzufordern. Auch steht keinem Actionair frei, die zur Stettiner Dampfbugsirboot-Rhederei gehörigen Schiffe zum Verkauf zu bringen.

Diese Bestimmungen sollen bei der gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachung der Firma der Gesellschaft nach Maßgabe §§. 617 bis 624 Thl. II. Tit. 8 des

Digitized by Google

Allg. Landrechts mit veröffentlicht, in den Actien auch besonders darauf Bezug genommen werden.

§. 13. Streitigkeiten der Actionaire unter sich oder der Gesellschaft mit Dritten werden durch die gewöhnlichen Gerichte entschieden.

Differenzen zwischen einzelnen Actionairen und dem Comité über Gesellschafts-Angelegenheiten werden der General-Versammlung vorgetragen und von dieser definitiv, ohne daß eine Berufung auf richterliches Verfahren statt fände, beseitigt.

§. 14. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt, wenn die letzte General-Versammlung darüber nicht ein Anderes bestimmt, unter Leitung des letzten Comité's, nach folgenden Grundsätzen:

1) das Vermögen der Gesellschaft wird, nach vernunftigem Ermessen des Comité's, auf die beste und kürzeste Weise realisirt;
2) von dem Erlöse werden die Schulden der Gesellschaft, dann die Kosten der Auflösung bezahlt. Der Ueberrest wird gleichmäßig auf die Inhaber der Actien, gegen deren Herausgabe oder Mortification, vertheilt. Kann der Eigenthümer sich binnen 3 Monaten, nach erlassener dreimaliger öffentlicher Aufforderung in den hiesigen Zeitungen und Intelligenzblättern, nicht legitimiren, oder meldet sich kein Eigenthümer, so wird die auf die Actie fallende Rate bei dem Königlichen Land- und Stadtgericht hieselbst, auf Gefahr und Kosten des Säumigen, deponirt;
3) die Actien werden cassirt und daß dies geschehen, sowie die etwanige Deposition, überhaupt die Auflösung der Gesellschaft wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Auflösung der Gesellschaft wird 6 Monat vorher durch sechsmalige monatlich zu wiederholende Einrückung in die hiesigen Zeitungen und Intelligenzblätter bekannt gemacht. Nach Ablauf dieser Frist können die unbekannten Gläubiger sich nur an jeden einzelnen Actionair nach Verhältniß seines Antheils an dem Gesellschaftsvermögen halten.

III. Von der Verwaltung und Geschäfts-Führung der Gesellschaft.

§. 15. Die Stettiner Dampfbugsirboot-Rhederei wird durch ein aus 5 Mitgliedern bestehendes Comité verwaltet. Die Comité-Mitglieder müssen Actionaire und Kaufleute sein, auch in Stettin wohnen. Daß sie Schiffsrheder sind ist wünschenswerth, aber nicht nothwendig.

Den 5 Comité-Mitgliedern sind für den Fall der Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung zwei Stellvertreter beigegeben, die den Versammlungen des Comité's beiwohnen, wenn Verhinderungsfälle der wirklichen Comité-Mitglieder eingetreten sind, und wenn sie von dem Vorsitzenden des Comité's dazu eingeladen werden. Vorsitzender des Comité's ist, wer bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten hat.

§. 16. Die Wahl der Comité-Mitglieder und der beiden Stellvertreter erfolgt in einer General-Versammlung nach absoluter Stimmenmehrheit. Unter mehrern, mit gleichen Stimmen Gewählten, hat der den Vorzug, der die meisten

Digitized by Google

Actien besitzt. Der Vorschlag der zu Wählenden erfolgt von der General-Versammlung und von den Comité-Mitgliedern, welche letztere darüber nach Mehrheit der Stimmen entscheiden. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 17. Von den erwählten 5 Comité-Mitgliedern scheidet jährlich nach Ablegung der Jahres-Rechnung eins, nach Bestimmung des Looses, aus. Es kann jedoch wieder in Vorschlag gebracht werden und ist wieder wählbar. Ebenso sind die Stellvertreter bei dem Ausscheiden eines Comité-Mitgliedes zu diesem Amte wählbar, sie rücken aber nur ein, wenn im Laufe eines Jahres ein Comité-Mitglied ausscheidet und bis zur neuen Wahl. Von den Stellvertretern scheidet ebenfalls jährlich einer, nach Bestimmung des Looses, aus, ist aber auch wieder wählbar.

§. 18. Die Comité-Mitglieder und der Stellvertreter verwalten ihr Amt unentgeldlich. Sie haben das Recht, dasselbe mit dreimonatlicher Frist zu kündigen. Die Kündigung erfolgt dem Comité, welches wegen der neuen Wahl die nöthigen Veranstaltungen trifft.

§. 19. Jeder Actionair hat das Recht, zu wählen. Die auf ihn zum Comité-Mitgliede oder zum Stellvertreter gefallene Wahl ist kein Actionair anzunehmen verbunden. Sollte sich der Fall ereignen, daß das Comité nicht zu besetzen wäre, so hat die Gesellschaft durch Gewährung eines angemessenen Gehaltes dafür zu sorgen, daß ihre Geschäfte durch tüchtige Beamte geleitet werden. Diese Beamte bleiben dann nach Maßgabe des mit ihnen abzuschließenden Contrakts bis zur nächsten General-Versammlung oder so lange in ihrer Function, bis Comité-Mitglieder sich finden. Die Erklärung über die Annahme der Wahl muß von Gegenwärtigen sogleich in der General-Versammlung, von Abwesenden binnen 3 Tagen nach der Bekanntmachung abgegeben werden. Erfolgt beides nicht, so wird angenommen, daß die Wahl abgelehnt sei.

§. 20. Das Comité ist beschlußfähig, wenn 3 Mitglieder gegenwärtig sind. Es versammelt sich der Regel nach monatlich einmal, kann aber auch auf den Antrag eines Mitgliedes und durch Vermittelung des Vorsitzenden öfter zusammentreten. Das Comité vertheilt unter sich die vorkommenden Geschäfte, und seine Berathungen werden durch Stimmenmehrheit entschieden. Bei Stimmengleichheit giebt der Vorsitzende oder in dessen Abwesenheit das von ihm substituirte Mitglied den Ausschlag. Ueber die Versammlungen des Comité's wird ein Protokoll geführt, welches für und gegen das Comité Beweis liefert.

§. 21. Das Comité fertigt unter seiner Firma die Actien aus, es bestimmt die Höhe der für Bugsirung von Schiffen und die von Passagieren zu bezahlenden Beträge und macht den darüber angefertigten Tarif öffentlich bekannt. Aenderungen dieses Tarifs sind zulässig; es muß aber der abgeänderte Tarif jedesmal wieder öffentlich bekannt gemacht, auch an die Schiffer vertheilt werden, welche von Dampfbugsirböten Gebrauch machen wollen.

Digitized by Google

§. 22.

§. 22. Das Comité schafft die zum Bedarf der Dampfsougsirbóte erforderlichen Brenn- und andern Materialien und Utensilien an, und besorgt die an den Fahrzeugen oder deren Maschinen erforderlichen Reparaturen.

§. 23. Zum Ressort des Comité's gehört ferner die Anstellung der Beamten und Dienstleute, der Abschluß von Kauf-, Verkauf-, Bau-, Miethe- und sonstigen Contrakten, die auf das vorstehende Unternehmen Bezug haben. Pensions- oder andere Verpflichtungen ähnlicher Art darf das Comité aber nicht für die Gesellschaft eingehen und überhaupt nicht aus den Grenzen hinausgehen, die in einer besonders deshalb ausgestellten Vollmacht gesteckt sind, und insbesondere nicht über die Dauer der Gesellschaft hinaus. Sofern eine solche Ueberschreitung nicht statt findet, sind die Comité-Mitglieder immer nur als Mandatare der Gesellschaft anzusehen, die mit ihrem eigenen Vermögen nicht responsabel sind. Eine besondere Vollmacht ist diesem Statut beigefügt, welche die Comité-Mitglieder gegen Dritte legitimirt. Diese Vollmacht müssen auch diejenigen neuen Actionaire, welche später der Gesellschaft beitreten, so wider sich gelten lassen, als ob sie sie selbst ausgestellt hätten. Die Comité-Mitglieder sind bei der Besorgung der Geschäfte nur für ein grobes Versehen verhaftet.

Soweit die Comité-Mitglieder sich innerhalb der obigen Grenzen bewegen, verpflichten sie die Gesellschaft, Dritten gegenüber, unbedingt; sie sind aber der Gesellschaft verantwortlich, wenn sie wider den Willen der General-Versammlung gehandelt haben.

§. 24. Zur Besorgung der täglich vorkommenden Geschäfte wird ein besonderer Agent angestellt, den die General-Versammlung auf den Vorschlag qualificirter Candidaten durch das Comité, durch Mehrheit der Stimmen wählt.

Dieser Agent hat den Anordnungen und Vorschriften des Comité's in allen Punkten Folge zu leisten; er hat vorzugsweise die Haupt- und Cassa-Bücher der Rhederei zu führen, er notirt die angemeldeten Bugsirungen, theilt die Passagier-Billets aus, zieht die dafür zu zahlenden Gelder ein und leistet Zahlungen nach den Anordnungen des Comités. Wegen seines Gehaltes und sonstigen Remunerationen hat der Agent sich mit dem Comité zu einigen, welches eine besondere Instruktion für ihn anfertigen läßt. Die erhobenen Einnahmen liefert der Agent monatlich an das Comité ab.

§. 25. Mit Ablauf eines jeden Kalenderjahres legt der Agent die Jahresrechnung, welche außer dem Nachweis der Einnahmen und Ausgaben einen förmlichen Abschluß über Gewinn und Verlust enthalten muß und aus welcher das Resultat der Geschäfte des abgelaufenen Jahres ersehen werden kann. Dieser Rechnung muß eine Uebersicht des Vermögens der Gesellschaft beigefügt werden. Diese Rechnung nebst beigefügter Uebersicht des Gesellschafts-Vermögens wird von dem Comité revidirt, der General-Versammlung vorgelegt, und von drei zu diesem Zweck ernannten Revisoren geprüft, und nachdem sie richtig befunden, dem Comité Decharge ertheilt. Die Revisoren werden von der General-Versammlung nach Mehrheit der Stimmen erwählt.

Digitized by Google

§. 26. Die Actionaire werden zu ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen durch das Comité zusammen berufen. Die ordentliche findet im Monat März eines jeden Jahres statt, außerordentliche werden so oft veranlaßt, als das Comité sie für nöthig hält, oder wenn die Inhaber von 10 Actien wenigstens bei dem Comité darauf antragen. Vorladungen zu diesen ordentlichen und außerordentlichen General-Versammlungen erfolgen durch einmalige Bekanntmachung in den hiesigen öffentlichen Blättern, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungs-Tage.

In den Bekanntmachungen wegen der außerordentlichen General-Versammlungen ist der Zweck derselben ausdrücklich zu erwähnen. Die Actionaire erkennen diese Art der Bekanntmachung als eine rechtsverbindliche und schriftliche an.

§. 27. Der Vorstand des Comités führt in den General-Versammlungen den Vorsitz.

In der jährlichen wiederkehrenden General-Versammlung wird zunächst von dem Comité der Bericht über das Geschäft so abgestattet, wie es im §. 25 angeordnet ist.

Dann werden diejenigen Gegenstände zum Vortrag gebracht, die dem Comité zweckmäßig und nöthig erscheinen. Gegenstände, die von Actionairs zum Vortrag gebracht werden, müssen spätestens 8 Tage vor der General-Versammlung dem Comité schriftlich eingereicht werden. Die Beschlüsse in den General-Versammlungen werden mit Ausnahme der in §§. 8 und 31 bestimmten Fälle nach absoluter Mehrheit gefaßt und sind sie auch für die abwesenden Actionaire verbindlich.

§. 28. Das Protokoll in den General-Versammlungen wird von einem Notar geführt. Die Protokolle werden in dem Archive der Gesellschaft aufbewahrt und dienen zum Beweise dessen, was in den Versammlungen vorgenommen ist. Namentlich wird dadurch die Legitimation der Comité-Mitglieder festgestellt. Das Protokoll darf nur von den anwesenden Comité-Mitgliedern und drei andern Actionairen vollzogen werden.

Die jedesmaligen Mitglieder des Comités sind durch die hiesigen Zeitungen und Intelligenzblätter bekannt zu machen.

§. 29. Der Besitz von 1 bis 5 Actien giebt in den General-Versammlungen eine bis fünf Stimmen. Mehr als 5 Stimmen kann Niemand haben, sei es, daß er mehr als fünf Actien besäße, oder von mehr als fünf Actionairen Vollmacht hätte.

Die Vertretung eines Actionairs durch einen andern Actionair ist zulässig, der Bevollmächtigte muß sich aber durch schriftliche Vollmacht legitimiren.

Vormünder können für ihre Mündel, Curatoren für ihre Curanden und für eine Handlung die Vorsteher derselben stimmen, auch wenn sie für ihre Person nicht Actionaire sind.

Digitized by Google

§. 30. Die Actionaire, als solche, haben an der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft und allen dieselbe betreffenden Angelegenheiten keinen andern Antheil, als den, der in diesem Statute ihnen beigelegt ist und der aus dem Stimmrecht in den General-Versammlungen folgt. Auch können sie keine andere Rechnungslegung, als in diesem Statut festgesetzt ist, verlangen.

§. 31. Beschlüsse, wodurch eine Abänderung dieser Statuten bestimmt werden soll, können nur in den General-Versammlungen durch ¾ der anwesenden Actionairs gefaßt werden.

Auch muß die beabsichtigte Aenderung bei der Berufung der Gesellschaft angezeigt sein, und demnächst die Genehmigung des Statuts hinzutreten.

Stettin, den 12ten Januar 1843.

Selbst gelesen und genehmigt:		Johann Ferd. Berg.
"	"	Hellwig & Sanne.
"	"	Trope & Leitge.
"	"	August Moritz.
"	"	G. Danzer.
"	"	Metzenthin & Comp.
"	"	Rud. Christ. Gribel.
"	"	Die Direction der Pommerschen Provinzial-Zuckersiederei. Wilh. Gribel.
"	"	Schillow & Comp.
"	"	G. E. Meister's Söhne.
"	"	Goltdammer & Schleich.
"	"	C. Koch.
"	"	Friedrich Poll.
"	"	A. F. W. Wißmann.
"	"	A. Ebeling.
"	"	J. Friedr. Boy.
"	"	Ernst Christian Witte.
"	"	Phil. Edzardi.
"	"	Gottfried Schultze & Comp.
"	"	Simon & Co.
"	"	J. G. Weidner & Sohn.
"	"	F. Bachhusen & Comp.
"	"	J. C. Graff's Erben.
"	"	Adolph Arnold.
"	"	Ernst George Otto.
"	"	J. L. Hemptenmacher.
"	"	Ferdinand Brumm.
"	"	p. C. J. P. Degner.
		J. Degner.

Digitized by Google

Selbst gelesen und genehmigt:		Fr. Weigelt.
„	„	Ernst Wegener.
„	„	Fretzdorff & Comp.
„	„	J. Wiesenthal & Comp.
„	„	C. F. Bierbach.

Auf den Grund des besondern darüber aufgenommenen Protokolls wird hiermit attestirt, daß die von Person und als dispositionsfähig bekannten:

1) der Herr Johann Ferdinand Berg;
2) die Herren Hellwig & Sanne;
3) die Herren Trope & Teitge;
4) der Herr August Moritz;
5) der Herr G. Dantzer;
6) die Herren Metzenthin & Comp.;
7) der Commerzienrath Herr Wilhelm Gribel, für die Handlung Rud. Christ. Gribel und für
8) die Direktion der Pommerschen Provinzial-Zuckersiederei;
9) die Herren Schillow & Comp.;
10) die Herren G. E. Meister's Söhne;
11) die Herren Goltdammer & Schleich;
12) der Herr Consul C. Koch;
13) der Herr Friedrich Poll;
14) der Commerzienrath Herr A. F. W. Wißmann;
15) der Herr A. Ebeling;
16) der Herr J. Friedr. Boy;
17) der Herr Ernst Christian Witte;
18) der Herr Phil. Edzardy;
19) die Herren Gottfried Schultz und Comp.;
20) die Herren Simon & Comp.;
21) die Herren J. G. Weidner & Sohn;
22) die Herren F. Bachhusen & Comp.;
23) die Herren J. C. Graff's Erben;
24) der Herr Adolph Arnold;
25) der Herr Ernst George Otto;
26) der Herr J. T. Hemptenmacher;
27) der Herr Ferdinand Brumm;
28) der Herr J. Dogner in Procura der Handlung J. P. Degner;
29) der Herr F. Weigelt;
30) der Herr Ernst Wegener;
31) die Herren Fretzdorff & Comp.;
32) die Herren J. Wiesenthal und Comp.;
33) der Herr C. F. Bierbach,

Digitized by Google

das vorstehende Statut vor uns und mit unserer Zuziehung errichtet, diese Ausfertigung auch selbst gelesen, genehmigt und vollzogen haben.

Stettin, den 12ten Januar 1843.

(L. S.) gez. Friedrich August Bodo v. Dewitz,
Justiz-Rath und Notar im Departement des Königlichen
Ober-Landesgerichts von Pommern.
August Ferdinand Ziehm,
Privat-Secretair, als Zeuge, ohne Pettschaft.
Louis Wilhelm Wittchow,
Privat-Secretair, als Zeuge, ohne Pettschaft.

Wir endesunterschriebene Actionaire der Stettiner Dampfbugsirboot-Rhederei bevollmächtigen hierdurch für uns, unsere Erben und die uns im Eigenthumsrechte der uns zugehörigen Actien succediren möchten, die jetzigen Comité-Mitglieder, Herrn Commerzienrath Wißmann, Herrn Consul Koch, Herrn Poll, Herrn Ebeling und Herrn Arnold und deren jedesmalige Nachfolger im Amte, die Angelegenheiten des Rhederei-Vereins zu besorgen, demgemäß für dessen Rechnung, Kauf- und Verkauf-, Tausch-, Bau-, Miethe- und andere Contrakte zu schließen und wieder aufzuheben, Erklärungen abzugeben, die Rhederei in und außer Gericht zu vertreten, Anwalte zu bestellen, Arreste zu impetriren und zu relaxiren, Eide zu de- und referiren oder für geschworen anzunehmen, Vergleiche zu schließen, Gelder und Sachen in Empfang zu nehmen, Rechten zu entsagen, Prozesse zu führen, die Urtelsausfertigungen in Empfang zu nehmen, Anträge bei den Hypotheken- oder sonstigen Behörden zu formiren, endlich auch sich zu den ihnen übertragenen Befugnissen einen Substituten zu erwählen. Wir versprechen und geloben zu dem Ende, bemeldete unsere Herren Bevollmächtigten nicht nur sie selbst in allen und möglichen Fällen ganz schadlos zu halten, sondern auch die von ihnen Namens der Rhederei übernommenen Verbindlichkeiten unverbrüchlich zu erfüllen und dafür, soweit das Capital unserer Actien reicht und dazu nöthig ist, einzustehen und überhaupt alles so genau zu erfüllen, als wenn wir die für uns eingegangenen Verbindlichkeiten selbst übernommen oder schriftlich vollzogen hätten.

Wir, die unterschriebenen Comité-Mitglieder, nehmen das Mandat an und treten demselben zugleich in unserer Eigenschaft als Actionairs bei, wenn wir unser Amt niederlegen. Stettin, den 12ten Januar 1843.

Selbst gelesen und genehmigt: Johann Ferd. Berg.
" " Hellwig & Sanne.
" " Trope & Teitge.
" " August Moritz.
" " Metzenthin & Comp.
" " G. Dantzer.
" " Rud. Christ. Gribel.

Digitized by Google

Selbst gelesen und genehmigt:		Die Direktion der Pommerschen Provinzial-Zuckersiederei. Wilh. Gribel.
„	„	Schillow & Comp.
„	„	G. E. Meisters Söhne.
„	„	Goltdammer & Schleich.
„	„	C. Koch.
„	„	Friedrich Poll.
„	„	A. F. W. Wißmann.
„	„	Adolph Arnold.
„	„	Ant. Edeling.
„	„	Phil. Edzardi.
„	„	J. Friedr. Boy.
„	„	Ernst Christian Witte.
„	„	J. G. Weidner & Sohn.
„	„	F. Bachhusen & Comp.
„	„	Simon & Comp.
„	„	Gottfried Schultz & Comp.
„	„	J. C. Graff's Erben.
„	„	Ferdinand Brumm.
„	„	Ernst George Otto.
„	„	Fretzdorff & Comp.
„	„	Wiesenthal & Comp.
„	„	J. T. Hemptenmacher.
„	„	p. C. J. P. Degner. J. Degner.
„	„	Fr. Wigelt.
„	„	Ernst Wegener.
„	„	C. F. Bierbach.

Auf Grund des besonderen darüber aufgenommenen Protokolls wird hiermit attestirt, daß die von Person und als dispositionsfähig bekannten:

1) der Herr Johann Ferdinand Berg,
2) die Herren Hellwig & Sanne,
3) die Herren Trope & Teitge,
4) der Herr August Moritz,
5) die Herren Metzenthin & Comp.,
6) der Herr G. Dantzer,
7) der Commerzienrath Herr Wilhelm Gribel für die Handlung Rud. Christ. Gribel und für
8) die Direktion der Pommerschen Provinzial Zuckersiederei,
9) die Herren Schillow & Comp.,
10) die Herren G. E. Meisters Söhne,
11) die Herren Goltdammer & Schleich,

Digitized by Google

12) der Herr Consul C. Koch,
13) der Herr Friedrich Poll,
14) der Herr Commerzienrath A. F. W. Wißmann,
15) der Herr Adolph Arnold,
16) der Herr Anton Ebeling,
17) der Herr Philipp Edzardi,
18) der Herr Johann Friedrich Boy,
19) der Herr Ernst Christian Witte,
20) die Herren J. G. Weidner & Söhne,
21) die Herren F. Bachhusen & Comp.,
22) die Herren Simon & Comp.,
23) die Herren Gottfried Schultz & Comp.,
24) die Herren J. C. Graff's Erben,
25) der Herr Ferdinand Brumm,
26) der Herr Ernst George Otto,
27) die Herren Fretzdorff & Comp.,
28) die Herren J. Wiesenthal & Comp.,
29) der Herr J. L. Hemptenmacher,
30) der Herr J. Degner, in Procura der Handlung J. P. Degner,
31) der Herr Ernst Wegner,
32) der Herr C. F. Bierbach,
33) der Herr Friedr. Weigelt,

die vorstehende Vollmacht vor uns und mit unserer Zuziehung ausgestellt, diese Ausfertigung auch selbst gelesen, genehmigt und vollzogen haben.

Stettin, den 12ten Januar 1843.

(L. S.) gez. Friedrich August Bodo v. Dewitz,
Justiz-Rath und Notar im Departement des Königlichen Ober-Landesgerichts von Pommern.
August Ferdinand Ziehm,
Privat-Secretair, als Zeuge, ohne Pettschaft.
Louis Wilhelm Wittchow,
Privat-Secretair, als Zeuge, ohne Pettschaft.

Vorstehende Bestätigungs-Urkunde für die Stettiner Dampfbugsirboot-Rhederei-Gesellschaft, so wie das Statut dieser Gesellschaft mit der dazu gehörigen Vollmacht werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 12ten April 1843.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

103) I. No. 3553. April 1843.

Von der Königlichen Regierung hieselbst werden, einer an sie erlassenen Anordnung des Herrn Ober-Präsidenten zufolge, die Kosten der Vollstreckung

Digitized by Google

von kurzzeitigen Zuchthausstrafen in Gefängnissen, worauf die Gerichts-Obrigkeiten, zufolge des Allerhöchsten Landtags-Abschiedes vom 6ten August 1841, Anspruch machen können, nur auf Grund von Liquidationen, welche von uns festgesetzt worden, auf den Zuchthausfond zur Zahlung angewiesen werden.

Die Untergerichte unseres Departements werden hiervon in Kenntniß gesetzt und wird ihnen überlassen, die Kosten-Liquidationen in den geeigneten Fällen, gehörig bescheinigt, uns zur Festsetzung einzureichen.

Stettin, den 20sten April 1843.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

104) I. No. 3956. April 1843.

Den Untergerichten des Departements wird bekannt gemacht, daß, zufolge Autorisation des Herrn Justiz-Ministers, die in dem Publikat vom 20sten Januar 1834 (Amtsblatt Seite 19) vorgeschriebene jährliche Anzeige über die im Laufe des Jahres zu bewirkende Revision der Testamenten-Verzeichnisse fortan nicht weiter erstattet zu werden braucht.

Stettin, den 24sten April 1843.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

3) anderer Behörden.

Alle die von der 3ten Jäger-Abtheilung zur Reserve beurlaubten Leute, und vorzugsweise diejenigen, welche zu 20jähriger Dienstzeit verpflichtet sind, werden hierdurch nochmals angewiesen, jedesmal der Compagnie die erforderliche Meldung über ihren Aufenthalt abzustatten, sobald solcher von ihnen verändert wird, damit sie stets für die Compagnie disponibel und es ihr möglich sei, dieselben nach Bedürfniß für den activen Dienst einbeordern zu können. Im Unterlassungsfalle hat die Königliche Inspection der Jäger und Schützen unterm 4ten d. M. festgesetzt, daß diejenigen gelernten Jäger, welche die schuldige Meldung verabsäumen, und deren Aufenthalt bei Ableistung der 20jährigen Dienstzeit deshalb den Compagnien unbekannt, auch von denselben nicht zu ermitteln ist, für das betreffende Jahr nicht mehr zur Forst-Versorgung in Vorschlag gebracht werden sollen, indem solche Leute sich nicht nur der Controlle, sondern der eingegangenen Verpflichtung ungesetzlich entzogen und sich daher die daraus für sie erwachsenen Nachtheile lediglich selbst beizumessen haben.

Lübben, den 16ten April 1843.

gez. von Roeder, Major und Kommandeur der 3ten Jäger-Abtheilung.

II. Personal-Chronik.

Der Feldwebel Lünenburg, vom 21sten Infanterie-Regiment ist bei der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard als Arbeits-Inspektor und Buchhalter angestellt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 19.

Stettin, den 12. Mai 1843.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

106) I. No. 112. April. 1843. Der Kaufmann Emil Wendt hieselbst ist von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung zum General-Consul für die sämmtlichen diesseitigen Ostseehäfen ernannt und in dieser Eigenschaft von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten anerkannt worden, was dem Handel und Schifffahrt treibenden Publikum hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 26sten April 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

107) I. No. 288. April 1843. In Helsingborg ist der Kaufmann C. J. T. Rooth als Königlicher Consul angestellt worden, was dem Handel und Schifffahrt treibenden Publikum hiedurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 2ten Mai 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

108) I. No. 1945. Januar 1843.

In den Kalendern pro 1843 ist durch einen Druckfehler der 4te Kram-, Vieh- und Pferde-Markt zu Fiddichow auf den 13ten November statt auf den 13ten Dezember d. J.

angesetzt worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 1sten Mai 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

109) III. No. 1419. April. 1843.

Publicandum. Da der Forst-Inspektor Hartig zu Schwedt vom 1sten Junius c. ab im Regierungsbezirk Merseburg angestellt ist, so wird die interimistische Vertretung der Forst-Inspektion Schwedt von diesem Zeitpunkte ab von dem Herrn Regierungs-Rath Wartenberg, neben seine Function als Regierungs- und Forst-Departements-Rath hier in Stettin, wahrgenommen werden.

Stettin, den 2ten Mai 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Digitized by Google

110) General-Uebersicht der Verwaltung der

I. Anzahl der in der

Am 31sten Dezember 1841 blieben Bestand			Im Jahre 1842 sind eingeliefert.			Im Laufe des Jahres 1842 sind aus der Anstalt entlassen worden			Am letzten Dezember 1842 befanden sich in der Anstalt			Es sind im Jahre 1842 nach vollen Tagen gerechnet überhaupt in der Anstalt gewesen			Beträgt die tägliche Durchschnittszahl der in der Anstalt gewesenen Personen		
mnl.	wbl.	Sm.	mnl.	wbl.	Sm.	mnl.	wbl.	Sm.	mnl.	wbl.	Sm.	männl.	weibl.	Sma.	mnl.	wbl.	Sm.
Detinirte			Detinirte			Detinirte			Detinirte			Detinirte			Detinirte		
152	29	181	295	44	339	288	43	336	159	25	184	51919	8446	60365	$142\frac{330}{365}$	$23\frac{311}{365}$	$165\frac{140}{365}$

			Davon sind eingeliefert worden:
74	14	88	zum 1sten Mal
26	5	31	" 2ten "
16	2	18	" 3ten "
10	4	14	" 4ten "
9	4	13	" 5ten "
8	—	8	" 6ten "
4	—	4	" 7ten "
4	—	4	" 8ten "
—	—	—	" 9ten "
—	—	—	" 10ten "
—	—	—	" 11ten "
—	—	—	" 12ten "
—	—	—	" 13ten "
—	—	—	" 14ten "
1	—	1	" 15ten "
152	29	181	295	44	339												

II. Die in der Anstalt vorhanden gewesenen

Es sind überhaupt in der Anstalt gewesen	Tägliche Zahl der darunter befindlichen zur Arbeit unfähigen Personen.	Es blieben also noch arbeitsfähige Personen	und zwar			Diese haben verdient					
			1. Arbeiter zum vollen Pensum	2. Lehrlinge und zum halben Pensum	Summa zum vollen Pensum überhaupt	a) wirklich baar für Fabrikate welche an Fremde verkauft sind, excl. des Materials.			b) durch Arbeiten für die Anstalt incl. der für die Oekonomie nöthig gewordenen Arbeiten excl. des Materials.		
						Rthr.	sgr.	pf.	Rthr.	sgr.	pf.
165	45	120	80	40	100	91	28	6	4622	13	10

Digitized by Google

Landarmen-Anstalt zu Ueckermünde pro 1842.

Anstalt unterhaltenen Personen.

Von den aus der Anstalt entlassenen Personen sind												
a. gestorben		b. entwichen		c. als Ausländer über die Grenze gewiesen		d. nach ihrem Bestimmungsorte zurückgekehrt		e. in andere Anstalten abgeliefert.		Summa	
männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Detinirte		Detinirte		Detinirte		Detinirte		Detinirte		Detinirte	
9	1	11	—	2	—	259	41	7	3	288	48

arbeitsfähigen Personen haben verdient:

Summa des Verdienstes			Hiervon ab: 1. Ueberverdienst der Detinirten			Hiervon ab: 2. Arbeits-Utensilien und Kosten			Verbleibt reiner Arbeitsverdienst.			Es verbleibt also der Verdienst für jeden Kopf jährlich		
Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
4714	12	4	457	24	4	95	19	9	4160	28	3	41	18	3,11

Digitized by Google

III. Nachweisung der allgemeinen

A. Kosten der Speisung.																		B. Bekleidungs-								
Für 158 Gesunde									Für 7 Kranke												Davon sind zu rechnen					
Beträgt überhaupt			beträgt auf den Kopf						überhaupt			beträgt auf den Kopf						Betrag überhaupt			für 142 männliche Detinirte			für 23 weibliche Detinirte		
			jährlich			täglich						jährlich			täglich											
Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.	Rtl	sg.	pf.	Rtl.	sg.	pf.
3209	2	3	20	9	$3\frac{129}{158}$	—	1	$8\frac{1}{31}$	215	26	5	30	25	$2\frac{2}{7}$	—	2	$6\frac{1}{2}$	1763	9	-	1597	9	—	166	-	—

In den meisten Königlichen und andern dergleichen Anstalten fallen den Kassen derselben weder die Transportkosten noch die Pensionen derjenigen Beamten, welche früher bei diesen Anstalten gedient haben, noch sonstige Erstattungen ꝛc. zur Last. Die Anstalt zu Ueckermünde hat aber pro 1842 zu zahlen gehabt:

a) an Transportkosten incl. Reise- und Zehrgelder beim Abgange . . . . . 732 Thlr. 27 sgr. 11 pf.
b) an Pensionen. . . . . 237 „ — „ — „
c) an Vergütigungen für die Detinirten in Strausberg und Prenzlau, welche der Provinz angehören . 40 „ 9 „ 8 „

Summa . . 1010 Thlr. 7 sgr. 7 pf.
Zieht man diese Summe von den Unterhaltungskosten 12213 „ 3 „ 5 „
ab, so haben solche betragen in toto . . . . 11202 Thlr. 25 sgr. 10 pf.
und zwar: für 136 männliche Gesunde 9249 Thlr. 16 sgr. $3\frac{1}{2}$ pf.
„ 6 männliche Kranke 471 „ 7 „ $4\frac{1}{4}$ „
„ 22 weibliche Gesunde 1407 „ 16 „ $10\frac{3}{4}$ „
„ 1 weibliche Kranke 74 „ 15 „ $3\frac{1}{2}$ „

für 165 Köpfe 11202 Thlr. 25 sgr. 10 pf.
Im Durchschnitt pro Kopf . . 67 „ 26 „ $10\frac{100}{165}$ „

Digitized by Google

Unterhaltungs-Kosten der Anstalt.

Kosten.		C. General-Kosten.				Gesammt-Betrag der Administrations-Kosten
Es beträgt hiernach die Bekleidung jährlich		1.	2.	Summa	Betrag	
für einen männlichen Detinirten	für eine weibliche Detinirte	Extraordinaire Verpflegungs-Kosten	Alle übrigen Kosten, Gehälter, Remunerationen, Büreaukosten, Brandschäden-Vergütigungs-Beiträge, Heizungs-, Erleuchtungs-, Reinigungs-Material-, Medizin-, Transports- u. Reparatur-ꝛc. Kosten etragen	der Columnen 4. und 2.	pro Kopf	
Rt. sg. pf.	Rt. sgr. pf.	Rtlr. sgr. pf.	Rtlr. sgr. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.	Rtl. sg. pf.
11 | 7 | 5½	7 | 6 | 6½	23 | 7 | —	7001 | 18 | 9	7024 | 25 | 9	42 | 17 | 2⅔	12213 | 3 | 6

Digitized by Google

IV. Vergleichung

incl. Pensionen, Trans-

Personenzahl.	Beköstigung			Bekleidung			Uebrige Unterhaltungs-Kosten		
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Männliche 136 Gesunde . .	2762	7	3	1529	24	$3\frac{3}{11}$	5790	5	$7\frac{3}{11}$
" 6 Kranke . .	185	1	$2\frac{4}{7}$	67	14	$8\frac{6}{13}$	255	13	$5\frac{1}{13}$
Weibliche 22 Gesunde . .	446	25	—	158	23	$5\frac{17}{22}$	936	19	$5\frac{1}{22}$
" 1 Kranke . .	30	25	$2\frac{4}{7}$	7	6	$6\frac{6}{33}$	42	17	$2\frac{5}{33}$
165 Personen .	3424	28	8	1763	9	—	7024	25	9
eine Person . .	20	22	$8\frac{24}{165}$	10	20	$7\frac{11}{33}$	42	17	$2\frac{13}{33}$

V. Vergleichung

excl. Pensionen, Trans-

Personenzahl.	Beköstigung			Bekleidung			Uebrige Unterhaltungs-Kosten		
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Männliche 136 Gesunde . .	2762	7	3	1529	24	$3\frac{3}{11}$	4957	14	$9\frac{9}{11}$
" 6 Kranke . .	185	1	$2\frac{4}{7}$	67	14	$8\frac{6}{13}$	218	21	$4\frac{11}{13}$
Weibliche 22 Gesunde . .	446	25	—	158	23	$5\frac{17}{22}$	801	28	$5\frac{11}{22}$
" 1 Kranke . .	30	25	$2\frac{4}{7}$	7	6	$6\frac{6}{33}$	36	13	$6\frac{1}{33}$
165 Personen .	3424	28	8	1763	9	—	6014	18	9
eine Person . .	20	22	$8\frac{24}{165}$	10	20	$7\frac{11}{33}$	36	13	$6\frac{13}{33}$

Ueckermünde, den

Die Inspektion der

(gez.) Schnuchel. Wilde.

Vorstehende General-Uebersicht wird hierdurch zur

Stettin, den 29sten April 1843.

Digitized by Google

der Kosten

port-Kosten ꝛc.

Brutto-Summe			Nach Abrechnung des Verdienstes			Netto-Summe			Davon treffen auf den Kopf					
									jährlich			täglich		
Rthr.	sgr.	pf.	Rthr.	sgr.	pf.	Rthr.	sgr.	pf.	Rthr.	sgr.	pf.	Rthr.	sgr.	pf.
10082	7	$1\frac{1}{2}$	3581	17	$1\frac{1}{2}$	6500	20	—	47	23	$11\frac{3}{4}$	—	3	$11\frac{3}{4}$
507	29	$5\frac{1}{2}$	—	—	—	507	29	$5\frac{1}{2}$	84	19	$10\frac{5}{6}$	—	6	$11\frac{5}{6}$
1542	7	$10\frac{1}{2}$	579	11	$1\frac{1}{2}$	962	26	9	43	23	$\frac{1}{2}$	—	3	$7\frac{1}{2}$
80	18	$11\frac{1}{2}$	—	—	—	80	18	$11\frac{1}{2}$	80	18	$11\frac{1}{2}$	—	6	$7\frac{1}{2}$
12213	3	5	4160	28	3	8052	5	2	—	—	—	—	—	—
74	—	$6\frac{120}{143}$	25	6	$6\frac{120}{143}$	48	24	$\frac{47}{143}$	48	24	$\frac{47}{143}$	—	4	$\frac{1}{3}$

der Kosten

port-Kosten ꝛc.

Brutto-Summe			Nach Abrechnung des Verdienstes			Netto-Summe			Davon treffen auf den Kopf					
									jährlich			täglich		
Rthr.	sgr.	pf.	Rthr.	sgr.	pf.	Rthr.	sgr.	pf.	Rthr.	sgr.	pf.	Rthr.	sgr.	pf.
9749	16	$3\frac{1}{2}$	3581	17	$1\frac{1}{2}$	5667	29	$2\frac{2}{3}$	41	20	$3\frac{1}{2}$	—	3	$5\frac{1}{2}$
471	7	$4\frac{1}{2}$	—	—	—	471	7	$4\frac{1}{2}$	78	16	$2\frac{1}{2}$	—	6	$5\frac{1}{2}$
1407	16	$10\frac{1}{2}$	579	11	$1\frac{1}{2}$	828	5	$8\frac{2}{3}$	37	19	$4\frac{1}{2}$	—	3	$1\frac{1}{2}$
74	15	$3\frac{1}{2}$	—	—	—	74	15	$3\frac{1}{2}$	74	15	$3\frac{1}{2}$	—	6	$1\frac{1}{2}$
11202	25	10	4160	28	3	7041	27	7	—	—	—	—	—	—
67	26	$10\frac{120}{143}$	25	6	$6\frac{120}{143}$	42	20	$4\frac{24}{143}$	42	20	$4\frac{24}{143}$	—	3	$6\frac{1}{2}$

15ten Februar 1843.

Landarmen-Anstalt.

Leonhardt. Haase.

allgemeinen Kenntniß gebracht.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

111) III. No. 1539. April 1843.

Bekanntmachung. Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die pro IV. Quartal v. J. eingegangenen Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien nebst Zinsen sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, am 1sten d. M. den betreffenden Domainen-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugesandt worden, welche daher in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 16ten April v. J. bei den gedachten Aemtern zur Empfangnahme zu melden, den Empfang der Quittungen zu bescheinigen und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurück zu geben haben.

Stettin, den 3ten Mai 1843.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

II. Personal-Chronik.

In Stettin ist der katholische Pfarrer Vogt angestellt.

An der Stadtschule zu Swinemünde ist der Lehrer Ebert angestellt.

In Loppenow, Synode Greifenberg, ist der Schullehrer Scheer angestellt.

In Stecklin, Synode Greifenhagen, ist der Küster und Schullehrer Hildebrandt angestellt.

Bei dem städtischen Schulwesen in Anklam sind die Lehrer Vollmann, Jacobi, Pfaff und Fischer angestellt.

Der Feldmesser Putzke in Naugard ist zum Vermessungs-Revisor für den hiesigen Regierungs-Bezirk bestellt worden.

Der bisherige Land- und Stadtgerichts-Rath Hering aus Danzig ist zum Ober-Landesgerichts-Rath bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte ernannt worden.

Der Stadtgerichts-Direktor Geppert in Greifenhagen ist vom 1sten Juli d. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Dem Ober-Landesgerichts-Assessor Busch ist eine Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Glogau verliehen.

Der Referendarius Kolbe ist zum Assessor und der Auscultator Johann George Bernhard Friedrich von Löper zum Referendarius bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte ernannt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in den Gütern Coblenz, Krugsdorff und Antheil Zarrenthin, Ueckermündeschen Kreises, ist dem Landrichter Manim hierselbst übertragen.

Dem Invaliden Klungflügel ist eine Gerichtsdienerstelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Naugard verliehen.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 20.

Stettin, den 19. Mai 1843.

Von dem Sachregister zum Amtsblatt pro 1842 sind noch einige Exemplare vorräthig und bei den Wohllöblichen Post-Aemtern in gewöhnlicher Art zu haben.

Gesetzsammlung.

No. 2344. Reglement für die Feuer-Societät des platten Landes der Grafschaft Hohnstein. Vom 27sten März 1843.

Patente.

Das dem Fabrikanten Philipp Heinrich Pastor Wms. Sohn zu Burtscheid unterm 7ten Mai 1834 ertheilte Patent

wegen der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erkannten Fabrikationsweise von Nähnadeln mittelst Maschinen,

ist wieder aufgehoben worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

112) I. No. 265. Mai 1843.

Nachdem sich durch die Erfahrung gezeigt hat, daß bei der seit dem Jahre 1837 stattfindenden Haupt-Gestellung des Ersatzes im Herbst jeden Jahres ein früheres Zusammentreten der Kreis-Ersatz-Commissionen, als durch den Erlaß vom 7ten August 1826 vorgeschrieben worden, nothwendig ist, wenn die Ankunft der Rekruten bei den Truppen nicht bis zum Beginn des Winters verzögert werden soll, haben die unterzeichneten Ministerien sich dahin geeinigt, daß unter Aufhebung jener Bestimmung:

der Zusammentritt der Kreis-Ersatz-Commissionen in Zukunft dergestalt anzuordnen sei, daß deren Geschäft mit dem 1sten August jeden Jahres vollständig beendigt sein kann.

In Folge dieses früheren Beginns des Kreis-Ersatz-Geschäfts stellt sich aber auch eine Verlegung des Termins zu den Anmeldungen der einjährigen Freiwilligen als nothwendig heraus und deshalb wird hiermit bestimmt:

Digitized by Google

daß sich dieselben vom künftigen Jahre ab vor dem 1sten Mai des Jahres, in welchem sie 20 Jahre alt werden, bei der Departements-Prüfungs-Commission zu melden haben.

Endlich wird auch die Bestimmung der §§. 32 und 101 der Ersatz-Instruktion vom 30sten Juni 1817 sowie des §. 2 des kriegsministeriellen Erlasses vom 5ten Juni 1827 dahin abgeändert,

daß die Truppen (excl. des Garde-Corps) nicht mehr vom 1sten November bis 15ten Juli, sondern nur bis zum 1sten Mai jeden Jahres dreijährige Freiwillige annehmen dürfen,

damit das Ersatzgeschäft keine Störungen hierdurch erleide.

Einem ꝛc. General-Commando und Einem ꝛc. Ober-Präsidium stellen die Ministerien die weitere, so weit als nothwendig ist, öffentliche Bekanntmachung dieser Anordnungen ergebenst anheim.

Berlin, den 15ten April 1843.

Kriegs-Ministerium. (gez.) v. Boyen.

Ministerium des Innern. In Vertretung des Herrn Chefs Excellenz: (gez.) v. Wedell.

An

Ein Königl. ꝛc. General-Commando des 2ten Armee-Corps

und

Ein Königl. Ober-Präsidium der Provinz Pommern in Stettin.

Die vorstehenden Ministerial-Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 6ten Mai 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

113) I. No. 895. April 1843. Der Hauptmann Christoph Wilhelm Buek hierselbst hat dicht an der von hier nach Pasewalk führenden Chaussee, dem Vorwerke Schwarzow gegenüber, ein neues, durch Zusammenlegung der Ländereien von fünf Bauerhöfen gebildetes, Vorwerk auf der Feldmark Schöne, Randow'schen Kreises, angelegt, welchem der Name:

„Wendorf"

beigelegt worden ist.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 9ten Mai 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

114) I. No. 415. April 1843. Dem Wundarzt erster Klasse Henkel zu Pölitz ist für die Wiederbelebung der Bäcker Schweck'schen Eheleute daselbst, welche durch Kohlendampf aus einem zu früh verschlossenen Ofen in ihrer Schlafstube in einen bewußtlosen Zustand gekommen und dem Tode schon ganz nahe waren, eine Prämie von 10 Thlrn. bewilligt worden.

Stettin, den 4ten Mai 1843.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

115) I. No. 202. Mai 1843. An der Stelle des zum Stellvertreter des Feuer-Distrikts-Commissarius für den XIII. Bezirk des Saatziger Kreises ernannten Gutsbesitzers v. Wedell auf Blockhaus ist, nachdem derselbe aus jenem Kreise fortgezogen, der Inspektor Willrich zu Klein-Spiegel zum Stellvertreter des gedachten Commissarius gewählt und von uns bestätigt worden.

Stettin, den 9ten Mai 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

116) I. No. 679. Mai 1843.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro April 1843.

Nr.	Namen der Stadt.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	20	5	1	15	8	1	3	9	—	—	—	1	—	4	1	18	9	—	24	5	9	10	6
2	Anclam	1	20	5	1	14	9	1	3	7	1	3	7	—	29	4	1	19	2	—	20	—	8	—	—
3	Cammin	1	25	—	1	15	—	1	5	—	1	2	6	—	27	6	—	—	—	—	20	—	6	—	—
4	Demmin	1	21	7	1	16	9	1	—	—	1	—	—	—	25	6	1	15	—	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	1	20	—	1	15	—	—	—	—	1	5	—	1	—	—	—	—	—	—	22	6	9	—	—
6	Garz	1	19	4	1	14	3	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	22	6	—	24	3	—	—	—
7	Gollnow	—	—	—	1	13	8	—	—	—	1	2	9	—	26	11	1	15	—	—	—	—	—	—	—
8	Nöeenberg	—	—	—	1	10	4	—	—	—	—	27	6	—	22	10	1	13	2	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	—	—	—	1	12	4	—	—	—	1	2	7	—	25	10	1	12	8	—	25	—	7	—	—
10	Greifenhagen	1	19	11	1	15	6	—	—	—	1	5	8	—	26	8	1	20	6	—	25	—	8	15	—
11	Plathe	—	—	—	1	12	6	—	—	—	—	—	—	1	—	8	1	11	10	—	26	—	8	15	—
12	Pasewalk	1	17	6	1	12	6	1	7	6	—	—	—	1	3	2	1	15	—	—	22	6	8	—	—
13	Pyritz	1	16	2	1	14	—	1	6	—	—	—	—	—	29	2	1	20	5	—	25	—	7	—	—
14	Naugardt	—	—	—	1	10	5	—	—	—	—	28	9	—	23	9	1	10	—	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	1	18	5	1	13	5	1	4	4	—	29	11	—	28	2	1	16	6	—	23	9	7	15	—
16	Swinemünde	1	21	5	1	16	8	—	—	—	1	6	3	—	28	—	1	19	3	—	26	7	8	25	10
17	Regenwalde	—	—	—	1	11	—	—	—	—	—	26	3	—	—	—	1	13	4	—	—	—	7	—	—
18	Treptow a. R.	1	22	8	1	14	—	1	3	—	—	—	—	—	27	—	1	15	6	—	22	6	6	2	9
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	1	22	6	1	15	6	1	4	1	—	—	—	1	—	6	1	19	5	—	19	5	8	—	—
21	Usedom	1	20	—	1	15	—	1	6	—	1	4	—	1	2	—	1	20	—	1	—	—	8	—	—
22	Wollin	1	25	—	1	15	9	—	—	—	1	—	10	—	28	9	1	15	4	1	—	—	7	15	—
23	Alt-Damm	1	20	—	1	15	—	1	7	6	1	5	—	1	—	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	27	—	4	32	9	—	12	20	9	16	—	7	19	26	1	31	3	4	12	23	11	124	9	1
	Fraction	1	20	8	1	14	—	1	4	7	1	2	—	—	28	5	1	16	8	—	24	—	7	23	9

Stettin, den 12ten Mai 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

117) I. No. 182. April 1843.

Sämmtliche Justitiarien der Patrimonialgerichte unseres Departements werden, in Folge des Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom

Digitized by Google

29sten October v. J. zu C. (Justiz-Ministerialblatt Seite 335. No. 181), hierdurch aufgefordert, binnen 6 Wochen über den Zustand der Patrimonialgerichts-Gefängnisse, nach Anleitung des nachstehenden Schema, zu den Akten über die Einrichtung der Patrimonialgerichts-Gefängnisse Anzeige zu erstatten. Da die in Folge unserer Verfügung vom 26sten Februar 1840 (Amtsblatt Seite 38) erstatteten Berichte sich über den Zustand und die Beschaffenheit der Gefängnisse in der Regel gar nicht oder doch nur unvollständig ausgelassen haben, so findet eine Bezugnahme auf jene Berichte nicht Statt.

Justitiarien, die mehrere Patrimonialgerichte verwalten, haben, wenn solche in verschiedenen landräthlichen Kreisen liegen, für jeden Kreis besondere Listen aufzustellen und einzureichen; hinsichtlich der in einem und demselben Kreise von ihnen verwalteten Patrimonialgerichte wird die Zusammenstellung der Anzeigen in eine Liste, jedoch mit Absonderung der Gerichte von einander, gestattet.

Bei Patrimonialgerichten, welche weder eigene noch gemiethete Gefängnisse besitzen, ist die Ursache dieses Mangels und was zu dessen Abhülfe geschehen, anzuzeigen. Stettin, den 20sten April 1843.

Königliches Ober-Landesgericht.

Schema.

Laufende No.	Namen des Patrimonial-Gerichts.	Namen des landräthlichen Kreises, in welchem dasselbe liegt.	Zahl der Einsassen des Patrimonialgerichts.	Angabe a. ob das Gericht ein Gefängniß besitzt; b. wo sich dasselbe befindet, und c. in wie viel Zellen dasselbe event. besteht.	Nähere Beschreibung des Zustandes des Gefängnisses, u. zwar a. hinsichtlich der Sicherheit und b. der Gesundheit für die Gefangenen, und c. ob eine Trennung der Geschlechter möglich sei.	Sonstige Bemerkungen.

N. N., den

N. N.
als Justitiar de
oben bezeichnete
Patrimonialgericht

3)

Digitized by Google

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

112) Bekanntmachung. Den Tabacksbauenden in der Provinz Pommern bringe ich hiermit die ihnen nach Vorschrift der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 29sten März 1838 obliegende Verpflichtung in Erinnerung, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Gründstücke, und zwar einzeln, nach Lage und Größe, in Morgen und Quadratruthen (nach Preußischen Ruthen gerechnet) der Steuer-Stelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft zu deklariren und die vom Steuer-Amte zu ertheilende amtliche Bescheinigung entgegen zu nehmen.

Sollte die Bepflanzung etwa erst nach dem 31sten Juli erfolgen, so muß die Anmeldung jedenfalls vorher, ehe die Bepflanzung geschieht, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe, erfolgen.

Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit zu machen unterläßt, oder die Größe der mit Taback bepflanzten Ackerfläche zum Nachtheil der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, die auf Grund der amtlich vorzunehmenden Nachmessungen festgesetzt werden wird, daher sich Jeder, vor Abgabe seiner Deklaration, durch genaue Nachmessung von der Größe der mit Taback bepflanzten Ackerflächen Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu schützen.

Uebrigens mache ich noch darauf aufmerksam, daß eine Verschiedenheit, welche sich bei einer amtlichen Revision der bepflanzten Fläche gegen die Deklaration etwa ergeben sollte, durch den Bezirks-Ober-Kontrolleur geprüft, von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und deren Inhalt dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit letzterer sich darüber zuvörderst, und ehe ein Prozeß eingeleitet wird, äußere. Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittelung, oder die Nachmessung Seitens des Ober-Kontrolleurs anzuerkennen Bedenken trägt, in dem ersten wie im andern Falle auf die Nachvermessung durch einen Feldmesser anzutragen.

Stettin, den 6ten Mai 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Stellvertretung: (gez.) Schmidt.

---

4) der Königl. General-Kommission.

113) Der Gutsbesitzer Holz in Demmin ist in Stelle des Amtmanns Heldberg zu Stretensee zum Kreis-Verordneten Anclamer Kreises erwählt und bestätigt worden. Stargard, den 9ten Mai 1843.

Königliche General-Kommission für Pommern.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

In Stargardt ist der katholische Local-Kaplan Thomas angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 21.

Stettin, den 26. Mai 1843.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

114) I. No. 678. Mai 1843.

Der hinter den desertirten Musketier Balthasar Nowicki unterm 29sten April c. erlassene Steckbrief wird, nachdem der Nowicki wieder ergriffen worden, hiermit aufgehoben. Stettin, den 13ten Mai 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

115) I. Nr. 1689. April 1843.

Bekantmachung. Die bereits im Jahre 1837 (Amtsblatt pro 1837 pag. 193) zum Betriebe von Mobiliar-Versicherungs-Geschäften innerhalb der Monarchie concessionirte 5te Hamburger Assecuranz-Compagnie, welche in Folge des vorjährigen Brandunglücks in Hamburg ihre Zahlungen einstellen mußte, hat sich jetzt unter der Benennung der „Neuen 5ten Hamburger-Assekuranz-Compagnie" wiederum constituirt und ist auch dieser neuen Gesellschaft von dem Königlichen Ministerio des Innern die Erlaubniß ertheilt worden, innerhalb der Preußischen Staaten Mobiliar-Feuer-Versicherungen zu übernehmen und durch Agenten vermitteln zu lassen.

Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 12ten Mai 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

116) I. No. 1499. April 1843. Der Kaufmann L. Karkutsch zu Stettin ist als Agent der Leipziger Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden. Stettin, den 12ten Mai 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

117) I. No. 978. Mai 1843.

Wegen einstweiliger Beschränkung des Schifffahrts-Verkehrs in der Oder, Behufs Vertiefung derselben.

Um die Arbeiten des Dampfbaggers „Maaßen" zur Vertiefung des Fahrwassers in der Oder, unterhalb Stettin, vor Störungen möglichst zu sichern, dürfen vom 1sten Juni d. J. ab Segelschiffe und die von hier abgehenden Dampfbugsir-Schiffe in der Regel nur Morgens vor 3 Uhr, Vormittags zwischen

Digitized by Google

7 und 8 Uhr, Mittags von 12 bis 2 Uhr, und Abends nach 7 Uhr die jedesmalige Baggerstelle passiren. Während den gedachten Tageszeiten, wo die Fahrt gestattet ist, wird auf dem Dampfbagger stets die Königliche Flagge wehen.

Zur möglichsten Vermeidung jeder Störung des Verkehrs soll jedoch auch außer diesen Stunden das Passiren den Schiffen gestattet sein, wenn die Arbeiten des Dampfbaggers dadurch nicht unterbrochen werden.

Für diese Ausnahmefälle bedarf es aber der vorherigen Anfrage bei dem Maschinenmeister des Dampfbaggers und dessen Einwilligung zum Passiren des Schiffes. Stettin, den 19ten Mai 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

118) I. No. 1307. April 1843.

Der Ackerbürger Ruhberg zu Demmin hat auf den, bei der Separation ihm zugefallenen Grundstücken der städtischen Feldmark, nahe an dem von Demmin nach Quitzerow führenden Wege, Carlshof gegenüber, ein neues Etablissement angelegt, welches den Namen

„Neubauhoff"

erhalten hat. Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 9ten Mai 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

119) I. No. 196. März. 1843. **Bekanntmachung.** Bei der zu Greifswald errichteten Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft sind:

1) der Amtmann Born auf Ribbertow zum Distrikts-Direktor des Camminer Kreises, und

2) der Gutsbesitzer Moeck auf Lanke zu dessen Stellvertreter

ernannt, und von uns bestätigt worden. Stettin, den 11ten Mai 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

120) I. No. 2629. Mai 1843.

Zur Beförderung der Seelsorge in der Strafanstalt zu Naugardt hat sich, nach Anzeige des dortigen Predigers, das Bedürfniß fühlbar gemacht, außer den nach unserm Publikat vom 2ten Juni 1828 (Amtsblatt Seite 253) über die frühern Lebens-Verhältnisse der eingelieferten Verbrecher beiderlei Geschlechts durch die Gerichts-Behörden zu ertheilenden Aufschlüssen, noch nähere Nachrichten über das seitherige Leben und Treiben, so wie über den Charakter und die Neigungen und Leidenschaften des Sträflings zu erhalten, um desto sicherer auf seine Besserung hinwirken zu können.

Zur Förderung dieses sehr anerkennungswerthen Zwecks ist den Herren Geistlichen der Provinz durch den Herrn General-Superintendenten und Bischof Dr. Ritschl empfohlen worden, dem Prediger der Anstalt, wo möglich bei jeder

Einlieferung eines Verbrechers, eine möglichst vollständige Auskunft über sein Leben, Thun und Treiben ꝛc. mitzutheilen. Damit nun die betreffenden Orts-Geistlichen die verfügte Einlieferung in Zeiten erfahren, werden die Gerichte angewiesen, in allen Fällen, wo ihnen der Pfarrer und Seelsorger des einzuliefernden Verbrechers bekannt ist, oder auf deshalb zu haltendes Befragen von dem Sträfling angezeigt wird, diesem unmittelbar, sonst aber, zur Benachrichtigung desselben, der Polizei-Behörde des Wohnorts des Sträflings von der verfügten Ablieferung, Behufs Ertheilung der fraglichen Mittheilungen, in Kenntniß zu setzen. Stettin, den 11ten Mai 1843.

Königliches Ober-Landesgericht.

II. Personal-Chronik.

Vom 1sten Juli d. J. ab sind:

a) der Förster Gehm von Hohenbrück — Oberförsterei Hohenbrück — nach Stagnieß, Oberförsterei Pudagla, und
b) der Förster Lange von Berkholz — Oberförsterei Heinersdorff — nach Hohenbrück versetzt;
c) die Försterstelle zu Berkholz dem zum Förster ernannten, bisherigen Hülfs-Aufseher Feldt zu Kuhdamm, Oberförsterei Heinersdorff, verliehen;
d) die Hülfs-Aufseher-Stelle zu Kuhdamm, dem Hülfs-Aufseher Kleß von Zinnowitz, Oberförsterei Pudagla, übertragen, und
e) als Hülfs-Aufseher zu Zinnowitz der versorgungsberechtigte Oberjäger Blume

angestellt worden.

Der Kandidat des Schulamts, Gotthilf Eduard Neuser ist als Konrektor an der Stadtschule zu Ueckermünde angestellt.

In Duckow, Synode Demmin, ist der Küster und Schullehrer Schumacher angestellt.

Bei dem städtischen Schulwesen in Anklam sind die Lehrer Rosenberg und Schmidt angestellt.

In der Synode Greifenhagen ist in Ferdinandsstein der Küster und Schullehrer Engel, in Winterfelde der Schullehrer Müller und in Mönchkappe der Schullehrer Wittenhagen angestellt.

Dem Schullehrer August Franz Bretsch zu Pyritz ist auch die Küsterstelle an der St. Spiritus-Hospitalkirche daselbst verliehen.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 22.

Stettin, den 2. Juni 1843.

Gesetzsammlung.

No. 2345. Allerhöchste Kabinetsordre vom 25sten November 1842, die anderweitige Verwendung der Zollstrafen und des Erlöses aus Konfiscaten betreffend.

No. 2346. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu dem Statute der Ober-Schlesischen Eisenbahn-Gesellschaft, in Betreff der Verausgabung von 370,300 Thlr. Prioritäts-Aktien. Vom 7. März 1843.

No. 2347. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7ten April 1843, betreffend die Ermäßigung des für den Uebergang über den Rhein bei Coblenz, Cöln, Düsseldorf und Wesel zu erhebenden Brück- und Fährgeldes.

No. 2348. Gesetz über die Umschreibung außer Kurs gesetzter oder zum Umlauf unbrauchbar gewordener, unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigter Papiere. Vom 4ten Mai 1843.

No. 2349. Gesetz über das Wiederinkurssetzen der unter öffentlicher Autorität auf jeden Inhaber ausgefertigten Papiere. Vom 4ten Mai 1843.

Patente.

Den Fabrikanten Moldenhauer und Kronenberg zu Gernrode ist unter dem 27sten Mai 1843 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Klammer oder Zwinge zum Biegen der hölzernen Radfelgen,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preußischen Staats ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

121) Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1843 betreffend. Regierungs-Bezirk Stettin.

Behufs des Ankaufs von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Stettin und dem angrenzenden Bereiche für dieses Jahr nachstehende früh Morgens beginnende Märkte angesetzt worden, und zwar

den 24sten Juni in Ueckermünde, den 27sten Juni in Spantekow,
„ 26sten „ „ Anklam, „ 28sten „ „ Greifswald,

Digitized by Google

den	5ten	Juli in Grimmen,	den	12ten	Juli in Angermünde,
„	6ten	„ „ Demmin,	„	14ten	„ „ Königsberg Nm.,
„	7ten	„ „ Schwichtenberg,	„	24sten	„ „ Cammin,
„	8ten	„ „ Treptow a. T.,	„	26sten	„ „ Treptow a. R.,
„	10ten	„ „ Strasburg,	„	2ten	August „ Plathe.
„	11ten	„ „ Prenzlau,			

Die angekauften Pferde werden von der Militair-Commission zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt. Nur die Verkäufer an den zuletzt genannten drei Orten werden ersucht, die behandelten Pferde in das nahe belegene Remonte-Depot Neuhof-Treptow a. R. auf ihre Kosten einzuliefern und daselbst nach fehlerfreier Uebergabe der Pferde das Kaufgeld in Empfang zu nehmen.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt, und zur Warnung der Verkäufer nur wiederholt bemerkt, daß außer solchen Pferden, deren hinterher sich etwa ergebende Fehler den Kauf schon gesetzlich rückgängig machen, auch noch diejenigen einer gleichen Maaßregel auf Kosten des Verkäufers unterworfen sind, welche sich als Krippensetzer ergeben sollten.

Mit jedem gekauften Pferde [illegible] eine starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke unentgeldlich übergeben werden.

Berlin, den 7ten März 1843.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. v. Stein. Mentzel. v. Schlemüller.

---

2) der Königlichen Regierung.

122) I. No. 265. Mai 1843.

Nachdem sich durch die Erfahrung gezeigt hat, daß bei der seit dem Jahre 1837 stattfindenden Haupt-Gestellung des Ersatzes im Herbst jeden Jahres ein früheres Zusammentreten der Kreis-Ersatz-Commissionen, als durch den Erlaß vom 7ten August 1826 vorgeschrieben worden, nothwendig ist, wenn die Ankunft der Rekruten bei den Truppen nicht bis zum Beginn des Winters verzögert werden soll, haben die unterzeichneten Ministerien sich dahin geeinigt, daß unter Aufhebung jener Bestimmung:

der Zusammentritt der Kreis-Ersatz-Commissionen in Zukunft dergestalt anzuordnen sei, daß deren Geschäft mit dem 1sten August jeden Jahres vollständig beendigt sein kann.

In Folge dieses früheren Beginns des Kreis-Ersatz-Geschäfts stellt sich aber auch eine Verlegung des Termins zu den Anmeldungen der einjährigen Freiwilligen als nothwendig heraus und deshalb wird hiermit bestimmt:

daß sich dieselben vom künftigen Jahre ab vor dem 1sten Mai des Jahres, in welchem sie 20 Jahre alt werden, bei der Departements-Prüfungs-Commission zu melden haben.

Digitized by Google

Endlich wird auch die Bestimmung der §§. 32 und 101 der Ersatz-Instruktion vom 30sten Juni 1817, sowie des §. 2 des kriegsministeriellen Erlasses vom 5ten Juni 1827 dahin abgeändert,

daß die Truppen (excl. des Garde-Corps) nicht mehr vom 1sten November bis 15ten Juli, sondern nur bis zum 1sten Mai jeden Jahres dreijährige Freiwillige annehmen dürfen,

damit das Ersatzgeschäft keine Störungen hierdurch erleide.

Einem ꝛc. General-Commando und Einem ꝛc. Ober-Präsidium stellen die Ministerien die weitere, so weit als nothwendig ist, öffentliche Bekanntmachung dieser Anordnungen ergebenst anheim.

Berlin, den 15ten April 1843.

Kriegs-Ministerium. Ministerium des Innern.

(gez.) v. Boyen. In Vertretung des Herrn Chefs Excellenz:

(gez.) v. Wedell.

An

Ein Königl. ꝛc. General-Commando des 2ten Armee-Corps

und

Ein Königl. Ober-Präsidium der Provinz Pommern in Stettin.

Die vorstehenden Ministerial-Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 6ten Mai 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

123) I. No. 978. Mai 1843.

Wegen einstweiliger Beschränkung des Schiffahrts-Verkehrs in der Oder, Behufs Vertiefung derselben.

Um die Arbeiten des Dampfbaggers „Maaßen" zur Vertiefung des Fahrwassers in der Oder, unterhalb Stettin, vor Störungen möglichst zu sichern, dürfen vom 1sten Juni d. J. ab Segelschiffe und die von hier abgehenden Dampfbugsir-Schiffe in der Regel nur Morgens vor 3 Uhr, Vormittags zwischen 7 und 8 Uhr, Mittags von 12 bis 2 Uhr, und Abends nach 7 Uhr die jedesmalige Baggerstelle passiren. Während den gedachten Tageszeiten, wo die Fahrt gestattet ist, wird auf dem Dampfbagger stets die Königliche Flagge wehen.

Zur möglichsten Vermeidung jeder Störung des Verkehrs soll jedoch auch außer diesen Stunden das Passiren den Schiffen gestattet sein, wenn die Arbeiten des Dampfbaggers dadurch nicht unterbrochen werden.

Für diese Ausnahmefälle bedarf es aber der vorherigen Anfrage bei dem Maschinenmeister des Dampfbaggers und dessen Einwilligung zum Passiren des Schiffes. Stettin, den 19ten Mai 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

124) I. No. 775. Mai 1843.

Auf der Feldmark des Dorfes Buchholz, Greifenhagenschen Kreises, nahe bei dem Gute Hohenkruz, unmittelbar an der von Stettin nach Stargard

Digitized by Google

führenden Chaussee, ist von dem Posthalter Giese zu Stargard ein neues Etablissement angelegt worden, welchem der Name: „Giesenhof" beigelegt worden ist.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 20sten Mai 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

125) Kons. No. 8. Mai 1843.

Bekanntmachung. Am 20sten, 21sten und 22sten Juli d. J. wird im Ottostifte in Pyritz die Prüfung derer abgehalten werden, welche die Aufnahme in dieses Landschullehrer-Seminar für den nächsten Lehrcurs wünschen und von dem Herrn Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, nach vorhergegangener Vorprüfung die Erlaubniß zur Theilnahme an der Prüfung erhalten haben. Die Aspiranten haben sich am 19ten Juli d. J., Nachmittag um 4 Uhr, bei dem Herrn Seminar-Inspektor Runge persönlich zu melden und demselben folgende Zeugnisse vorzulegen:

a. die Bescheinigung des Herrn Superintendenten über die abgehaltene Vorprüfung;
b. ein von dem Herrn Kreis-Physikus auszustellendes Gesundheits-Attest;
c. den Impfschein;
d. ein Attest des Herrn Pastors der Parochie und ein Attest der Orts-Obrigkeit über unbescholtene Führung;
e. einen Taufschein, wenn nicht etwa das Alter bereits aus anderen Zeugnissen unzweifelhaft hervorgeht, und
f. eine Erklärung der Eltern oder der Stellvertreter derselben, daß die Aspiranten von ihnen während des Seminar-Lehrcurses nach den Statuten des Seminars werden mit dem nöthigen Unterhalte und den anderen Erfordernissen versorgt werden, so weit diese nicht durch die Benefizien des Seminars gedeckt sind.

Wenn die Aspiranten nach überstandener Prüfung wirklich in das Ottostift eintreten, was am 1ten September d. J. geschehen soll, so müssen sie, dem Reskripte des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 28sten Februar 1825 gemäß, eine von ihren Eltern oder deren Stellvertretern mit zu vollziehende schriftliche Verpflichtung,

daß sie nach ihrer Entlassung aus dem Seminare drei Jahre hindurch zur Disposition der Königlichen Regierung in Stettin stehen und jede Schulstelle, welche ihnen diese Behörde anzuweisen für angemessen erachtet, übernehmen und verwalten, im Weigerungsfalle aber die im Seminare auf ihren Unterricht verwandten Kosten mit zehn Thalern für jedes Halbjahr und den Betrag aller von ihnen im Seminare genossenen Benefizien zurückzahlen werden,

dem

Digitized by Google

dem Herrn Seminar-Inspektor einhändigen, da ohne diese Verpflichtung die Aufnahme nicht erfolgen darf.

Der nächste Seminar-Lehrcurs im Ottostifte wird vom 2ten September d. J. bis Michael 1845 dauern.

Die Behufs der Seminar-Aufnahme auszustellenden Zeugnisse sind, in sofern sie als solche bezeichnet werden, nicht stempelpflichtig.

Sämmtliche Herren Pastoren des Regierungs-Bezirks Stettin werden hiedurch beauftragt, die in ihren Parochien sich aufhaltenden Aspiranten auf die vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

Stettin, den 26sten Mai 1843.

Königliches Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

---

4) des Königl. Ober-Landesgerichts.

126) I. No. 3631. Mai 1843.

Die Untergerichte des Departements des unterzeichneten Ober-Landesgerichts werden in Bezug auf das Justiz-Ministerial-Rescript vom 18ten März c. (Ministerialblatt pag. 87) hiermit angewiesen, die in ihrem Gerichtssprengel zum Vormunde bestellten oder künftig zu bestellenden Personen in Betreff der Form der zu legenden Vormundschafts-Rechnungen auf die mit dem gedachten Ministerial-Rescript ausgegebene Anleitung aufmerksam zu machen und in jedem einzelnen Falle zu bestimmen, ob das vom Vormunde zu führende Kassenbuch in einer davon zu fertigenden Abschrift die vormundschaftliche Rechnung vertreten kann, oder ob eine besondere Vormundschafts-Rechnung nach dem beigefügten ausgedehnten Schema nothwendig ist.

Zugleich werden die zum Vormunde bestellten Personen in unserm Departement darauf aufmerksam gemacht, daß das erwähnte Justiz-Ministerial-Rescript und die dabei befindliche Anleitung zur Rechnungsführung über das Vermögen der Pflegebefohlenen besonders abgedruckt worden und dieser Abdruck sowohl durch die Buchhandlungen, als durch die Königlichen Postanstalten für 10 sgr. bezogen werden kann. Stettin, den 20sten Mai 1843.

Königliches Ober-Landesgericht und Pupillen-Kollegium.

II. Personal-Chronik.

Dem reitenden Steuer-Aufseher Helwig, bisher in Stargard, ist die Verwaltung der Steuer-Rezeptur in Pölitz übertragen.

Der Steuer-Aufseher Graumann ist von Schievelbein nach Zachan, und

Der reitende Steuer-Aufseher Rose von Zachan nach Stargard versetzt.

Dem invaliden Hoboisten Spieß ist eine Steuer-Aufseher-Stelle in Damm verliehen.

Der Supernumerar Arnold, der invalide Grenadier Theodor Heinrich Brandenburg, der invalide Feldwebel Krüger und der Supernumerar Keßler sind zu Steuer-Aufsehern in Stettin ernannt.

Digitized by Google

Der Steuer-Aufseher Küsel in Stettin ist zum Haupt-Amts-Assistenten daselbst befördert, und

Der Grenz-Aufseher Kruckow aus dem Haupt-Amts-Bezirke Wolgast, als Steuer-Aufseher nach Stettin versetzt.

Die von diesem verlassene Aufseher-Stelle hat der vormalige Feuerwerker Liers erhalten.

Der Steuer-Aufseher Kosbab ist von Stargardt nach Treptow an der Rega, und

Der Steuer-Aufseher Brandt von Treptow an der Rega nach Stargardt versetzt.

Aus dem Haupt-Amts-Bezirk von Demmin ist der Grenz-Aufseher Jakob als Steuer-Aufseher nach Stargardt, und

Der Chaussee-Geld-Erheber Wendland von Rathebur nach Hohenstein versetzt worden.

Der Steuer-Aufseher Pamp zu Stettin ist daselbst zum Haupt-Amts-Assistenten ernannt.

Der Bureau-Assistent Meyer ist zum Sekretair, und

Der Steuer-Aufseher Sauter zum Bureau-Assistenten, beide beim Provinzial-Steuer-Direktorat befördert, und endlich

Dem pensionirten Gensd'arm Lefèvre die Chaussee-Geld-Erheber-Stelle in Rathebur übertragen.

Der bisherige Archidiakonus Hahn in Greifenberg ist als Pfarrer in Pritter, Synode Wollin, eingeführt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 23.

Stettin, den 9. Juni 1843.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

127) Der Konsistorial-Rath und ordentliche Professor in der theologischen Fakultät der Universität zu Greifswald, Dr. Vogt, ist unter Beibehaltung seiner bisherigen Aemter von des Königs Majestät zum Mitgliede des Konsistoriums in Stettin ernannt worden. Stettin, den 1sten Juni 1843.

Der Ober-Präsident v. Bonin.

2) der Königlichen Regierung.

128) I. No. 1312. Mai 1843.

Es ist bemerkt worden, daß von mehreren Feuer-Versicherungs-Gesellschaften bei Ausstellung der Polizen die Klausel hinzugefügt wird:

„andere Versicherungen präjudiciren nicht"

oder

„unbeschadet anderer Versicherungen."

Diese Klausel bezieht sich zwar nur auf eine allen Versicherungs-Gesellschaften gemeinsame Bedingung, wonach die auf den versicherten Gegenstand genommene anderweite Versicherung der Genehmigung der Gesellschaft bedarf und angezeigt werden muß, widrigenfalls die ursprüngliche Versicherung ungültig ist, allein die Gesellschaften übersehen dabei, daß durch diese Verzichtleistung auch eine in ihrem Interesse von den Gesellschaften aufgestellte Vertrags-Bedingung die Vorschrift im §. 2 des Gesetzes vom 8ten Mai 1837 nicht entkräftet werden darf, und daß es ihnen nicht nachgelassen werden kann, ihre Versicherten von einer Anzeige kontraktlich zu entbinden, welche das Gesetz für nothwendig erachtet und deren Unterlassen im §. 24 des Gesetzes mit einer Strafe bedroht ist. Es kann daher nicht für statthaft erachtet werden, daß Versicherungs-Polizen mit der gedachten Klausel ausgestellt und von den Polizei-Behörden gegen die Absicht des Gesetzes genehmigt werden. Indem wir daher die Agenten der Versicherungs-Gesellschaften darauf aufmerksam machen, daß die Ausstellung der Versicherungs-Polizen mit Hinzufügung der obengedachten oder ähnlichen Klauseln nicht zulässig ist, weisen wir sämmtliche Polizei-Behörden gleichzeitig an, daß sie bei Vorlegung von Versicherungs-Anträgen, bei denen sich dergleichen Zusätze vorfinden, ihre Genehmigung versagen.

Stettin, den 30sten Mai 1843. Königliche Regierung.

Digitized by Google

129) I. No. 978. Mai 1843.

Wegen einstweiliger Beschränkung des Schifffahrts-Verkehrs in der Oder, behufs Vertiefung derselben.

Um die Arbeiten des Dampfbaggers „Maaßen" zur Vertiefung des Fahrwassers in der Oder, unterhalb Stettin, vor Störungen möglichst zu sichern, dürfen vom 1sten Juni d. J. ab Segelschiffe und die von hier abgehenden Dampfbugsir-Schiffe in der Regel nur Morgens vor 3 Uhr, Vormittags zwischen 7 und 8 Uhr, Mittags von 12 bis 2 Uhr, und Abends nach 7 Uhr die jedesmalige Baggerstelle passiren. Während den gedachten Tageszeiten, wo die Fahrt gestattet ist, wird auf dem Dampfbagger stets die Königliche Flagge wehen.

Zur möglichsten Vermeidung jeder Störung des Verkehrs soll jedoch auch außer diesen Stunden das Passiren den Schiffen gestattet sein, wenn die Arbeiten des Dampfbaggers dadurch nicht unterbrochen werden.

Für diese Ausnahmefälle bedarf es aber der vorherigen Anfrage bei dem Maschinenmeister des Dampfbaggers und dessen Einwilligung zum Passiren des Schiffes. Stettin, den 19ten Mai 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

130) I. No. 752. Mai 1843. Betrifft den Unterricht im Königl. Hebammen-Institut.

Mit dem 1sten Oktober d. J. wird wieder ein Lehr-Cursus in dem Königl. Hebammen-Lehr-Institut hieselbst beginnen, wozu die Meldungen bis zum 31sten August d. J. hier eingereicht sein müssen, indem auf spätere Meldungen in der Regel nicht Rücksicht genommen werden kann.

Frauen, welche die Aufnahme in das Institut wünschen, müssen, wenn sie für einen ländlichen Bezirk als Hebamme angestellt zu werden beabsichtigen, sich bei den betreffenden Herren Landräthen, und wenn sie für einen städtischen Bezirk angestellt werden wollen, bei den resp. Polizei-Behörden oder Magistraten sich melden, durch welche Behörden die Anträge verfassungsmäßig an uns gelangen.

Zur Begründung der Anträge müssen die Frauen folgende Dokumente beibringen:

1) ein von der oder den betreffenden Communen des erstrebten Bezirks ausgestelltes Wahlattest, worin bezeugt werden muß, daß die Commune die fragliche Frau N. N. nach erlangter Approbation als Hebamme des Bezirks aufnehmen wolle;
2) ein Zeugniß des Physikus des Kreises, daß die betreffende Frau N. N. in geistiger und körperlicher Beziehung zur Erlernung der Hebammen-Kunst qualifizirt sei;
3) ein Zeugniß ihres Beichtvaters darüber, daß sie seither einen unbescholtenen Lebenswandel geführt habe;
4) ihren Taufschein, wobei zu beachten ist, daß Frauen über 30 Jahre in der Regel nicht zum Hebammen-Unterricht zugelassen werden können.

Digitized by Google

Sodann müssen die Frauen, wenn ihr Antrag motivirt befunden wird, und ihre Anstellung erfolgen kann, sich bei der Behörde mittelst Protocolls dahin verpflichten, daß sie den ihnen zu überweisenden Bezirk in den nächsten auf ihre Approbation folgenden fünf Jahren nicht kündigen, oder gar ohne Wissen der Behörden eigenmächtig verlassen wollen.

Außerdem müssen die Frauen bei ihrer Ankunft hierselbst

5) ein Attest des Kreis-Physikus oder Kreis-Chirurgus oder eines approbirten Geburtshelfers darüber beibringen, daß sie höchstwahrscheinlich nicht schwanger sind. Dies Attest darf bei der Aufnahme der Frauen nicht älter als 14 Tage sein.

Die nach vorstehenden Grundsätzen gehörig angemeldeten Frauen, deren Aufnahme genehmigt worden, müssen sich zum 1sten Oktober d. J. hier einfinden, und

1) bei dem Herrn Regierungs-Medizinal-Rath Dr. Kölpin, Louisen-Straße No. 734;

2) bei den Lehrern des Instituts;

a. dem Herrn Medizinal-Assessor Dr. Behm im Institut;

b. dem praktischen Arzt Herrn Dr. Braunmüller, Louisenstraße No. 751 persönlich melden.

Im Institut erhalten die Lehrtöchter freie Wohnung und freien Unterricht; bei Reinigung ihrer eigenen Kleider und Wäsche müssen sie aber mithelfen und für ihre Beköstigung an den Instituts-Oekonomen täglich Vier Silbergroschen und zwar auf einen Monat voraus bezahlen. Außerdem haben sie nichts zu zahlen.

Beköstigung außerhalb des Instituts kann nur unter besondern Umständen ausnahmsweise nachgegeben werden. Stettin, den 24sten Mai 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

131) I. No. 497. Mai 1843.

Dem Klempener Ferdinand Pyhl zu Stargard ist, nachdem derselbe sich schon früher bei mehreren Lebensrettungen verunglückter Personen hülfreich gezeigt, insbesondere aber neuerdings bei der Rettung des Polizei-Sergeanten Frank aus Wassersgefahr sich durch muthvolle Entschlossenheit ausgezeichnet hat, von dem Königlichen Ministerio des Innern die Erinnerungs-Medaille für Rettung aus Gefahr, mittels Rescripts vom 26sten April c. bewilligt worden.

Stettin, den 26sten Mai 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

132) II. No. 477. Mai 1843.

Die Privat-Patronats-Pfarrstelle zu Groß Mellen, in der Synode Pyritz, ist durch den Tod des Pastors Neuschild erledigt worden, und muß zu Johannis 1844 wieder besetzt werden. Stettin, den 31sten Mai 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

Digitized by Google

3) anderer Behörden.

133) **Bekanntmachung.** Das Militair-Aushebungs-Geschäft für das laufende Jahr wird im Anklamschen Kreise mit dem 28sten Juni beginnen, und den 29sten und 30sten desselben Monats, sowie den 1sten Juli fortgesetzt werden.

Dies wird mit der Aufforderung an alle diejenigen in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1819 bis ultimo Dezember 1823 im Anklamschen Kreise geborenen, oder sich zur Zeit der Musterung hier aufhaltenden männlichen Personen, die noch keine militairische Bestimmung erhalten haben, bekannt gemacht, sich an den gedachten Tagen persönlich vor der Kreis-Ersatz-Commission zu gestellen.

Dabei wird bemerkt, daß der 28ste Juni allein zum Loosen und zur Musterung für die 20jährige Altersklasse bestimmt ist, während die folgenden Tage den älteren Jahres-Klassen gewidmet bleiben werden, weshalb dann am 28sten Juni alle männliche Individuen, die in dem Zeitraum vom 1sten Januar bis ultimo Dezember 1823 geboren sind, sich bei Vermeidung im Ausbleibungsfall als Ungehorsame bestraft zu werden, einzufinden haben.

Anklam, den 22sten Mai 1843.

Der Landrath. Graf v. Schwerin.

---

134) **Bekanntmachung.** Das Militair-Ersatz-Geschäft hiesigen Kreises wird in diesem Jahre

am 27sten, 28sten und 29sten Juni c. in Treptow a. R., und
am 30sten Juni und 1sten Juli c. in Greiffenberg,

sowie die Loosung der im Jahre 1823 geborenen Individuen

am 3ten Juli c. in Greiffenberg

stattfinden.

Sämmtliche Militairpflichtige, welche in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1819 bis letzten Dezember 1823 geboren sind und ihrer Militairpflicht nicht schon genügt oder eine definitive Bestimmung erhalten haben, werden hierdurch aufgefordert, an den genannten Tagen und Orten sich vor der Kreis-Ersatz-Commission zu gestellen.

Gegen die etwa Ausbleibenden wird das gesetzliche Straf-Verfahren in Anwendung gebracht werden. Greiffenberg, den 1sten Juni 1843.

Königlicher Landrath Greiffenberger Kreises. v. d. Marwitz.

---

135) **Verbot des Einfangens von Nachtigallen.**

Auf den Grund der durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied für die Rheinprovinzen vom 7ten November 1841 ad Littr. B. No. 27 dem Minister des Innern und der Polizei ertheilten Ermächtigung wird hierdurch Folgendes verordnet:

§. 1. Das Einfangen von Nachtigallen ist nach Verkündigung gegenwärtiger Verordnung bei einer Polizei-Strafe von fünf Thalern oder achttägigem Gefängniß verboten.

§. 2.

Digitized by Google

§. 2. Wer eine Nachtigall in einem Käfig hält, oder eine auswärts eingefangene halten will, ist verbunden, der Orts-Behörde binnen 8 Tagen Anzeige davon zu machen, und für die von derselben zu ertheilende Erlaubniß eine Abgabe von fünf Thalern zur Orts-Armen-Kasse zu entrichten.

Die Verpflichtung zur Zahlung dieser Abgabe und zur Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige erneuert sich mit jedem Kalenderjahre, so lange die Nachtigall gehalten wird.

Wer die Anzeige unterläßt, zahlt außer der Jahres-Abgabe eine Polizei-Strafe von fünf Thalern.

§. 3. Das Ausnehmen oder Zerstören eines Nachtigallen-Nestes wird mit einer Polizei-Strafe von Zehn Thalern oder Gefängniß von vierzehn Tagen geahndet.

§. 4. Durch diese, in die Amtsblätter der Provinz aufzunehmende Verordnung werden die sonstigen wegen des Einfangens und Haltens von Nachtigallen bestehenden Vorschriften außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 24sten December 1841.

Der Minister des Innern und der Polizei. (gez.) v. Rochow.

Vorstehende Verordnung, welche nach dem Kreistags-Beschlusse vom 1sten December 1842, genehmigt durch die Verfügung der Königl. Regierung zu Stettin vom 4ten April d. J., für das platte Land des Saatziger Kreises in Anwendung kommen soll, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Kreis-Einsassen gebracht. Steinhöfel, den 8ten Mai 1843.

Königl. Landrath des Saatziger Kreises. (gez.) v. Waldow.

---

136) Bekanntmachung. Die Musterung der Militairpflichtigen des Regenwalder Kreises wird in diesem Jahr

am 6ten und 7ten Juli c., auf dem Rathhause in Regenwalde und
am 8ten, 10ten und 11ten Juli auf dem Rathhause in Labes;

die Loosung der in diesem Jahr neu hinzutretenden 20jährigen Altersklasse für den ganzen Kreis demnächst aber

am 12ten Juli c. auf dem hiesigen Rathhause

vorgenommen werden.

Es werden hierzu alle diejenigen jungen Männer vorgeladen, welche in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1819 bis ultimo Dezember 1823 geboren sind und durch Geburt oder einstweiligen Aufenthalt dem Kreise angehören und rücksichtlich ihrer Militairpflichtigkeit noch keine definitive Bestimmung erhalten haben. Wer ausbleibt, hat die gesetzliche Bestrafung zu gewärtigen.

Labes, den 31sten Mai 1843. Der Landrath v. d. Osten.

II. Personal-Chronik.

Der Feldmesser Magunna ist als solcher in Eidespflicht genommen worden.

Digitized by Google

Dem Lehrer Düllge, an der Stadtschule zu Alt-Damm, welcher schon längere Zeit das Kantor- und Organisten-Amt verwaltet hat, ist der Titel „Kantor" verliehen worden.

Der Candidat des Predigt-Amts Röse ist als Pfarrer in Rathebur, Synode Anklam, eingeführt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 24.

Stettin, den 16. Juni 1843.

Patente.

Dem Subdirektor der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, F. W. Ziegler zu Berlin, ist unter dem 4ten Juni 1843 ein Einführungs-Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Apparat zum Reguliren der den Maschinen für endloses Papier zuzuführenden Ganz-Zeugmasse

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann A. Walcker in Berlin ist unter dem 4ten Juni 1843 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, als neu und eigenthümlich erachtete Art und Weise der Anbringung von Luftzuführungs-Oeffnungen in den Läufern der Mahlmühlen, um das Erhitzen des Mehls zu verhindern,

für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage an gerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Klempnermeister Gröninck zu Berlin ist unter dem 4ten Juni d. J. ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erachteten, durch Modell erläuterten Apparat, um die Dauer der Fahrten bei Personen-Fuhrwerken zu kontrolliren, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Paul Robert aus Potsdam ist unter dem 4ten Juni 1843 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Construktion von Brennern für Theeröl-Lampen, so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

137) Publicandum. Die Veränderungen, welche in den Preisen mehrerer Droguen eingetreten sind, haben eine gleichmäßige Veränderung in den zur Zeit bestehenden Taxpreisen verschiedener Arzeneien nothwendig gemacht. Die hiernach abgeänderten, im Drucke erschienenen Tax-Bestimmungen treten mit dem 1sten Juni d. J. in Wirksamkeit. Berlin, den 29sten April 1843.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) Eichhorn.

---

138) Bekanntmachung, die Anreichung neuer Zins-Coupons, Serie II. No. 1 bis 8 zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen betreffend.

Vom 1sten Juli d. J. ab werden zu den Neumärkischen Schuldverschreibungen die neuen, den Zeitraum vom 1sten Juli d. J. bis zum 1sten Juli 1847 umfassenden Zinscoupons, Serie II. No. 1 bis 8, bei der Controle der Staatspapiere (Taubenstraße No. 30) täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, sowie auch der zur Kassen-Revision bestimmten drei letzten Tage eines jeden Monats, ausgereicht werden.

Damit die Abstempelung der Coupons geschehen kann, sind der gedachten Behörde die Schuldverschreibungen nach den Appoints-Gattungen und innerhalb derselben nach der Nummernfolge geordnet, mittelst einer bei Empfangnahme der Coupons zu quittirenden Note, wozu die gedruckten Formulare unentgeltlich verabreicht werden, vorzulegen.

Die Beamten der Controle der Staatspapiere können sich jedoch eben so wenig auf einen Schriftwechsel mit dem Publikum, als auf Uebersendung der Effekten einlassen, sie haben deshalb die Anweisung erhalten, alle derartigen Anträge abzulehnen und die ihnen damit etwa zugehenden Papiere ohne Weiteres zurückzusenden. Ein gleiches würde geschehen müssen, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten. Berlin, den 28sten Mai 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Rother. v. Berger. Natan. Koehler. Knoblauch.
Der Deputirte der Neumark: v. Voß.

---

2) der Königlichen Regierung.

139) I. No. 267. Mai 1843.

Bekanntmachung. In Folge Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs ist nachgelassen worden, daß die durch den Allerhöchsten Landtags-Abschied für die Rheinprovinzen vom 7ten November 1841 ad Littr. B. No. 27 sanctionirten Maaßregeln, wegen des Einfangens und Haltens der Nachtigallen in denjenigen Bezirken und Orten mit den etwa erforderlichen, von den Umständen gebotenen Modificationen zur Anwendung gebracht werden dürfen, wo von

Seiten der kreisständischen oder Stadtverordneten-Versammlungen darauf angetragen werde. Dem zu Folge ist Seitens sämmtlicher kreisständischen Versammlungen des diesseitigen Regierungs-Bezirks, mit Ausnahme der des Kreises Demmin, folgende Verordnung beantragt und diesseits genehmigt worden:

§. 1. Das Einfangen von Nachtigallen ist nach Verkündigung gegenwärtiger Verordnung bei einer Polizei-Strafe von fünf Thalern oder achttägigem Gefängniß verboten.

§. 2. Wer eine Nachtigall in einem Käfig hält, oder eine auswärts eingefangene halten will, ist verbunden, der Orts-Polizei-Behörde binnen 8 Tagen Anzeige davon zu machen, und für die von derselben zu ertheilende Erlaubniß eine Abgabe von fünf Thalern zur Orts-Armen-Kasse zu entrichten.

Die Verpflichtung zur Zahlung dieser Abgabe und zur Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige erneuert sich mit jedem Kalenderjahre, so lange die Nachtigall gehalten wird.

Wer die Anzeige unterläßt, zahlt außer der Jahres-Abgabe eine Polizei-Strafe von fünf Thalern.

§. 3. Das Ausnehmen oder Zerstören eines Nachtigallen-Nestes wird mit einer Polizei-Strafe von Zehn Thalern oder Gefängniß von vierzehn Tagen geahndet.

§. 4. Durch diese, in die Amtsblätter der Provinz aufzunehmende Verordnung werden die sonstigen wegen des Einfangens und Haltens von Nachtigallen bestehenden Vorschriften außer Kraft gesetzt.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht, daß die Beschlüsse der kreisständischen Versammlungen sich nur auf das platte Land beziehen, und daß für diejenigen Städte, in welchen Seitens der Stadtverordneten-Versammlungen eine gleiche oder ähnliche Maaßregel beschlossen und diesseits genehmigt worden ist, besondere lokalpolizeiliche Verordnungen in dem vorschriftsmäßigen Wege resp. bereits erlassen sind, oder noch werden erlassen werden. Stettin, den 27sten Mai 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

140) I. No. 670. Juni 1843.

Bei der durch Seine Majestät den König am heutigen Tage stattgefundenen Einweihung des neuen Oder-Durchstichs bei Kabelwiese haben Allerhöchstdieselben zu genehmigen geruhet, daß der neuen Fahrt der Name „die Königsfahrt" beigelegt werde.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 11ten Juni 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

141) Bekanntmachung. Zum Einbrennen der in diesem Jahre von den Landbeschälern des Königl. Brandenburgischen Land-Gestüts gefallenen Fohlen

Digitized by Google

mit der Königlichen Krone und dem Buchstaben B, sind nachstehende Termine angesetzt:

1) Mittwoch den 9ten August, früh 9 Uhr, zu Treptow a. T., im Demminer Kreis,
2) Donnerstag den 10ten August, früh 9 Uhr, zu Spanteckow, im Anclamer Kreis,
3) Freitag den 11ten August, früh 9 Uhr, zu Clempenow, } im Demminer
4) Sonnabend den 12ten August, früh 9 Uhr, zu Schwichtenberg, } Kreis,
5) Montag den 21sten August, früh 8 Uhr, zu Jarmen,
6) Dienstag den 22sten August, früh 8 Uhr, zu Kagendorf, im Anclamer Kreis,
7) Mittwoch den 23sten August, früh 9 Uhr, zu Torgelow, im Ueckermünder Kreis,
8) Sonnabend den 26sten August, früh 8 Uhr, zu Curow, } im Randower Kreis,
9) Montag den 28sten August, früh 8 Uhr, zu Blumberg, }

welches den Besitzern diesjähriger Landgestüt-Fohlen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß ein späteres Zeichnen der Fohlen nur mit Schwierigkeiten verbunden ist.

In dem Potsdamer Regierungs-Bezirke soll die Auswahl und Aufzeichnung der im Jahre 1844 durch Königl. Brandenburgsche Landbeschäler zu bedeckenden Stuten zugleich in den diesjährigen Brenn-Terminen abgehalten und daher auch die nahe gelegenen, vorstehend aufgeführten Beschäl-Stationen, als:

No. 7. Torgelow,
„ 8. Curow,
„ 9. Blumberg,

mit heran gezogen werden und müssen dieserhalb die pro 1844 zu bedeckenden Stuten in den angesetzten Terminen auf diesen drei Stationen zur Auswahl und Aufzeichnung gestellt werden.

Auf den übrigen voraufgeführten 6 Stationen wird die Auswahl und Aufzeichnung der pro 1844 zu bedeckenden Stuten, wie bisher, im Frühjahr 1844 statt finden.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt, den 26sten Mai 1843.

Der Landstallmeister Strubberg.

Indem vorstehende Anzeige zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, werden die betreffenden Herren Landräthe zugleich aufgefordert, noch besonders für die Bekanntwerdung der anberaumten Termine möglichst zu sorgen, damit die Pferdezüchter, wie häufig geschehen ist, sich nicht mit der Unkenntniß derselben entschuldigen können.

Königl. Regierung.

---

142) I. No. 896. Mai 1843.

Betrifft den Debit der Arznei-Tax-Veränderungen pro 1843.

Von den für dies Jahr eingetretenen Veränderungen der Arznei-Taxe sind bei dem Sportelkassen-Rendanten Sitas hieselbst, dem Buchhändler H. Schultze in Berlin und in allen übrigen Buchhandlungen der Monarchie Exemplare zu Einem Silbergroschen zu haben.

Stettin, den 31sten Mai 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

143) I. No. 272. Mai 1843.

Betrifft die Erweiterung der Wochenmärkte zu Demmin.

Der Stadt Demmin ist außer dem Wochenmarkt an jedem Sonnabende (Amtsblatt pro 1830 Seite 429) auch einer am Mittwoch bewilligt worden, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 3ten Juni 1843.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

144) I. No. 2015. Mai 1843. Der hinter die Wittwe Krüger unter dem 21sten April c. erlassene Steckbrief (Oeffentlicher Anzeiger de 1843 No. 18 pag. 151) wird, nachdem die Krüger hier angehalten und in die Landarmen-Anstalt zu Ueckermünde abgeliefert worden, hiermit abgehoben.

Stettin, den 3ten Juni 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

145) I. No. 1453. Mai 1843. Der hinter den Dienstjungen Broose, auch Ehlert genannt, erlassene Steckbrief, im 21sten Stück des Oeffentlichen Anzeigers zum diesjährigen Amtsblatt No. 823, wird, da der ꝛc. Broose in Neuwarp wieder ergriffen worden, hiermit aufgehoben.

Stettin, den 6ten Juni 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

146) II. No. 886. Mai 1843. Dem Candidaten des Predigt- und Schul-Amts Leisterer ist von uns die Erlaubniß zur Einrichtung einer Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt in der Stadt Labes ertheilt.

Stettin, den 31sten Mai 1843.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

3) des Provinzial-Steuer-Direktorats.

147) Bekanntmachung. Das Verzeichniß der Straßen für den Verkehr mit übergangsabgabepflichtigen Gegenständen, welches der in dem Amtsblatte No. 53 de 1841 erschienenen Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers Exzellenz vom 13ten Dezember 1841 unter No. II. beiliegt, erleidet in sofern eine Abänderung, als unter den Uebergangsstraßen, deren sub 1 des erwähnten Verzeichnisses gedacht ist, vom 1sten Juli d. J ab die von Ludwigsstadt nach Graefenthal wegfällt und an die Stelle derselben eine Straße von Ludwigsstadt nach Probstzella tritt, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Stettin, am 5ten Juni 1843.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

(gez.) Boehlendorff.

Digitized by Google

4) anderer Behörden.

148) Bekanntmachung. Die unterzeichnete Kreis-Ersatz-Commission wird ihre Geschäfte in diesem Jahre

am 12ten Juli in Jarmen,
am 13ten, 14ten und 15ten Juli zu Demmin,
am 17ten, 18ten und 19ten Juli in Treptow a. T.

vornehmen.

Demgemäß werden alle in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1819 bis letzten Dezember 1823 geborenen und noch mit keiner militairischen Bestimmung versehenen jungen Leute, sie mögen im hiesigen Kreise geboren sein oder sich nur darin aufhalten, hiermit aufgefordert, sich nur an gedachten Tagen und Orten zur Musterung und resp. Loosung vor uns zu gestellen, oder zu erwarten, daß nach den gesetzlichen Vorschriften gegen sie verfahren werden wird.

Demmin, den 30sten Mai 1843.

Die Kreis-Ersatz-Commission Demminschen Kreises.
v. Heyden-Leistenow.

II. Personal-Chronik.

Dem Land- und Stadtrichter, Oberlandesgerichts-Assessor v. Dewitz zu Wollin ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justiz-Dienst ertheilt.

Der Land- und Stadtgerichts-Assessor Kropf ist zum Land- und Stadtrichter in Wollin ernannt.

Dem Ober-Landesgerichts-Assessor Linke ist die Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte zu Wollin verliehen.

Dem Kammergerichts-Assessor Roelke ist die Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Greifenhagen übertragen.

Dem Ober-Landesgerichts-Assessor Schulte ist eine Assessorstelle bei dem hiesigen Land- und Stadtgerichte und

Dem Ober-Landesgerichts-Assessor Teßmar eine Assessorstelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Demmin verliehen.

Dem Referendarius Rewaldt ist mit Vorbehalt seines Titels die erbetene Entlassung aus dem Justiz-Dienst ertheilt.

Der Referendarius Plüddemann ist zum Assessor bei dem Ober-Landesgerichte hieselbst ernannt.

Der Referendarius v. Holtzendorff, bisher bei dem Ober-Landesgerichte in Halberstadt, ist in gleicher Eigenschaft bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte angestellt.

Der Auscultator v. Eisenhart-Rothe ist zum Referendarius ernannt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 25.

Stettin, den 23. Juni 1843.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

149) I. No. 1277. Mai 1843.

Betrifft die zeitweise Sperrung der langen Brücke zu Stettin für Fuhrwerk.

In der Zeit vom 3ten bis 27sten Juli d. J wird die lange Brücke hieselbst wegen nothwendiger Erneuerung der Balkenlagen, sowie der Ober- und Unterbeläge, für Fuhrwerke gesperrt werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 14ten Juni 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

150) I. No. 1534. Mai 1843.

Das Königl. Ministerium des Innern hat dem Schul-Inspektor Broose, ingleichen dem Maurerpolier Stern, für ihre Bemühungen zur Lebensrettung des im Monat Januar d. J. auf dem Oderarm Parnitz verunglückten Knaben Riesen, die Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr bewilligt; was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 8ten Juni 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

151) Bekanntmachung. Die Musterung der Militairpflichtigen vom 20sten bis zum 25sten Lebensjahre, also aller derjenigen, welche in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1819 bis 31sten Dezember 1823 geboren sind, wird zum Behuf der Ersatz-Aushebung im Saatziger Kreise:

am 1sten, 3ten und 4ten Juli d. J. in Stargard, und
am 15ten, 17ten und 18ten Juli d. J. in Nörenberg

abgehalten werden.

Alle diejenigen, welche das gesetzliche Alter zur Erfüllung ihrer Militairpflicht erreicht haben, werden daher hiermit aufgefordert, sich an den bestimmten Tagen und Orten vor der unterzeichneten Kreis-Ersatz-Commission bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu gestellen.

Steinhöfel, den 13ten Juni 1843.

Königl. Ersatz-Commission Saatziger Kreises. v. Waldow.

Digitized by Google

152) **Bekanntmachung.** Die Musterung der Militairpflichtigen, welche in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1819 bis ultimo Dezember 1823 geboren sind und sich im Randower Kreise einschließlich der Stadt Stettin aufhalten, wird

für den Randower Kreis:

am 28sten Juni in Garz, am 29sten Juni in Pencun auf dem Rathhause, am 1sten, 3ten und 4ten Juli im Friedrichs-Saale zu Grabow und die Loosung aller jungen Leute von 20 Jahren am 5ten Juli an letzterem Orte;

für die Stadt Stettin:

a) aus dem Berliner, Dom- und Heumarkt-Bezirk am 6ten Juli,
b) aus dem Gertruden-, Louisen- und Wall-Bezirk am 7ten Juli,
c) aus dem Jacobi-, Königs-, Nicolai- und Unterwieck-Bezirk am 8ten Juli,
d) aus dem Passauer, Oder- und Oberwieck-Bezirk am 10ten Juli,
e) aus dem Petri-, Schloß- und Speicher-Bezirk am 11ten Juli,
f) aus dem Torney-Bezirk und die noch nicht in der alphabetischen Liste eingetragenen, seit den letzten Tagen zugekommenen und durchreisenden Militairpflichtigen,
g) die Loosung der 20jährigen Altersklasse ebenfalls im Friedrichs-Saale zu Grabow

statt finden. Es werden daher alle Männer obenerwähnter Alters-Klassen, welche dem Preußischen Staate angehören und ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen aufgefordert, sich an den bezeichneten Tagen vor die Kreis-Ersatz-Kommission zu stellen, selbst für den Fall, wenn ihnen auch eine besondere Vorladung nicht zugehen sollte.

Stettin, den 14ten Juni 1843.

Der Landrath von Puttkammer.

---

153) **Bekanntmachung.** Die Kreis-Ersatz-Commission des Camminer Kreises wird für dies Jahr

am 28sten, 29sten und 31sten Juli in Cammin,
„ 1sten und 2ten August in Gülzow und
„ 3ten und 4ten August in Stepenitz,

die Revision über sämmtliche, zum stehenden Heere verpflichteten jungen Männer des diesseitigen Kreises, welche in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1819 bis ultimo Dezember 1823 geboren sind, abhalten.

Indem ich dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich die betreffenden Individuen auf, sich an benannten Revisions-Tagen und Orten vor der gedachten Commission unfehlbar persönlich zu gestellen, widrigenfalls sie die gegen Ausbleibende bestehenden gesetzlichen Strafen zu gewärtigen haben.

Cammin, den 11ten Juni 1843.

Königlicher Landrath.

Im Auftrage: Der Kreisdeputirte. (gez.) v. Ploetz.

Digitized by Google

154) **Bekanntmachung.** Ueber die Militairpflichtigen, welche in dem Zeitraum vom 1sten Januar 1819 bis zum 31sten Dezember 1823 geboren sind, wird die Revision im Ueckermünder Kreise:

am 21sten und 22sten Juli in Pasewalk,
„ 24sten „ 25sten Juli in Neuwarp und
„ 26sten, 27sten und 28sten Juli in Ueckermünde,

von der Kreis-Ersatz-Commission abgehalten werden, wozu sich sämmtliche Militairpflichtige dieser Altersklasse bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe zu gestellen haben. Ueckermünde, den 9ten Juni 1843.

Königliche Landräthliche Behörde Ueckermünder Kreises.
Krafft.

II. Personal-Chronik.

Der Auscultator Schalk, bisher bei dem Kammergericht, ist in gleicher Eigenschaft bei dem Ober-Landesgericht hieselbst angestellt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in dem Gute Pleßlin, Demminschen Kreises, ist dem Kammergerichts-Assessor Stosch in Demmin, und in den Gütern Woltersdorff und Silbersdorff, Saatziger Kreises, dem Kammergerichts-Assessor Clasen in Jacobshagen, ferner in den Gütern Pargow und Staffelde, Randowschen Kreises, dem Land- und Stadtgerichts-Rathe Starke in Garz übertragen.

Der Registratur-Assistent Segeling ist zum Ober-Landesgerichts-Registrator ernannt.

Der Gerichtsdiener Krause in Swinemünde ist in gleicher Eigenschaft zum Land- und Stadtgericht in Treptow a. R. versetzt.

Dem Unteroffizier Nix ist eine Gerichtsdienerstelle bei dem Land- und Stadtgericht in Swinemünde verliehen.

An der Stadtschule in Fiddichow ist der dritte Schullehrer Freyer angestellt.

An der Stadtschule in Fiddichow ist der vierte Schullehrer Zastrow angestellt.

In Treptow a. T. ist der bisherige 2te Elementarlehrer Maskow zum 1sten Elementarlehrer und Küster befördert.

In Benz, Synode Cammin, ist der Küster und Schullehrer Mildebrath angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 26.

Stettin, den 30. Juni 1843.

Gesetzsammlung.

No. 2350. Verordnung, die Competenz der Friedensgerichte in der Rheinprovinz betreffend. Vom 11ten Mai 1843.

No. 2351. Gesetz über die bei gerichtlichen Verhandlungen mit Wenden zu beobachtenden Formen. Vom 11ten Mai 1843.

No. 2352. Allerhöchste Kabinets-Ordre, betreffend die Ermächtigung des Kredit-Instituts für Schlesien, die ferner zu bewilligenden Pfandbriefe B. zu 3½ Prozent jährlicher Zinsen auszufertigen, die jährliche Amortisation derselben jedoch auf 1½ Prozent zu erhöhen. Vom 31sten März 1843.

No. 2353. Erneuertes Reglement für die Magdeburgische Land-Feuer-Societät. Vom 28sten April 1843.

No. 2354. Verordnung wegen Auflösung der bisherigen Land-Feuersocietät des Fürstenthums Halberstadt, Verschmelzung derselben mit der Magdeburgischen Land-Feuer-Societät und Einführung eines erneuerten Reglements für die Letztere. Vom 28sten April 1843.

No. 2355. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29sten Mai 1843, betreffend die Ernennung des Präsidenten und der Mitglieder des Ober-Censurgerichts und die nähere Bestimmung der Amtsdauer der Letzteren.

Patente.

Dem Portraitmaler Schall zu Berlin ist unter dem 19ten Juni 1843 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes, durch Beschreibung erläutertes Verfahren bei Darstellung kolorirter Lichtbilder

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Klempnermeister Julius Reiffen zu Sonnborn im Kreise Elberfeld ist unter dem 19ten Juni 1843 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur selbstthätigen Regulirung des Gaszuflusses nach den Brennern der Gaslichte,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

155) Bekanntmachung. Die Ertheilung der in meiner durch das 10te Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Stettin vom 10ten März c. und durch das 11te Stück des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Cöslin vom 15ten ejd. m. veröffentlichten Bekanntmachung vom 16ten Februar h. a. sub I. bezeichneten Prämie von 500 Thlr. für die in diesem Jahre bei Gelegenheit des Stettiner Wollmarkts zu producirenden 3 besten Kälber, ist nach dem Beschluß der Beurtheilungs-Commission vom 14ten d. Mts. dem Rittergutsbesitzer von Karbe auf Staffelde bei Garz a. O. zuerkannt worden.

Die sub II. in jener Bekanntmachung bezeichnete Prämie von 500 Thlr., welche für denjenigen bestimmt ist, welcher von jedem Magdeburger Morgen seiner Acker- und Wiesen-Flächen (wobei die noch nie brackerte Außenweide nicht mitgerechnet wird) die meisten Pfunde Wolle von selbst gezogenen Schaafen producirt hat, ist nach dem Beschlusse der dazu berufenen Commission dem Rittergutsbesitzer von Bonin auf Schönwerder bei Stargardt zugesprochen, welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 15ten Juni 1843.

Der Ober-Präsident. Im Auftrage: v. Manteuffel.

---

156) Bekanntmachung. Unter Bezugnahme auf die §§. 1, 2 und 4 der Allerhöchsten Verordnung über die Organisation der Censur-Behörden vom 23sten Februar c. bringe ich hiedurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mittelst Erlasses des Herrn Ministers des Innern Excellenz vom 20sten und 26sten d. Mts. zu Censoren für den Regierungs-Bezirk Stettin ernannt sind:

1) zum Bezirks-Censor
der Regierungs-Rath Freiherr von Oelsen,

2) zu Lokal-Censoren:
a) der Regierungs-Rath von Kamptz für die Censur der in Stettin erscheinenden Tagesblätter und periodischen Schriften,
b) der Bürgermeister Günther für die Censur der in Pasewalk erscheinenden Tagesblätter und periodischen Schriften,
c) der Regierungs-Referendarius Klappenbach für die Censur der in Anclam erscheinenden Tagesblätter und periodischen Schriften,
d) der Landrath von Heyden für die Censur der in Demmin erscheinenden Tagesblätter und periodischen Schriften,
e) der Land- und Stadtgerichts-Direktor von Griesheim für die Censur der in Stargard erscheinenden Tagesblätter und periodischen Schriften.

Die vorgenannten Herren Censoren übernehmen in Gemäßheit des §. 15 l. c. ihr neues Amt mit dem 1sten Juli d. J., und treten mit demselben Termine

diejenigen bisherigen Conforen außer Function, welche vorstehend nicht benannt sind. Stettin, den 28sten Juni 1843.

Der Ober-Präsident v. Bonin.

2) der Königlichen Regierung.

157) I. No. 993. Juni 1843.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Mai 1843.

Nr.	Namen der Stadt.	Weitzen pro Scheffel rtl. sg. pf.	Roggen pro Scheffel rtl. sg. pf.	Große Gerste pro Scheffel rtl. sg. pf.	Kleine Gerste pro Scheffel rtl. sg. pf.	Hafer pro Scheffel rtl. sg. pf.	Erbsen pro Scheffel rtl. sg. pf.	Heu pro Centner rtl. sg. pf.	Stroh pro Schock rtl. sg. pf.
1	Stettin	1 29 9	1 24 —	1 6 3	— — —	1 3 9	1 21 3	— 27 6	11 15 —
2	Naclam	1 28 6	1 22 6	1 8 11	1 8 11	1 1 5	1 21 5	— 20 —	9 — —
3	Cammin	2 — —	1 23 9	1 7 6	1 5 —	1 — —	— — —	— 20 —	6 — —
4	Demmin	1 22 8	1 22 9	1 4 —	1 4 —	1 2 1	1 20 —	— — —	— — —
5	Jiddichow	2 — —	2 — —	— — —	1 7 6	1 2 6	1 25 —	— 22 6	13 — —
6	Barz	1 26 —	1 22 4	1 5 —	— — —	1 2 9	1 23 6	1 — —	10 — —
7	Gollnow	— — —	1 21 8	— — —	1 7 3	1 — 5	1 24 8	— — —	— — —
8	Pöreuberg	— — —	1 18 5	— — —	1 — —	25 —	1 22 6	— — —	— — —
9	Greiffenberg	2 2 —	1 18 9	— — —	1 6 7	1 — 9	1 15 —	— 25 —	7 — —
10	Greifenhagen	1 28 11	1 27 6	— — —	1 11 2	1 4 10	1 24 8	— 27 6	9 — —
11	Plathe	— — —	1 21 3	— — —	1 6 3	1 4 6	— — —	1 — —	10 — —
12	Pasewalk	1 20 10	1 21 6	1 7 6	— — —	1 5 —	1 25 —	— 23 9	11 — —
13	Pyritz	1 22 11	1 22 7	1 11 7	— — —	1 5 9	1 27 —	— 25 —	10 15 —
14	Naugardt	— — —	1 17 6	— — —	1 5 —	1 — —	1 15 —	— — —	— — —
15	Stargardt	1 23 1	1 21 5	1 8 6	1 5 —	1 1 6	1 22 —	— 27 6	8 15 —
16	Swinemünde	2 5 —	1 26 9	— — —	1 8 10	1 3 9	1 25 —	— 27 6	9 — —
17	Regenwalde	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
18	Treptow a. R.	1 28 9	1 19 —	1 10 3	— — —	1 1 —	— — —	— 22 6	6 5 —
19	Treptow a. T.	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —	— — —
20	Uckermünde	1 26 11	1 22 9	1 7 2	— — —	1 3 7	1 23 —	— 20 3	8 26 8
21	Usedom	2 5 —	2 — —	1 20 —	1 15 —	1 5 —	2 — —	1 — —	8 — —
22	Wollin	2 5 —	1 25 10	— — —	1 8 9	1 2 6	2 — —	1 5 —	8 — —
23	Alt-Damm	1 27 —	1 23 6	1 10 —	1 7 6	1 4 6	1 23 9	— — —	— — —
	Summe	23 3 4	37 3 9	15 16 8	18 16 9	22 20 7	31 27 10	13 23 11	145 16 8
	Fraction	1 28 5	1 23 —	1 8 11	1 7 1	1 2 5	1 23 2	— 25 11	9 2 11

Stettin, den 17ten Juni 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

158) I. No. 2681. Juni 1843.

Auf den Grund der im Justiz-Ministerial-Blatte sub No. 78 enthaltenen Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 18ten April d. J. werden sämmtliche Untergerichte des Departements, welche mit Criminal-Jurisdiktion versehen sind, angewiesen, wenn ein Verurtheilter vorläufig in eine Strafanstalt abgeliefert wird, nachdem die Acten an den Richter zweiter Instanz bereits ab-

Digitized by Google

gesandt worden, den letzteren von jener Ablieferung sofort zu benachrichtigen, damit derselbe dadurch in den Stand gesetzt wird, bei Abfassung des zweiten Erkenntnisses wegen Publication des letzteren und nach Befinden wegen Freilassung des zur Strafanstalt vorläufig Beschuldigten, nach Maaßgabe des §. 562 der Kriminal-Ordnung und der Ministerial-Rescripte vom 13ten März und 18ten April d. J. (Justiz-Ministerialblatt No. 46 und 78), sofort das Nöthige zu verfügen. Stettin, den 15ten Juni 1843.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

159) I. No. 3105. Juni 1843.

Im Naugardtschen Kreise sind:

1) für die Ortschaften Döringshagen, Grävenbrück, Trutzlatz, Schnittriege und Försterei Sagersberg
der Gutsbesitzer Gentz zu Trutzlatz,
2) für die Ortschaften Zickercke, Vierhoff, Friedrichsberg, Neuhauß, Borchenthin, Hirschwalde, Schaafbrück, Trechel und Grävenhagen
der Gutsbesitzer Hoene zu Friedrichsberg,
3) für die Ortschaften Rothenfier, Fischersfelde, Strelowshagen, Schwarzow, Fanger, Cartzig und Neuendorff
der Gutsbesitzer Bartelt zu Neuendorff,
4) für die Ortschaften Damerow, Altmühl, Glietzig, Radefelde, Düsterbeck, Klein-Leistickow und Ottendorff
der Gutsbesitzer Krause, genannt Laurens, zu Klein-Leistickow,
5) für die Ortschaften Minten, Schwingmühle, Groß-Sabow, Kotzen, Groß-Leistickow, Klein-Sabow, die Kolonie auf dem Naugardtschen Kirchenlande und die Amtsfreiheit Naugardt
der Gutsbesitzer Stege zu Minten,
6) für die Ortschaften Hindenburg, Kicker, Wolchow, Neuhoff, Retzkow, Griewitz und Schönhagen
der Gutsbesitzer Schmidt zu Schönhagen,
7) für die Ortschaften Külz, Jarchlin, Kniephoff, Farbezin und Neu-Farbezin
der Wirthschafts-Inspektor Brehmer zu Külz,
8) für die Ortschaften Wussow, Kl.-Benz, Willkommen, Schloissin und Gr.-Benz
der Gutsbesitzer und Ober-Landesgerichts-Assessor v. Dewitz zu Wussow,
9) für die Ortschaften Daber, Heinrichshoff, Carolinenhöhe, Braunsberg, Breitenfelde und Weitenhagen
der Gutsbesitzer v. Dewitz zu Weitenhagen,
10) für die Ortschaften Plantikow, Gramonsdorff, Voigtshagen und Vorwerk Kniephoff
der Gerichtsmann Carl Degener in Plantikow,
11) für die Ortschaften Bernhagen, Zampelhagen, Hohen-Schönau und Waldleben
der Schulze Merten zu Bernhagen,

Digitized by Google

12) für die Ortschaften Langkafel, Florentinenhoff, Ludwigsthal, Wißmar, Pflugrade und Wangeritz
der Gutsbesitzer Schmidt zu Wißmar,
13) für die Ortschaften Freyheide, Neu-Massow, Faulenbenz und Wittenfelde
der Freischulze Kahn zu Wittenfelde,
14) für die Ortschaften Harmelsdorff, Schönwalde und Pagenkopf
der Bauer und Schulze Maaß zu Harmelsdorff,
15) für die Ortschaften Falkenberg, Daarz und Parlin
der Gutsbesitzer Schumann junior zu Parlin b,
16) für die Ortschaften Groß- und Klein-Wachlin, Damersitz, Wilhelminenberg, Rosenow und Resehl
der Gutsbesitzer Bauer zu Wilhelminenberg,
17) für die Ortschaften Priemhausen, Stewenhagen, und Dietrichsdorff,
der Freischulze Berg zu Priemhausen,
18) für die Ortschaften Großenhagen, Lüttkenhagen, Korckenhagen, Friederikenhoff, Henriettenhoff, Neuendorff und Braschendorff
der Gutsbesitzer v. Petersdorff zu Großenhagen,
19) für die Ortschaften Speck, Pieperfeldt, Immenthal, Birkenwerder, Matzdorff, Burow und Franzfelde
der Gutsbesitzer v. Scheven zu Speck,
20) für die Ortschaften Buddendorff, Pudenzig, Jacobsdorff, Marsdorff und Holländerei
der Gutsbesitzer v. Petersdorff zu Buddendorff,
21) für die Ortschaften Hackenwalde, Hoefe, Groß- und Klein-Hohenhorst, Neuhoff, Fürstenflagge, Bierhorst und Ihnamünde
der Kolonist und Gerichtsmann Christian Plümer zu Hackenwalde,
22) für die Ortschaften Kattenhoff und Münchendorff,
der Schulze Klütz zu Kattenhoff,
23) für die Ortschaften Gollnowshagen, Barfußdorff und Glewitz
der Schultze Genetzky zu Gollnowshagen,
24) für die Ortschaften Carlshoff, Blankenfelde, Gamelsberg und Marienwalde
der Oekon.-Inspektor, Eigenthümer und Schulze Schütz zu Carlshoff,
25) für die Ortschaften Louisenthal, Lübzin nebst Zubehör, Clisenau, Friedrich-Wilhelmsthal und Roerchen
der Eigenthümer Karth zu Lübzin,
26) für die Ortschaften Groß- und Klein-Christinenberg, Groß- und Klein-Sophienthal, die Oberförsterei Pütt und Püttkrug
der Schulze Berg zu Groß-Christinenberg,
27) für die Ortschaften Augustwalde, Bahrenbruch nebst Theerofen, Groß-Glück und Etablissement Berlinerfoll, Franzhausen nebst Etablissement Jägersweil und Vorwerk Henningsholm, Münsterberg nebst Etablissement Neuhauß, Erbpachtvorwerk Zimmermannshorst, Waldwärtereien Bienenforth und

Digitized by Google

Postbaum und Etablissement Petershoff, Friedrichswalde, Kerstenwalde, Wilhelmsthal, Hinzendorff nebst Etablissements Hankenhoff und Ficksradung, Ihnazoll, Kolonie Neuenkamp und Carlsbach

der Domainen-Rentmeister Duchateau zu Friedrichswalde,

zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Stettin, den 19ten Juni 1843.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

4) anderer Behörden.

160) Bekanntmachung. Die Musterung der Militairpflichtigen, welche in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1819 bis ultimo Dezember 1823 geboren sind und sich im Randower Kreise einschließlich der Stadt Stettin aufhalten, wird

für den Randower Kreis:

am 28sten Juni in Garz, am 29sten Juni in Pencun auf dem Rathhause, am 1sten, 3ten und 4ten Juli im Friedrichs-Saale zu Grabow und die Loosung aller jungen Leute von 20 Jahren am 5ten Juli an letzterem Orte;

für die Stadt Stettin:

a) aus dem Berliner, Dom- und Heumarkt-Bezirk am 6ten Juli,
b) aus dem Gertruden-, Loulsen- und Wall-Bezirk am 7ten Juli,
c) aus dem Jacobi-, Königs-, Nicolai- und Unterwieck-Bezirk am 8ten Juli,
d) aus dem Paſſauer, Oder- und Oberwieck-Bezirk am 10ten Juli,
e) aus dem Petri-, Schloß- und Speicher-Bezirk am 11ten Juli,
f) aus dem Torney-Bezirk und die noch nicht in der alphabetischen Liste eingetragenen, seit den letzten Tagen zugekommenen und durchreisenden Militairpflichtigen, am 12ten Juli
g) die Loosung der 20jährigen Altersklasse ebenfalls im Friedrichs-Saale zu Grabow, am 13ten Juli

statt finden. Es werden daher alle Männer obenerwähnter Alters-Klaſſen, welche dem Preußischen Staate angehören und ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen aufgefordert, sich an den bezeichneten Tagen vor die Kreis-Ersatz-Kommission zu stellen, selbst für den Fall, wenn ihnen auch eine besondere Vorladung nicht zugehen sollte.

Stettin, den 14ten Juni 1843.

Der Landrath von Puttkammer.

---

161) Bekanntmachung. Das Militair-Ersatz-Geschäft des diesseitigen Kreises wird in diesem Jahre

am 17ten, 18ten, 19ten und 20sten Juli,

und die Losung der im Jahre 1823 geborenen Individuen

am 22sten Juli d. J. in Greifenhagen

stattfinden. Sämmtliche in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1819 bis letzten

Digitized by Google

Dezember 1822 geborenen Militairpflichtigen, insofern sie ihrer Dienstpflicht nicht schon genügt haben, oder nicht bereits definitiv über sie bestimmt ist, gestellen sich an den vier erstgenannten Tagen; dagegen die in dem Zeitraume vom 1sten Januar bis letzten Dezember 1823 Geborenen am letzten Tage persönlich vor der Kreis-Ersatz-Kommission.

Gegen die etwa Ausbleibenden wird das gesetzliche Strafverfahren in Anwendung gebracht werden. Greifenhagen, den 21sten Juni 1843.

Der Landrath Greifenhagener Kreises. v. Steinaecker.

---

162) Bekanntmachung. Ueber die Militairpflichtigen vom 20sten bis zum 25sten Lebensjahre, mithin über alle diejenigen, welche in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1819 bis zum 31sten Dezember 1823 geboren sind, wird Behufs der Ersatz-Aushebung die Musterung abgehalten werden:

in Pyritz am 7ten, 8ten und 10ten Juli c.,
in Stargard am 11ten, 12ten und 13ten Juli c.

Alle junge Leute, welche in dem gedachten Zeitraume im Pyritzer Kreise geboren sind, oder sich in demselben zur Zeit aufhalten und ihrer Militair-Dienstpflicht noch nicht genügt haben, werden daher aufgefordert, sich an den bestimmten Orten und Tagen der unterzeichneten Kreis-Ersatz-Commission, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, vorzustellen.

Stargard, den 12ten Juni 1843.

Königl. Kreis-Ersatz-Commission Pyritzer Kreises. v. Schöning.

---

163) i Bekanntmachung. Das Militair-Ersatz-Geschäft hiesigen Kreises wird n diesem Jahre

am 17ten und 18ten Juli c. in Naugard,
am 19ten Juli c. in Daber,
am 20sten Juli c. in Massow und
am 21sten und 22sten Juli c. in Gollnow,

sowie die Losung der im Jahre 1823 geborenen Individuen

am 15ten Juli c. in Naugard

stattfinden. Sämmtliche Militairpflichtige, welche in dem Zeitraume vom 1sten Januar 1819 bis ultimo Dezember 1823 geboren sind und ihrer Militairpflicht nicht schon genügt oder eine definitive Bestimmung erhalten haben, werden hierdurch aufgefordert, an den genannten Tagen und Orten sich vor der Kreis-Ersatz-Commission zu gestellen. Wer ausbleibt, hat die gesetzliche Bestrafung zu gewärtigen. Naugard, den 23sten Juni 1843.

Der Landrath von Bismarck.

II. Personal-Chronik.

Dem hiesigen Arbeitshaus-Aufseher, invaliden Unteroffizier Beckmann, ist die jüngste Regierungsboten-Stelle verliehen.

Digitized by Google

In der Stadt Bahn ist an die Stelle des abgegangenen Schiedsmanns, Bürgermeisters Grützmacher, der Kämmerer Rosenfeldt wiederum zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

In Suckowshof, Synode Treptow a. d. R., ist der Schullehrer Radke, früher Küster und Schullehrer-Adjunktus in Belkow, angestellt.

Amts-Blatt.

№ 27.

Stettin, den 7. Juli 1843.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

164) I. No. 1036. Juni 1843. Der Senat der freien Stadt Hamburg hat den Kaufmann und Königl. Hannöverschen Konsul C. Koch jun. hierselbst zum Konsul ernannt; und es ist derselbe in dieser Eigenschaft von dem Königlichen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten anerkannt worden.

Stettin, den 24sten Juni 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

165) I. No. 1160. Juni 1843. Der Kaufmann Carl Friedrich Wilhelm Sauer hieselbst ist von der Königl. Portugiesischen Regierung zum Vice-Consul für Stettin Swinemünde ernannt und in dieser Eigenschaft von dem Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten anerkannt worden, was dem Handel und Schifffahrt treibenden Publikum hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 26sten Juni 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

166) I. No. 1425. Juni 1843. Von den Feuer-Distrikts-Kommissarien und deren Stellvertretern im Greifenhagenschen Kreise sind:

1) der Gutsbesitzer Bauer als Stellvertreter im V. Bezirk,
2) der Förster Noehring als Stellvertreter im VII. Bezirk, und
3) der Gutsbesitzer Schulze zu Clebow, als Kommissarius im XIV. Bezirk

ausgeschieden, und an deren Stelle:

ad 1. der Gutsbesitzer Schlüter zu Neuendorf zum Stellvertreter für den V. Bezirk,
ad 2. der Gutsbesitzer Pich zu Dorotheenwalde zum Stellvertreter für den VII. Bezirk, und
ad 3. der Oekonom Theodor Schulze zu Clebow zum Distrikts-Kommissarius für den XIV. Bezirk

wieder gewählt und als solche von uns bestätigt worden.

Stettin, den 27sten Juni 1843.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

167) I. No. 559. Juni 1843. Nachdem die Revision der Rechnung von dem Fonds der Feuer-Societät der Städte Alt-Pommerns pro 1842 erfolgt ist, wird nach den Bestimmungen des §. 95 des unterm 23sten Februar 1840 ergangenen Reglements für die genannte Societät nachstehende Zusammenstellung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

Zusammen-

des summarischen Inhalts der Rechnung von der Verwaltung des Feuer-Societäts-

Soll-Ein-

Gegenstand der Einnahme.	Ite Klasse.				IIte Klasse.				IIIte Klasse.				IVte Klasse.			
	Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Thlr.	sgr.	pf.	Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Thlr.	sgr.	pf.	Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Thlr.	sgr.	pf.	Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Thlr.	sgr.	pf.
Tit. I. An Bestand nach der Rechnung pro 1841 . . .																
Tit. II. An Resten a. Eintrittsgelder . . .																
b. Beiträge pro 1stes Semester 1841 . . .																
Tit. III. An Eintrittsgeld pro 1842 a. aus dem Stettiner Regierungs-Departement . . .																
b. aus dem Cösliner Regierungs-Departement . . .																
Tit. IV. An Beiträgen pro 1stes Semester 1841, a. Stettiner Regierungs-Departement . . .	990750	73	14	8	7352375	1089	7	3	47395	105	9	8	1004550	297	19	4
b. Cösliner Regierungs-Departement . . .	88380	61	23	1	2933000	43	15	6	225475	50	3	4	476875	141	8	11
Summa .	1824650	135	4	9	10285375	1525	22	9	699425	155	12	10	1481425	438	28	3
pro 1stes Semester 1842, a. Stettiner Regierungs-Departement . . .	1051175	145	29	11	7461375	2072	18	1	478350	199	9	5	1052525	584	22	1
b. Cösliner Regierungs-Departement . . .	852275	118	11	1	3001300	833	20	10	222775	92	24	8	479225	266	7	1
Summa .	1903450	264	11	—	10462675	2906	8	11	701125	292	4	1	1531750	850	29	2
Tit. V. Extraordinair.																
An Zinsen von Activis . . .																
Summa der Einnahme																

Digitized by Google

stellung

Fonds sämmtlicher Städte Alt-Pommerns, mit Ausschluß der Stadt Stettin pro 1842.

kommen												Ist-Einnahme							
Summa			Zugang.			Abgang.			Wirkliches Soll			Haupt-Betrag der Ist-			Rest.			No. der Beläge.	Bemerkungen.
Thlr.	sg	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg	pf.		
14346	14	5	.	.	.	.	.	.	14346	14	5	14346	14	5	.	.	.	. .	
223	17	3	.	.	.	.	.	.	223	17	3	223	17	3	.	.	.	. .	
41	7	11	.	.	.	.	.	.	41	7	11	41	7	11	.	.	.	. .	
260	23	9	.	.	.	.	.	.	260	23	9	260	23	9	.	.	.	. .	
122	16	6	.	.	.	.	.	.	122	16	6	122	16	6	.	.	.	. .	
383	10	3	.	.	.	.	.	.	383	10	3	383	10	3	.	.	.	. .	
1565	17	11	.	2	8	.	.	.	1565	20	7	1565	20	7	.	.	.	. .	
687	20	8	.	.	.	.	.	.	687	20	8	687	20	8	.	.	.	. .	
2253	8	7	.	2	8	.	.	.	2253	11	3	2253	11	3	.	.	.	. .	
3002	19	6	.	.	.	.	.	.	3002	19	6	3002	19	6	.	.	.	. .	
1311	3	8	.	.	.	.	.	.	1311	3	8	1311	3	8	.	.	.	. .	
4313	23	2	.	.	.	.	.	.	4313	23	2	4313	23	2	.	.	.	. .	
2	24	.	.	.	.	.	.	.	2	24	.	2	24	.	.	.	.	. .	
21564	15	7	.	2	8	.	.	.	21564	18	3	21564	18	3	.	.	.	. .	

Digitized by Google

Lfde.	Gegenstand der Ausgabe.	Soll ausgeschrieben											
		Ite Klasse.			IIte Klasse.			IIIte Klasse.			IVte Klasse.		
		Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Thlr.	sg.	pf.	Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Thlr.	sg.	pf.	Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Thlr.	sg.	pf.	Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Thlr.	sg.	pf.
	Tit. I. An Resten pro 1stes Semester 1841:												
1	Demmin, Brandschaden am 18ten Januar 1841												
2	Garz, Brand am 23ten Januar 1841												
3	Garz, Brand am 30ten April 1841												
	Tit. II. An Vorschuß-Zahlungen.												Summa
1	Greiffenhagen, Brand am 21sten Juli 1841												
2	Stolpe, Brand am 31sten Oct. 1841												
3	Stargard, Brand am 19ten Sept. 1841												
4	Stargard, Brand am 15ten Oct. 1841												
5	Greiffenhagen, Brand am 30sten Dec. 1841												
6	Swinemünde Brand am 7ten Oct. 1841												
7	Cöslin, Brand am 24sten Oct. 1841												
8	Naugard, Brand am 28sten Febr. 1842												
9	Flecken Stepenitz, Brand am 6ten Dec. 1841												
10	Greiffenhagen, Brand am 16ten März 1842												
11	Wollin, Brand am 23sten Jan. 1842												
12	Labes, Brand am 27sten Jan. 1842												
13	Naugard, Brand am 1sten April 1842												
14	Jacobshagen, Brand am 10ten Juni 1842												
15	Plathe, Brand am 28sten März 1842												
16	Bollnow, Brand am 13ten Mai 1842												

geben werden.										Ist-Ausgabe.						No. der Belägc.	Bemerkungen.
Summa			Zugang.			Abgang.			Wirkliches Soll			Haupt-Betrag der Ist-			Rest.				
Thlr.	sa.	pf.	Thlr.	sa.	pf.	Thlr.	sa.	pf.	Thlr.	sa.	pf.	Thlr.	sa.	pf.	Thlr.	sa.	pf.		
3	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	3	.	.	.	.	.		
111	28	9	.	.	.	.	.	.	111	28	9	111	28	9	.	.	.		
568	12	3	.	.	.	.	.	.	568	12	3	568	12	3	.	.	.		
683	11	.	.	.	.	.	.	.	683	11	.	683	11	.	.	.	.		
439	22	10	.	.	.	.	.	.	439	22	10	439	22	10	.	.	.		
88	15	11	.	.	.	.	.	.	88	15	11	88	15	11	.	.	.		
413	9	2	.	.	.	.	.	.	413	9	2	413	9	2	.	.	.		
737	2	4	.	.	.	.	.	.	737	2	4	737	2	4	.	.	.		
—	27	7	.	.	.	.	.	.	.	27	7	.	27	7	.	.	.		
41	9	3	.	.	.	.	.	.	41	9	3	41	9	3	.	.	.		
212	20	.	.	.	.	.	.	.	212	20	.	212	20	.	.	.	.		
232	20	.	.	.	.	.	.	.	232	20	.	232	20	.	.	.	.		
73	27	8	.	.	.	.	.	.	73	27	8	73	27	8	.	.	.		
86	22	10	.	.	.	.	.	.	86	22	10	86	22	10	.	.	.		
24	3	3	.	.	.	.	.	.	24	3	3	24	3	3	.	.	.		
5	20	6	.	.	.	.	.	.	5	20	6	5	20	6	.	.	.		
9	6	2	.	.	.	.	.	.	9	6	2	9	6	2	.	.	.		
166	20	.	.	.	.	.	.	.	166	20	.	166	20	.	.	.	.		
549	13	11	.	.	.	.	.	.	549	13	11	549	13	11	.	.	.		
461	13	3	.	.	.	.	.	.	461	13	3	461	13	3	.	.	.		

Digitized by Google

No.	Gegenstand der Ausgabe.	Soll ausge-											
		Ite Klasse.			Ite Klasse.			IIte Klasse.			IVte Klasse.		
		Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Thlr.	sgr. pf.	Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Thlr.	sgr. pf.	Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Thlr.	sgr. pf.	Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Thlr.	sgr. pf.
	Noch Vorschuß Zahlungen.												
	Uebertrag . .	. . .	. .	. .	. . .	. .	. .	. . .	. .	. .	. . .	. .	. .
17	Dalewalk, Brand am 13\14ten Aug. 1842 . .	. . .	. .	. .	. . .	. .	. .	. . .	. .	. .	. . .	. .	. .
18	Hohnow Brand an 22ten Mai 1842 .	. . .	. .	. .	. . .	. .	. .	. . .	. .	. .	. . .	. .	. .
19	Trepiew a. d. T. Brand am 27\28sten Sept. 1842 . .	. . .	. .	. .	. . .	. .	. .	. . .	. .	. .	. . .	. .	. .
20	Naugard, Brand am 25sten Nov. 1842	. . .	. .	. .	. . .	. .	. .	. . .	. .	. .	. . .	. .	. .
21	Bublitz, Brand am 1sten Oct. 1842 .	. . .	. .	. .	. . .	. .	. .	. . .	. .	. .	. . .	. .	. .
	Summa . . .	. . .	. .	. .	. . .	. .	. .	. . .	. .	. .	. . .	. .	. .

Digitized by Google

geben werden.										Ist-Ausgabe.						No. der Belage	Bemerkungen.
Summa			Zugang.			Abgang.			Wirklich. Soll			Haupt-Betrag der Ist.			Rest.				
Thlr.	sq.	pf.	Thlr.	sq.	pf.	Thlr.	sq.	pf.	Thlr.	sq.	pf.	Thlr.	sq.	pf.	Thlr.	sq.	pf.		
3543	14	8	.	.	.	.	.	.	3543	14	8	3543	14	8	.	.	.	.	
216	20	.	.	.	.	.	.	.	216	20	.	216	20	.	.	.	.	.	
3	7	2	.	.	.	.	.	.	3	7	2	3	7	2	.	.	.	.	
266	20	.	.	.	.	.	.	.	266	20	.	266	20	.	.	.	.	.	
13	29	9	.	.	.	.	.	.	13	29	9	13	29	9	.	.	.	.	
32	14	2	.	.	.	.	.	.	32	14	2	32	14	2	.	.	.	.	
4076	15	9	.	.	.	.	.	.	4076	15	9	4076	15	9	.	.	.	.	

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Soll ausge-											
	Ite Klasse.				IIte Klasse.				IIIte Klasse.				IVte Klasse.			
	Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Entschädigung. Thlr	sg	pf.	Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Entschädigung. Thlr.	sg	pf.	Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Entschädigung. Thlr.	sg	pf.	Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Entschädigung. Thlr.	sg	pf.
Tit. III. Brandschäden-Vergütungen nach der General-Anlage pro 2tes halbes Jahr 1841.																
Nachträglich liquidirt pro 1stes halbes Jahr 1841:																
Lauenburg, Brand am 29sten Mai 1841 . . . . Fabrikant Kaufmann;	. . .	.	.	.	150	5	8	4	100	26	23	6	. . .	.	.	.
Lauenburg, Brand am 1sten Juni 1841 Tuchmacher Kackow;	. . .	.	.	.	200	1	1	2	. . .	.	.	.	. . .	.	.	.
pro 2tes halbes Jahr 1841:																
Greiffenhagen, Brand am 21sten Juli 1841 . . Weißgerber Kobert, Wittw. Sonnemann, Fleischer Kuchenbecker, Bäcker Albrecht, Tuchmacher Gerlach, Bürger Prielipp, Tuchmacher Dunckel Bürger Dobbert;	. . .	.	.	.	4200	112	9	15	9	. . .	.	.	. . .	.	.	.
Polzin, Brand am 30sten Juli 1841 Bäcker Klsow, Tischler Bell, Schumacher Hiller;	. . .	.	.	.	150	59	2	7	350	4	9	1	. . .	.	.	.
Sarz, Brand am 18ten Sept. 1841 Kaufmann Thiele	. . .	.	.	.	2400	20	2	2	. . .	.	.	.	. . .	.	.	.
Rummelsburg, Brand am 21ster September 1841 Schulhaus;	2225	177	28	3	. . .	.	.	.	. . .	.	.	.	. . .	.	.	.
Saiten-Betrag																

Digitized by Google

geben werden. Für nicht versicherte Gebäude.	Verwahrung der Saaten bei der Löschung an Zäunen ꝛc.	an öffentlichen Geräthschaften ꝛc.	an Prämien für auswärtige Schlauchspritzen.	Summa	Summa der noch zu zahlenden Beträge.	Ist-Ausgabe pro 1842.	Ist noch zu zahlen geblieben.	Bemerkungen.
Thlr. sa. pf.	Thlr. sa. pf.	Thlr. sa. pf.	Thlr. sa. pf.	Thlr. sa. pf.	Thlr. sa. pf.	Thlr. sa. pf.	Thlr. sa. pf.	
. . .	. . .	. . .	. . .	32 1 10	39 11 3	16 16 6	22 24 9	
6 8 3	. . .	. . .	. . .	7 9 3				
45 16 3	. . .	92 6 .	. . .	1267 8 2	827 15 4	663 6 11	164 8 5	439 Thlr. 22 sa. 10 pf. sind unter Tit. II. als Vorschuß verausgabt.
491 1 9	4 20 .	12 10 .	. . .	94 23 5	63 2 7	61 2 7	. . . .	91 Thlr. 20 sa. 10 pf. sind pro 1841 unter den Vorschüssen nachgewiesen.
. . .	. . .	. . .	. . .	20 2 2	10 1 1	10 1 1	. . . .	10 Thlr. 1 sa. 1 pf. desgleichen.
. . .	. . .	. . .	. . .	177 28 3	177 28 3	88 29 2	88 29 1	
4 500	115 16 1	1 1 .	1500 1 3	1117 28 1	82 10 2	976 1 9		

Digitized by Google

No.	Gegenstand der Ausgabe.	Soll ausge-															
		Ire Klasse.				IIte Klasse.				IIIte Klasse.				IVte Klasse.			
		Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Entschädigung. Thlr.	sg.	pf.	Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Entschädigung. Thlr.	sg.	pf.	Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Entschädigung. Thlr.	sg.	pf.	Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Entschädigung. Thlr.	sg.	pf.
	Uebertrag . .	2225	177	28	3	7100	1215	.	.	450	31	2	7	. .	.	.	.
7	Stolpe, Brand am 3ten Octbr. 1841 Brauer Schäfer;	. .	.	.	.	. .	.	.	.	575	54	6	11	. .	.	.	.
8	Stolpe, Brand am 31sten Octbr. 1841 die Kaufmannschaft;	. .	.	.	.	800	177	1	10	. .	.	.	.	. .	.	.	.
9	Tempelburg, Brand am 18ten Nov. 1841 Kupferschmidt Raatz, Schönfärber Liepke.	. .	.	.	.	. .	.	.	.	. .	.	.	.	225	.	8	5
	Summa . .	2225	177	28	3	7900	1392	1	10	1025	85	9	6	225	.	8	5
	Tit. IV. Brandschaden-Vergütungen.																
	Nach der General-Anlage pro 1stes Semester 1842, nachträglich liquidirt pro 1841																
1	Garz, Brand am 23sten Jan. 1841	. .	.	.	.	. .	.	.	.	. .	.	.	.	. .	.	.	.
2	Stargard, Brand am 19ten Sept. 1841	2375	10	13	4	4150	677	21	11	. .	.	.	.	50	9	17	6
3	Swinemünde, Brand am 7ten Octbr. 1841. .	. .	.	.	.	625	41	9	3	. .	.	.	.	. .	.	.	.
4	Stargard, Brand am 15. Oct. 1841	5625	148	11	8	3550	555	15	6	. .	.	.	.	425	390	.	.
5	Cöslin, Brand am 24sten Oct. 1841	. .	.	.	.	1700	195	8	.	725	17	12	.	. .	.	.	.
6	Tempelburg, Brand am 17ten Nov. 1841	. .	.	.	.	. .	.	.	.	. .	.	.	.	850	50	1	.
7	Stepnitz, Brand am 6ten Dec. 1841	. .	.	.	.	500	16	15	5	. .	.	.	.	100	98	15	.
8	Greiffenhagen, Brand am 30sten Septbr. 1841 .	. .	.	.	.	1000	1	25	2	. .	.	.	.	. .	.	.	.
	Wittwe Ehrmann pro 1stes halbes Jahr 1842.																
9	Wollin, Brand am 23sten Jan. 1842 Müller C. Krüger;	. .	.	.	.	. .	.	.	.	. .	.	.	.	1175	48	6	6
	Seiten-Betrag .	8000	158	25	.	11525	488	5	3	725	17	12	.	2600	596	10	.

geben werden. Für nicht versicherte Gebäude.			Vergütung der Schäden bei der Löschung									Summa der noch zu zahlenden Beträge.			Ist-Ausgabe pro 1842			Ist noch zu zahlen geblieben.			Bemerkungen.
			an Zäunen ꝛc.			an öffentlichen Gerätschaften ꝛc.			an Prämien für auswärtige Schlauchspritzen.			Summa									
Tl.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	Thlr.	Sg.	Pf.	
66	6	5	4	20	.	104	16	.	.	.	.	1599	13	3	1117	28	6	841	26	3	276	2	3	
.	.	.	.	.	.	3	10	.	.	.	.	57	16	11	30	13	6	.	.	.	30	3	6	27 Thlr. 3 Sg. 5 Pf. sind in der Rechnung pro 1841 verausgabt.
.	.	.	.	.	.	98	2	6	.	.	.	275	4	4	186	18	5	.	.	.	186	18	5	88 Thlr. 15 Sg. 11 Pf. Tit. II. nachgewiesen.
.	.	.	2	5	.	.	.	.	.	.	.	2	13	5	2	13	5	.	.	.	2	13	5	
66	6	5	6	25	.	205	28	6	.	.	.	1934	17	11	1337	13	1	841	26	3	495	17	7	
.	.	.	.	.	.	57	20	.	.	.	.	57	20	.	57	20	.	57	20	.	.	.	.	
6	22	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	704	15	3	291	6	.	.	.	.	291	6	.	413 Thlr. 9 Sg. 3 Pf. Tit. II. verausgabt.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	41	9	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	41 Thlr. 9 Sg. 3 Pf. desgl.
2	.	.	21	27	.	.	.	.	.	.	.	1117	24	2	380	21	10	203	10	.	177	11	10	737 Thlr. 2 Sg. 4 Pf. desgl.
.	.	.	.	.	.	43	26	3	.	.	.	256	16	3	43	26	3	43	26	3	.	.	.	212 Thlr. 20 Sg. desgl.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	50	1	.	50	1	.	.	.	.	50	1	.	
.	.	.	32	28	6	18	20	.	.	.	.	166	18	11	92	21	3	92	21	3	.	.	.	73 Thlr. 27 Sg. 8 Pf. desgl.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	25	2	.	27	7	.	.	.	.	27	7	27 Sg. 7 Pf. desgl.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	48	6	6	24	3	3	19	20	2	.	.	.	24 Thlr. 3 Sg. 3 Pf. als Vorschuß; 4 Thlr. 13 Sg. 1 Pf. sind abgesetzt.

No.	Gegenstand der Ausgabe.	Soll ausge-															
		Ite Klasse.				IIte Klasse.				IIIte Klasse.				IVte Klasse.			
		Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Entschädigung.			Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Entschädigung.			Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Entschädigung.			Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Entschädigung.		
			Thlr.	sg.	pf.		Thlr.	sg.	pf.		Thlr.	sg.	pf.		Thlr.	sg.	pf.
	Uebertrag . .	8000	158	25	.	11525	1488	5	3	725	17	12	.	2600	596	10	.
10	Labes, Brand am 27sten Jan. 1842 Justizrath Reichhelm;	. . .	.	.	.	1300	11	11	3	. . .	.	.	.	. . .	.	.	.
11	Wollin, Brand am 9ten Febr. 1842 Kaufmann Lehmann;	. . .	.	.	.	1625	15	25	1	. . .	.	.	.	. . .	.	.	.
12	Naugard, Brand am 28sten Febr. 1842 Müller Callies;	. . .	.	.	.	. . .	.	.	.	. . .	.	.	.	700	698	6	.
13	Greiffenhagen, Brand am 11ten März 1842 . . Pantoffelmacher Tietz;	. . .	.	.	.	350	287	14	9	. . .	.	.	.	. . .	.	.	.
14	Naugard, Brand am 1sten April 1842. Separirte Heublein und Ackerbürger Gramzow.	. . .	.	.	.	700	18	12	4	. . .	.	.	.	. . .	.	.	.
	Summa . .	8000	158	25	.	15500	1821	8	8	725	17	12	.	3300	1294	16	.

Digitized by Google

geben werden.																								
Für nicht versicherte Gebäude.			Vergütung der Schäden bei der Löschung.												Summa der noch zu zahlenden Beträge.			Ist-Ausgabe pro 1842.			Ist noch zu zahlen geblieben.			Bemerkungen.
			an Zäunen ꝛc.			an öffentlichen Gerätschaften ꝛc.			an Prämien für auswärtige Schlauchspritzen.			Summa												
Tl.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg.	pf.	
8	22	6	54	25	6	120	6	3	.	.	.	2144	26	6	941	7	2	417	7	8	519	16	5	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11	11	3	5	20	7	.	.	.	5	20	7	5 Thlr. 20 sg. 8 pf. Vorschuß-Zahlung.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	25	1	15	25	1	15	25	1	.	.	.	
.	.	.	2	26	3	11	17	6	20	.	.	732	19	9	499	29	9	465	10	.	34	19	9	232 Thlr. 20 sg. Tit. II. Vorschuß ausgezahlt.
3	1	.	47	14	1	17	2	.	.	.	.	355	1	10	268	9	.	268	9	.	.	.	.	86 Tlr. 22 sg. 10 pf. desgl.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18	12	4	9	6	2	.	.	.	9	6	2	9 Thlr. 6 sg. 2 pf. desgl.
11	23	6	105	5	10	148	25	9	20	.	.	3577	26	9	1740	7	9	1166	21	9	569	2	11	
															4	13	1							
															1735	24	8							

Digitized by Google

Gegenstand der Ausgabe.	Soll ausge-																	
	Ite Klasse.				IIte Klasse.				IIIte Klasse.				IVte Klasse.					
	Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Entschädigung. Thlr.	sa.	pf.	Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Entschädigung. Thlr.	sa.	pf.	Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Entschädigung. Thlr.	sa.	pf.	Von der Versicherungs-Summe von Thlr.	Entschädigung. Thlr.	sa.	pf.		
Tit. V. Ad Extraordinaria .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
Tit. VI. An Kassen-Verwaltungs-Kosten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
Tit. VII. Zur Disposition ist verblieben . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
Wiederholung der Ausgaben:																		
I. An Resten .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
II. An Vorschußzahlungen .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
III. An Brandschäden-Vergütungen . . .	2225	177	28	3	7900	1392	1	10	1025	85	9	6	225	.	8	5		
IV. desgleichen .	8000	158	25	.	15500	1821	8	8	725	17	12	—	3300	1294	16	.		
V. Ad Extraordinaria . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
VI. An Kassen-Verwaltungs-Kosten . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
VII. Dispositions-Fonds . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		
Summa der Ausgaben . . .	10225	336	23	3	23400	3213	10	6	1750	102	21	6	3525	1294	24	5		

Digitized by Google

geben werden.																								
			Vergütigung der Schäden bei der Löschung																					
Für nicht versicherte Gebäude			an Zäunen ꝛc.			an öffentlichen Gebäudschaften ꝛc.			an Prämien für auswärtige Schlauchspritzen.			Summa			Summa der noch zu zahlenden Beträge.			Ist-Ausgabe pro 1842			Ist noch zu zahlen geblieben.			Bemerkungen.
Tl.	sg.	pf	Thlr.	sg.	pf.	Thlr.	sg	pf.	Thlr.	sg.	pf	Thlr	sg	pf	Thlr.	sg.	pf.	Thlr	sg.	pf	Thlr.	sg	pf.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	22	6	2	22	6	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	144	9	2	144	9	2	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	13584	11	4	.	.	.	13584	11	4	incl. 760 Thlr. Bank-Obligationen.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	683	11	.	683	11	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4076	15	9	4076	15	9	.	.	.	
66	6	5	6	25	.	205	28	6	.	.	.	1934	7	11	1337	13	10	841	26	3	495	17	7	
11	23	6	105	5	10	148	25	9	20	.	.	3577	26	9	1735	24	8	1166	21	9	569	2	11	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	22	6	2	22	6	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	144	9	2	144	9	2	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	13584	11	4	.	.	.	13584	11	4	
77	29	11	112	—	10	354	24	3	20	—	—	5512	14	8	21564 excl. 760	18	3	6915 excl. 760 Effecten.	16	5	14649	1	10	

Abschluß:

	Thlr.	sg.	pf.
Die Einnahme beträgt	21564	18	3
Die Ausgabe beträgt	6915	16	5
Bestand . . .	14649	1	10
	incl. 760 Effect.		

Stettin, den 14ten Juni 1843.

Die Feuer-Societäts-Direktion der Städte Alt-Pommerns.

Digitized by Google

168) III. No. 1285. Juni 1843. Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die pro 1sles Quartal d. J. eingegangenen Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien nebst Zinsen sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seites der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, am 26sten d. M. den betreffenden Domainen-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugesandt worden, welche daher in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 16ten April v. J. bei den gedachten Aemtern sich zur Empfangnahme zu melden, den Empfang der Quittung zu bescheinigen und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben haben. Stettin, den 27sten Juni 1843.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

169) III. No. 495. Juni 1843. Der für den Handlungsreisenden Moses Ascher zu Naugard unterm 14ten Oktober 1842 sub No. 85 pro 1843 ausgefertigte und verloren gegangene Gewerbe-Schein wird hiermit für ungültig erklärt, da demselben unterm heutigen Tage ein Duplicat ertheilt worden ist.

Stettin, den 26sten Juni 1843.

Königliche Regierung, Atheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) anderer Behörden.

170) Publikandum. Die Kreis-Ersatz-Commission des diesseitigen Kreises wird in diesem Jahre die Musterung der Militairpflichtigen in folgenden Orten und an folgenden Tagen und zwar:

1) für die Insel Wollin
   am 24sten, 25sten, 26sten und 27sten Juli c., Morgens 6 Uhr, in der Stadt Wollin;
2) für die Insel Usedom
   am 31sten Juli c., 1sten und 2ten August c., Morgens 6 Uhr, in der Stadt Usedom, und
   am 4ten, 5ten und 6ten August c., Morgens 6 Uhr, in der Stadt Swinemünde

vornehmen. Indem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich gleichzeitig sämmtliche junge Leute in dem Alter von 20 bis 25 Jahren, welche in diesem Kreise geboren sind oder sich nur zur Zeit darin aufhalten und bis jetzt ihrer Militairpflicht noch nicht genügt haben, oder von derselben bisher nicht entbunden worden sind, hiermit auf, sich an den gedachten Tagen und in den genannten Orten, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen, persönlich vor der Kreis-Ersatz-Commission zu gestellen. Für abwesende, im hiesigen Kreise geborene, und darin wohnende Militairpflichtige müssen die Eltern oder Vormünder erscheinen, und die etwa erforderliche Auskunft ertheilen.

Swinemünde, den 28sten Juni 1843.

Der Königl. Landrath des Usedom-Wolliner Kreises. Ferno.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 28.

Stettin, den 14. Juli 1843.

Gesetzsammlung.

No. 2356. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Majestät dem Könige von Hannover, die Erweiterung der Emsschifffahrt und die auf der Ems zu erhebenden Schifffahrtsabgaben betreffend. Vom 13ten März, ratifizirt am 17ten März 1843.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

171) I. No. 945. Juli 1843.

Um die bei den Vertiefungsarbeiten des Stettin-Swinemünder Fahrwassers beschäftigten Arbeiter, sowie die Maschinen und Schiffsgefäße gegen Beschädigung sicher zu stellen, sehen wir uns veranlaßt, hierdurch anzuordnen, daß die Führer aller Dampfschiffe gehalten sind, sobald sie die Baggerstellen passiren, ihre Maschinen ganz langsam gehen zu lassen.

Uebertretungen dieser Anordnung werden, außer dem etwanigen Schadensersatz ꝛc., mit einer Polizeistrafe von 5 bis 20 Thlr. geahndet werden.

Stettin, den 7ten Juli 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

172) I. No. 1203. Juni 1843.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß der sogenannte Maschinen-Ausputz in den Wollspinnereien zur Selbstentzündung sehr geneigt und deshalb, zur Verhütung von Feuersbrünsten, die vorsichtigste Aufbewahrung desselben dringend nothwendig ist, so wird auf den Grund des dieserhalb an uns ergangenen Reskripts des Königl. Ministeriums vom 12ten d. M. hierdurch Nachstehendes verordnet:

1) Die Eigenthümer solcher Fabriken, in welchen dergleichen Abgänge bei der Verarbeitung der Wolle auf Maschinen sich bilden, sind verpflichtet, für die tägliche Reinigung der Fabrikations-Lokalien von diesen Abgängen Sorge zu tragen.
2) Die Aufbewahrung des Maschinen-Ausputzes innerhalb der Gebäude darf nur in vollkommen feuersicheren Gefäßen Statt finden.
3) Außerhalb der Gebäude darf der Maschinen-Ausputz nicht im Freien aufgehäuft, sondern er muß in Gruben gelegt und sicher bedeckt werden; dies

Digitized by Google

ist besonders erforderlich, wenn beabsichtigt wird, den Maschinen-Ausputz als Düngungs-Mittel zu verwenden.

4) Soll derselbe jedoch zu anderweitiger Verarbeitung aufbewahrt werden, so muß er sofort ausgewaschen und von Fett und Oel möglichst gereinigt, er darf aber auch dann nicht in hohe Haufen geschichtet, vielmehr nur 3 bis 4 Fuß hoch über einander gelegt werden.

5) Wenn Maschinen-Ausputz verfahren wird, so darf er zugleich mit anderen Waaren nicht ohne Vorwissen der Eigenthümer derselben verpackt werden, auch müssen Wagen, die mit Maschinen-Ausputz befrachtet sind, die Nähe von Stallungen und leicht entzündlichen Gegenständen meiden.

Wir bringen solches hierdurch zur Kenntniß der Betheiligten, mit dem Bemerken, daß die Uebertretung oder Vernachlässigung dieser Vorschriften, abgesehen von der im Fall eines entstandenen Schadens eintretenden weiteren Verantwortlichkeit, mit einer Geldstrafe von 5 bis 25 Thlr. geahndet werden wird.

Stettin, den 29sten Juni 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

173) I. No. 1418. Juni 1843. Der hinter den Handlungsdiener Buschalk unterm 24sten Mai c. erlassene Steckbrief (Oeffentl. Anzeiger de 1843, pag. 190) und die auf denselben bezügliche Bekanntmachung vom 10ten Juni c. (ibid. pag. 204), nach welcher der richtige Name des Verfolgten nicht „Buschalck", sondern: „Michael Heinrich Kauschat" ist, werden hiermit zurückgenommen, da der ꝛc. Kauschat in Lützen ergriffen worden ist.

Stettin, den 7ten Juli 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

174) Steckbrief. Aus der hiesigen Garnison ist der nachstehend bezeichnete Musketier Daniel Rosenfeldt vom Königl. 2ten Infanterie-, genannt Königs-Regiment, am 5ten d. Mts. desertirt.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht und resp. angewiesen, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an das Commando des gedachten Königl. Infanterie-Regiments hierher abliefern zu lassen. Stettin, den 8ten Juli 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekleidung: Der ꝛc. Rosenfeldt hat in Sydowsaue die mitgenommene Militair-Jacke und Mütze zurückgelassen, und sich dagegen mit einem Rock und einer Civil-Mütze bekleidet. Außerdem trägt derselbe ein Paar weiße leinene Dienstbosen und Commißstiefeln.

Signalement: Geburtsort, Colow, Greifenhagener Kreises; Vaterland, Pommern; früherer Aufenthalt, Sydowsaue; Religion, evangelisch; Stand, Dienstknecht; Alter, 20 Jahr 10 Monat; Größe, 5 Fuß 8 Zoll; Haare, blond; Stirn, niedrig; Augenbraunen, blond; Augen, grau; Nase, etwas dick;

Digitized by Google

Mund, gewöhnlich; Zähne, gut; Bart, fehlt; Kinn, spitz; Gesichtsfarbe, gesund; Gesichtsbildung, länglich; Statur, schlank; Sprache, deutsch.

Besondere Kennzeichen: Hält den Kopf etwas gebeugt und den Mund stets offen.

---

175) II. No. 1004. Mai 1843. Dem jüdischen Privatlehrer Selig Seligsohn ist von uns die Erlaubniß ertheilt, jüdischen Kindern in der Stadt Wollin Unterricht in der jüdischen Religion und in der hebräischen Sprache zu ertheilen.

Stettin, den 17ten Juni 1843.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

176) Conf. No. 13. Juli 1843.

Die Predigt-Amts-Candidaten:

1) Carl Friedrich Ludwig August Hermann Abraham,
2) Carl August Behrndt,
3) Carl Wilhelm Hermann Böttger,
4) Maximilian Johann August Klamroth,
5) Moritz Rudolph Kubsch,
6) Carl Gustav Quaßnigk,
7) Gustav Ferdinand Schmidt,
8) Robert Alexander Seeliger,

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden. Stettin, den 3ten Juli 1843.

Königliches Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

II. Personal-Chronik.

Der Geheime Justiz-Rath von Plötz ist von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 30sten Mai c. zum Landrath des Camminer Kreises ernannt worden.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor von Zschock ist mit dem 1sten d. Mts. als Hülfsarbeiter aus dem Kollegio der Königlichen General-Kommission für Pommern ausgeschieden, wird von da ab als Special-Kommissarius beschäftigt und seinen Wohnsitz in Polzin nehmen.

Der Referendarius Causse — bisher bei dem Ober-Landesgerichte in Cöslin — ist in gleicher Eigenschaft bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte angestellt.

Die Auscultatoren Hermann v. Löper und Schüler sind zu Referendarien ernannt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in den Gütern Grienke, Suckow, Gumzin, Ostklüne und Stolpe, ferner Mellenthin, Balm, Dargen, Waschensee und

Digitized by Google

Dewichow, Usedom-Wollinschen Kreises, ist dem Kammergerichts-Assessor Strebe in Usedom, in dem Gute Steckelin, Greifenhagener Kreises, dem Bürgermeister Seiler in Greifenhagen, so wie in dem Gute Heinrichsruhe, Ueckermündeschen Kreises, dem Land- und Stadtgerichts-Rath Stoewe in Pasewalk übertragen.

Die erledigte Schiffahrts-Kommissions-Sekretair-Stelle zu Swinemünde ist dem bisherigen Hülfsarbeiter, Premier-Lieutenant von Herzberg, vom 1sten Juli d. J. ab verliehen worden.

In Schmagerow, Synode Pencun, ist der Küster und Schullehrer Jänisch angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 29.

Stettin, den 21. Juli 1843.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

177) Bekanntmachung. Es ist den vereinten Bemühungen einiger Polizei-Beamten im Regierungs-Bezirk Düsseldorf gelungen, auf eine ihnen von einer Privat-Person gemachte Mittheilung von dem Erscheinen falscher Kassen-Anweisungen über 1 Thlr., die Verfertiger und Verbreiter derselben zu verhaften und dem Gerichte zu überliefern. Nachdem gegen die Fälscher die von ihnen verwirkte Strafe erkannt und rechtskräftig geworden, bringen wir dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß wir den Personen, welche sich bei der Ermittelung und Ergreifung der Fälscher ausgezeichnet, angemessene Belohnungen bewilligt haben, sowie, daß wir auch in Zukunft in Folge unserer Bekanntmachung vom 24sten Januar 1841 einem Jeden, der einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter falscher, zur Täuschung des Publikums geeigneter Kassen-Anweisungen anzeigt, so daß solcher zur Untersuchung und Bestrafung gebracht werden kann, nach Beschaffenheit des Falles eine Belohnung von Drei- bis Fünfhundert Thalern gewähren und diese Belohnung bei besonderen Umständen auch noch erhöhen werden.

Wer Anzeigen dieser Art zu machen hat, kann sich übrigens an jede Orts-Polizeibehörde wenden, und sich auch auf Verlangen der Verschweigung seines Namens versichert halten, insofern diesem Verlangen ohne nachtheilige Rückwirkung auf das Untersuchungs-Verfahren irgend zu willfahren ist.

Berlin, den 28sten Juni 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Koehler. Knoblauch.

1) der Königlichen Regierung.

178) I. No. 1097. Juli 1843.

Nach §. 9 des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen, vom 31sten Dezember v. J., ist ein Jeder, welcher einem an einem Orte Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, bei Vermeidung einer Polizeistrafe verpflichtet, darauf zu halten, daß derselbe sich bei der Polizei-Obrigkeit des Orts meldet.

Indem wir das Publikum auf diese gesetzliche Vorschrift aufmerksam machen, bestimmen wir gleichzeitig, daß die für die Uebertretung derselben festzusetzende

Digitized by Google

Strafe nach Verhältniß der Umstände auf 1 bis 5 Thaler Geldbuße oder eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe normirt werden soll.

Zur Erleichterung der Einwohner in den zu Königl. Aemtern und Rentämtern gehörigen Ortschaften, welche mitunter von dem Sitze des Amts weit entlegen sind, wollen wir indessen gestatten, daß es genügen soll, wenn die durch das Gesetz vom 31sten Dezember v. J. vorgeschriebene Meldung eines Neuanziehenden in denjenigen Amts-Ortschaften, in welchen das Amt nicht seinen Sitz hat, bei dem Ortsschulzen erfolgt. Die Schulzen sind aber bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe verpflichtet, von jeder solchen Meldung dem vorgesetzten Amte sofort schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen, und wird ihnen demnächst eine Bescheinigung über die erfolgte Meldung zur Aushändigung an den Angezogenen übersandt werden.

Die Königlichen Domainen und Domainen-Rentämter werden hierdurch angewiesen, darauf zu halten, daß dieses Publikandum in den zu ihrem Ressort gehörigen Gemeinden gehörig bekannt gemacht und befolgt werde.

Stettin, den 15ten Juli 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

179) I. No. 449. Juli 1843.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 2ten Januar c. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß des Königs Majestät, in der Voraussetzung, daß die Leipziger, jetzt Deutsche Allgemeine Zeitung dem Geiste und der Richtung treu bleibt, welche sie seit ihrer Redaction durch den Professor Bülau kund gegeben hat, auf den Antrag der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts-, und Medicinal-Angelegenheiten, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 28sten Juni d. J. zu genehmigen geruhet haben, daß das unterm 28sten Dezember pr. ausgesprochene Verbot dieser Zeitung für die Dauer des gegenwärtigen Redactionsverhältnisses außer Anwendung gesetzt werde. Stettin, den 10ten Juli 1843.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

---

180) I. No. 936. Juni 1843. Die Inhaber der Handlung Wilhelm Ludendorf hieselbst, Stadtrath Ebeling und Kaufmann Wilhelm Ludendorf, sind als Agenten der neuen fünften Assekuranz-Compagnie zu Hamburg bestätigt worden.

Stettin, den 3ten Juli 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

181) I. No. 319. Juni 1843. Der hinter den Burschen Franz Kaufmann unterm 16ten Mai c. erlassene Steckbrief (Oeffentl. Anzeiger de 1843 No. 21 pag. 173) wird hiermit aufgehoben, da der ꝛc. Kaufmann wieder ergriffen worden. Stettin, den 8ten Juli 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

182) I. No. 634. Juni 1843. Der Kaufmann E. D. Brandenburg zu Stargardt ist als Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Stettin, den 3ten Juli 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

183) I. No. 533. Juli 1843. Der Rittmeister a. D. und Kreis-Deputirte Asch auf Müggenthal, Saatziger Kreises, ist auf Grund des Gesetzes vom 8ten Mai 1837, das Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Wesen betreffend, als Spezial-Direktor der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt für den Saatziger Kreis bestätigt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 11ten Juli 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

184) I. No. 660. Juli 1843.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Juni 1843.

No.	Namen der Stadt.	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	2	2	10	1	20	4	1	6	—	—	—	—	1	2	3	1	20	2	—	26	10	12	5	—
2	Anclam	2	1	3	1	23	—	1	8	7	1	8	7	1	2	6	1	23	1	—	20	—	11	—	—
3	Cammin	2	—	—	1	21	3	1	7	6	1	5	—	1	2	6	1	25	—	—	20	—	6	—	—
4	Demmin	2	1	3	1	20	7	1	6	9	1	6	9	1	3	5	1	22	6	—	—	—	—	—	—
5	Jikdichow	2	—	—	1	25	—	—	—	—	1	7	6	1	2	6	1	25	—	—	22	6	13	—	—
6	Garz	2	—	—	1	27	—	1	5	—	—	—	—	1	1	9	1	21	3	—	25	—	12	—	—
7	Pollnow	—	—	—	1	25	10	—	—	—	1	10	2	1	1	9	1	25	4	—	—	—	—	—	—
8	Nörenberg	—	—	—	1	20	—	—	—	—	1	2	6	—	27	6	1	20	—	—	—	—	—	—	—
9	Greifenberg	—	—	—	1	24	3	—	—	—	1	9	10	1	—	3	1	15	—	—	25	—	7	—	—
10	Greifenhagen	2	1	2	1	27	2	—	—	—	1	7	9	1	6	3	1	25	4	—	27	6	10	—	—
11	Plathe	2	10	—	1	22	8	—	—	—	1	7	8	1	6	3	1	20	—	—	25	—	9	—	—
12	Pasewalk	1	25	—	1	20	8	1	7	6	—	—	—	1	—	10	1	25	—	—	25	5	13	—	—
13	Pyritz	1	27	4	1	26	5	1	14	5	—	—	—	1	6	8	1	25	7	—	22	6	10	15	—
14	Naugardt	—	—	—	1	21	3	—	—	—	1	6	9	—	27	6	1	20	—	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	2	1	4	1	23	11	1	10	7	1	7	9	1	3	—	1	26	1	—	27	6	10	—	—
16	Swinemünde	2	6	6	1	29	2	—	—	—	1	11	7	1	3	8	1	25	9	—	28	10	10	13	—
17	Regenwalde	—	—	—	1	21	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. N.	2	—	—	1	23	1	1	12	—	—	—	—	1	—	—	1	23	9	—	22	6	6	5	—
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Neuckermünde	2	5	—	1	25	—	1	10	—	—	—	—	1	5	—	1	29	4	—	25	—	12	—	—
21	Usedom	2	—	—	1	22	6	1	10	—	1	2	6	1	—	—	1	25	—	—	—	—	—	—	—
22	Wollin	—	—	—	1	26	7	—	—	—	1	11	3	1	5	—	1	22	6	1	5	—	8	—	—
23	Alt-Damm	2	3	—	1	27	—	—	—	—	1	10	—	1	4	4	1	25	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	32	21	8	39	20	11	14	8	4	18	25	8	22	22	11	37	10	8	12	18	7	150	8	—
	Fraction	2	1	7	1	24	5	1	8	11	1	7	8	1	2	6	1	23	4	—	25	3	10	—	6

Stettin, den 10ten Juli 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

185) III. No. 116. Juli 1843.

Publikandum. Kündigung der in der 4ten Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkischen Schuld-Verschreibungen.

In Folge unserer Bekanntmachung vom 19ten d. M. sind die für das zweite Semester d. J. zur Tilgung bestimmten 48,000 Thlr. Kurmärkische Schuldverschreibungen und 11,600 Thlr. Neumärkische Schuld-Verschreibungen in der am heutigen Tage stattgefundenen vierten Verloosung zur Ziehung gekommen und werden nach ihren Littern, Nummern und Geldbeträgen in dem als Anlage hier beigefügten Verzeichnisse geordnet, den Besitzern hierdurch mit der Aufforderung gekündigt, den Nominalwerth derselben, und zwar der Kurmärkischen Schuldverschreibungen am 1sten November d. J., und der Neumärkischen Schuldverschreibungen am 2ten Januar k. J., in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Controle der Staats-Papiere, hier in Berlin Taubenstraße No. 30, baar abzuheben.

Da die weitere Verzinsung dieser Schuld-Verschreibungen, und zwar der Kurmärkischen vom 1sten November d. J. und der Neumärkischen vom 2ten Januar k. J. ab aufhört, indem die von diesen Terminen an laufenden ferneren Zinsen, der Bestimmung des §. V. des Gesetzes vom 17ten Januar 1820 (Gesetzsammlung No. 577) gemäß, dem Tilgungsfonds zufallen, so müssen mit den letzteren die zu denselben gehörigen 7 Zins-Coupons Serie II. No. 2 bis 8, welche die Zinsen vom 2ten Januar k. J. bis 1sten Juli 1847 umfassen, unentgeltlich abgeliefert werden, widrigenfalls für jedes fehlende Exemplar dieser Coupons der Betrag derselben von der Kapital-Valuta abgezogen werden wird, um für den später sich meldenden Inhaber der Coupons reservirt zu werden. Die über den Kapital-Werth der Kur- und Neumärkischen Schuld-Verschreibungen auszustellenden Quittungen müssen für jede dieser beiden Schulden-Gattungen auf einem besonderen Blatte ausgestellt, und in demselben auch die Schuld-Verschreibungen einzeln mit Littera, Nummer und Geldbetrag verzeichnet, so wie die einzuliefernden Zins-Coupons mit ihrer Stückzahl angegeben werden.

Zugleich wiederholen wir unsere frühere Bemerkung, daß wir so wenig, als die Controle der Staats-Papiere, uns mit den außerhalb Berlin wohnenden Besitzern der vorbezeichneten gekündigten Kur- und Neumärkischen Schuld-Verschreibungen wegen Realisirung derselben in Correspondenz einlassen können, denselben vielmehr überlassen bleiben muß, diese Dokumente an die ihnen zunächstgelegene Regierungs-Hauptkasse zur weiteren Beförderung an die Controle der Staats-Papiere einzusenden. Berlin, den 27sten Juli 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Koehler. Knoblauch.

Vorstehendes Publikandum nebst dem darin allegirten Verzeichnisse der in der vierten Verloosung gezogenen Kur- und Neumärkischen Schuld-Verschreibungen, welche zur baaren Zahlung resp. am 1sten November d. J. und 2ten Januar k. J. gekündigt sind, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden die

Besitzer

Besitzer der gekündigten Schuld-Verschreibungen, welche die baare Valuta von unserer Haupt-Kasse in Empfang nehmen wollen, hierdurch aufgefordert, die vorschriftsmäßigen Quittungen zur weiteren Beförderung an die Controle der Staats-Papiere derselben portofrei einzusenden.

Stettin, den 11ten Juli 1843.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) anderer Behörden.

186) Oeffentliche Rechenschaft. Mit dem Danke des Vereins für die Luisen-Stiftung, daß die geehrten Beitragenden in ihrer wohlwollenden Theilnahme nicht müde geworden sind, erfülle ich die Pflicht, das Ergebniß meiner Bemühungen in dem verflossenen Jahre zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

Aus Alt-Vorpommern und Stettin habe ich an freiwilligen Beiträgen für die Luisen-Stiftung empfangen	107 Thlr.	22½ sgr.
Aus Neu-Vorpommern	115 „	— „
Summa . .	222 Thlr.	22½ sgr.

Der Segen Gottes ruhet auf diesem Denkmal, welches die Nation im Jahre 1811 stiftete, zum Zeichen der unserer verklärten Königin gewidmeten innigsten Rührung, und das Gute, welches diese Erziehungs-Anstalt weiblicher Jugend in stiller zweckmäßiger Wirksamkeit ausgesäet, pflanzt sich fort von Geschlecht auf Geschlecht. Berlin, den 19ten Juni 1843.

Dr. v. Rohr, Königl. Regierungs-Präsident a. D.

---

187) Bekanntmachung. Der Bedarf unserer Büreaus an Schreib- und Verpackungs-Materialien für das Jahr 1844, als:

60 Rieß feines Kanzlei-Papier,
50 „ gutes Mundir-Papier,
5 „ Briefpapier,
6 „ Tabellen-Papier in Median-Format,
8 „ Noten-Papier,
6 „ Packpapier,
100 „ Concept-Papier,
3000 Stück Federposen,
100 Pfund Siegellack,
12 „ Oblaten,
80 „ Bindfaden,
200 Ellen Wachslein und
500 Ellen Packlein,

Digitized by Google

soll an den Mindestfordernden in Lieferung überlassen werden. Zur Abgabe der Anerbietungen haben wir einen Termin auf

den 9ten August, Vormittags 10 Uhr,

in unserem Sekretariate vor dem Regierungs-Sekretair Bohnstedt anberaumt und laden zu jenem Lieferungslustige mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen der Lieferung in unserem Sekretariate, wo auch Proben der benannten Materialien zur Ansicht liegen, täglich, mit Ausnahme des Sonntags, Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr eingesehen werden können.

Stralsund, den 9ten Juli 1843.

Königlich Preußische Regierung.

II. Personal-Chronik.

Der Kandidat des Predigt-Amtes Kropf ist als Pastor adj. in Tonnin, Synode Wollin, eingeführt worden.

Der bisherige Hülfsaufseher Braatz zu Zopfenbeck, im Forstrevier Mützelburg, ist zum Förster ernannt.

Der Hülfsaufseher Korth im Forstrevier Ziegenort ist vom 1sten August d. J. ab pensionirt, und dafür der bisherige Hülfsaufseher Eske zu Pribbernow mit der Ernennung als Förster in Ziegenort angestellt.

Die Hülfsaufseher-Stelle zu Pribbernow im Forstrevier Hohenbrück ist vom 1sten August c. ab dem Garde-Jäger Meyer verliehen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 30.

Stettin, den 28. Juli 1843.

Gesetzsammlung.

No. 2357. Verordnung, betreffend die Ausgabe von zwei und einen halben Silbergroschen-Scheidemünze. Vom 28sten Juli 1843.

No. 2358. Verordnung, enthaltend die in Folge der Verordnung vom 23sten Februar 1843 nothwendigen Ergänzungen der die Presse und Censur betreffenden Vorschriften. Vom 30sten Juni 1843.

No. 2359. Uebereinkunft der zum Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Regierungen wegen Ertheilung von Erfindungspatenten und Privilegien. Vom 21sten September 1842; Bekanntmachung der Ratifikation vom 29sten Juni 1843.

No. 2360. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30sten Mai 1843, wegen Ermäßigung der Hafengelder und Schiffahrts-Abgaben von Schiffen von 25 Lasten Tragfähigkeit oder weniger.

No. 2361. Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten Juni 1843, die Vertretung der Kuckernefeschen und Linkuhnenschen Deichs-Sozietäten in Prozessen durch Deputirte betreffend.

No. 2362 Publikationspatent, den Beschluß der deutschen Bundes-Versammlung vom 15ten September 1842 wegen Anordnung einer richterlichen Instanz zur Entscheidung gewisser im Wege des Rekurses an dieselbe gelangenden Beschwerdesachen der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels betreffend. Vom 7ten Juni 1843.

Patente.

Dem L. Tischler zu Sudenburg bei Magdeburg ist unter dem 15ten Juli 1843 ein Patent

auf ein für neu und eigenthümlich erachtetes Verfahren, den Rübensaft behufs der Zucker-Fabrikation zu läutern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Gutsbesitzer Vogel zu Oerden bei Tempelburg ist unter dem 22sten Juli 1843 ein Patent

auf die Darstellung eines Eichorien-Surrogats, soweit solche als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

188) Bekanntmachung. Preußische Unterthanen erlangen das Recht, den Rhein vom Meere aus bis dahin, wo derselbe schiffbar wird, und umgekehrt, unter den in der Rheinschifffahrts-Akte vom 31sten März 1831 bestimmten Begünstigungen zu befahren, nach Art. 42 dieser Akte durch das Rheinschiffer-Patent, und ihre Fahrzeuge müssen beim Betriebe der Rheinschifffahrt mit einer gemäß dem Supplementar-Artikel X. zur Rheinschifffahrts-Ordnung (Gesetzsammlung von 1841, Seite 81) gefertigten Schiffsaiche und Aichscheine versehen sein.

Zur Prüfung derjenigen, welche sich um ein Rheinschiffer-Patent bewerben, ist nach Maaßgabe des §. 7 des Regulativs vom 5ten August 1834 (Gesetz-Sammlung von 1834, Seite 149 ff.) hier eine Kommission errichtet, welche alljährlich in den Monaten April und September die Prüfung solcher Bewerber anstellen, und im Falle des günstigen Ausfalles für die von Seiten der Königlichen Regierung in Cöln erfolgende Ausstellung des vorschriftsmäßigen Patentes sorgen, das letztere auch zu seiner Zeit den Betheiligten zugehen lassen wird.

Jeder Schiffer der Provinz Pommern, welcher sich der gedachten Prüfung unterwerfen will, hat sich deshalb bei dem Regierungs-Rath Scabell hierselbst zu melden.

Mit der Schiffsvermessung nach den für die Rheinschifffahrt bestehenden Bestimmungen, so wie mit der Aichung und Ertheilung des Aichscheines ist das hiesige Haupt-Steuer-Amt beauftragt.

Stettin, den 20sten Juli 1843.

Der Ober-Präsident. (gez.) von Bonin.

2) der Königlichen Regierung.

189) III. No. 1556. Juni 1843. Der Bernsteinfang an den Ostseeküsten der Inseln Usedom und Wollin, so weit derselbe dem Fiskus zustehet, ist dem jüdischen Kaufmann Aron Kirstein zu Wollin auf die sechs Jahre pro 1sten Juli 1843 bis dahin 1849 verpachtet worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und Jeder, welcher an den gedachten Küsten Bernstein findet, hiermit bei gesetzlicher Strafe gewarnt wird, solchen diesem Pächter nicht vorzuenthalten.

Zugleich wird auf die Verfügung vom 24sten Februar 1823 (Amtsblatt No. 9, Seite 90) hingewiesen. Stettin, den 17ten Juli 1843.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

190) II. No. 263. Juli 1843. Dem jüdischen Schächter und Privat-Lehrer Meuchau, bisher in Massow, ist die Erlaubniß zum Unterrichte jüdischer Kinder

Digitized by Google

in der jüdischen Religion und in der hebräischen Sprache für die Stadt Labes enthält. Stettin, den 11ten Juli 1843.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

3) des Provinzial-Steuer-Direktorats.

191) Bekanntmachung,

betreffend die Einrichtung neuer Salz-Debitstellen.

Von den nach höherer Bestimmung in der Provinz Pommern neu zu errichtenden Salz-Debitsstellen sind die mit den indirekten Steuerstellen des Orts kombinirten Königlichen Faktoreien zu Neuwarp, Massow, Usedom und Zachan, sowie die dem Kaufmann Jaenicke zu Treptow a. R., dem Kaufmann und Post-Expediteur Klütz zu Plathe, und resp. dem Apotheker Schmidt zu Jacobshagen übertragenen kontraktlichen Sellereien bereits eröffnet, wovon das Publikum hierdurch mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt wird, daß in den genannten kontraktlichen Sellereien das Salz in Mengen von 3 Lothen an für die in dem im Verkaufs-Lokale ausgehängten, höhern Orts regulirten Salzpreis-Tarife näher angegebenen Preise verkäuflich ist.

Stettin, am 18ten Juli 1843.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
(gez.) Boehlendorff.

---

4) anderer Behörden.

192) Publikandum.

Auszug aus dem Eisenbahn-Polizei-Reglement.

§. 111. Dem Publikum ist verboten, außerhalb der über die Bahn führenden Uebergänge das Planum derselben oder die dazu gehörigen Böschungen, Dämme und Gräben zu betreten, darauf zu reiten oder zu fahren.

§. 112. Die zur Befriedigung der Bahn und zur Sicherheit der Uebergänge dienenden Barrièren und sonstigen Verschluß-Anlagen dürfen nicht bestiegen werden.

§. 113. Das eigenmächtige Eröffnen der Barrièren oder sonstigen Verschluß-Anlagen, das Passiren der über die Bahn führenden Uebergänge während der Zeit, wo die Barrieren oder sonstigen Verschluß-Anlagen geschlossen sind, ingleichen das Anhalten mit Fuhrwerk und Vieh auf den Uebergängen und deren Appareillen ist untersagt.

§. 114. Das Publikum hat sowohl auf den Bahnhöfen als auf der Bahn und neben derselben den uniformirten Beamten der Gesellschaft, welchen die Handhabung der Polizei zusteht (§. 118 und 125), sowie der zur Erhaltung der Ordnung etwa mitwirkenden Königlichen Polizei-Beamten und Gendarmen unweigerlich Folge zu leisten.

§. 115. Wer den obigen Bestimmungen (§. 111 bis 114) entgegen handelt, ist unter Vorbehalt der Ansprüche wegen der etwa zugefügten Beschädi-

Digitized by Google

Vorstehende polizeiliche Bestimmungen werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und sind bis auf Weiteres von dem Publikum genau zu beachten. Sämmtliche aktive Polizeibeamten, Gendarmen und Schulzen werden hierdurch angewiesen, auf die Befolgung zu wachen, Contraventionen nach Möglichkeit zu verhindern und etwa vorkommende unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen, die Thäter auch nach Umständen zu verhaften.

Die Schulzen werden von dem unterzeichneten Landrath noch besonders dafür verantwortlich gemacht, dieses Publikandum durch öffentliche Vorlesung zur Kenntniß sämmtlicher Einwohner der betreffenden Orte zu bringen und dies in den an die Eisenbahn stoßenden Ortschaften alle 4 Wochen zu wiederholen. Namentlich sind spielende Kinder aufs Strengste zu überwachen und deren Eltern zur Vorsicht zu ermahnen. Nachlässigkeit hierin wird unnachsichtlich mit Ordnungsstrafen gerügt werden; es haben die Gendarmen die Befolgung scharf zu controlliren und säumige Schulzen zur Bestrafung anzuzeigen.

Stettin, den 26sten Juli 1843.

Königl. Landrath Randower Kreises: v. Puttkammer.

Königl. Polizei-Direktion: Pitschky.

II. Personal-Chronik.

In Gollin-Barskewitz, Synode Jacobshagen, ist der Küster und Schullehrer Voegler angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 32.

Stettin, den 11. August 1843.

Patente.

Dem Kaufmann E. W. Ulmann in Berlin ist unter dem 4ten August 1843 ein Einführungs-Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Vorrichtungen an Webestühlen, um ungeschnittene Sammtgewebe ohne Anwendung von Nadeln darzustellen,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

201) Der Kaufmann und Rathsherr Berg zu Anclam hat die Agentur der Mecklenburgischen Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Entschädigungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg niedergelegt, und ist dagegen als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird. Stettin, den 3ten August 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

202) Der ꝛc. W. Eben zu Linde bei Zachan ist als Special-Direktor des Saatziger Kreises bei der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt ausgeschieden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 1sten August 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

203) I. No. 3638. Juli 1843.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung der General-Direktion der Seehandlungs-Societät vom 9ten Mai d. J. (Staats-Zeitung No. 132) werden die Untergerichte des Departements benachrichtigt, daß, in Gemäßheit der Bekanntmachung derselben Behörde vom 1sten Juli d. J. (Allgemeine Preußische Zeitung No. 2) von den Seehandlungs-Prämienscheine die 90 Serien:

13. 91. 101. 104. 140. 179. 200. 227. 252. 281. 284. 341. 344. 353. 366. 454. 457. 459. 460. 505. 540. 594. 599. 612. 711.

Digitized by Google

721. 755. 835. 851. 983. 994. 1045. 1052. 1063. 1067. 1096. 1137. 1161. 1201. 1245. 1328. 1337. 1343. 1379. 1380. 1386. 1406. 1450. 1553. 1556. 1615. 1668. 1670. 1714. 1749. 1771. 1774. 1778. 1800. 1805. 1906. 1935. 1959. 1977. 2017. 2033. 2038. 2056. 2068. 2098. 2112. 2142. 2147. 2163. 2213. 2220. 2233. 2241. 2246. 2257. 2268. 2407. 2436. 2449. 2451. 2453. 2473. 2506. 2513. 2515.

gezogen worden sind.

Die Ziehung der 9000 Nummern, welche diese Serien enthalten, wird am 16ten Oktober d. J. und die folgenden Tage statt finden.

Die Untergerichte des Departements werden, mit Bezug auf das Justiz-Ministerial-Reskript vom 20sten Februar 1840 (J. M. Bl. Seite 95), angewiesen, bei ihren Depositorien die erforderliche Recherche nach den etwa vorhandenen Prämien-Scheinen zu veranlassen, und auf das Resultat der am 16ten Oktober d. J. Statt findenden Ziehung der zu den heraus gekommenen Serien gehörigen einzelnen Nummern mit Aufmerksamkeit zu achten.

Stettin, den 20sten Juli 1843. Königliches Ober-Landesgericht.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

204) Bekanntmachung. Von den nach höherer Bestimmung in der Provinz Pommern neu zu errichtenden Salz-Debitsstellen sind nunmehr auch die mit den indirekten Steuerstellen des Orts verbundenen Königlichen Faktoreien zu Bahn, Daber, Fiddichow, Mörenberg, Labes und Stepenitz, so wie die dem Kaufmann Paul zu Naugardt übertragene kontraktliche Sellerei, — in welcher letzteren namentlich das Salz in Mengen von drei Lothen an für die in dem im Verkaufs-Lokale ausgehängten, höheren Orts regulirten Salzpreis-Taxe angegebenen Preise verkäuflich ist, — eröffnet worden, wovon das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Stettin, den 2ten August 1843.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor
In Stellvertretung: (gez.) Schmidt.

---

4) der Königl. General-Kommission.

205) Der Gutsbesitzer von Köller-Banner auf Moratz ist als Kreis-Verordneter für den Camminer Kreis an die Stelle des Grafen von Wartensleben auf Schwirsen erwählt und bestätigt worden.

Stargard, den 1sten August 1843.

Königliche General-Kommission für Pommern.

---

5) anderer Behörden.

206) Das Departements-Ersatz-Geschäft für den hiesigen Regierungs-Bezirk wird in diesem Jahre in folgender Weise zur Ausführung kommen:

Digitized by Google

den 18ten September Aushebung in Demmin,
„ 20sten „ Aushebung in Anklam,
„ 21sten „ Aushebung in Pasewalk,
„ 22sten „ Fortsetzung derselben,
„ 25sten „ Aushebung in Swinemünde,
„ 26sten „ Aushebung in Wollin,
„ 27sten „ Aushebung in Cammin,
„ 28sten „ Aushebung in Greiffenberg,
„ 29sten „ Aushebung in Naugard,
„ 2ten Oktober Aushebung in Labes,
„ 4ten „ Aushebung in Stargard für den Pyritzer Kreis,
„ 5ten „ Aushebung daselbst für den zweiten Aushebungs-Bezirk des Saatziger Kreises (Schievelbeiner Bataillon),
„ 6ten „ Aushebung für den ersten Aushebungs-Bezirk des Saatziger Kreises (Stargardter Bataillon),
„ 7ten „ Aushebung in Greifenhagen,
„ 9ten „ } Aushebung in Stettin.
„ 10ten „ }
„ 11ten „ }
„ 12ten „ }

Stettin, den 1sten August 1843.

Die Departements-Ersatz-Kommission.

(gez.) von der Heyde, General-Major und Brigade-Commandeur.

(gez.) von Kamptz, Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

II. Personal-Chronik.

Der Geheime Justiz- und Ober-Landes-Gerichts-Rath Gerschow ist gestorben.

Der Ober-Landes-Gerichts Assessor Mandel in Wollstein ist vom 1ten October d. J. ab zum Ober-Landes-Gerichte hierselbst versetzt worden.

Die Referendarien Becker und Baum sind zu Assessoren und die Auscultatoren Ziegler und Schütte zu Referendarien bei dem hiesigen Ober-Landes-Gerichte ernannt.

Der Auscultator v. Kamecke ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienste entlassen.

Der Rechtskandidat Freude ist als Auscultator bei dem Ober-Landes-Gerichte hierselbst angestellt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in den Marienstifts Dörfern und resp. Gutsantheilen Scholvin, Wämlitz, Carow, Völschendorff, Niederzahden, Klein Reinkendorff, Plömen und Kratzwieck ist dem Ober-Landesgerichts-Assessor Mühlbach zu Stettin übertragen.

Digitized by Google

Dem Unterofficier Dreizehner ist eine Gerichtsdienerstelle bei dem Justiz-Amte Colbatz verliehen.

Der bisherige Hülfsaufseher Muhme zu Grammenthin ist pensionirt und die Stelle dem Garde-Jäger Luck vom 15ten d. M. ab verliehen worden.

In Zünz, Synode Wollin, ist der Schullehrer Wergin angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Google

Amts-Blatt.

№ 33.

Stettin, den 18. August 1843.

Patente.

Dem Maschinenbauer K. Heß zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 7. August 1843 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Vorrichtung zum Hemmen und Lösen der Eisenbahnwagen

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Kaufmann und Fabrikanten Franz Vogts zu Düsseldorf ist unter dem 8. August 1843 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Perkussions-Gewehren mit beweglichem Mörser zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen, so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist,

auf Sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

207) Wegen Anlegung einer Apotheke zu Doelitz, Pyritzer Kreises.

In dem Dorfe Doelitz ist die Errichtung einer Apotheke ein Bedürfniß und solches höhern Orts auch bereits anerkannt worden. Es werden daher die zur Verwaltung einer Apotheke approbirten Apotheker, welche hinreichende Mittel besitzen und geneigt sind, eine Apotheke zu Doelitz anzulegen, hierdurch aufgefordert, sich dieserhalb binnen 4 Wochen bei uns zu melden und ihren Eingaben die nach unserer Verfügung vom 18ten August 1840 (Amtsblatt pro 1840, Seite 175 erforderlichen Documente, Zeugnisse und Nachweise beizufügen. Stettin, den 4ten August 1843.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

(GS) I. No. 97. August 1843.

Im Ueckermünder Kreise sind

1) an der Stelle des wegen Krankheit ausgeschiedenen Feuer-Distrikts-Commissarius für den VII. Bezirk, Amtmanns Wüstenberg zu Schönwalde,

G g

dessen bisheriger Stellvertreter, Gutsbesitzer Weber zu Belling, zum Distrikts-Commissarius und zum Stellvertreter des letzteren der Schulze Gloede zu Dargitz;

2) an der Stelle des ausgeschiedenen Stellvertreters für den Distrikts-Commissarius des II. Bezirks, Gutsbesitzers Meisner, der Förster Behrend zu Vogelsang zum Stellverter gewählt

und von uns bestätigt worden. Stettin, den 8ten August 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

209) I. No. 381. August 1843. Für den V. Bezirk des Saatziger Kreises ist der Gutsbesitzer Klamann auf Dalow zum Feuer-Distrikts-Commissarius und der Gutsbesitzer Zencker auf Carolinenthal zum Stellvertreter gewählt und bestätigt worden. Stettin, den 9ten August 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

210) Die Berichtigung eines Versehens im Jahrbuch der Provinz Pommern pro 1843 betreffend.

Der praktische Arzt Dr. Strübing zu Pyritz ist in dem kürzlich erschienenen Jahrbuch der Provinz Seite 118 irrthümlich unter den Chirurgen aufgeführt, was zur Berichtigung des Versehens hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 4ten August 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

211) II. No. 166. August 1843.

Bekanntmachung. Zur Prüfung weiblicher Personen hinsichtlich ihrer Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts haben wir den Termin für dieses Jahr auf den 14ten, 15ten und 16ten September hier in Stettin angesetzt. Zu dieser Prüfung haben sich die weiblichen Personen zu gestellen, welche als Lehrerinnen an einer öffentlichen Schule angestellt zu werden, oder eine Privat-Schule einzurichten oder zu übernehmen, oder an einer solchen zu unterrichten, oder überhaupt Privat-Unterricht, sei es in Familien oder in ihrer eigenen Wohnung, zu ertheilen wünschen. Die Prüfungs-Commission besteht aus unsern Schulräthen Graßmann und Ulrich, dem Provinzial-Schulrathe Giesebrecht und dem Oberlehrer Schulz, welche, insofern für einzelne Prüfungs-Gegenstände noch eine Hülfe erforderlich sein sollte, geeignete Sachkundige zur Mitwirkung zuziehen werden. Die, welche sich zu dieser Prüfung gestellen, haben sich am 13ten September d. J., Nachmittags um 4 Uhr, dem Regierungs-Schulrathe Ulrich in seiner Wohnung, große Dom- und Pelzerstraßen-Ecke, persönlich vorzustellen und demselben

1) den Anmeldebogen, auf welchem Vor- und Zuname der zu Prüfenden; ihr Geburtsort; Geburts-Jahr und Tag; Name, Stand und Wohnort des Vaters; ihr jetziger Aufenthaltsort; wo sie ihre Schulbildung erhalten, und wie sie sich für das Lehrfach ausgebildet hat; in welchen Verhält-

Digitized by Google

nissen sie zuletzt gewesen ist; die zum Beweise der Richtigkeit der vorstehenden Angaben beigebrachten Zeugnisse; anzugeben sind, nebst diesen Zeugnissen

2) das Zeugniß der Polizei-Behörde ihres Wohnorts über unbescholtenes Verhalten und

3) das Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr sittliches und religiöses Verhalten einzureichen. Insofern sie bereits an einer öffentlichen oder an einer concessionirten Privatschule Unterricht ertheilt haben, werden sie wohl thun, auch ein Zeugniß des Vorstehers der Lehr-Anstalt über ihre bisherigen Leistungen und über ihr Verhalten beizubringen. Ueber das Nähere der abzuhaltenden Prüfung werden sie demnächst von dem Schulrathe instruirt werden. Ausländerinnen dürfen zu der Prüfung nur insofern zugelassen werden, als sie von dem Königl. Ministerium des Innern die Erlaubniß dazu erhalten haben.

Die Bekanntmachung der im nächsten Jahr 1844 abzuhaltenden Prüfungs-Termine wird am Anfange k. J. durch das Amtsblatt erfolgen.

Stettin, den 6ten August 1843.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

212) II. No. 168. August 1843.

Bekanntmachung. Nach den über die Privatschulen und den Privat-Unterricht erlassenen Anordnungen sind diejenigen männlichen und weiblichen Personen, welche eine Privatschule oder Erziehungs-Anstalt einrichten, oder eine solche schon bestehende Anstalt übernehmen und fortsetzen, so wie diejenigen, welche in solchen Anstalten oder in Familien, oder in ihren eigenen Wohnungen Unterricht ertheilen oder ertheilen wollen, verpflichtet, sich über ihre Befähigung dazu ebenso auszuweisen, wie dieses für die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen vorgeschrieben ist. Es werden sich daher auch die Privatlehrer und Privatlehrerinnen zu den von unsern Prüfungs-Commissionen abzuhaltenden vorschriftsmäßigen Prüfungen zu gestellen haben, damit sie durch die ihnen nach abgelegter Prüfung zu ertheilenden Prüfungs-Zeugnisse sich über ihre Befähigung bei den Schulaufsichtsbehörden ausweisen können. Dabei ist Folgendes zu beachten:

1) Für die Literati, welche Universitätsstudien gemacht haben, wird das examen pro schola jährlich an zwei Terminen, in der zweiten Hälfte der Monate Februar und August, gehalten; für das Jahr 1843 ist das Erforderliche hierüber unter dem 4ten Januar in No. 2 des diesjährigen Amtsblatts bekannt gemacht; die Termine für das nächste Jahr 1844 werden am Anfange des k. J. durch das Amtsblatt zu allgemeiner Kenntniß gebracht werden. Die Anmeldungen zu diesem Examen sind jedoch rechtzeitig vor dem Termine uns vorzulegen.

2) Ueber die Prüfung der Lehrer an niedern Volks- oder an Elementar-Schulen spricht die Bekanntmachung vom 3ten März d. J. in No. 12

des diesjährigen Amtsblatts. Der nächste Prüfungs-Termin ist auf den 7ten, 8ten und 9ten September d. J. angesetzt; für das nächste Jahr 1844 werden die beiden Prüfungs-Termine, die in die Monate Mai und September fallen, am Anfange k. J. durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

3) Zur Prüfung der Lehrerinnen ist der nächste Termin auf den 14ten, 15ten und 16ten September d. J. bestimmt; die Bekanntmachung der beiden Prüfungs-Termine für das nächste Jahr 1844 wird ebenfalls im Anfange k. J. durch das Amtsblatt erfolgen.

Wir veranlassen hiedurch die Schul-Deputationen in den Städten und die Ortsschulbehörden in den ländlichen Ortschaften, namentlich aber auch die Herren Superintendenten und Pastoren, die mit dem Privat-Unterrichte beschäftigten oder bei demselben betheiligten Personen auf die vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen. Stettin, den 7ten August 1843.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

II. Personal-Chronik.

In Gr.-Poberow, Synode Cammin, ist der Schullehrer Stroede angestellt.

Der Allerhöchsten Orts zum Superintendenten der Synode Bütow ernannte Prediger Fischer in Bütow ist in sein neues Amt eingeführt worden.

An der Stadtschule in Jarmen ist der Schullehrer Kasch angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Amts-Blatt.

№ 34.

Stettin, den 25. August 1843.

Gesetzsammlung.

No. 2363. Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde vom 30sten Mai 1843 für die Altenkirchner Kreiskorporation als Unternehmerin von Meliorations-Anlagen, so wie des Statuts der letzteren vom 15ten Mai 1843.

Patente.

Dem Spinnerei-Inspektor Pahl zu Nieder-Merzdorf bei Landshut ist unter dem 17ten August 1843 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Verbesserung an der von dem H. Liebscher in Chemnitz konstruirten Karten-Ausschlage-Maschine

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

213) I. No. 380. August 1843.

Das Königliche Ministerium des Innern hat dem Knechte Carl Wendt aus Paculent für die von ihm bewirkte Rettung der Wittwe Fasky zu Granzfelde, aus Feuersgefahr, die Erinnerungs-Medaille mittelst Rescript vom 28sten Juli c. bewilligt. Wir bringen solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 12ten August 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

214) I. No. 79. August 1843.

Betrifft den der Stadt Pölitz bewilligten Fettvieh-Markt.

Der Stadt Pölitz ist von dem Herrn Ober-Präsidenten von Bonin ein um die jedesmalige Weihnachtszeit abzuhaltender Fettvieh-Markt bewilligt worden, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringen, daß die Abhaltung dieses Marktes im laufenden Jahre am Dienstage nach dem zweiten Advent, den 12ten Dezember, statt finden wird.

Stettin, den 17ten August 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

215) I. No. 542. August 1843.

Im Usedom-Wollinr Kreise sind

1) an der Stelle des ausgeschiedenen Stellvertreters des Feuer-Distrikts-Commissarius für den XI. Bezirk, Administrators Schmidt zu Moelschow, der Gutsbesitzer Corswant auf Crummin, und

2) an der Stelle des gleichfalls ausgeschiedenen Stellvertreters des Distrikts-Commissarius für den II. Bezirk, Lieutenants Ferno zu Ostklüne, der Gutspächter Holz zu Stolpe

zu Stellvertretern gewählt, und als solche von uns bestätigt worden.

Stettin, den 12ten August 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

216) I. No. 953. August 1843.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Juli 1843.

	Namen der Stadt.	Weitzen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	2	3	3	1	25	4	1	6	11	—	—	—	1	—	6	1	17	2	—	20	9	12	27	—
2	Anclam	2	4	2	1	23	9	1	12	6	1	12	6	1	3	4	1	22	9	—	20	—	11	—	—
3	Cammin	2	2	6	1	22	6	1	7	6	1	5	—	1	—	—	—	—	—	—	20	—	8	—	—
4	Demmin	2	1	3	1	24	2	1	6	9	1	6	9	1	2	—	1	22	6	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	2	—	—	2	—	—	—	—	—	1	7	6	1	2	6	1	25	—	—	22	6	13	—	—
6	Garz	2	—	3	1	26	2	1	8	9	—	—	—	1	2	6	1	18	—	—	20	—	12	15	—
7	Gollnow	—	—	—	1	24	6	—	—	—	1	9	7	1	2	6	1	21	2	—	—	—	—	—	—
8	Nörenberg	—	—	—	2	1	8	—	—	—	1	5	—	—	29	4	1	29	—	—	—	—	—	—	—
9	Greifenberg	2	5	—	1	25	—	—	—	—	1	10	—	—	27	6	1	20	—	—	25	—	7	—	—
10	Greifenhagen	2	3	6	2	—	7	—	—	—	1	7	10	1	4	6	1	27	5	—	27	6	10	15	—
11	Pasewalk	2	10	—	1	23	8	—	—	—	—	—	—	1	2	6	—	—	—	—	25	—	10	—	—
12	Pasewalk	2	—	—	1	20	—	1	7	6	—	—	—	—	28	—	—	—	—	—	21	4	12	24	—
13	Pyritz	1	27	6	1	27	11	1	13	8	—	—	—	1	4	5	1	23	2	—	22	6	8	—	—
14	Naugardt	—	—	—	1	22	6	—	—	—	1	6	3	1	—	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	2	11	—	1	25	2	1	10	11	1	7	9	1	2	5	1	19	5	—	20	—	10	—	—
16	Swinemünde	2	8	10	1	28	6	—	—	—	1	10	—	1	2	3	1	29	7	—	27	—	11	20	—
17	Regenwalde	2	—	—	1	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	4	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	2	—	—	1	23	5	1	13	4	—	—	—	1	—	—	1	23	3	—	21	7	6	5	—
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	2	6	11	1	24	3	1	10	1	—	—	—	1	3	4	1	25	—	—	22	5	12	23	4
21	Usedom	2	—	—	1	22	6	1	10	—	1	2	6	1	—	—	1	25	—	—	—	—	—	—	—
22	Wollin	—	—	—	1	26	6	—	—	—	1	10	—	1	5	—	—	—	—	—	1	5	8	—	—
23	Alt-Damm	2	5	9	1	27	2	1	11	3	—	—	—	—	—	—	1	26	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	37	19	11	40	19	3	15	29	2	16	10	8	21	2	7	31	2	9	11	23	7	154	9	4
	Fraction	2	2	9	1	25	5	1	9	11	1	7	9	1	1	8	1	21	10	—	22	3	10	9	7

Stettin, den 16ten August 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

216) I. No. 173. August 1843. Der hinter den Schneidergesellen Benjamin Gottlieb Klaue unterm 21sten Juli c. erlassene Steckbrief wird, da der ꝛc. Klaue wieder ergriffen und in die Landarmen-Anstalt zu Prenzlau abgeliefert worden, hiermit aufgehoben. Stettin, den 9ten August 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

217) II. No. 100. August 1843.

Verordnung. Im Verfolg der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10ten Juni 1834, Gesetz-Sammlung Seite 135, betreffend die Aufsicht des Staats über Privat-Anstalten und Privat-Personen, die sich mit dem Unterrichte und der Erziehung der Jugend beschäftigen, ist die Instruktion zur Ausführung derselben, nachdem sie von des Königs Majestät mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 24sten November 1839 genehmigt worden, von dem Königlichen Staats-Ministerium unter dem 31sten Dezember 1839 vollzogen. Indem wir nunmehr unsere früheren, diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen, namentlich die Verordnung über die Anlegung der Privatschulen und Pensions-Anstalten ꝛc. in den Städten vom 2ten Juli 1812, Amtsblatt S. 215, und die vom 16ten Juni 1821, Amtsblatt S. 267, hiemit aufheben, machen wir in Nachstehendem zunächst die oben angeführte „Instruktion" und dann die näheren Bestimmungen über die Ausführung derselben, der uns höchsten Orts ertheilten Anweisung gemäß, zur Nachachtung und Befolgung bekannt:

Instruktion

zur Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 10. Juni 1834, die Beaufsichtigung der Privat-Schulen, Privat-Erziehungs-Anstalten und Privatlehrer, so wie der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen betreffend.

Abschnitt I.

Die Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten.

§. 1.

Wo sie zulässig sind.

Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten sollen nur da, wo sie einem wirklichen Bedürfnisse entsprechen, also nur an solchen Orten gestattet werden, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend durch die öffentlichen Schulen nicht ausreichend gesorgt ist.

§. 2.

Erfordernisse zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten.

a) Wissenschaftliche Befähigung.

Diejenigen Personen, welche eine Privatschule oder eine Privat-Erziehungs-Anstalt gründen, oder eine solche bestehende fortsetzen wollen, haben zuvörderst ihre wissenschaftliche Befähigung zur Leitung einer solchen Anstalt ganz in derselben Weise, wie die in öffentlichen Schulen anzustellenden Lehrer und Lehrerinnen, durch ein genügendes Zeugniß der betreffenden Prüfungs-Behörde dar-

Digitized by Google

zuthun. Behufs der Erlangung eines solchen Zeugnisses, müssen sie nach der Klasse der Privatschulen oder der Privat-Erziehungs-Anstalten, zu welchen die Anstalt, welche sie anlegen oder fortsetzen wollen, zu rechnen ist, sich den für die betreffenden öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen unterwerfen, und sollen alle Bestimmungen, welche für die Prüfung der Lehrer an öffentlichen Schulen erlassen sind, auch auf diejenigen Anwendung leiden, die eine ähnliche Privatschule oder Privat-Erziehungs-Anstalt zu leiten beabsichtigen.

§. 3.

b) Sittliche Befähigung.

Selbst bei vollständig nachgewiesener wissenschaftlicher Befähigung soll die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten nur solchen Personen gestattet werden, welche bereits längere Zeit in solchen Verhältnissen, die über ihre sittliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend ein sicheres Urtheil gestatten, gelebt haben, und über ihre Unbescholtenheit und ihren bisherigen sittlichen Wandel von der Obrigkeit und dem Geistlichen des Orts, wo sie sich während der letzten drei Jahre aufgehalten haben, vortheilhafte Zeugnisse beibringen können.

§. 4.

Wie die Erlaubniß zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten nachzusuchen.

Die Gesuche um Erlaubniß zur Anlegung oder Fortsetzung einer Privatschule oder einer Privat-Erziehungs-Anstalt sind unter Einreichung eines Lebenslaufs, der über die Bildung, die wissenschaftliche und sittliche Befähigung der Bewerber (§. 2 und 3) sprechenden Zeugnisse und des Einrichtungsplans der fraglichen Anstalt bei der Orts-Schul-Behörde anzubringen, welche die etwa noch erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen, an die Königliche Regierung über das Gesuch zu berichten, und wenn demselben kein Bedenken entgegensteht, die Ausfertigung des Erlaubnißscheins in Antrag zu stellen hat.

§. 5.

Ertheilung der Erlaubniß, Dauer und Gültigkeit derselben.

Finder die Königliche Regierung kein Bedenken, dem Antrage zu willfahren, so fertigt sie, unter Berücksichtigung der in den eingereichten Zeugnissen enthaltenen Umstände und mit genauer Bestimmung der Gattung der Schule, welche dem betreffenden Bewerber zu eröffnen gestattet sein soll, auf den Grund des eingereichten Plans den Erlaubnißschein aus, und bringt den Inhalt desselben durch das Regierungs-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß. Jede Erlaubniß zur Anlegung einer Privatschule und Privat-Erziehungs-Anstalt ist widerruflich. Jeder zur Anlegung einer Privatschule und Privat-Erziehungs-Anstalt ertheilte Erlaubnißschein ist nur für den gültig, auf dessen Namen er lautet.

Wird eine Privatschule oder Privat-Erziehungs-Anstalt sechs Monate hindurch nicht gehalten, so ist zu ihrer Wiedereröffnung, falls nicht dringende Hin-

Digitized by Google

dernisse, z. B. Krankheiten, den Stillstand der Anstalt verursacht haben, ein neuer Erlaubnißschein erforderlich.

§. 6.

Nähere Bestimmungen in Betreff der zu ertheilenden Erlaubniß.

Personen, welche wegen Theilnahme an unerlaubten Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, darf die Gründung oder Fortsetzung von Privatschulen oder Privat-Erziehungs-Anstalten gar nicht, Ausländern aber nur nach vorgängiger Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei gestattet werden. Unverheiratheten Männern soll die Erlaubniß, eine Privatschule oder eine Privat-Erziehungs-Anstalt für die weibliche Jugend zu errichten oder eine bestehende Anstalt dieser Art fortzusetzen, der Regel nach versagt, und nur in besonderen, eine Ausnahme rechtfertigenden Fällen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Ministeriums der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten ertheilt werden. Prediger und öffentliche Lehrer sind als solche noch nicht zur Anlegung von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten befugt; sie bedürfen vielmehr hierzu einer besondern Erlaubniß, die sie auf die im §. 4 vorgeschriebene Weise nachzusuchen haben.

§. 7.

Beaufsichtigung der Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten.

Alle Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten sind ganz so, wie die öffentlichen Schulen derselben Gattung, zunächst der Aufsicht der Orts-Schul-Behörde, und in höherer Instanz der Aufsicht der dem Schulwesen des Kreises und des Regierungs-Bezirks vorgesetzten Königlichen Behörden unterworfen. Diese Aufsicht soll sich nicht blos im Allgemeinen auf die Handhabung der Schulzucht und den Gang des Unterrichts, sondern auch im Besondern auf die Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Hülfslehrer, der Lehrbücher und Lehrmittel, die Lehrmethode, Schulgesetze, die Zahl der Schüler und selbst auf das Lokale der Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten erstrecken.

Zeigen sich in solchen Anstalten Verkehrtheiten und Mißbräuche, welche die Jugend verbilden können, oder ihrer Sittlichkeit und Religiösität Gefahr drohen, wird die Jugend vernachlässigt oder ist sie unfähigen und schlechten Lehrern anvertraut, und wird ein solcher Uebelstand auf die Erinnerung der Orts-Schul-Behörde nicht abgestellt, so ist dieselbe verpflichtet, auf eine Untersuchung bei der Königlichen Regierung anzutragen, und die letztere ist befugt, nach Befinden der Umstände, den Erlaubnißschein zurückzunehmen und die Privatschule und Privat-Erziehungs-Anstalt schließen zu lassen.

§. 8.

Jahresbericht über die Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten.

Die Königliche Regierung hat am Schlusse eines jeden Jahres über den Zustand der in ihrem Bezirke vorhandenen Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten die wissenschaftliche und sittliche Qualifikation ihrer Vorsteher und Hülfslehrer, und die Zahl der diesen Privat-Anstalten anvertrauten Jugend an das Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zu berichten.

Digitized by Google

§. 9.

Verpflichtung der Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten.

Die Vorsteher und Vorsteherinnen von Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten sind verpflichtet, sich nicht nur nach dem Inhalte des ihnen ertheilten Erlaubnißscheins, sondern auch der für das Schulwesen überhaupt und für das Schulwesen ihres Orts insbesondere ergangenen Vorschriften auf das genäueste zu achten. Sie dürfen nur solche Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen, deren wissenschaftliche und sittliche Befähigung auf die im §. 2 und 3, und wenn von Ausländern die Rede ist, auf die im §. 6 vorgeschriebene Weise anerkannt ist, wählen, und müssen, so oft sie Lehrer und Lehrerinnen entlassen, oder neue annehmen, der ihnen vorgesetzten Orts-Schul-Behörde davon Anzeige machen. Zu den von ihnen veranstalteten öffentlichen Prüfungen haben sie die Orts-Schul-Behörde vorher einzuladen. Wollen sie ihre Privatschule oder Privat-Erziehungs-Anstalt aufgeben, so sind sie verpflichtet, solches drei Monate vorher unter Zurückgabe ihres Erlaubnißscheins der Orts-Schul-Behörde schriftlich zu melden.

§. 10.

Bestrafung etwaniger Unregelmäßigkeiten.

Vorsteher und Vorsteherinnen von Privat-Schulen und Privat-Erziehungs-Anstalten, so wie ihre Hülfslehrer und Hülfslehrerinnen können, wenn sie den aus ihrem Erlaubnißschein hervorgehenden Obliegenheiten nicht nachkommen, von der Orts-Schul-Behörde durch Verweise und von der Königlichen Regierung durch Geldstrafen bis zur Höhe von Zwanzig Thalern, und falls wiederholte Geldstrafen unwirksam bleiben, durch Entziehung des Erlaubnißscheins bestraft werden.

§. 11.

Warte-Schulen.

Warte-Schulen, welchen Kinder, die das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, anvertraut worden, sind als Erziehungs-Anstalten zu betrachten, und stehen als solche unter der Aufsicht der Orts-Schulbehörde. Die Anlegung solcher Warte-Schulen ist nur verheiratheten Personen oder ehrbaren Wittwen zu gestatten, welche von unbescholtenen Sitten und zur ersten Erziehung der Kinder geeignet, und deren Wohnungen gesund und hinlänglich geräumig sind. Die Orts-Schul-Behörde ertheilt die Erlaubniß zur Errichtung der Warte-Schulen, und hat dahin zu sehen, daß in denselben die Kinder nicht länger als bis zum gesetzlichen schulfähigen Alter verbleiben.

§. 12.

Schulen für weibliche Handarbeiten.

Schulen für die Anweisung in weiblichen Handarbeiten stehen unter der Aufsicht der Orts-Schulbehörde, welche die Erlaubniß zur Anlegung derselben, vorzüglich mit Berücksichtigung der sittlichen Unbescholtenheit der Lehrerinnen,

Digitized by Google

zu ertheilen, auch dahin zu sehen hat, daß Kinder, welche noch schulpflichtig sind, durch Theilnahme der Unterweisung in Handarbeiten nicht am vorschriftsmäßigen Schulbesuche gehindert werden.

§. 13.

Transitorische Verfügungen wegen der bereits bestehenden Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten.

Personen, welche bereits Privatschulen oder Privat-Erziehungs-Anstalten eröffnet, aber hierzu die Erlaubniß noch nicht auf die in gegenwärtiger Instruktion vorgeschriebene Art erlangt haben, müssen sich einer von der Orts-Schulbehörde zu bewirkenden genauen Untersuchung ihrer Lehr-Anstalten und nach Befinden der Umstände einer noch mit ihnen selbst vorzunehmenden Prüfung unterwerfen, und haben hiernächst zu gewärtigen, ob ihnen die Erlaubniß zur Fortsetzung ihrer Lehranstalten wird ertheilt werden können oder nicht. Sie müssen sich zu dem Ende spätestens innerhalb vier Monate nach Bekanntmachung dieser Instruktion bei ihrer Orts-Schulbehörde melden, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist ihre Schulen von der Orts-Polizei-Behörde ohne Weiteres aufgelöst werden. Die Orts-Schul-Behörden haben innerhalb der gedachten Frist Verzeichnisse aller noch nicht genehmigten Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten an die vorgesetzte Königliche Regierung mit der Anzeige einzureichen, welche Vorsteher und Vorsteherinnen zu einer Prüfung vorzuladen sein möchten, und welchen sie in Erwägung der zeitherigen Leitung ihrer Anstalten erlassen werden könne.

Abschnitt II.

Privat-Lehrer.

§. 14.

Wie sich Privat-Lehrer über ihre wissenschaftliche und sittliche Tüchtigkeit auszuweisen haben.

Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, in solchen Lehrgegenständen, die zum Kreise der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören, Privat-Unterricht in Familien oder in Privat-Anstalten zu ertheilen, sollen ihr Vorhaben bei der Orts-Schul-Behörde anzeigen, und sich bei derselben über ihre wissenschaftliche Befähigung durch ein Zeugniß der betreffenden Prüfungs-Behörde, und über ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung in derselben Art ausweisen, wie in den §§. 2 und 3 in Hinsicht der Vorsteher und Vorsteherinnen von Privat-Schulen und Privat-Erziehungs-Anstalten vorgeschrieben ist.

Wollen sie in Fächern, die nicht in den verschiedenen öffentlichen Schulen gelehrt werden, Privat-Unterricht ertheilen, so haben sie nur ihre sittliche Tüchtigkeit für Unterricht und Erziehung auf die im §. 3 verordnete Art bei der Orts-Schul-Behörde näher darzuthun.

§. 15.

Erlaubnißschein für Privatlehrer.

Denjenigen Personen, gegen deren wissenschaftliche Befähigung für den Unterricht und die Erziehung der Jugend nichts zu erinnern ist, soll von der

Digitized by Google

Orts-Schul-Behörde ein jedesmal für Ein Jahr gültiger, jedoch widerruflicher Erlaubnißschein zur Ertheilung von Privat-Unterricht, sowohl in Familien als in Privat-Schulen und Privat-Erziehungs-Anstalten unentgeltlich ertheilt werden; bei Ausländern ist hierzu noch die vorgängige Genehmigung des Ministeriums des Innern und der Polizei erforderlich; die Orts-Schulbehörde hat dieselbe in den geeigneten Fällen zunächst bei der vorgesetzten Königlichen Regierung in Antrag zu bringen. Personen, welche wegen Theilnahme an verbotenen Verbindungen von der Anstellung im Staatsdienste ausgeschlossen sind, ist die Erlaubniß zur Ertheilung von Privat-Unterricht zu versagen.

§. 16.

Ausnahmen.

Geistliche und öffentliche Lehrer, auch die an öffentlichen Schulanstalten beschäftigten Sprach-, Gesang-, Musik- und Zeichenlehrer sind für befähigt und befugt zu erachten, Privat-Unterricht in Familien und Privat-Schulen zu ertheilen; sie bedürfen hierzu keines besondern Erlaubnißscheins und haben ihr Vorhaben blos bei der Orts-Schulbehörde anzuzeigen. Den Studirenden auf den Landes-Universitäten und den Schülern der obersten Klasse der gelehrten Schulen soll gestattet sein, ohne einen besonderen Erlaubnißschein Privat-Unterricht in Familien und in Privat-Anstalten zu ertheilen, wenn sie sich über ihre wissenschaftliche und sittliche Befähigung für Unterricht und Erziehung durch ein genügendes Zeugniß respective des Rektors der Universität oder des Direktors der gelehrten Schule, welche sie besuchen, bei der Orts-Schul-Behörde zuvor ausgewiesen haben.

§. 17.

Beaufsichtigung der Privatlehrer.

Die Orts-Schulbehörde soll über die Wirksamkeit der Privatlehrer und Privatlehrerinnen eine geregelte, den örtlichen Verhältnissen anzupassende Aufsicht führen, bei Unregelmäßigkeiten, welche auf ein unsittliches Verhalten derselben schließen lassen, so wie, wenn in religiöser oder politischer Beziehung Bedenken entstehen, sich mit der Orts-Polizei-Behörde in Mittheilung setzen, und wenn der Verdacht sich bestätigen sollte, die Erneuerung des im §. 15 gedachten Erlaubnißscheins versagen, auch nach Befinden der Umstände die Entfernung unsittlicher oder politisch verdächtiger Personen aus dem Lehrstande bei der vorgesetzten Königlichen Regierung in Antrag bringen.

§. 18.

In wie fern Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, als Privatlehrer zu betrachten sind.

Personen, welche Kinder aus mehreren Familien gemeinschaftlich unterrichten, sind als Privatlehrer oder Privatlehrerinnen zu betrachten und zu behandeln, wenn sie in Gemäßheit eines Vertrags, gleichviel ob mit Einer Familie, oder mit mehrern, jedoch nur mit bestimmten einzelnen Familien die Kinder derselben in ebenfalls festgesetzten Lehrgegenständen gegen eine feste Vergütigung unterrichten.

Abschnitt III.

Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

§. 19.

Befähigungsschein für Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

Um das Eindringen unfähiger oder unsittlicher Personen in das Erziehungsgeschäft zu verhindern, sollen diejenigen, welche in das Verhältniß eines Hauslehrers oder Erziehers oder einer Erzieherin zu treten gesonnen sind, sich zuvor mit einem Erlaubnißschein der Königlichen Regierung versehen, in deren Bezirk sie eine solche Stelle annehmen wollen.

§. 20.

Erforderniße zur Erlangung eines Befähigungsscheins.

Behufs der Erlangung eines solchen Erlaubnißscheins haben sie über ihre bisherigen Verhältnisse, insbesondere aber über die Fleckenlosigkeit ihres sittlichen und politischen Wandels genügende Zeugnisse, mittelst des Kreis-Landraths oder der Stadt-Polizei-Behörde an die Königliche Regierung einzureichen.

§. 21.

Ausfertigung des Befähigungs-Scheins.

Die Königliche Regierung hat diese Zeugnisse, besonders diejenigen, welche sich auf die bisherige sittliche Führung beziehen, näher zu prüfen, und den Personen, gegen welche in sittlicher und politischer Hinsicht nichts zu erinnern ist, den Erlaubnißschein dahin auszufertigen, daß ihrer Annahme als Hauslehrer, Erzieher oder Erzieherinnen kein Bedenken entgegenstehe. Die Namen der Personen, welche einen solchen Erlaubnißschein erhalten haben, sind durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt zu machen.

§. 22.

Versagung des Erlaubnißscheins.

Die Königliche Regierung ist eben so befugt als verpflichtet, allen denen, welche wegen erwiesener Theilnahme an verbotenen Verbindungen von der Zulassung zu Staats-Aemtern ausgeschlossen sind, oder sich über die Unbescholtenheit ihres bisherigen Lebenswandels nicht genügend ausweisen können, so wie auch allen Ausländern, denen noch die Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern und der Polizei fehlt, so lange bis die etwaigen Bedenken vollständig beseitigt sind, den zur Annahme einer Hauslehrer-Stelle erforderlichen Erlaubnißschein zu versagen.

§. 23.

Beaufsichtigung der Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen.

Hauslehrer und Erzieher, die zugleich Kandidaten des Predigt- oder des Schul-Amts sind, bleiben, wie bisher, der Aufsicht der geistlichen Oberen, oder der dem Schulwesen des Kreises vorgesetzten Behörde untergeordnet; Hauslehrer und Erzieher anderer Art, desgleichen Erzieherinnen stehen unter der allgemeinen polizeilichen Aufsicht.

§. 24.

Eltern und Vormünder, deren Kinder oder Mündel die öffentlichen Schulen

Digitized by Google

nicht besuchen, sind in Folge der landrechtlichen Bestimmungen verpflichtet, sich auf Verlangen der Orts-Schul- und Polizei-Behörde darüber auszuweisen, wie für den Unterricht ihrer Kinder oder Mündel gesorgt ist.

Berlin, den 31sten Dezember 1839.

Königliches Staats-Ministerium.

gez. Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

gez. v. Altenstein. v. Kamptz. Mühler. v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. v. Alvensleben. v. Werther. v. Rauch.

Bei der Ausführung der vorstehenden Instruktion sind auch folgende nähere Bestimmungen zu beachten und zu befolgen:

a) Die Bestimmungen der vorstehenden Instruktion finden zwar auch auf die Privat-Anstalten zur Vorbereitung junger Leute zum Portepee-Fähnrichs- und Offizier-Examen Anwendung; nach dem Reskripte des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 26. November 1841 soll jedoch nach einem mit dem Königlichen Kriegs-Ministerium getroffenen Uebereinkommen die Qualifikation aller der Offiziere und aktiven Militairs, welche solche Privat-Anstalten unterhalten oder aus der Ertheilung des Privat-Unterrichts zu dem angegebenen Zwecke ein fortdauerndes Geschäft machen, durch die kompetenten Militair-Behörden ermittelt, und die Genehmigung zur Eröffnung solcher Anstalten wird demnächst von dem Königlichen Kriegs-Ministerium ertheilt werden.

b) Nach dem Reskripte der Königlichen Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern vom 5ten Juli 1841 sollen die Bestimmungen der vorstehenden Instruktion auch auf diejenigen Individuen angewandt werden, welche in der Musik und im Tanze Privat-Unterricht ertheilen, und auch diese Privatlehrer sollen, in sofern sie nicht bei öffentlichen Lehr- und Erziehungs-Anstalten angestellt sind, verpflichtet sein, den Erlaubnißschein zur Ertheilung des Privat-Unterrichts nachzusuchen. Jedoch ist nach dem Reskripte des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 15ten Oktober 1842 den Militair-Musikern, die in der Musik Unterricht ertheilen wollen, der Erlaubnißschein von der kompetenten Militair-Behörde zu ertheilen.

c) Zu näherer Erläuterung der §. 14 und 18 der Instruktion ist durch das Reskript der Königlichen Ministerien der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern vom 12ten April 1842 bestimmt, daß Privatlehrer, welche in ihren Wohnungen in einzelnen Lehrgegenständen Unterricht ertheilen wollen, eben so wie alle anderen Privatlehrer gehalten sind, die Erlaubniß dazu nachzusuchen, und es versteht sich von selbst, daß die hinsichtlich der Privatlehrer erlassenen Vorschriften auch auf Privatlehrerinnen anzuwenden sind. Die Entscheidung aber, ob der Unterricht mehrerer Lehrlinge als Privat-Unterricht nach den Bestimmungen des zweiten Abschnitts, oder als Privatschule oder

Digitized by Google

Privat-Erziehungsanstalt nach denen des ersten Abschnitts der Instruktion zu behandeln sei, soll den Orts-Schulbehörden, resp. der Königl. Regierung zustehen.

d) Mit Bezug auf den §. 16 der Instruktion ist durch dasselbe unter c. angeführte Ministerial-Rescript vom 12ten April 1842 angeordnet, daß auch den Zöglingen der Schullehrer-Seminare, jedoch nur mit spezieller Genehmigung des Seminar-Direktors, die Ertheilung des Privat-Unterrichts gestattet werden darf, und daß Kandidaten der Theologie und des höheren Schulamts, die ihr Examen noch nicht abgelegt haben, nur während des ersten Jahres nach ihrem Abgange von der Universität mit besonderer Genehmigung der Königlichen Regierung, nach Ablauf dieser Frist aber nicht ohne den Nachweis ihrer pädagogischen Qualification in den vorschriftsmäßigen Prüfungen zur Ertheilung des Unterrichts als Privatlehrer zugelassen werden dürfen.

e) Die Orts-Schulbehörden, denen nach den Bestimmungen des ersten und zweiten Abschnitts der Instruktion die Beaufsichtigung der Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten, so wie auch der Privatlehrer zunächst zusteht und obliegt, sind in den Städten die Stadt-Schul-Deputationen, und für diese gilt auch hinsichtlich ihrer Competenz bei dem Privat-Unterrichte die Verordnung vom 23sten Juli 1811, Amtsblatt S. 100, in so weit dieselbe nicht durch diese Verordnung modificirt wird.

In den ländlichen Ortschaften wird die Orts-Schulbehörde nach den Landrechtlichen Bestimmungen von der Gutsherrschaft, die in den fiskalischen Ortschaften von dem Königl. Domainen- oder Domainen-Rent-Amte vertreten wird, dem Pastor der Parochie und den Schulvorstehern gebildet, und dieser Behörde liegt auch die Beaufsichtigung des Privat-Unterrichts ob. Jedoch hat in den Fällen, wenn

1) der beabsichtigte Privat-Unterricht sich über die Grenzen des niedern Elementar- oder des eigentlichen Volks-Unterrichts erstrecken soll,
2) der Gutsherr oder der Pastor, oder Mitglieder ihrer Familie und ihres Hausstandes bei dem Privat-Unterrichte betheiligt sind, oder
3) die Privatlehrer und die Familien, für deren Kinder der Unterricht bestimmt ist, nicht der evangelischen Kirche angehören,

die Orts-Schulbehörde von der beabsichtigten Privatschule oder Privat-Erziehungs-Anstalt oder dem Privat-Unterrichte der Königl. Landräthlichen Behörde, und diese nach vorhergegangener Berathung mit dem Superintendenten oder Kreis-Schulinspektor der Königl. Regierung Anzeige zu machen, damit von derselben hinsichtlich der zu ertheilenden Concession oder Erlaubniß und der Beaufsichtigung des Unterrichts das Erforderliche verfügt werde.

f) Die Erlaubnißscheine für die Hauslehrer, Erzieher und Erzieherinnen, von welchen der dritte Abschnitt der vorstehenden Instruktion handelt, sind, in

Digitized by Google

sofern diese Personen sich auf dem Lande aufhalten, durch Vermittelung der Königl. Landräthlichen Behörden, in sofern sie sich in den Städten aufhalten, durch Vermittelung der Magistrate oder der Polizei-Direktion bei der Königlichen Regierung nachzusuchen. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Nachweis über die Eigenschaft als Preußischer Unterthan, oder, im Falle die nachsuchende Person Ausländer oder Ausländerin ist, die Genehmigung des Königlichen Ministeriums des Innern zu dem beabsichtigten Aufenthalte im Preußischen Staate;
2) der Lebenslauf des Antragstellers oder der Antragstellerin, in welchem das Erforderliche über die persönlichen Verhältnisse beizubringen, auch anzugeben ist, ob das zu übernehmende Geschäft nur die Beaufsichtigung und Pflege der Kinder, oder auch den Unterricht derselben bezweckt. In dem letzteren Falle ist anzuführen, auf welche Lehrgegenstände der zu ertheilende Unterricht sich erstrecken soll, und wie die zu solchem Unterrichte erforderliche Bildung erworben ist. — Personen, von welchen bereits eine theologische oder pädagogische Prüfung abgelegt ist, haben eine beglaubigte Abschrift des ihnen ertheilten Prüfungszeugnisses, Literati, die noch nicht geprüft sind, eine solche Abschrift ihres Universitäts-Abgangs-Zeugnisses dem Lebenslaufe beizufügen;
3) das Zeugniß der Polizeibehörde über unbescholtene Führung während des letzt verflossenen Jahres und ein Zeugniß des Seelsorgers.

g) Diejenigen Personen, beiderlei Geschlechts, welche bereits, sei es in Städten oder in ländlichen Ortschaften, Privatschulen oder Privat-Erziehungsanstalten eröffnet haben, oder an solchen Anstalten als Lehrer oder Lehrerinnen Unterricht ertheilen, oder sich mit dem Privatunterrichte beschäftigen, oder als Hauslehrer, Erzieher oder Erzieherinnen angenommen sind, haben sich vor Ablauf dieses Jahres 1843, nach den vorstehenden Bestimmungen, mit der vorschriftsmäßigen Concession oder dem Erlaubnißscheine zu versehen, und die kompetenten Behörden sind verpflichtet, die ihnen vorzulegenden Anträge vorschriftsmäßig und rechtzeitig zu berücksichtigen.

Vom Anfange des nächsten Jahres 1844 ab und künftig ist die Ausübung der hier in Rede stehenden Funktionen nur denen zu gestatten, welchen die Befugniß zu demselben vorschriftsmäßig ertheilt ist; denjenigen aber, die solche Funktionen unbefugt ausüben, sind dieselben von der Ortspolizeibehörde unter Androhung einer angemessenen Polizeistrafe zu untersagen, eventualiter ist die Strafe in Ausführung zu bringen, bis der beabsichtigte Zweck erreicht ist. In wie weit dabei in ländlichen Ortschaften die Königl. Landräthlichen Behörden einzuschreiten haben, ist nach den allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen zu beurtheilen, in bedenklichen Fällen ist die Bescheidung der Königlichen Regierung nachzusuchen.

h) Die Aufsicht auf die Ausführung und Befolgung dieser Verordnung liegt unter der Leitung der Königlichen Regierung, Abtheilung für die Kirchen-

und Schul-Verwaltung, hinsichtlich der ländlichen Ortschaften den Königl. Landräthlichen Behörden, hinsichtlich der Städte den Magistraten, resp. der Polizei-Direktion ob. — Die Superintendenten und Kreis-Schul-Inspektoren haben aber nicht nur die ihnen überhaupt hinsichtlich sämmtlicher Mitglieder des Geistlichen- und Schulstandes, mit Einschluß der Kandidaten und der Schulamtsbewerber, obliegende Aufsicht auch auf den von diesen Personen etwa zu ertheilenden Privat-Unterricht auszudehnen, sondern sie sind auch verpflichtet, die Königl. Landräthlichen Behörden bei der Ausführung dieser Verordnung mit ihrem Rathe zu unterstützen, denselben, so weit sie es vermögen, die erforderliche Auskunft zu ertheilen, auch von den zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen der erlassenen Vorschriften denselben, resp. der Königlichen Regierung, ohne Verzug pflichtmäßige Anzeige zu machen.

i) Alle die hier in Rede stehende Angelegenheit betreffenden Anträge, Berichte und Eingaben der Behörden und der Privatpersonen sind zunächst an die Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung der unterzeichneten Königlichen Regierung zu richten.

Stettin, den 5ten August 1843. Königliche Regierung.

---

218) II. No. 775. Juli 1843.

Bekanntmachung. Von Gottlieb Wilhelm Körner in Erfurt wird der „Orgelfreund", eine wegen Zweckmäßigkeit der Auswahl und des verhältnißmäßig billigen Preises empfehlungswerthe Sammlung von Vor- und Nachspielen, figurirten Chorälen, Trios, Fugen, Fugetten, Phantasien ꝛc. in allen Formen, zum Gebrauche bei dem öffentlichen Gottesdienste, wie auch bei dem Unterrichte und den Uebungen im Orgelspiele herausgegeben. Der Ladenpreis für den Band ist auf 2 Thlr. angesetzt, der Subscriptionspreis hingegen nur auf 1 Thlr., in sofern die Subscription vor dem Oktober d. J. erfolgt. Bis jetzt sind zwei Bände erschienen; der dritte soll vor dem September d. J. erscheinen; auch wird ein vierter Band versprochen.

Im Einverständnisse mit dem Königlichen Konsistorium empfehlen wir dieses Werk zu dem angegebenen Zwecke und daher auch zum Ankaufe für die Kirchen in den Städten und in andern bedeutendern Gemeinen.

Stettin, den 17ten August 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) anderer Behörden.

219) Das Departements-Ersatz-Geschäft für den hiesigen Regierungs-Bezirk wird in diesem Jahre in folgender Weise zur Ausführung kommen:

den 18ten September Aushebung in Demmin,
„ 20sten „ Aushebung in Anklam,

Digitized by Google

den 21sten September Aushebung in Pasewalk,
„ 22sten „ Fortsetzung derselben,
„ 25sten „ Aushebung in Swinemünde,
„ 26sten „ Aushebung in Wollin,
„ 27sten „ Aushebung in Cammin,
„ 28sten „ Aushebung in Greiffenberg,
„ 29sten „ Aushebung in Naugard,
„ 2ten Oktober Aushebung in Labes,
„ 4ten „ Aushebung in Stargard für den Pyritzer Kreis,
„ 5ten „ Aushebung daselbst für den zweiten Aushebungs-Bezirk des Saatziger Kreises (Schievelbeiner Bataillon),
„ 6ten „ Aushebung für den ersten Aushebungs-Bezirk des Saatziger Kreises (Stargardter Bataillon),
„ 7ten „ Aushebung in Greifenhagen,
„ 9ten „
„ 10ten „ } Aushebung in Stettin.
„ 11ten „
„ 12ten „

Stettin, den 1sten August 1843.

Die Departements-Ersatz-Kommission.

(gez.) von der Heyde, General-Major und Brigade-Commandeur.

(gez.) von Kamptz, Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

---

220) Publicandum. Der invalide Unteroffizier Carl Ries hat angezeigt, daß ihm sein zuletzt unterm 7ten d. Mts. sub No. 10,368 hier zur Reise nach Augustwalde visirter, von der Landräthlichen Behörde zu Ghodziesen im Auftrage der Königl. Regierung zu Bromberg unterm 14ten Oktober 1842 ausgestellter, auf 1 Jahr gültiger Reisepaß gestohlen worden ist.

Dies wird zur Verhütung eines Mißbrauchs hiermit öffentlich bekannt gemacht. Stettin, den 18ten August 1843.

Königliche Polizei-Direktion.

---

221) Bekanntmachung. Der Thäter des in der Nacht vom 4ten zum 5ten v. Mts. in Horst verübten Pferdediebstahls ist mit dem Pferde ergriffen, der Steckbrief vom 8ten v. Mts. also erledigt.

Labes, den 10ten August 1843. Der Landrath v. d. Osten.

---

222) Steckbrief. Der Knecht Friedrich Wilhelm Herrmann hat sich vor einiger Zeit von Groß-Raddow, wo er diente, heimlich entfernt und sich des Diebstahls einer Tabackspfeife und baaren Geldes, auch der Absicht, sich dem Militairdienste zu entziehen, dringend verdächtig gemacht. Er ist seitdem in

Gesellschaft sehr berüchtigter Subjekte gesehen worden und soll zunächst nach Schievelbein gegangen sein. Auf diesen Menschen wird aufmerksam gemacht.

Signalement, so weit es zu ermitteln gewesen: Alter, 20—25 Jahr; Größe, 5 Fuß 6—7 Zoll; Haare, braun; Augen, dunkel; Zähne, vollständig; Gesicht, stark, etwas lang. Besondere Kennzeichen: Alte Narbe unterhalb des Mundes, eine frische über dem rechten Auge.

Labes, den 10ten August 1843. Der Landrath v. d. Osten.

---

223) Steckbrief. Der von dem Magistrat zu Fiddichow hergewiesene, nachstehend bezeichnete Christian Friedrich Krause ist nicht eingetroffen, es wird daher gebeten, ihn per Transport herbringen zu lassen.

Ueckermünde, den 17ten August 1843.

Die Inspektion der Landarmen-Anstalt.

Signalement des Arbeitsmanns Krause: Familienname, Krause; Vornamen, Christian Friedrich; Geburtsort, Stendel in Pommern; Aufenthaltsort, Fiddichow; Religion, evangelisch; Alter, 66 Jahre; Größe, 5 Fuß 3 Zoll; Haare, grau; Stirn, breit; Augenbraunen, grau; Augen, grau; Nase, gewöhnlich; Mund, gewöhnlich; Zähne, defect; Bart, röthlich; Kinn, breit; Gesichtsbildung, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, mittel. Besondere Kennzeichen, beide Arme steif, krumme Finger der rechten Hand.

---

224) Königlich Preußische staats- und landwirthschaftliche Academie Eldena bei Greifswald.

Die Vorlesungen an der Königlichen Academie Eldena werden im nächsten Winterhalbjahre den 26sten Oktober c. beginnen und sich auf folgende Gegenstände beziehen:

I. Staatswirthschaftliche:
Wirthschaftspolizei, Preußischer Behörden-Organismus, Professor Dr. Baumstark.

II. Land- und Forstwirthschaftliche:
Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Allgemeine Viehzucht und Schafzucht, Landwirthschaftliche Buchhaltung, Landwirthschaftliche Demonstrationen, Professor Gildemeister; Gartenbau, academischer Gärtner Jühlke. — Forstbenutzung und Forstschutz, Dr. Grebe. — Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Schulze. — Technische Demonstrationen und Erläuterungen, Fabrik-Inspektor Poirier.

III. Naturwissenschaftliche:
Organische Chemie, Wärmelehre, Climatologie, Metereologie, Professor Dr. Schulze. — Mineralogie, Geognosie, Pflanzen-Anatomie und Geographie, Dr. Grebe.

IV. Mathematische:
Praktische Stereometrie, Geometrie und Arithmetik, Mechanik und Ma-

Digitized by Google

schinenlehre, Professor Dr. Grunert. — Bau-Constructionslehre, Wasser- und Wegebau, Bau-Inspektor Menzel.

V. Anatomie der Hausthiere, Pferdezucht, Diätetik der Hausthiere, Lehre vom Hufbeschlag, Dr. Haubner.

VI. Landwirthschaftsrecht II. Theil. Besondere Grundsätze, Professor Dr. Beseler.

In Betreff der näheren Angabe über die Erfordernisse, welche bezüglich der Vorbildung an die zum Eintritt sich Meldenden zu stellen sind, sowie wegen jeder anderweit gewünschten Auskunft, beliebe man sich an den unterzeichneten Direktor zu wenden, welcher solche gern ertheilen wird.

Eldena, im August 1843.

Der Direktor der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Academie.
E. Baumstark.

II. Personal-Chronik.

In Bahnerow, Synode Greifenberg, ist der Schullehrer Winter angestellt.

Vom 1sten August d. J. ab ist der Förster von Fischer zu Linde — Oberförsterei Wildenbruch — zum Revierförster in Klepzig, Regierungs-Bezirk Potsdam, ernannt, und vom 1sten September c. ab der Förster Groskopf zu Birkenhaus — Oberförsterei Warnow — nach Linde versetzt, die Förster-Stelle zu Birkenhaus dem zum Förster bestellten bisherigen Hülfsaufseher Schierbaum zu Ostswine — Oberförsterei Neuhaus — verliehen und die Hülfsaufseher-Stelle zu Ostswine dem zur Versorgung berechtigten Gardejäger Pfeiffer übertragen worden.

Nicht dem Gardejäger Luck, wie es in dem Amtsblatte No. 32 heißt, sondern dem Korps-Jäger Aßmann, ist die Hülfsaufseher-Stelle zu Grammentin vom 15ten d. M. ab verliehen worden.

Amts-Blatt.

№ 35.

Stettin, den 1. September 1843.

Patente.

Dem Schmiede- und Bohrmeister Joseph Kindermann zu Altendorf bei Essen ist unter dem 19ten August 1843 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung zur Wasserverdichtung weiter Bohrlöcher, um diese dadurch in den fahrbaren Zustand zu setzen,

auf zehn Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

225) Bekanntmachung. In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnung vom 16ten Juni 1819, §. 6 (Gesetz-Sammlung No. 549), wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Lieutenant im 9ten Infanterie-Regiment, Herrn von Sackens zu Stettin, der 3½procentige Staatsschuldschein de 1842, No. 169,093 Littr. F, über 100 Thlr., angeblich abhanden gekommen ist. Es werden daher diejenigen, welche sich jetzt im Besitz des oben bezeichneten Dokuments befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere oder dem ꝛc. Herrn von Sackens anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation desselben eingeleitet werden wird.

Berlin, den 17ten August 1843.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

2) der Königlichen Regierung.

226) I. No. 1115. August 1843.

Der Herbst-Krammarkt zu Daber wird nicht, wie im Kalender irrthümlich angegeben, am 2ten September, sondern am 2ten Oktober d. J. abgehalten werden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 24sten August 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

227) I. No. 9092. August 1843. Der Tischlergeselle Johann Joseph Dorfold hat seinen, von der landräthlichen Behörde zu Nimptsch unterm 12ten Juli

Digitized by Google

1842 sub No. 31 auf 3 Jahre ausgestellten und von dem Magistrat zu Cammin unterm 8ten d. Mts. zur Reise nach Prenzlow visirten Wanderpaß in der Gegend von Neuenkrug auf dem Wege von hier nach Loecknitz am 10ten d. M. angeblich verloren, was mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß dieser Wanderpaß, da der ꝛc. Partzold einen neuen erhält, nicht weiter gültig ist. Stettin, den 23sten August 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

228) I. No. 1051. August 1843. Der hinter den Schlossergesellen Johann Heinrich Eduard Pestlin unterm 10ten August c. erlassene Steckbrief wird, da der ꝛc. Pestlin wieder ergriffen worden, hiermit aufgehoben.

Stettin, den 22sten August 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

229) III. No. 461. August 1843. Der für den Handelsmann Friedrich Joachim Boelck zu Wollin unterm 19ten Oktober v. J. sub No. 371 pro 1843 ertheilte und verloren gegangene Gewerbeschein wird hiermit für ungültig erklärt, da demselben unterm heutigen Tage ein Duplicat ertheilt worden ist.

Stettin, den 23sten August 1843.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) der Königlichen General-Kommission.

230) **Bekanntmachung.** Die Lieferung des Brennholz-Bedarfes der Königl. General-Kommission für den Winter 1843—44, so wie der übrigen Bureau-Bedürfnisse, an Papier, Federposen, Siegellack, Mundlack, Bleifedern, Bindfaden, Wachskleinen, Heftseide, Heftzwirn, rother, grüner und schwarzer Dinte, rothem Seesand und raffinirtem Rüböl für das Jahr 1844, soll dem Mindestfordernden in Entreprise gegeben werden. Zur Ausbietung dieser Gegenstände habe ich im Geschäfts-Lokale der Königl. General-Kommission folgende Termine angesetzt:

1) wegen des Holzes den 24sten August d. J., Vormittags 11 Uhr,
2) wegen des Papiers den 28sten September d. J., Vormittags 11 Uhr,
3) wegen der kleinen Bureau-Bedürfnisse den 26sten Oktober d. J., Vormittags 11 Uhr,
4) wegen des raffinirten Oels den 30sten November d. J., Vormittags 11 Uhr,

wozu Unternehmer hiermit eingeladen und aufgefordert werden, excl. des Holzes, Proben der zu liefernden Gegenstände mit zur Stelle zu bringen und ihre Forderungen zu Protokoll zu geben.

Die Bedingungen, unter welchen dem Mindestfordernden von der Königl. General-Kommission der Zuschlag ertheilt werden wird, so wie den Bedarf der

zu liefernden Gegenstände, werde ich in jedem Termine bekannt machen, auch können solche vorher täglich während der gewöhnlichen Dienststunden bei mir in der Registratur eingesehen werden. Stargard, den 21sten Juli 1843.

Romberg, Gen.-Komm.-Secretair.

---

4) anderer Behörden.

231) Bekanntmachung

der Termine zum Brennen der Fohlen mit dem Gestüts-Brand, welche in diesem Jahre nach Beschälern des Königl. Westpreuß. Landgestüts gefallen sind.

Termin. Monat.	Tag.	Beschäl-Station.	Terminstunden.	Bemerkungen.
1843. September	26.	Molstow.	von 1—3 Uhr.	
"	27.	Neuhof bei Treptow.	von 7—9 Uhr.	

Die Herren Pferdezüchter werden ersucht, die Fohlen zur ersten Termins-Stunde zu gestellen, indem nach Ablauf dieser Zeit der Gestüt-Beamte seine Reise fortsetzen muß; auch ist es wünschenswerth, daß die Fohlen mit Strickhalftern versehen werden, damit das Einfangen derselben keinen Zeitverlust verursacht. Marienwerder, den 6ten August 1843.

Der Land-Stallmeister. (gez.) Meißner.

II. Personal-Chronik.

Der Förster Boettner zu Steinwehr im Forst-Reviere Kehrberg wird mit dem 1sten Oktober d. J. in den Ruhestand versetzt, dessen Stelle dem Ober-Jäger Carl Viestenz, bisher zu Rothemühl als Hülfsaufseher angestellt, mit dem Prädikat als Förster verliehen, und von eben dem Zeitpunkte ab der Corps-Jäger George Friedrich Fahl interimistisch, und mit Vorbehalt der Kündigung, als Hülfsaufseher im Forst-Revier Rothemühl angenommen.

In Raddack, Synode Cammin, ist der Schullehrer Blitze angestellt.

Bei dem städtischen Schulwesen in Anklam ist der Lehrer Fielitz fest angestellt.

In Groß-Borckenhagen, Synode Wangerin, ist der Küster und Schullehrer Klockow angestellt.

Der bisherige Kanzlei-Diener, Invalide August Heinrich Dittrich, ist als Küster an der St. Johannis-Kirche zu Stargard angestellt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 36.

Stettin, den 8. September 1843.

Gesetzsammlung.

No. 2364. Verordnung, betreffend die Vertheilung der Einkünfte erledigter katholischer Kuratstellen im Bisthum Paderborn und in den auf der rechten Rhein-Seite gelegenen Theilen des Erzbisthums Köln und der Bisthümer Münster und Trier. Vom 3ten Juli 1843

No. 2365. Allerhöchste Kabinetsordre vom 3ten Juli 1843 betreffend, das öffentliche Aufgebot verloren gegangener Hypothekendokumente über Domänen-Abgaben und Inventariengelder, zum Zwecke der Amortisation.

No. 2366. Allerhöchste Kabinetsordre vom 14ten Juli 1843, für das Herzogthum Westphalen, betreffend die Gültigkeit der Rechtsgeschäfte, welche seit dem 1sten Januar 1840 von den Landgemeinden und Städten abgeschlossen worden sind und bis zur Einführung der Landgemeinde-Ordnung vom 31sten Oktober 1841 und wo die Städte-Ordnung nicht eingeführt worden ist, bis zur Einrichtung der Gemeindeverfassung noch werden abgeschlossen werden.

No. 2367. Verordnung, betreffend die Einlegung der Rechtsmittel. Vom 21sten Juli 1843.

No. 2368. Verordnung über die Befugniß der Justiz-Commissarien, zur Anfertigung und Legalisirung von Rechtsschriften aller Art. Vom 21sten Juli 1843.

No. 2369. Deklaration, der die Alimentationspflicht der Verwandten betreffenden §§. 63 und 251. Tit. 2 und §§. 14—15. Tit. 3. Theil II. des Allgemeinen Landrechts. Vom 21sten Juli 1843.

No. 2370. Verordnung über die Grundsätze, wonach der Werth des Streitgegenstandes in Civil-Prozessen zu berechnen ist. Vom 21sten Juli 1843.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

232) Bekanntmachung, die Ausreichung neuer Zins-Coupons, Serie II. No. 1 bis 8, zu den Kurmärkischen Schuldverschreibungen betreffend.

Vom 1sten November d. J. ab werden zu den Kurmärkischen Schuld-Verschreibungen die neuen, den Zeitraum vom 1sten November d. J. bis zum 1sten November 1847 umfassenden Zins-Coupons, Serie II. No. 1 bis 8, bei der Controle der Staats-Papiere (Taubenstraße No. 30) täglich — jedoch mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, wie auch der zur Kassen-Revision bestimmten drei letzten Tage eines jeden Monats — ausgereicht werden.

Digitized by Google

Damit die Abstempelung der Coupons geschehen kann, sind daselbst die Schuld-Verschreibungen, nach den Appoints-Gattungen und innerhalb derselben nach der Nummerfolge geordnet, mittelst einer bei Empfangnahme der Coupons zu quittirenden Note — wozu die gedruckten Formulare unentgeldlich verabreicht werden — vorzulegen.

Die Beamten der Controle der Staats-Papiere können sich jedoch eben so wenig auf einen Schriftwechsel mit dem Publikum, als auf Uebersendung der Effekten einlassen, sie haben deshalb die Anweisung erhalten, alle derartigen Anträge abzulehnen und die ihnen damit etwa zugehenden Papiere ohne Weiteres zurück zu senden.

Ein Gleiches würde geschehen müssen, wenn dergleichen Gesuche an die unterzeichnete Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden gerichtet werden sollten.

Berlin, den 16ten August 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Koehler. Knoblauch.

Die Deputirten der Kurmark.

Thiede. von Rohr.

---

2) der Königlichen Regierung.

233) I. No. 1396. Juli 1843.

Das Königliche Ministerium des Innern hat mittelst Rescripts vom 11ten Juli d. J. dem Fischer Christoph Rasch zu Altwarp, für die durch ihn bewirkte Lebensrettung der Geschwister Schmidt aus Wassersgefahr, die Erinnerungs-Medaille bewilligt.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Bei dem später vorgenommenen Wiederbelebungs-Versuch der ꝛc. Schmidt hat sich der Lehrer Heyn aus Altwarp vorzugsweise thätig und umsichtig gezeigt und sind seine Bemühungen durch den erwünschten Erfolg belohnt worden.

Stettin, den 29sten August 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

234) Der Kaufmann Ludwig Blümcke zu Anklam ist als Agent der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg bestätigt worden, was hiermit bekannt gemacht wird.

Stettin, den 28sten August 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

235) I. No. 1805. August 1843. Der hinter den Musketier Daniel Rosenfeldt unterm 8ten Juli c. erlassene Steckbrief (Amtsblatt S. 170) wird hiermit aufgehoben, da der Rosenfeldt wieder ergriffen worden.

Stettin, den 2ten September 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

236) Bekanntmachung. Von den nach höherer Bestimmung in der Provinz Pommern neu zu errichtenden Salz-Debitsstellen sind nunmehr auch die mit den indirekten Steuerstellen des Orts verbundenen Königlichen Faktoreien zu Wangerin, Freienwalde, Jarmen und Gülzow eröffnet, wovon das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

Stettin, den 1sten September 1843.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Stellvertretung. (gez.) Schmidt.

---

4) anderer Behörden.

237) Steckbrief. Der nachstehend näher signalisirte, wegen gewaltsamen und zugleich 2ten Diebstahls bestrafte Sträfling Trennert des 2ten combinirten Reserve-Bataillons ist heute früh von seinem Arbeitsposten, der Strandschanze, entwichen. Alle resp. Militair- und Civil-Behörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf diesen Verbrecher zu achten, ihn im Betretungsfalle verhaften und unter sicherer Begleitung, gegen Erstattung der Auslagen, an uns abliefern zu lassen. Colberg, den 29sten August 1843.

Königliches Kommandantur-Gericht.

Signalement: Geburtsort, Grünelinde; Kreis, Graudenz, Regierungs-Departement Marienwerder; Religion, evangelisch; Alter, 8ten Februar 1822 geboren; Größe, 3 Zoll 1 Strich; Haare, blond; Stirn, flach und tief bewachsen; Augenbraunen, blond; Augen, blau; Nase, stark; Mund, gewöhnlich; Bart, fehlt; Zähne, gut und vollzählig; Kinn, oval; Gesicht, rund; Gesichtsfarbe, gesund; Statur, untersetzt; Sprache, deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen: An der linken Hand eine kleine Narbe und Warze.

Bekleidung: Eine blau tuchene Sträflings-Jacke, eine dito Mütze mit Schirm und rothem Streif, ein Paar grau leinene Arbeitshosen, ein Hemde mit dem Stempel des 2ten combinirten Reserve-Bataillons, ein Paar kurze Stiefeln, eine schwarz tuchene Halsbinde.

---

238) Steckbrief. Die separirte Ehefrau des Schneider Plönzke, deren Signalement nachstehend erfolgt, ist unterm 15ten v. Mts. wegen Obdachsigkeit und Bettelns von hier aus mittelst Reiseroute zur Landarmen-Anstalt nach Ueckermünde dirigirt, dort aber nicht eingetroffen. Es wird gebeten, dieselbe, wo sie sich betreffen läßt, anzuhalten und sie mittelst Transports nach Ueckermünde zu schicken. Stettin, den 1sten September 1843.

Königliche Polizei-Direktion.

Signalement: Familienname, separirte Plönzke, geborne Anton; Vorname, Albertine; Geburtsort, Breitenbruch bei Landsberg a. W.; Aufenthaltsort, Klorin bei Pyritz; Religion, evangelisch; Alter, 29 Jahr; Größe, 5 Fuß;

Digitized by Google

Haare, braun; Stirn, rund; Augenbraunen, braun; Augen, grau; Nase, lang; Mund, mittel; Zähne, mangelhaft; Kinn und Gesichtsbildung, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, mittel. Besondere Kennzeichen: An der Spitze des linken Daumens eine Narbe.

(Hiebei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 37.

Stettin, den 15. September 1843.

Patente.

Dem Tuchbereiter Ernst Schwabe zu Rheydt ist unter dem 8ten September 1843 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Walk- und Wasch-Vorrichtung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

239) Auf Ihren Bericht vom 28sten v. Mts. genehmige Ich hierdurch den von der General-Versammlung der Aktionairs der ritterschaftlichen Privat-Bank von Pommern zur Ergänzung des Statuts vom 23sten Januar 1833 gefaßten Beschluß, daß es als eine alle Aktionairs verbindende rechtsgültige Einladung zu einer außerordentlichen General-Versammlung angesehen werden soll, wenn dieselbe, unter allgemeiner Angabe der zu verhandelnden Gegenstände, durch eine Berliner und eine Stettiner Zeitung zweimal, und zwar das erste Mal spätestens vier Wochen und das zweite Mal spätestens vierzehn Tage vor dem Tage der Versammlung bekannt gemacht wird. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 21sten Juli 1843.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An die Staats-Minister von Bodelschwingh und Grafen von Arnim.

(L. S.) Für richtige Abschrift:

(gez.) Wulffs, Geh. Kanzlei-Inspektor.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 30sten August 1843.

Der Ober-Präsident. Im Auftrage: Manteuffel.

2) der Königlichen Regierung.

240) I. No. 307. September 1843. Dem Schulzen Seefeld zu Groß-Rischow, Amts Pyritz, ist außer einem Rasirmesser sein Amtssiegel gestohlen worden.

Digitized by Google

Der Diebstahl ist muthmaßlich von einem herumziehenden Manne ausgeübt worden, der sich für einen Oekonomen ausgab, etwa 30 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, untersetzter Statur, von gesunder, rother Gesichtsfarbe ist, und angeblich einen Reisepaß, vom Magistrat in Soldin ausgefertigt, bei sich führt.

Die Behörden werden angewiesen, auf diesen Mann zu vigiliren, im Betretungsfalle nach den Gesetzen mit demselben zu verfahren, und wenn das Dienstsiegel vorgefunden werden sollte, dasselbe an das Domainen-Rent-Amt Pyritz einzusenden. Dasselbe führt die Inschrift: „Polizei-Siegel zu Groß-Rischow, Amt Pyritz, Pyritzer Kreis.“

Stettin, den 9ten September 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

241) I. No. 1674. August 1843.

Betrifft den Ostsee-Atlas.

Von der zum Preußischen Ostsee-Atlas gehörenden Küsten-Karte ist jetzt die IVte Sektion erschienen. Exemplare derselben sind zu dem Preise der früheren Sektionen, nämlich:

ein Kupferdruck für 2 Thlr. 15 sgr.,
ein Steindruck für 1 Thlr.,

wieder in der hiesigen Schifffahrts-Schule, welche sich jedoch nicht auf Versendung einlassen kann, zu haben. Stettin, den 5ten September 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

242) I. No. 958. Juni 1843.

Die Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern haben mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 1sten März d. J.,

nach welcher in Zukunft der Eintritt der einjährigen Freiwilligen in den Dienst nur an bestimmten Terminen gestattet ist,

hinsichtlich derjenigen einjährigen Freiwilligen, welche von der Berechtigung zum Aufschub des Dienst-Antritts bis zum vollendeten 23sten Lebensjahre Gebrauch machen und bei denen die Erreichung dieses Lebensalters nicht mit jenen Terminen zusammenfällt, durch das Reskript vom 26sten Mai d. J. nachgegeben:

daß dergleichen Freiwillige den wirklichen Eintritt bis zum 1sten Oktober des Jahres aufschieben können, in welchem sie 23 Jahre alt werden, ihre Alters-Klasse also zum dritten Male bei der Ersatz-Aushebung concurrirt,

was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 5ten September 1843.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

---

3) anderer Behörden.

243) Publikandum. Mit dem 15ten Oktober dieses Jahres beginnt ein neuer Lehrcursus an der hiesigen Königlichen Schiffbauschule. Diejenigen, welche

Digitized by Google

an diesem Unterrichte Theil zu nehmen wünschen, werden demgemäß hierdurch aufgefordert, sich unter Ueberreichung der in der Bekanntmachung der hiesigen Königlichen Regierung vom 20sten September 1834 (Amtsblatt de 1834, No. 40) vorgeschriebenen Zeugnisse bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Curatorii, Regierungs-Rath von Kamptz hierselbst, entweder schriftlich oder in der Zeit vom 8ten bis 12ten Oktober mündlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden. Stettin, den 7ten September 1843.

Curatorium der Königlichen Schiffbau-Schule. v. Kamptz.

---

244) Mit dem 1sten November d. J. beginnt ein neuer Cursus in der hiesigen Navigations-Schule für die Steuermanns- und Schiffer-Klasse.

Matrosen und Steuerleute, welche am Unterrichte Theil nehmen wollen, melden sich dazu in der Zeit vom 8ten bis zum 25sten Oktober persönlich bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Curatorii, Regierungs-Rath von Kamptz hierselbst, und zwar:

a) Matrosen, die früher keine inländischen Navigations-Schulen besucht haben, unter Einreichung ihres Taufscheins und den von den verschiedenen Schiffs-Capitains, bei denen sie gefahren, ausgestellten, von der Polizei des Ausstellungs-Ortes beglaubigten Führungszeugnisse aller ihrer Reisen. — Haben dieselben früher eine inländische Navigations-Schule besucht, so genügt das Entlassungs-Zeugniß aus dieser Schule und Führungszeugnisse über die seit jener Entlassung verflossene Zeit.

b) Steuerleute unter Einreichung ihres Befähigungs-Zeugnisses (Steuermanns-Attest) und ihrer wie oben ausgestellten und beglaubigten Führungszeugnisse als Steuermann, nebst den selbstständig an Bord geführten Journalen. — Für solche, die nicht hier als Steuermann geprüft wurden, ist auch noch der Taufschein nöthig.

Zur Aufnahme-Prüfung, die Ende Oktober statt findet, wird den sich Meldenden ein näherer Termin bekannt gemacht werden.

Stettin, den 7ten September 1843.

Curatorium der Königlichen Navigations-Schule. v. Kamptz.

---

245) Steckbrief. Der Kellner Friedrich Gustav Walter, dessen Signalement nachstehend erfolgt, welcher am 29sten v. Mts. mittelst Reiseroute von hier nach Stralsund gewiesen, dort aber nicht angekommen ist, steht in dem Verdacht, folgende Sachen entwandt zu haben:

1) den Pommerschen Pfandbrief Cartin, Fürstenthumschen Kreises, No. 31 à 50 Thlr. nebst Coupons Serie III. No. 3 bis 8,
2) zwei Kassen-Anweisungen à 5 Thlr.,
3) zwei Paar weiße gereifte parchendene Unterhosen,
4) ein Paar roth und weiß gestreifte Drillich-Unterhosen,
5) ein hellgelbes seidenes Taschentuch,

Digitized by Google

6) ein rothbuntes seidenes Taschentuch,
7) zwei Nachtjacken von weißem Sanspeine,
8) mehrere Hemden, gezeichnet W. A.,
9) eine silberne Uhrkette (um den Hals zu hängen),
10) einige Pfeifenköpfe von Porzellain, wovon der eine „Wilhelm Albrecht, zur Erinnerung von E. S." gezeichnet ist,
11) mehrere Chemisetts und Kragen, wovon einige W. A. gezeichnet sind.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, den Walter, wo er sich betreffen läßt, anzuhalten, nach den obigen Sachen bei ihm zu recherchiren und hierher davon gefälligst Mittheilung zu machen.

Bemerkt wird, daß Walter bei seiner Fortweisung von hier kein Geld besessen hat. Stettin, den 8ten September 1843.

Königliche Polizei-Direktion.

Signalement: Familienname, Walter; Vornamen, Friedrich Gustav; Geburtsort, Nesdorff bei Stralsund; Aufenthaltsort, Stralsund; Religion, evangelisch; Alter, 32 Jahr; Größe, 5 Fuß 7 Zoll; Haare, dunkelbraun; Stirn, frei; Augenbraunen, braun; Augen, braungrau; Nase, ziemlich groß; Mund, mittel; Bart, braun; Zähne, stockig; Kinn, rund; Gesichtsbildung, oval; Gesichtsfarbe, gesund; Gestalt, schlank; Sprache, deutsch.

Besondere Kennzeichen: oben rechts an der Nase eine Warze.

---

246) Die Vorlesungen bei der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt zu Greifswald beginnen am 23. Oktober. Junge Leute, die bei der Anstalt recipirt sein wollen, müssen bis dahin dort eintreffen und um sich als Wundärzte I. Klasse auszubilden, ein Zeugniß beibringen, daß sie die Reife für die zweite Klasse eines Gymnasiums besitzen. Zur Ausbildung als Wundarzt II. Klasse gehört das Zeugniß der Reife für die dritte Klasse eines Gymnasiums. Wer ein Zeugniß der angegebenen Art nicht besitzt, muß sich bei der Anstalt einer Prüfung seiner Qualification unterwerfen, und später durch eine Prüfung bei einem Königlichen Medicinal-Collegium das über die schulwissenschaftliche Ausbildung erforderliche Zeugniß erwerben.

Auf Beneficien können nur diejenigen Schüler Anspruch machen, die sich durch Fleiß und eine tadellose sittliche Führung während ihres Studiums bei der Anstalt ausgezeichnet haben. Greifswald, den 9ten September 1843.

Der Director der medicinisch-chirurgischen Lehranstalt. Dr. Berndt.

II. Personal-Chronik.

Dem für das Revier Grammentin ernannten Hülfs-Aufseher Afmann, ist die Hülfsaufseherstelle zu Rothemühl, und dem für das Revier Rothemühl ernannten Hülfsaufseher Fahl die Hülfsaufseher-Stelle zu Grammentin verliehen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 38.

Stettin, den 22. September 1843.

Gesetzsammlung.

No. 2371. Allerhöchste Kabinetsordre vom 22sten Mai 1843, betreffend die Erhöhung der Gewerbesteuer für die Angehörigen solcher Staaten, in denen die diesseitigen Unterthanen in gewerbsteuerlicher Beziehung ungünstig behandelt werden.

No. 2372. Verordnung wegen Einführung eines gleichen Haspelmaaßes für Handgespinnst aus Flachs in der Provinz Westphalen. Vom 14ten Juli 1843.

Patente.

Das den Banquiers, Gebrüdern Oppenfeld zu Berlin, unterm 28sten August 1840 ertheilte Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung bei den sogenannten pneumatischen Eisenbahnen, um den Längenschlitz in dem Röhrenstrange luftdicht zu schließen und nach Erforderniß zu öffnen,

ist, da die Ausführung nicht erfolgt ist, aufgehoben worden.

Dem Uhrmacher Engelhardt zu Berlin ist unter dem 18ten September 1843 ein Patent

auf einen durch Modell und Beschreibung erläuterten, für neu und eigenthümlich erachteten Sekundenzähler

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

247) Liste der aufgerufenen und der Königlichen Controle der Staats-Papiere im Rechnungs-Jahre 1842 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Staats-Schuld-Scheine.

Des Dokuments				Datum
№	Littr.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthlr.	des rechtskräftigen Erkenntnisses.
9,566.	A.	Cour.	300	vom 19ten März 1840.
26,192.	V.	„	25	vom 20sten Januar 1842.
36,380.	A.	„	200	vom 18ten November 1841.

Digitized by Google

Des Dokuments				Datum
№	Littr.	Geld-Sorte.	Betrag. Rthlr.	des rechtskräftigen Erkenntnisses.
77,659.	J.	Cour.	100	vom 25sten Juni 1840.
89,809.	H.	„	100	
31,334.	R.	„	50	
46,923.	O.	„	25	vom 25sten Mai 1840.
132,508.	AA.	„	25	
134,539.	A.	„	1000	vom 7ten Februar 1842.
3,975.	A.	„	500	
131,714.	N.	„	25	vom 9ten September 1841.
79,937.	K.	„	100	vom 6ten Januar 1842.
99,421.	E.	„	100	
114,173.	B.	„	200	vom 4ten April 1842.
85,247.	K.	„	100	vom 11ten August 1842.
88,252.	E.	„	100	vom 20sten Dezember 1841.

Berlin, den 3ten August 1843.

Königliche Controle der Staats-Papiere.

Rohlwes. Jambowsky. Schacko.

2) der Königlichen Regierung.

248) Publikandum. Das Königliche Ministerium des Innern hat mittelst Reskripts vom 30sten v. Mts. bestimmt, daß zur wirksamen Verstärkung des Grenzschutzes vom 1sten Oktober d. J. ab das Allerhöchst vollzogene Regulativ vom 12ten Januar 1839, die Paßpflichtigkeit der in- und ausländischen Grenzbewohner und die polizeiliche Aufsicht über dieselben betreffend, in den Kreisen Demmin, Ueckermünde und Anklam zur Ausführung gebracht werden soll.

Indem wir das gedachte Allerhöchst vollzogene Regulativ nachstehend zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir eine strenge Befolgung desselben sämmtlichen betheiligten Polizei-Behörden zur Pflicht. Dieselben werden wegen Ausführung der vorgeschriebenen polizeilichen Maßregeln durch die betreffenden Landräthe noch mit besonderer Anweisung versehen werden.

Stettin, den 13ten September 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Regulativ,

die Paßpflichtigkeit der in- und ausländischen Grenzbewohner und die polizeiliche Aufsicht über dieselben betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Um dem Schleichhandel entgegen zu wirken sind fortan in denjenigen an der Grenze oder theilweise im Grenzbezirke

Digitized by Google

belegenen Kreisen, in Bezug auf welche die Ministerien des Innern und der Polizei und der Finanzen solches nothwendig erachten, die nachstehenden Vorschriften über die Paßpflichtigkeit der in- und ausländischen, des Schleichhandels verdächtigen Grenzbewohner und über die polizeiliche Beaufsichtigung bereits bestrafter Schleichhändler zur Ausführung zu bringen.

§. 1.

Paßpflichtigkeit der des Schleichhandels verdächtigen In- und Ausländer.

Alle in den bezeichneten Kreisen wohnende oder zeitweise sich aufhaltende Inländer, welche wegen Schleichhandels bereits bestraft oder desselben verdächtig sind, bedürfen auch zu ihren Reisen in die Grenzörter des Auslandes eines Passes, der ihnen nur, wenn sie einen erlaubten Zweck bei der beabsichtigten Reise nachzuweisen vermögen, zu ertheilen ist. Auf Grenzbewohner, welche Grundstücke im benachbarten Auslande besitzen und sich lediglich zum Zweck der Feldarbeit auf den gewöhnlichen graden Wegen und zu der gewöhnlichen Tageszeit zu diesen Grundstücken begeben und auf denselben aufhalten, findet jedoch diese Bestimmung keine Anwendung.

§. 2.

Das betreffende Haupt-Amt hat ein motivirtes Verzeichniß derjenigen Personen, welche dasselbe nach §. 1 für paßpflichtig erachtet, dem Landrathe vorzulegen und der letztere, unter Vorbehalt des dem Haupt-Amte freistehenden Rekurses an die vorgesetzte Regierung, in einer demselben mitzutheilenden Entscheidung festzusetzen, welche von den bezeichneten Personen der Paßkontrole zu unterwerfen sind und in Bezug auf welche der Antrag nicht begründet erscheint. Den für paßpflichtig erklärten Personen ist sodann in dem landräthlichen Amte oder durch die Orts-Polizei-Behörden zu eröffnen, daß ihnen, in Folge der landräthlichen Entscheidung, fortan und so lange, bis diese Maßregel hinsichtlich ihrer wieder aufgehoben worden, bei Vermeidung der in diesem Regulativ angeordneten Strafen, nicht gestattet sei, sich ohne Paß in das Ausland zu begeben. Ueber diese Eröffnung, gegen deren Inhalt den betreffenden Personen der Rekurs an die vorgesetzte Regierung gleichfalls freisteht, ist eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen und dabei den Schreibens unkundigen Personen ein Beistand zuzuordnen. Hinsichtlich derjenigen Personen, denen in Folge der deshalb schon bestehenden polizeilichen Vorschriften die protokollarische Eröffnung bereits gemacht worden, bedarf es keiner Wiederholung derselben.

§. 3.

Paßpflichtige Personen der vorbezeichneten Art, welche nach erfolgter protokollarischer Verwarnung sich ohne Paß in das Ausland begeben, verfallen in eine, im Wiederholungsfalle zu verdoppelnde, Polizeistrafe von 2 bis 5 Thlr. oder bis zu 8 Tagen Gefängniß.

§. 4.

Werden dergleichen Personen, welche in Gemeinen wohnen, die nicht unmittelbar an das Ausland grenzen, aber im Grenzbezirke liegen, außerhalb der

Digitized by Google

Feldmark ihres Wohnorts in der Richtung nach der Grenze hin, oder von derselben her, ohne Paß angetroffen, so haben sie die rechtliche Vermuthung wider sich, daß sie sich ohne Paß in das Ausland begeben haben oder dorthin begeben wollen, und verfallen, wenn sie diese Vermuthung nicht vollständig zu widerlegen vermögen, in die §. 3 angeordneten Strafen.

§. 5.

Paßpflichtige Personen, welche in Ortschaften oder Gehöften, deren Feldmark an die Landesgrenze reicht, wohnen, oder zeitweise sich aufhalten, trifft die §. 3 angeordnete Strafe schon dann, wenn sie sich zur Tageszeit innerhalb der Feldmark ihres Wohnorts auf anderen als denjenigen gewöhnlichen Wegen, welche zu ihren eigenen oder ihrer Dienstherren Grundstücken, oder zu Orten, wo sie erweislich eine erlaubte Verrichtung haben, führen, zwischen zehn Uhr Abends und Sonnen-Aufgang aber außerhalb ihres Wohnortes ohne Paß betreten lassen, und die alsdann wider sie streitende Vermuthung einer beabsichtigten oder vollendeten Reise ins Ausland nicht vollständig zu widerlegen vermögen.

§. 6.

Auch den in den ausländischen Grenzörtern wohnenden oder zeitweise sich aufhaltenden Ausländern, welche des Schleichhandels oder einer Begünstigung desselben verdächtig und in Folge dessen, auf den Antrag des betreffenden Haupt-Amts, von dem Landrathe für paßpflichtig erklärt worden sind, ist der Eingang in die diesseitigen Staaten nur auf einen von einer diesseitigen Polizeibehörde ausgestellten Eingangs-Paß gestattet.

Bei ihrer nächsten Anwesenheit im Inlande ist ihnen demnach, sofern dies nicht schon geschehen ist, auf die im §. 2 vorgeschriebene Art zu eröffnen, daß und in welchem Umfange sie paßpflichtig seien.

§. 7.

Werden Ausländer der bezeichneten Art, nach vorgängiger protokollarischer Verwarnung, ohne einen von einer diesseitigen Polizeibehörde ausgestellten Eingangs-Paß im Inlande betroffen, so verfallen dieselben nicht nur in die §. 3 angeordneten Strafen, sondern sind auch nach deren Abbüßung über die Grenze zu schaffen. Auf Ausländer, welche wegen der Lage ihrer Grundstücke die Grenze zu überschreiten genöthigt sind, findet die §. 1 gedachte Ausnahme Anwendung, die oben erwähnten Strafen sind mithin blos in dem Falle auf sie anwendbar, wenn sie zur Nachtzeit oder auf anderen als den zu ihren Grundstücken führenden gewöhnlichen Wegen diesseits ohne Eingangs-Paß betroffen werden.

§. 8.

Alle in dem §. 17 des Allgemeinen Paß-Edikts vom 22sten Juni 1817 bezeichnete Personen sind berufen, auf die Ausführung dieser Maßregeln zu wachen. Insbesondere sind die Grenz-Zoll-Beamten, einschließlich der zur Grenzbewachung beorderten Anwärter, Militair- und anderer Personen, befugt, jeden paßpflichtigen Inländer, welcher an einem Orte, wo er die Vermuthung einer

Digitized by Google

beabsichtigten oder beendeten Reise ins Ausland wider sich hat, betroffen wird, imgleichen jeden paßpflichtigen Ausländer zum Zweck der Vorzeigung des erforderlichen Aus- oder Eingangs-Passes anzuhalten, und in Ermangelung eines solchen an die nächste Polizeibehörde zur Bestrafung abzuliefern. Die amtseidliche Aussage zweier Grenz-Zollbeamten oder zur Grenzbewachung beorderter Personen über den Ort, wo der Paßpflichtige betroffen worden, hat volle Beweiskraft.

§. 9.

Polizeiliche Aufsicht über bestrafte Schleichhändler.

Jeder Inländer, welcher schon einmal wegen Schleichhandels bestraft oder zweimal mit den in diesem Regulativ angeordneten Polizeistrafen belegt wurde, ist auf Ansuchen der Steuerbehörde unter polizeiliche Aufsicht zu stellen und ihm alsdann neben den Beschränkungen, welchen er nach §. 1—5 unterworfen ist, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 2 bis 5 Thlr. oder Gefängniß bis zu 8 Tagen, die Verpflichtung aufzulegen, sich nach zehn Uhr Abends und bis zum Sonnen-Aufgange zu Hause zu halten. Die Grenz-Zollbeamten und zur Grenzbewachung beorderten Personen sind, gleich den Polizeibeamten, befugt, bei dergleichen Individuen nächtliche Haus-Visitationen vorzunehmen, und die dabei ermittelten Uebertretungen des Verbots sind durch die übereinstimmende amtseidliche Aussage von zwei solchen Beamten für vollständig erwiesen zu achten.

Gegeben Berlin, den 12ten Januar 1839.

(L. S.) gez. Friedrich Wilhelm.

---

249) I. No. 1539. August 1843.

Die Herren Minister des Innern und der Finanzen haben zur Begegnung von Zweifeln mittelst Circular-Rescripts vom 11ten August c. dahin entschieden, daß diejenigen Bescheinungen, welche die Polizeibehörden nach §. 8 des Gesetzes vom 31sten Dezember v. J. über die erfolgte Anmeldung der sich an einem Orte niederlassenden Personen zu ertheilen haben, auf Grund der Bestimmung in der Tarifposition „Atteste" Absatz 4 zum Stempelgesetz vom 7ten März 1822, der Stempelpflichtigkeit nicht unterliegen, da diese Bescheinigungen lediglich bezwecken, die Berechtigung dieser Personen zur Theilnahme an der Orts-Armenpflege darzuthun.

Die betheiligten Behörden haben daher hiernach sich zu achten.

Stettin, den 14ten September 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

250) Die Herren E. Wendt & Comp. in Stettin sind zu Haupt-Agenten der Feuerversicherungs-Gesellschaft Borussia zu Königsberg in Pr. für den diesseitigen Regierungs-Bezirk bestätigt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird. Stettin, den 7ten September 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

251) I. No. 791. September 1843.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro August 1843.

Lfd. No.	Namen der Stadt.	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	2	3	9	1	18	—	1	5	4	—	—	—	27	8	1	16	3	—	20	3	8	27	6	
2	Pyritz	2	5	3	1	19	2	1	8	6	1	8	6	1	—	5	1	18	11	—	17	6	6	20	—
3	Cammin	2	—	—	1	15	—	—	—	—	1	2	6	27	6	—	—	—	—	—	20	—	8	—	—
4	Demmin	2	3	2	1	18	1	1	4	10	1	4	10	1	—	5	—	—	—	—	—	—	9	—	—
5	Fiddichow	—	—	—	1	25	—	—	—	—	1	7	6	1	2	6	1	15	—	1	—	—	9	—	—
6	Gatz	2	—	—	1	13	4	1	3	9	—	—	—	24	6	1	17	6	—	22	6	6	17	6	
7	Gollnow	—	—	—	1	18	—	—	—	—	1	4	9	24	2	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—
8	Mörenberg	—	—	—	1	21	1	—	—	—	1	2	6	25	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	2	5	—	1	25	10	—	—	—	1	10	—	28	6	1	20	—	—	25	—	7	—	—	—
10	Greifenhagen	2	3	7	1	21	2	—	—	—	1	6	3	1	3	8	1	24	3	25	—	8	15	—	—
11	Plathe	—	—	—	1	17	—	—	—	—	—	—	—	1	5	—	—	—	—	22	—	8	20	—	—
12	Hasenwalk	1	22	9	1	16	4	1	2	6	—	—	—	25	—	—	—	—	—	22	6	8	—	—	—
13	Jnitz	2	—	7	1	19	6	1	6	8	—	—	—	28	9	1	18	—	—	20	—	6	—	—	—
14	Naugardt	—	—	—	1	20	—	—	—	—	1	8	9	28	9	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	2	6	10	1	16	4	1	9	7	1	3	5	27	2	1	19	3	—	20	—	8	—	—	—
16	Ewinemünde	—	—	—	1	26	7	—	—	—	1	12	6	1	4	1	—	—	—	28	9	11	15	—	—
17	Regenwalde	—	—	—	1	18	7	—	—	—	1	—	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	4	15	—
18	Treptow a. R.	2	2	—	1	24	—	1	7	6	—	—	—	—	27	—	—	—	—	22	6	6	19	—	—
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Neckermünde	2	10	—	1	21	1	1	11	4	—	—	—	1	1	11	1	23	9	18	4	9	26	8	
21	Usedom	2	—	—	1	15	—	1	5	—	1	—	—	—	25	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—
22	Wollin	2	—	—	1	21	10	—	—	—	1	16	—	1	1	8	—	—	—	1	—	7	—	—	—
23	Alt-Damm	2	8	9	1	15	9	1	7	6	1	5	—	—	26	—	1	15	—	—	—	—	—	—	—
	Summa	21	11	8	36	3	8	13	12	6	17	26	6	20	25	2	20	23	11	14	4	124	25	8	
	Resultat	2	3	9	1	19	3	1	6	7	1	5	4	—	28	5	1	19	—	—	23	—	7	24	1

Stettin, den 13ten September 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

252) I. No. 456. September 1843.

Betrifft den Unterricht in der Provinzial-Gewerbeschule zu Stettin.

Mit dem 9ten Oktober d. J. wird wieder ein neuer Lehrgang in der hiesigen Gewerbeschule beginnen, wozu die Aufnahme, wie bisher, unter folgenden Bedingungen stattfinden wird:

1) daß die aufzunehmenden Schüler hinreichenden Elementar-Unterricht genossen, der Muttersprache wenigstens mächtig sind, dieselbe richtig schreiben, sich mit Gewandtheit darin ausdrücken und eine gute Handschrift haben und
2) ein Schulgeld von 1 Thlr. monatlich, welches bedürftigen und würdigen Schülern nach Prüfung ihrer Umstände jedoch erlassen werden kann, zahlen.

Der Unterricht erstreckt sich auf freies Handzeichnen, architektonisches und Maschinenzeichnen, Mathematik, Geometrie, Physik, Chemie, praktisches Rechnen,

Digitized by Google

Waarenkunde und Styläbungen und wird von 4 Lehrern in 40 wöchentlichen Lehrstunden ertheilt.

Die Schüler, welche allen an sie gemachten Anforderungen ganz entsprechen, werden demnächst zur unentgeldlichen Aufnahme in das Königliche Gewerbe-Institut zu Berlin zugelassen. Seit dem Bestehen der hiesigen Gewerbeschule hat das als Unterstützung zu höherer Ausbildung vom Staate ausgesetzte Stipendium von 300 Thlr. immer ein Schüler erhalten.

Diejenigen, welche zu dem bevorstehenden neuen Lehrgange in die Gewerbeschule aufgenommen zu werden wünschen, haben sich bei dem Hauptlehrer Eickfen in der Mittagsstunde zwischen 12 und 2 Uhr zu melden; derselbe ist auch bereit, nähre Auskunft mündlich zu ertheilen.

Stettin, den 12ten September 1843.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

---

253) III. No. 550. September 1843.

Nach §. 219. Titel 22. Theil I. des allgemeinen Landrechts dürfen die Raff- und Leseholz-Berechtigten keine Aexte, Beile oder andere Instrumente, wodurch stehende Bäume oder Aeste herunter gebracht werden können, mit in den Wald nehmen. Wer dies dennoch thut, hat nach §. 220 l. c. nicht nur den Verlust des Instruments, sondern außerdem noch die in den Provinzial-Forst-Ordnungen näher bestimmten Strafen verwirkt. Die Pommersche Forst-Ordnung vom 24sten Dezember 1777 enthält nun zwar im §. 20. Tit. 14 eine solche Strafbestimmung hinsichtlich der von den Raff- und Leseholz-Berechtigten mit in den Wald gebrachten Aexte und Beile, nicht aber auch in Betreff der andern Instrumente, namentlich der an Stangen befestigten Haaken, wodurch Aeste herunter gebracht werden können. Wir setzen daher hiermit allgemein fest, daß Raff- und Leseholz-Berechtigte, welche Instrumente, namentlich Haaken, durch welche Aeste herunter gebracht werden können, mit in den Wald bringen, nicht nur den Verlust der Instrumente, sondern auch außerdem noch eine Strafe von Fünfzehn Silbergroschen für jeden Contraventionsfall verwirkt haben sollen. Stettin, den 8ten September 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) anderer Behörden.

254) Publikandum. Mit dem 15ten Oktober dieses Jahres beginnt ein neuer Lehrcursus an der hiesigen Königlichen Schiffbauschule. Diejenigen, welche an diesem Unterrichte Theil zu nehmen wünschen, werden demgemäß hierdurch aufgefordert, sich unter Ueberreichung der in der Bekanntmachung der hiesigen Königlichen Regierung vom 20sten September 1834 (Amtsblatt de 1834, No. 40) vorgeschriebenen Zeugnisse bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Curatorii, Regierungs-Rath von Kamptz hierselbst, entweder schriftlich oder in

Digitized by Google

der Zeit vom 8ten bis 12ten Oktober mündlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden. Stettin, den 7ten September 1843.

Curatorium der Königlichen Schiffbau-Schule. v. Kamptz.

---

255) Mit dem 1sten November d. J. beginnt ein neuer Cursus in der hiesigen Navigations-Schule für die Steuermanns- und Schiffer-Klasse.

Matrosen und Steuerleute, welche am Unterrichte Theil nehmen wollen, melden sich dazu in der Zeit vom 8ten bis zum 25sten Oktober persönlich bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Curatorii, Regierungs-Rath von Kamptz hierselbst, und zwar:

a) Matrosen, die früher keine inländischen Navigations-Schulen besucht haben, unter Einreichung ihres Taufscheins und den von den verschiedenen Schiffs-Capitains, bei denen sie gefahren, ausgestellten, von der Polizei des Ausstellungs-Ortes beglaubigten Führungszeugnisse aller ihrer Reisen. — Haben dieselben früher eine inländische Navigations-Schule besucht, so genügt das Entlassungs-Zeugniß aus dieser Schule und Führungszeugnisse über die seit jener Entlassung verflossenen Zeit.

b) Steuerleute unter Einreichung ihres Befähigungs-Zeugnisses (Steuermanns-Attest) und ihrer wie oben ausgestellten und beglaubigten Führungszeugnisse als Steuermann, nebst den selbstständig an Bord geführten Journalen. — Für solche, die nicht hier als Steuermann geprüft wurden, ist auch noch der Taufschein nöthig.

Zur Aufnahme-Prüfung, die Ende Oktober statt findet, wird den sich Meldenden ein näherer Termin bekannt gemacht werden.

Stettin, den 7ten September 1843.

Curatorium der Königlichen Navigations-Schule. v. Kamptz.

---

256) Steckbrief. Der wegen Diebstahls an Nutzvieh zur Criminal-Untersuchung gezogene Einlieger Ludwig Baumhammer aus Groß Mellno, Schlochauer Kreises, 42 Jahre alt, evangelisch-lutherischer Confession, aus Mogiel gebürtig, hat sich aus seinem Wohnorte heimlich entfernt, und soll sich sammt seiner Familie von Sworniganz aus zu Wasser nach Danzig, oder zufolge anderer Nachrichten nach Bromberg begeben haben. Wir bitten ganz ergebenst, den Baumhammer im Betretungsfalle gefänglich einzuziehen und uns hiervon schleunigst Nachricht zu geben. Deutsch-Crone, den 13ten September 1843.

Königliche Inquisitoriats-Deputation.

---

257) Bekanntmachung über Torf-Verkauf. Der Verkauf von Torf aus der alten Gräberei des hiesigen Königl. Torfmoors, für welchen der Taxpreis pro Haufen oder ⅔ Klafter bei der I. Klasse auf 1 Thlr. 3. sgr. 4 pf. und bei der II. Klasse auf 28 sgr. 4 pf. festgesetzt ist, wird nunmehr mit dem 27sten September d. J. eröffnet werden. Diejenigen Consumenten, welche bereits

Digitized by Google

bereits Anzahlungen auf Torf I. Klasse gemacht haben, ersuche ich ergebenst, den Rest des Kaufgeldes für die bestellten Quantitäten Torf gefälligst des baldigsten an die hiesige Königliche Torf-Kasse berichtigen zu wollen, indem alsdann erst die Ueberweisung des bestellten Torfes erfolgen kann. Hinsichtlich der Verkaufstage nehme ich auf meine unterm 21sten August d. J. erlassene Bekanntmachung Bezug. Carolinenhorst, den 18ten September 1843.

Der Königliche Torf-Factor Lentz.

---

258) Höherer Bestimmung zufolge, soll die zu dem hiesigen Dienst-Etablissement gehörige Schlauch-Spritze im Wege des Meistgebots öffentlich verkauft werden. Hierzu habe ich einen Termin auf den 2ten Oktober d. J., Vormittags 10 Uhr, in meiner Geschäfts-Stube anberaumt, zu welchem Kaufliebhaber mit dem Bemerken ergebenst eingeladen werden, daß sich die Königliche Regierung die Ertheilung des Zuschlages vorbehalten hat.

Carolinenhorst, den 18ten September 1843.

Der Königliche Torf-Factor Lentz.

II. Personal-Chronik.

Dem Justiz-Kommissarius Hinze in Pasewalk ist das Notariat verliehen.

Der Kammergerichts-Referendarius Wernicke ist zum Justiz-Kommissarius für die Untergerichte des Greiffenberger Kreises, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Greiffenberg, ernannt, und ist ihm zugleich interimistisch die Praxis bei den Stadtgerichten in Plathe und Regenwalde und dem Kreis-Justizrathe des Regenwalder Kreises, so wie auf den Gerichtstagen in Gützow gestattet.

Der Auscultator Blumenthal ist zum Referendarius ernannt.

Der Auscultator Wendisch, bisher im Departement des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder, und der Kammergerichts-Auscultator von Mittelstädt sind beide in gleicher Eigenschaft bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte angestellt.

Der Rechts-Candidat Baade ist als Auscultator bei dem Ober-Landesgerichte hierselbst angestellt.

Die Verwaltung der Rechtspflege in dem Gutsantheile Brendemühl b, Camminschen Kreises, ist dem Land- und Stadtgerichts-Assessor von Werner in Treptow a. R. übertragen.

Der Registrator Am Ende zu Colbatz ist vom 1sten Oktober d. J. ab als Actuarius bei dem Land- und Stadtgerichte in Greiffenberg angestellt.

Der Civil-Supernumerarius Eugen Heinrich Ferdinand Müller ist zum Registrator bei dem Justiz-Amte in Colbatz ernannt.

Für die Ortschaften Thalberg, Groß- und Klein-Tetzleben, Lebbin, Wolkow, Calueberhoff, Reinberg, Fouquettin, Wildberg und Japzow, Demminschen Kreises, ist der Gutsbesitzer Hilgendorff zu Klein-Tetzleben zum Schiedsmann gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

K l.*

Digitized by Google

Der Grenzaufseher Harnack ist aus der Rheinprovinz nach dem Haupt-Amts-Bezirk Demmin versetzt.

Es wurden ferner versetzt:

der Thor-Kontroleur Schmoock von Anclam nach Demmin,
der Steuer-Aufseher Mewes von Demmin nach Stettin,
der Grenz-Aufseher Petzold von Stralsund nach Stettin,
der Grenz-Aufseher Wegener von Nehringen nach Treptow a. d. Tollense,
der Grenz-Aufseher Krüger von Gerthöft als Steuer-Aufseher nach Stargardt,
der Grenz-Aufseher Mutz von Rebelower Fuhrt als Thor-Kontroleur nach Anclam,
der Grenz-Aufseher Wülfingh als Steuer-Aufseher nach Stettin, und
der Haupt-Amts-Assistent Danz als Steuer-Einnehmer nach Labes.

Neu angestellt wurden:

der Bezirks-Feldwebel Gundlach als Steuer-Aufseher in Stettin,
der Unteroffizier Quandt als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirk von Demmin,
der Feldwebel Blaß als Grenz-Aufseher in demselben Haupt-Amts-Bezirk,
der invalide Feldwebel Neukirch als Amtsdiener in Anclam,
der invalide Unteroffizier Hartmann und
der invalide Unteroffizier Rohde — beide als Packshofswärter in Stettin,
der Unteroffizier Fraude als Grenz-Aufseher im Haupt-Amts-Bezirk Wolgast,
der Packhofswärter Stumpf erhielt die Botenstelle beim Provinzial-Steuer-Direktorat.

Dem Regierungs-Assessor Sack ist die Verwaltung einer Ober-Steuer-Kontroleur-Stelle in Stettin kommissarisch übertragen.

Zur Erhebung des Chausseegeldes an der Wegestrecke von Stettin bis hinter Gatz wurden angenommen:

der pensionirte Wallmeister Wetzel und die pensionirten Gensd'armes Büttner und Vesper.

In Hindenburg, Synode Naugard, ist der Küster und Schullehrer Janke angestellt.

Der Kandidat des Predigtamtes Johann Christian August Staude ist als Pastor adjunctus in das Pfarr-Amt zu Carow und Garnitz, Synode Regenwalde, eingeführt worden.

In Pyritz ist der Schullehrer Friedrich Splinter an der Stadtschule angestellt.

In Stolzenburg, Synode Pasewalk, ist der Küster und Schullehrer Ehrke, früher in Sandförde, angestellt.

In Stretense, Synode Anklam, ist der Schullehrer Knoll fest angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 39.

Stettin, den 29. September 1843.

Patente.

Dem Gelbgießer Karl Opderbeck zu Barmen ist unter dem 20. September 1843 ein Patent

auf einen Mechanismus zur Bewegung der Hämmer einer doppelten Thürklingel, soweit derselbe nach Modell und Beschreibung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

auf vier Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

259) Bekanntmachung, die Communal-Landtage der Kur- und Neumark betreffend.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 8ten Dezember 1826 bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß der nächste Communal-Landtag der Kurmark zu Berlin, und der nächste Communal-Landtag der Neumark zu Cüstrin am 15ten November d. J. eröffnet werden wird.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, so wie der Kreise und Communen, haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf dem Communal-Landtage zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei den derzeitigen Vorsitzenden, und zwar für die Kurmark bei dem Herrn Hofmarschall von Rochow auf Stülpe, und für die Neumark bei dem Herrn Landes-Direktor von Waldow auf Fürstenau anzumelden, die Königlichen Behörden aber sich wegen dieser Gegenstände an mich zu wenden. Potsdam, den 10ten September 1843.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. (gez.) v. Meding.

2) der Königlichen Regierung.

260) I. No. 331. September 1843.

Die in No. 33 und 35 des öffentlichen Anzeigers enthaltenen Steckbriefe

a) hinter den Arbeitsmann Friedrich Ludwig Teßnow, vom 7. August c.,

b) hinter den Arbeitsmann Johann Gottlieb Zitterkopf, vom 20. August c.,

werden, nachdem sowohl der ꝛc. Teßnow, als der ꝛc. Zitterkopf ergriffen und in die Landarmen-Anstalt zu Ueckermünde abgeliefert worden, hiemit aufgehoben.

Stettin, den 20ßten September 1843.

Königliche Regierung Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

261) II. No. 228. September 1843.

Die nachstehende

Nachweisung

der im ersten und zweiten Quartal 1843 von Privatpersonen an Kirchen, Pfarren und Schulen ꝛc. gemachten Geschenke, im Regierungs-Bezirke Stettin,

№	Wann und von wem die Geschenke gemacht worden sind.	Namen und Charakter des Geschenkgebers.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
1.	Am 22. Januar 1843 durch den Pastor Wentz in Priemhausen, Synode Stargard.	Von einer ungenannten Geberin.	Eine schwarze Kanzel- und Kanzelpultdecke mit Silberborten und silbernen Frangen; für die Kirche in Priemhausen.
		Von dem Freischulzen Berg in Priemhausen.	Für die Kirche in Priemhausen eine sehr schöne schwarze tuchene Altardecke mit Goldfrangen; außerdem ließ der Geschenkgeber am Weihnachts- und Neujahrsmorgen die Kirche mit 200 Wachslichten erleucht n.
2.	Am 22. Februar 1843 durch den Superintendenten Heinrich in Pegelow, Synode Freienwalde.	Von einem Ungenannten.	Für die Kirche in Uchtenhagen eine Camelot-Altardecke, schwarz mit silbernen Frangen und dergl ichen Stickerei. Für die Kirche in Neu-Damerow eine weiße Sanspeine-Altardecke mit weißen baumwollenen Frangen, und eine Pultdecke von schwarzem Sammet mit silbernen Frangen.
3.	Am 13. März 1843 durch den Pastor Regenspurg in Schönwalde, Synode Labes.	Der Kirchenvorsteher Martin Gottlieb Kiesow.	Für die Kirche in Rosenow zwei große weiße Wachskerzen.
4.	Am 18. Februar 1843 durch den Superintendenten Meinhold in Daber.	Die Ehegattin d. Gutsbesitzer v. Schmalensee in Breitenfelde.	Für die Kirche in Breitenfelde eine neue Kanzeldecke von schwarzem Sammet mit Goldborten, in der Mitte ein Kreuz mit Strahlen.

Digitized by Google

№	Wann und von wem die Geschenke gemacht worden sind.	Namen und Charakter des Geschenkgebers.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
5.	Am 17. April 1843 durch den Pastor Schliep in Neuwarp.	Von einem Gemeindegliede.	Der Kirche in Altwarp eine sehr schöne schwarz sammetne, mit goldenen Frangen besetzte Kanzeldecke, worauf die Worte mit goldenen Buchstaben befindlich sind: „Gott allein die Ehre.“
6.	Am 25. April 1843 durch den Superintendenten Taubert in Regenwalde.	Von einem Ungenannten.	Der Kirche in Stramehl eine Altarbekleidung von feinem schwarzen Tuche mit silbernen Frangen besetzt.
7.	Am 1sten Mai 1843 durch den Superintendenten Müller in Anklam.	Von einer ungenannten Geberin.	Der Kirche in Rathebur eine schwarz sammetne und reich mit Gold gestickte Altardecke, sowie eine dazu gehörige schwarz leinene Staubdecke.
8.	Am 28. April 1843 durch den Superintendenten Hartmann in Werben.	Von der Ehefrau des Baumanns Friedrich Mann.	Für die Kirche in Strebelow: 1) eine schwarze Thibet-Altardecke mit Silberfrangen und Besatz. 2) ein geblümtes Mousseline de laine-Altarpult-Tuch.
		Von der Frau Amtmann Kersten.	Für die Kirche in Warnitz eine Altarpultdecke von schwarzem Sammet mit weiß seidener Stickerei.
		Von dem Küster Tewis.	Für dieselbe Kirche eine kleine Kanzel-Decke von schwarzem Tuch mit silbernen Frangen.
		Von einem Ungenannten.	Der Kirche in Werben eine Altarpultdecke von schwarzem Sammet mit silbernen Frangen und mit weißer Seide gefüttert.
9.	Am 5. April 1843 durch den Superintendenten Vogel in Usedom.	Schmiedemeister Burmeister.	Für die Kirche in Zirchow eine neue Kanzeldecke mit weißen Frangen.

Digitized by Google

№	Wann und von wem die Geschenke gemacht worden sind.	Namen und Charakter des Geschenkgebers.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
10	Am 11. Mai 1843 durch den Superintendenten Hartmann in Werben.	Amtmann Schallehn in Blumberg.	Für die Kirche in Blumberg eine schöne Kanzel- und Altardecke.
11.	Am 5. Mai 1843 durch den Pastor Schliep in Neuwarp.	Von einem Ungenannten.	Für die Kirche in Altwarp eine sehr schöne aus Seide und Wolle gearbeitete Decke mit goldenen Frangen, für die heiligen Geräthe.
12.	Am 23. Juni 1843 durch den Superintendenten Engelken in Pencun.	Von einem Ungenannten.	Für die Kirche in Pencun eine Altardecke von rothem wollenen Damast mit gelben wollenen Frangen.
13	Am 10. August 1843 durch den Superintendenten Succo in Stargard.	Der Eigenthümer Wilhelm Riemer.	Für die Kirche in Seefeld eine schwarz camelottene, mit Gold-Frangen besetzte und grün gefütterte Altardecke, und eine gleiche Altarpult- und Kanzeldecke.
		Der Bauer Wilhelm Gildemeister und der Halbbauer Michael Brunks.	Für die Kirche in Saarow mehrere große bemalte Wachskerzen.
		Der Gutsbesitzer Klug.	Für die Kirche in Bruchhausen eine schwarz sammetne Kanzeldecke und eine gleiche Decke für das sogenannte Küsterpult.
		Der ehemalige Kirchenvorsteher Joachim Budde.	Für dieselbe Kirche eine grüne Merino-Decke mit weißen baumwollenen Frangen.
14.	Am 25. August 1843 durch den Superintendenten Klamroth in Pasewalk.	Gemeine in Mewegen.	Der Kirche in Mewegen eine schwarze tuchene Altardecke mit gelben Frangen.

Digitized by Google

№	Wann und von wem die Geschenke gemacht worden sind.	Namen und Charakter des Geschenkgebers.	Worin die gemachten Geschenke bestehen und etwanige Bestimmung derselben.
15.	Am 21. August 1843 durch den Prediger Carmesin in Woistentin.	Die Gemeinde in Woistentin.	Für die Kirche in Woistentin neue Altar- und Altarpultdecken von schwarzem Manchester mit gelb seidenen Frangen.
		Der Major v. Harenberg nebst Gemahlin.	Für die Kirche in Woistentin einen neuen silbernen Abendmahlskelch nebst Patene, sowie eine schwarze manchesterne Kanzeldecke.

bringen wir hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 15ten September 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

262) III. No. 442. August 1843.

No. 2371. Allerhöchste Kabinetsordre vom 22sten Mai 1843, betreffend die Erhöhung der Gewerbesteuer für die Angehörigen solcher Staaten, in denen die diesseitigen Unterthanen in gewerbsteuerlicher Beziehung ungünstig behandelt werden.

In Betracht der Höhe der Abgaben, welche diesseitige Unterthanen in mehreren Staaten zu entrichten haben, wenn sie daselbst Waarenbestellungen auf Proben umherziehend suchen, Waarenankäufe im Umherziehen machen, oder sonst ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, ermächtige Ich auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 17ten v. M. Sie, den Finanz-Minister, die durch das Gewerbesteuergesetz vom 30sten Mai 1820 bestimmte Steuer für die Angehörigen solcher Länder, in welchen die diesseitigen Unterthanen hinsichtlich der von ihnen zu entrichtenden Gewerbsabgaben (Gewerbe-, Patentsteuern u. s. w.) minder günstig, als die eigenen Angehörigen jener Länder behandelt und außer Verhältniß zu der, von den Angehörigen anderer Länder in Meinen Staaten zu entrichtenden Steuer belastet werden, nöthigenfalls bis auf das Achtfache zu erhöhen. Eine gleiche Steuererhöhung kann auch für diejenigen, welche den vorbezeichneten Ländern nicht angehören, in dem Falle angeordnet werden, wenn sie für Rechnung der Angehörigen solcher Länder irgend ein Gewerbe im Umherziehen im diesseitigen Gebiete betreiben. — Wer ohne Entrichtung der nach der gegenwärtigen Order und nach den in Folge derselben erlassenen Anordnungen zu erlegenden Gewerbesteuer selbst, oder durch andere, ein von dieser Steuer betroffenes Gewerbe betreibt, oder es unternimmt, diese Steuer ganz oder theilweise auf irgend eine Art zu umgehen, hat neben der Konfiskation der des Gewerbes wegen mitgeführten Gegenstände das Vierfache der erhöheten Jahres-

Digitized by Google

steuer als Strafe verwirkt. Hinsichtlich des Verfahrens gegen die Kontravenienten kommen die in Betreff der Zuwiderhandlungen gegen das Gewerbesteuergesetz überhaupt bestehenden Bestimmungen zur Anwendung. Die weiteren Anordnungen, welche zur Ausführung der gegenwärtigen, durch die Gesetzsammlung zu publicirenden Order erforderlich sind, haben Sie, der Finanz-Minister, durch die Amtsblätter bekannt zu machen. Potsdam, den 22sten Mai 1843.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Frh. von Bülow und
von Bodelschwingh.

Behufs Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 22sten Mai d. J., betreffend die Erhöhung der Gewerbe-Steuer für die Angehörigen solcher Staaten, in denen diesseitige Unterthanen in gewerbesteuerlicher Beziehung ungünstig behandelt werden, bestimme ich, in Folge der durch den erwähnten Erlaß mir ertheilten Ermächtigung, unter Vorbehalt künftiger anderweiter Festsetzung, was folgt:

1) Die Angehörigen des Königreichs Dänemark (einschließlich der Herzogthümer Schleswig und Holstein), des Königreichs Hannover, der Niederlande und des Königreichs Belgien, so wie die Angehörigen der beiden Großherzogthümer Meklenburg haben für die Gewerbescheine, deren sie zum Umhereisen Behufs des Suchens von Waarenbestellungen im diesseitigen Gebiete bedürfen, fortan eine Jahressteuer von Sechszig Thalern, statt der bisher erhobenen Gewerbesteuer von Zwölf Thalern, für die Person zu entrichten, wenn das Suchen der Bestellungen für Rechnung des Reisenden selbst oder für Rechnung eines andern Angehörigen einer der vorgenannten Staaten erfolgt.

2) Dasselbe gilt von diesseitigen und andern vereinsländischen Unterthanen, so wie überhaupt von den Unterthanen aller andern, als der zu 1. genannten Staaten, sofern sie für Rechnung einer der zu 1. bezeichneten Personen umherziehend Waarenbestellungen im diesseitigen Gebiete suchen.

3) Hinsichtlich der bereits ausgefertigten Gewerbescheine bewendet es bei der geschehenen Steuer-Entrichtung. Eine Nacherhebung von Steuer findet daher auf den Grund der gegenwärtigen Anordnung nicht statt.

Dagegen ist mit besonderer Sorgfalt darauf Bedacht zu nehmen, daß künftig überall bei Ertheilung von Gewerbescheinen zum Suchen von Waarenbestellungen in den zu 1. und 2. bezeichneten Fällen nach Vorschrift der gegenwärtigen Anordnungen der erhöhete Jahressatz von 60 Thalern eingezogen, und daß dessen Erlegung namentlich nicht durch Vorschieben solcher Personen umgangen werde, welche Angehörige anderer, als der zu 1. genannten Staaten sind.

4) Anzeigen von Umgehungen der nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 22sten Mai d. J. und nach den gegenwärtigen Anordnungen zu entrichtenden erhöhten Gewerbesteuer sind, unter Berücksichtigung der in jenem Erlaß enthaltenen Straf-Vorschrift, jedesmal sorgfältig zu verfolgen.

Digitized by Google

Sofern aus den in der Allerhöchsten Ordre bezeichneten Rücksichten eine weitere Erhöhung des für jetzt angeordneten Steuersatzes von 60 Thalern oder die Ausdehnung der Maßregel auf die Angehörigen anderer als die zu 1. genannten Staaten, oder auf andere Gewerbs-Arten, als auf das Suchen von Waarenbestellungen wünschenswerth erscheinen sollte, hat die Königliche Regierung ihre Anträge hierher gelangen zu lassen.

Berlin, den 28sten Juli 1843.

Der Finanz-Minister. In dessen Abwesenheit: Kühne.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 22sten Mai c. und die Instruktion des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 28sten Juli c. werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Stettin, den 20 September 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

263) III. No. 579. September 1843.

Bekanntmachung wegen des Torf-Debits aus der Königlichen Gräberei zu Carolinenhorst nach Stettin.

Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Regierungs-Secretair Marwitz beauftragt ist, nunmehr im Forst-Verwaltungs-Büreau auf dem Königlichen Schlosse Bestellungen auf Torf aus der Königl. Gräberei zu Carolinenhorst anzunehmen und bemerken, daß der Preis für eine aus ungefähr 1200 Stücken bestehende Klafter, einschließlich des Fuhrlohns bis vor die Thüre des Bestellers, wieder auf Zwei Thaler Zwanzig Silbergroschen festgesetzt ist.

Die Ablieferung erfolgt möglichst in der Reihefolge der Bestellungen und so schnell, als es die vorhandenen Transportmittel irgend gestatten.

Die Zahlung geschieht an den Fuhrmann, welcher den Torf abliefert und gegen Einhändigung des die Stelle der Quittung vertretenden Abfolgezettels.

Damit die Fuhrleute gezwungen werden, den Torf auch wirklich an die Besteller abzuliefern und um zu verhüten, daß sie denselben — wie solches früher zuweilen vorgekommen sein soll — anderweitig mit Vortheil verkaufen, ist am unteren Ende des Abfolgezettels eine Empfangsbescheinigung abgedruckt, welche die Fuhrleute zurückliefern müssen. Die Empfänger wollen daher diese von den Zetteln abzuschneidende Bescheinigung mit ihrer Namens-Unterschrift versehen und den Fuhrleuten wieder einhändigen.

Der mit dem Vorbehalte der allmähligen Ablieferung bestellte Torf muß spätestens bis zum 1sten März k. J. entnommen werden, indem eine längere Aufbewahrung nicht zulässig ist. Stettin, den 13ten September 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

3) anderer Behörden.

264) **Publikandum.** Mit dem 15ten Oktober dieses Jahres beginnt ein neuer Lehrcursus an der hiesigen Königlichen Schiffbauschule. Diejenigen, welche

Digitized by Google

an diesem Unterrichte Theil zu nehmen wünschen, werden demgemäß hierdurch aufgefordert, sich unter Ueberreichung der in der Bekanntmachung der hiesigen Königlichen Regierung vom 20sten September 1834 (Amtsblatt de 1834, No. 40) vorgeschriebenen Zeugnisse bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Curatorii, Regierungs-Rath von Kamptz hierselbst, entweder schriftlich oder in der Zeit vom 8ten bis 12ten Oktober mündlich zu melden, um zur Aufnahme-Prüfung zugelassen zu werden. Stettin, den 7ten September 1843.

Curatorium der Königlichen Schiffbau-Schule. v. Kamptz.

---

265) Mit dem 1sten November d. J. beginnt ein neuer Cursus in der hiesigen Navigations-Schule für die Steuermanns- und Schiffer-Klasse.

Matrosen und Steuerleute, welche am Unterrichte Theil nehmen wollen, melden sich dazu in der Zeit vom 8ten bis zum 25sten Oktober persönlich bei dem unterzeichneten Vorsitzenden des Curatorii, Regierungs-Rath von Kamptz hierselbst, und zwar:

a) Matrosen, die früher keine inländischen Navigations-Schulen besucht haben, unter Einreichung ihres Taufscheins und den von den verschiedenen Schiffs-Capitains, bei denen sie gefahren, ausgestellten, von der Polizei des Ausstellungs-Ortes beglaubigten Führungszeugnisse aller ihrer Reisen. — Haben dieselben früher eine inländische Navigations-Schule besucht, so genügt das Entlassungs-Zeugniß aus dieser Schule und Führungszeugnisse über die seit jener Entlassung verflossenen Zeit.

b) Steuerleute unter Einreichung ihres Befähigungs-Zeugnisses (Steuermanns-Attest) und ihrer wie oben ausgestellten und beglaubigten Führungszeugnisse als Steuermann, nebst den selbstständig an Bord geführten Journalen. — Für solche, die nicht hier als Steuermann geprüft wurden, ist auch noch der Taufschein nöthig.

Zur Aufnahme-Prüfung, die Ende Oktober statt findet, wird den sich Meldenden ein näherer Termin bekannt gemacht werden.

Stettin, den 7ten September 1843.

Curatorium der Königlichen Navigations-Schule. v. Kamptz.

II. Personal-Chronik.

An der Stadtschule zu Pasewalk ist der Lehrer Krüger angestellt.

An der Stadtschule zu Ueckermünde sind die Lehrer Arndt und Heyn angestellt.

In Cammin ist der Schullehrer Zimdars auch als Küster an der Sct. Nicolai-Kirche angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 40.

Stettin, den 6. Oktober 1843.

Gesetzsammlung.

No. 2373. Allerhöchste Kabinetsordre vom 11ten Juli 1843, über die Befugniß der approbirten Medizinal-Personen zum Selbstdispensiren der, nach homöopathischen Grundsätzen bereiteten Arzneimittel, nebst Reglement.

No. 2374. Allerhöchste Kabinetsordre vom 21sten Juli 1843, die Abänderung der bisherigen Form der Berufung der Aktionaire der ritterschaftlichen Privatbank von Pommern zu außerordentlichen Versammlungen betreffend.

No. 2375. Ministerial-Erklärung wegen der mit der Königl. Bayerischen Regierung getroffenen Uebereinkunft über den wechselseitigen Schutz der Waaren-Bezeichnungen. Vom 24sten Juli; bekannt gemacht unterm 27sten August 1843.

No. 2376. Bestätigungs-Urkunde vom 11ten August 1843, nebst dem dazu gehörigen Nachtrage zu dem Statute der Ober-Schlesischen Eisenbahn-Gesellschaft in Betreff der Weiterführung der Bahn von Oppeln bis nach der Landesgrenze bei Berun.

No. 2377. Ministerial-Erklärung über die zwischen der Königl. Preußischen und der Herzoglich Braunschweigischen Regierung getroffene Uebereinkunft wegen des gegenseitigen Schutzes der Waarenbezeichnungen. Vom 15ten und bekannt gemacht unterm 27sten August 1843.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

266) I. No. 65. September 1843.

Das Verbot der Einführung
der Altonaer Wunder-Essenz,
der Langenschen Pillen und
der Möllerschen Fiebertropfen

ist bei deren anerkannten Schädlichkeit oder Gefährlichkeit durch das Rescript der Königlichen Ministerien der Finanzen und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 24sten v. M. für die nächsten Fünf Jahre erneuert worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 23sten September 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Mm

Digitized by Google

267) II. No. 564.

Nach-

H a u p t:

von der Verwaltung und dem Vermögens-Zustande der Elementar-

Titel der Rechnung.	Einnahme.	Baar. Thlr.	sgr.	pf.	Activa. Thlr.	sgr.	pf.	Summa. Thlr.	sgr.	pf.	Rest. Thlr.	sgr.	pf.
I.	An Bestand ex anno 1841	368	22	6	12962	—	—	13330	22	6	—	—	—
II.	An Defecten.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III.	An erstatteten Vorschüssen.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	An Resten aus früheren Jahren.	27	25	—	—	—	—	27	25	—	146	17	1
V.	An erwo:benen Activis	—	—	—	4050	—	—	4050	—	—	—	—	—
VI.	An eingezogenen Capitalien.	2590	23	6	—	—	—	2590	23	6	—	—	—
VII.	An Zinsen von Activis	599	4	8	—	—	—	599	4	8	—	—	—
VIII.	An Antrittsgeldern, Beiträgen ꝛc.	1303	25	—	184	—	—	1487	25	—	7	15	—
IX.	An Kirchen-Collectengeldern	130	22	5	—	—	—	130	22	5	—	—	—
X.	An Zuschüssen der Mitglieder	12	—	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—
XI.	An Abzügen von Stellen-Verbesserungen . . .	29	10	—	—	—	—	29	10	—	12	15	—
XII.	An Strafgeldern. . .	—	15	—	—	—	—	—	15	—	—	—	—
XIII.	An freiwilligen Gaben	1	15	—	—	—	—	1	15	—	—	—	—
XIV.	An Insgemein. . . .	—	25	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—
	Summa der Einnahme	5065	8	1	17196	—	—	22261	8	1	166	17	1

Anmerkung: die Zahl der Mitglieder beträgt . . . . . 447.
" " " pensionsberechtigten Wittwen . 24.

wird hierdurch zur allge-

Stettin, den

Königliche Regierung, Abtheilung

Digitized by Google

September 1843.

stehende

Uebersicht

Schullehrer-Wittwen-Kasse für den Stettiner Regierungs-Bezirk pro 1842.

Titel der Rechnung.	Ausgabe.	Baar. Thlr.	sgr.	pf.	Activa. Thlr.	sgr.	pf.	Summa. Thlr.	sgr.	pf.	Rest. Thlr.	sgr.	pf.
I.	An Vorschuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
II.	An Resten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
III.	An erloschenen Activis	—	—	—	2597	—	—	2597	—	—	—	—	—
IV.	Zur Anlegung von Capitalien	4126	2	7	—	—	—	4126	2	7	—	—	—
V.	An Wittwen-Pensionen	246	—	—	—	—	—	246	—	—	14	—	—
VI.	An Rendantur- und Verwaltungskosten .	125	—	—	—	—	—	125	—	—	—	—	—
VII.	ad Extraordinaria .	57	5	—	—	—	—	57	5	—	—	—	—
	Summa der Ausgabe	4554	7	7	2597	—	—	7151	7	7	14	—	—
	Abschluß.												
	Die Einnahme beträgt . . .	5065	8	1	17196	—	—	22261	8	1			
	Die Ausgabe	4554	7	7	2597	—	—	7151	7	7			
	Bestand ult. 1842	511	—	6	14599	—	—	15110	—	6			
	Hierzu an Einnahme-Resten	—	—	—	—	—	—	166	17	1			
	Summa Summarum . und bleibt nach Abzug des Ausgabe-Rests von . .	—	—	—	—	—	—	15276 14	17	7			
	ein Vermögens-Bestand von 8 gen den Bestand ultimo 1841 von	—	—	—	—	—	—	15262 13489	17	7			
	also mehr	—	—	—	—	—	—	1773	13	—			

Stettin, den 16ten September 1843.

Curatorium der Elementar-Schullehrer-Wittwen-Anstalt für den Stettiner Regierungs-Bezirk.

gez. Graßmann. Thews.

meinen Kenntniß gebracht.

25sten September 1843.

für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

Digitized by Google

268) I. No. 1092. Oktober 1843.

Bekanntmachung. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 4ten Juli d. J. das Statut der zu Königsberg in Pr. auf Aktien mit einem Grund-Kapital von 2 Millionen Thalern gegründeten Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" zu bestätigen geruht, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 23sten September 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

269) **Bekanntmachung.** Am 21sten Juni c., Mittags 12 Uhr, sind in der Nähe von Bornmühl im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke von Wolgast:

38 Pfd. aus Wolle und Baumwolle gemischte Waaren,

13 1/10 Pfd. baumwollene Waaren, und

2 Pfd. lederne Handschuhe

ohne die in der Zollordnung vorgeschriebene Legitimation von Grenzbeamten in Beschlag genommen worden, nachdem die unbekannten Träger unter Zurücklassung gedachter Waaren die Flucht ergriffen hatten.

Den Eigenthümern dieser Waaren wird solches in Gemäßheit des §. 60 des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 hierdurch bekannt gemacht, um sich spätestens innerhalb 4 Wochen, vom Tage der dritten Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Haupt-Zoll-Amte in Wolgast, an welches die bezeichneten Gegenstände abgeliefert worden, zu melden und ihre Ansprüche daran näher darzuthun, widrigenfalls dieselben konfiscirt und an den Meistbietenden zum Vortheil der Staatskasse werden verkauft werden.

Stettin, den 23sten September 1843.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Stellvertretung: (gez.) Schmidt.

---

270) **Bekanntmachung.** In der Stadt Pölitz ist eine mit der dortigen Steuer-Rezeptur verbundene Königl. Salz-Faktorei, und in der Stadt Regenwalde eine dem dortigen Kaufmann Hartlinger übertragene kontraktliche Sellerei errichtet worden, wovon das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird.

In der gedachten kontraktlichen Sellerei ist das Kochsalz in Mengen von drei Lothen an für die in dem (im Verkaufs-Lokale ausgehängten) höhern Orts regulirten Salzpreis-Tarife angegebene Preise verkäuflich.

Stettin, den 23sten September 1843.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Stellvertretung: (gez.) Schmidt.

Digitized by Google

3) der Königlichen Intendantur 2ten Armee-Corps.

271) Bekanntmachung. Zur Verpflegung der Garnisonen in nachbenannten Orten für das Jahr 1844 sind ungefähr erforderlich:

1) In Königsberg i. d. N.-M.
30,000 Stück Brode, à 6 Pfd.

2) In Soldin:
30,000 Stück Brode, à 6 Pfd.,
20 Winspel Hafer, à 24 Scheffel,
130 Centner Heu, à 110 Pfd.,
20 Schock Stroh, à 60 Bund und 20 Pfd.

3) In Pyritz:
30,000 Stück Brode, à 6 Pfd.

4) In Gollnow:
28,000 Stück Brode, à 6 Pfd.
20 Winspel Hafer, à 24 Scheffel,
120 Centner Heu, à 110 Pfd.
20 Schock Stroh, à 60 Bund und 20 Pfd.

Wir beabsichtigen, diese Gegenstände im Wege der Licitation zu verdingen, und haben zu diesem Behufe folgende Termine angesetzt, welche von unsern Deputirten in den Rathhäusern der bezeichneten Orte abgehalten werden, nämlich:

1) in Königsberg i. Nm. am 16ten Oktober c.,
2) „ Soldin „ 18ten Oktober „
3) „ Pyritz „ 20sten Oktober „
4) „ Gollnow „ 23sten Oktober „

} Vormittags 11 Uhr.

Lieferungs-Unternehmer werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die näheren Bedingungen bei den resp. Magistraten der gedachten Orte zur Einsicht bereit liegen, auch in dem Termine selbst bekannt gemacht werden sollen.

Stettin, den 21sten September 1843.

Königliche Intendantur des 2ten Armee-Corps.

---

4) anderer Behörden.

272) Bekanntmachung. Der zweite diesjährige Termin zur Prüfung derjenigen jungen Leute, welche die Vergünstigung des einjährigen freiwilligen Militair-Dienstes in Anspruch nehmen, ist auf Sonnabend den 28sten Oktober d. J., Nachmittags 3 Uhr, im Geschäfts-Lokal der Königlichen Regierung hierselbst angesetzt worden.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die auf vorherige rechtzeitige schriftliche Meldung zur wissenschaftlichen Prüfung zugelassenen Individuen drei Tage vor dem angesetzten Termin, also am Mittwoch den 25sten Oktober, Vormittags 9 Uhr, dem mitunterzeichneten Mi-

Digitized by Google

kitair-Departements-Rath Behufs Empfangnahme der Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten, mit gehöriger Legitimation versehen, sich vorzustellen haben.

Stettin, den 12ten September 1843.

Königliche Departements-Kommission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militair-Dienst.

Militairischer Seits:	Von Seiten des Civils:
v. Meusel,	v. Kamptz,
Major.	Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

273.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche auf der Königl. Universität zu Greifswald im Winter-Semester 1843—44 vom 23. Oktober an gehalten werden sollen.

Gottesgelahrtheit.

Historisch-kritische Einleitung in das alte Testament, Prof. Kosegarten, viermal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Erklärung des Buches Jesaias, Cap. 40—66, Derselbe, viermal wöchentlich von 2—3, privatim.

Allgemeine und specielle Einleitung in das neue Testament, Licentiat Bindemann, viermal wöchentlich von 8—9, öffentlich.

Erklärung der Evangeliums des Lucas, Prof. Schirmer, fünfmal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Erklärung des Briefes an die Römer, Lic. Baier, viermal wöchentlich von 3—4, privatim.

Erklärung des Briefes an die Hebräer, Lic. Bindemann, viermal wöchentlich von 3—4, privatim.

Der Kirchengeschichte erster Theil, Professor Vogt, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Dogmengeschichte, Lic. Baier, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Religionsphilosophie, Professor Matthies, viermal wöchentlich von 8—9, privatim.

Evangelische Dogmatik, Professor Vogt, fünfmal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Ueber die Beweise vom Daseyn Gottes, Prof. Matthies, zweimal wöchentlich von 8—9, öffentlich.

Christliche Sittenlehre, Prof. Schirmer, fünfmal wöchentlich, von 9—10, privatim.

Homiletik, Professor Finelius, zweimal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Katechetik, Derselbe, zweimal wöchentlich von 11—12, privatim.

Im theologischen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des alten Testaments vom Professor Kosegarten, Sonnabends von 4—6; die in der Erklärung des neuen Testaments vom Prof. Vogt, Dinstags von 5—7; in der Kirchen-

Digitized by Google

geschichte vom Lic. Biedemann Sonnabends von 5—6; in der Dogmatik vom Prof. Schirmer, Montags von 5—6, gehalten werden.

Ein theologisches Conversatorium wird der Licentiat Baier, einmal die Woche, Mittwochs von 4—6 halten.

Die homiletischen Uebungen des theologisch-praktischen Instituts werden unter der Professors Finelius Leitung, Mittwochs von 3—5, statt finden.

Rechtsgelahrtheit.

Juristische Encyclopädie und Methodologie, Professor Pütter, viermal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Geschichte der Quellen des römischen Rechts, Prof. Barkow, zweimal wöchentlich von 9—10, öffentlich.

Innere Geschichte des römischen Rechts nach seinem Lehrbuche, Professor v. Tigerström, fünfmal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Institutionen des römischen Rechts nebst Erklärung derjenigen §§. der Justinianeischen Institutionen, die heutiges Recht enthalten, Prof. Barkow, täglich von 8—9, privatim.

Pandecten nach Heise, Prof. Niemeyer, fünfmal wöchentlich von 9—11, privatim.

Deutsches Privatrecht mit Einschluß des Lehens-, Handels- und Seerechts, nach Kraut's Grundriß, Prof. Beseler, viermal wöchentlich von 10—12, privatim.

Wechselrecht, Derselbe, Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Kirchenrecht, Professor Pütter, fünfmal wöchentlich von 4—5, privatim.

Preußisches Civilrecht, Professor Niemeyer, fünfmal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Theorie des Civilprocesses, in Verbindung mit den Grundsätzen der preußischen Gerichtsordnung, Prof. v. Tigerström, fünfmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Criminalproceß, mit Berücksichtigung der preußischen Criminalordnung, Derselbe, zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Criminalrecht, Prof. Barkow, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Völkerrecht, Professor Pütter, fünfmal, wöchentlich von 5—6, privatim.

Heilkunde.

Die Anatomie des menschlichen Körpers, nach seinem Lehrbuche, Prof. Schultze, täglich von 10—11, privatim.

Osteologie, Prosector Professor Laurer, Mittwochs und Donnerstags von 8 bis 9, privatim.

Syndesmologie, Derselbe, Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Präparir-Uebungen, Professor Schultze, täglich von 1—4, privatim.

Anatomisch-physiologisches Examinatorium in lateinischer Sprache, Derselbe, in zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Repetitorium über Anatomie, Prof. Laurer, privatissime.

Allgemeine Pathologie, Prof. Säfer, Mittwochs und Sonnabends von 8 bis 9, öffentlich.

Digitized by Google

Arzneimittellehre, Derselbe, sechsmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Specielle Pathologie und Therapie, Professor Berndt, sechsmal wöchentlich von 8—9, privatim.

Den zweiten Theil der Chirurgie, Professor Baum, sechsmal wöchentlich von 4—5, privatim.

Die Lehre von den chirurgischen Operationen, Prof. Baum, Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends von 5—6, öffentlich.

Geburtshülfe, Prof. Berndt, dreimal wöchentlich, von 3—4, privatissime.

Geburtshülfliche Operationen, Dr. Berndt jun., zweimal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden, privatim.

Die Lehre von den Geisteskrankheiten, Professor Berndt, Dienstags und Donnerstags von 3—4, öffentlich.

Gerichtliche Medicin, Dr. Berndt jun., viermal wöchentlich in zu bestimmenden Stunden.

Die medicinische Klinik, Prof. Berndt, täglich von 9—10½ Uhr, privatim.

Die chirurgische und augenärztliche Klinik, Professor Baum, täglich von 10½ bis 12, privatim.

Die geburtshülfliche Klinik leitet in der Entbindungsanstalt, Prof. Berndt, privatim.

Geschichte der Heilkunde, Dr. Berndt jun., Montags und Donnerstags von 5—6, öffentlich.

Philosophie.

Einleitung in die Philosophie, Prof. Stiedenroth, einmal wöchentlich, öffentlich.

Logik, Professor Erichson, Montags, Mittwochs und Sonnabends von 5 bis 6, privatim

Metaphysik und Religionsphilosophie, Prof. Stiedenroth, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, öffentlich.

Unterredungen über die wichtigsten Momente der Religions-Philosophie, Prof. Florello, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Moralphilosophie, Professor Erichson, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 4—5, privatim.

Natur- und Staatsrecht, Professor Stiedenroth, dreimal wöchentlich von 11 bis 12, privatim.

Aesthetik der Poesie, Professor Erichson, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 3—4, öffentlich.

Ueber Schädellehre, Prof. Matthies, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Pädagogik.

Ueber den Einfluß der Philosophie auf die Pädagogik in Deutschland von Locke bis auf unsere Zeit, Prof. Hasert, zweimal wöchentlich von 8—9, öffentlich.

Ueber die Bell-Lancastersche und des Franzosen Jacotot Unterrichts-Methode, Derselbe, zweimal wöchentlich von 8—9, öffentlich.

Digitized by Google

Ueber

Ueber Begriff und Methode des Volks-Schullehrer-Seminars, Derselbe, zweimal wöchentlich von 8—9, öffentlich.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Derselbe.

Mathematische Wissenschaften.

Reine Mathematik, Professor Tillberg, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, von 11—12, öffentlich.

Analytische Geometrie, Professor Grunert, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Populäre Astronomie nebst Astrognosie, oder den einen oder den andern Theil der reinen und angewandten Mathematik, Professor Tillberg, Mittwochs u. Sonnabends von 2—3, privatim.

Sphärische Astronomie, Professor Grunert, viermal wöchentlich von 10 bis 11, öffentlich.

Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Derselbe, Mittwochs von 5—7, privatim.

Naturwissenschaften.

Experimental-Physik, besonders denjenigen Theil, welcher von den Ponderabilien handelt, Professor Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Allgemeine Naturgeschichte, Prof. Hornschuch, fünfmal wöchentlich von 9 bis 10, öffentlich.

Allgemeine Zoologie, Derselbe, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Von den kryptogamischen Gewächsen handelt Derselbe, zweimal wöchentlich von 11—12, privatissime.

Theoretisch-praktische Chemie, Prof. Hünefeld, viermal wöchentlich um 12, privatim.

Organische Chemie, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends um 12, öffentlich.

Die Elemente der Pharmacie und gerichtlichen Chemie, Derselbe, Dienstags und Freitags um 11, öffentlich.

Examinatorium über chemische Gegenstände, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends 2 Uhr, öffentlich.

Die Uebungen der physiologisch-chemischen Gesellschaft wird Derselbe fortsetzen, privatissime.

Staats- und Kameralwissenschaften.

Wirthschafts-Polizei, Prof. Baumstark, viermal wöchentlich, privatim.

Handelslehre, Derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Organische Chemie, mit besonderer Beziehung auf Pflanzen- und Thier-Produktionen, Professor Schulze, Montags von 2—4 und Donnerstags von 2—3, privatim.

Technologie, Derselbe, Donnerstags von 2—4 und Freitags von 2—4, privatim.

Conversatorium über technische und Kameral-Chemie, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden.

Digitized by Google

Geognosie in Bezug auf Agronomie und Bergbau, Dr. Grebe, dreimal wöchentlich, öffentlich.

Forstwissenschaft, mit besonderer Rücksicht auf das Bedürfniß der Kameralisten, Derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Geschichte.

Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts, Prof. Barthold, fünfmal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Geschichte von Pommern, Derselbe, dreimal wöchentlich, privatim.

Erklärung des Jornandes de rebus Geticis, Derselbe, zweimal wöchentlich, privatim.

Geschichte der Literatur, Prof. Florello, Dienstags u. Freitags, von 10—11, privatissime.

Geschichte der älteren deutschen Sprache und ihrer Literatur, Professor Kosegarten, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Philologie.

a) Orientalische.

Hebräische Grammatik, Dr. Crotogino, dreimal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Hebräische Accentlehre, Derselbe, privatissime.

Erklärung ausgewählter Abschnitte der poetischen Bücher des A. T., besonders mit Rücksicht auf die Grammatik, Derselbe, zweimal wöchentlich von 3—4, privatim.

b) Classische.

Platons Symposion, Prof. Jahn, dreimal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Das 1ste Buch der Ilias, Prof. Schömann, zweimal wöchentlich, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, privatim.

Einige Idyllen des Theokritos, Derselbe, zwei Stunden wöchentlich im philologischen Seminar.

Den Cicero de natura deorum oder den Lactantius de sapientia vera et falsa wird Prof Florello Mittwochs und Sonnabends von 11—12 öffentlich erklären.

Die Briefe des Horatius, Professor Schömann, zwei Stunden wöchentlich im philologischen Seminar.

Des Apulejus fabula de Psyche et Cupidine, Professor Jahn, zweimal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Geschichte der griechischen Poesie, Derselbe, fünfmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Römische Staats-Alterthümer, Prof. Schömann, fünfmal wöchentlich von 9 bis 10, privatim.

Auserlesene Capitel der Archäologie, Prof. Jahn, privatissime, aber gratis, wöchentlich 1 Stunde.

Uebungen eines guten lateinischen Styls wird Professor Florello, Montags und Donnerstags von 3—4, privatim leiten.

Digitized by Google

Künste.

Das Zeichnen lehrt der academische Zeichnenlehrer Titel, Mittwochs und Sonnabends von 3—5, öffentlich.

Die Musik lehrt der academische Musiklehrer Abel und leitet die Uebungskoncerte.

Anleitung zum kirchlichen Gesange giebt den Theologie Studirenden der Cantor Peters in zwei Abendstunden wöchentlich.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der academischen Reitbahn der Stallmeister Donath.

Oeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitäts-Bibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Bibliothekare, Prof. Schildener, Prof. Schömann, Assistent Licentiat Bindemann.

Das theologische Seminar, dirigirt von den Professoren Kosegarten, Schirmer, Vogt und dem Lic. Bindemann.

Das theologisch-practische Institut, dirigirt vom Professor Finelius.

Das anatomische Theater; Vorsteher, Professor Schultze; Prosector, Professor Laurer.

Das anatomische und zootomische Museum; Vorsteher, Professor Schultze.

Medicinisches Klinikum; Direktor Professor Berndt. Assistenz-Arzt Dr. Berndt jun.

Chirurgisches Klinikum; Direktor, Professor Baum.

Geburtshülfliches Klinikum und Hebammen-Institut; Direktor, Prof. Berndt. Assistenz-Arzt, Dr. Berndt jun.

Sammlung mathematischer und physicalischer Instrumente und Modelle; Vorsteher, Professor Tillberg.

Astronomisch-mathematisches Institut; Vorsteher, Professor Grunert.

Zoologisches Museum; Vorsteher, Professor Hornschuch; Assistent, Dr. Creplin, Conservator, Dr. Schilling.

Botanischer Garten; Vorsteher, Professor Hornschuch; Assistent, Dr. Creplin; Gärtner Dotzauer.

Mineralien-Cabinet; Vorsteher Prof. Hünefeld.

Chemisches Institut; Vorsteher, Professor Hünefeld.

Philologisches Seminar; Direktor, Professor Schömann, welcher die philologischen Uebungen leiten wird.

Die mathematische Gesellschaft, geleitet vom Professor Grunert.

Die pädagogische Gesellschaft, geleitet vom Professor Hasert.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Winter-Semester 1843—44 an der Königlichen staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena gehalten werden.

1) Einleitung in das akademische Studium, am Anfang des Semesters, Professor Dr. Baumstark.

Digitized by Google

2) Wirthschafts-Polizei, Derselbe, 4 Stunden wöchentlich.
3) Preußischer Behörden-Organismus, Derselbe, 2 Stunden wöchentlich.
4) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, Prof. Gildemeister, 2 Stunden wöchentl.
5) Allgemeine Viehzucht und Schafzucht, Derselbe, 4 Stunden wöchentlich.
6) Landwirthschaftliche Buchhaltung, Derselbe, 1 Stunde wöchentlich.
7) Landwirthschaftliche Demonstrationen, Derselbe, 1 Stunde wöchentlich.
8) Gartenbau, besonders Küchen- und Obstgartenbau, der akademische Gärtner Jühlke, 2 Stunden wöchentlich.
9 Forstbenutzung und Forstschutz, mit Excursionen und Repetitorien, namentlich über forstliche Abschätzungen und dergl., Dr. Grebe, 3 Stunden wöchentlich.
10) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Schultze, 3 Stunden wöchentlich.
11) Technologische Demonstrationen und Erläuterungen, Fabriken-Inspektor Poirier, 2 Stunden wöchentlich.
12) Organische Chemie, mit besonderer Rücksicht auf Ackerbau und Viehzucht, Professor Dr. Schultze, 3 Stunden wöchentlich.
13) Wärmelehre, Clima ologie u. Meteorologie, Derselbe, 2 Stunden wöchentlich.
14) Mineralogie und Geognosie, Dr. Grebe, 3 Stunden wöchentlich.
15) Pflanzen-Anatomie und -Geographie, Derselbe, 2 Stunden wöchentlich.
16) Practische Stereometrie und die wichtigeren Theile der ebenen Geometrie und der Arithmetik, Prof. Dr. Grunert, 2 Stunden wöchentlich.
17) Mechanik und Maschinenlehre, Derselbe, 2 Stunden wöchentlich.
18) Bauconstructionslehre und Veranschlagung ländlicher Gebäude, Universitäts-Bau-Inspector Menzel, 2 Stunden wöchentlich.
19) Wasser- und Wegebau für Landwirthe, Derselbe, 2 Stunden wöchentlich.
20) Anatomie der Hausthiere, Dr. Haubner, 2 Stunden wöchentlich.
21) Pferdezucht, Derselbe, 2 Stunden wöchentlich.
22) Diätetik der Hausthiere, Derselbe, 3 Stunden wöchentlich.
23) Die Lehre vom Hufbeschlag, Derselbe, 1 Stunde wöchentlich.
24) Landwirthschaftsrecht, 2ter Theil: Besondere Grundsätze, Prof. Dr. Wesser, 2 Stunden wöchentlich.

II. Personal-Chronik.

Der bisherige Hülfsaufseher Klamann zu Golchen ist zum Förster ernannt und demselben vom 1sten Oktober c. ab die durch das Ableben des Försters Rübesamen erledigte Försterstelle zu Schmelzenforth im Forstreviere Stepenitz verliehen worden.

Die hierdurch erledigte Hülfsaufseher-Stelle zu Golchen hat der invalide Corps-Jäger Gode erhalten.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 41.

Stettin, den 13. Oktober 1843.

Patente.

Den Gebrüdern Erpelding zu Köln ist unter dem 7. Oktober 1843 ein Patent

auf eine Vorrichtung zum Bearbeiten von Steinflächen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, so weit sie für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechter, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Paul Robert in Berlin ist unter dem 4. Oktober 1843 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Brenner für Theer-Oel, so weit derselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

274) Bekanntmachung, die Auszahlung der zum 1sten November 1843 gekündigten 48,000 Thlr. Kurmärkischer Schuld-Verschreibungen betreffend.

Die Einlösung der in der vierten Verloosung gezogenen, durch das Publicandum vom 27sten Juni d. J. zur baaren Auszahlung am 1sten November d. J. gekündigten Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen, im Betrage von 48,000 Thlr., wird zugleich mit Realisation des zu ihnen gehörigen, am 1sten November d. J. fälligen Zins-Coupons, Serie I. No. 8, schon vom 1sten k. M. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin (Taubenstraße No. 30.) in den Vormittagsstunden gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Kurmärkschen Schuld-Verschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Obligationen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse, zu übersenden, und die Capital-Beträge bis zum 1sten November d. J. bei der Re-

Digitized by Google

gierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen, da von diesem Tage ab die Verzinsung aufhört. Berlin, den 18ten September 1843.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

---

275) Bekanntmachung, die Auszahlung der zum 2ten Januar 1844 gekündigten 11,600 Thlr. Neumärkischer Schuld-Verschreibungen betreffend.

Die Einlösung der in der vierten Verloosung gezogenen, durch das Publicandum vom 27sten Juni d. J. zur baaren Auszahlung am 2ten Januar k. J. gekündigten Neumärkschen Schuld-Verschreibungen, im Betrage von 11,600 Thlr., wird zugleich mit Realisation des zu ihnen gehörigen, am 2ten Januar k. J. fälligen Zins-Coupons, Serie II. No. 1, schon vom 1sten Dezember d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, hier in Berlin (Taubenstraße No. 30.) in den Vormittagsstunden gegen die vorgeschriebenen Quittungen erfolgen.

Den außerhalb Berlin wohnenden Inhabern solcher gekündigten Neumärkschen Schuld-Verschreibungen bleibt überlassen, diese sofort an die nächste Regierungs-Hauptkasse, unter Beifügung doppelter Verzeichnisse, in welchen die Obligationen nach Littern, Nummern und Geldbeträgen aufzuführen sind, portofrei, zur weiteren Beförderung an die Staatsschulden-Tilgungskasse, zu übersenden, und die Capital-Beträge bis zum 2ten Januar k. J. bei der Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen, da von diesem Tage ab die Verzinsung aufhört. Berlin, den 18ten September 1843

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. Berger. Natan. Köhler. Knoblauch.

---

2) der Königlichen Regierung.

276) I. No. 3. Oktober 1843.

Wir haben uns veranlaßt gesehen, ein neues Ortschafts-Verzeichniß unseres Verwaltungs-Bezirks zu redigen. Nachdem dasselbe nunmehr die Presse verlassen hat, machen wir die Behörden und Einsassen unseres Verwaltungs-Bezirks auf dies Verzeichniß mit dem Bemerken aufmerksam, daß dasselbe nicht blos die sämmtlichen Städte, Flecken, Dörfer und einzelnen Etablissements mit Angabe ihrer Bevölkerung, ihres Jurisdictions-, Kirchspiels-, Synodal- und Landwehr-Verhältnisses, sondern auch die darin belegenen land- und kreistagsfähigen Rittergüter mit namentlicher Angabe ihrer Besitzer nachweist, und außerdem eine allgemeine Beschreibung des Regierungs-Bezirks enthält. Der Preis für ein broschirtes Exemplar ist auf 1 Thlr. 2 sgr. festgestellt, und wird gegen Erlegung dieses Kostenbetrages der Regierungs-Sekretair Binder hieselbst die gewünschten Exemplare verabfolgen lassen, so wie auch die Herren Landräthe

Digitized by Google

veranlaßt worden sind, Subscriptionen auf dieses Werk anzunehmen und die bestellten Exemplare sofort von uns zu erbitten.

Stettin, den 29sten September 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

277) III. No. 1557. September 1843.

Bekanntmachung. Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die pro II. Quartal d. J. eingegangenen Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Capitalien nebst Zinsen sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, am 29sten September d. J. den betreffenden Domainen-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugesandt worden, welche daher in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 16ten April v. J. bei den gedachten Aemtern sich zur Empfangnahme zu melden, den Empfang der Quittungen zu bescheinigen und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurückzugeben haben. Stettin, den 2ten Oktober 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

278) III. No. 46. September 1843.

Bekanntmachung. Mittelst Rescripts der Königlichen Geheimen Staats-Minister Herrn Grafen zu Stolberg-Wernigerode und Herrn Grafen von Arnim Excellenzien ist genehmigt worden, daß dem Gutsbesitzer Herrn Coste die Polizei-Verwaltung in dem Dorfe Brusenfelde und in der Kolonie Cranzfelde übertragen werde. Stettin, den 30sten September 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten und Abtheilung des Innern.

279) III. No. 1524. September 1843.

Bekanntmachung. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der Schulze Gaedicke zu Westdiwenow, Amts Wollin, als Hülfsfischerei-Aufseher zu Westdiwenow für den Aufsichts-Bezirk der Diwenow-Mündung, des Camminer Boddens und des Copenow-Sees vom 1sten Oktober d. J. ab interimistisch angestellt ist. Stettin, den 27ten September 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

II. Personal-Chronik.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor von Pawelß ist zum Ober-Landesgerichts-Rath bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte ernannt. Der Referendarius Krahmer ist zum Assessor bei dem Ober-Landesgerichte hierselbst ernannt.

Digitized by Google

Die Verwaltung der Rechtspflege in den Gütern Coblenz und Krugsdorf, Ueckermündeschen Kreises, ist dem Land- und Stadtrichter Odebrecht in Neuwarp, so wie in den Gütern Uchtenhagen c. und Neumühl, Saatziger Kreises, dem Ober-Landesgerichts-Assessor Becker in Massow übertragen.

Der Rechts-Kandidat Schmidt ist zum Auskultator bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte ernannt.

Der Gerichtsdiener Kuhtz in Pyritz ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden. Dem Hülfsboten Vollmar ist eine Gerichtsdiener-Stelle bei dem Land- und Stadtgerichte in Pyritz verliehen. Der Invalide Conradt ist als Hülfsbote bei dem Land- und Stadtgerichte in Massow angestellt.

In Alt-Falkenberg, Synode Colbatz, ist der Küster und Schullehrer Haack, früher in Alt-Sarnow, angestellt.

In Caseburg, Synode Usedom, ist der Küster und 2te Schullehrer Zothner angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 42.

Stettin, den 20. Oktober 1843.

Patente.

Dem Steingut- und Glas-Fabrikanten Heinrich Schmidt zu Saarbrücken ist unter dem 12ten Oktober 1843 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, als neu und eigenthümlich erkannte Construction von Glashäfen

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

280) Verordnung,

die Legitimationsführung bei Reisen auf den Eisenbahnen betr.

Um die Schwierigkeiten und Weiterungen zu entfernen, welche bei fortdauernder Anwendung der bestehenden paßpolizeilichen Vorschriften (§. 1 und 7 des Paß-Edictes vom 22sten Juni 1817) hinsichtlich der Legitimationsführung der auf den Eisenbahnen ins Ausland reisenden oder aus dem Auslande ins Inland kommenden Personen entstehen könnten und um durch eine gegenseitige Erleichterung der paßpolizeilichen Vorschriften die Vortheile zu erhöhen, welche aus der Benutzung der Eisenbahnen den Anwohnern erwachsen werden, sind unter Allerhöchster Genehmigung Sr. Majestät des Königs mit den betheiligten Königlichen Sächsischen und Herzoglich Anhaltschen Regierungen besondere Anordnungen für die Erleichterung der Legitimationsführung bei Reisen auf den durch und in das Ausland führenden Eisenbahnen bereits getroffen worden, die nunmehr, nachdem die Eisenbahn-Verbindung zwischen Berlin und Stettin hergestellt und der Bahn-Rayon auf den diesseitigen Regierungs-Bezirk ausgedehnt worden ist, den diesseitigen Eingesessenen und Polizei-Behörden zur Nachachtung im Nachstehenden bekannt gemacht werden.

§. 1.

Diejenigen Einwohner des im §. 2 näher bezeichneten Bahn-Rayons, welche nach den §. 3 folgenden Bestimmungen zur Führung von Paß-Karten berechtigt sind, sind von jetzt ab von der Verpflichtung entbunden, sich zu ihren Reisen auf der Bahn in die Königlichen Sächsischen, Herzoglich Sachsen-Altenburgischen und Herzoglich Anhaltschen Staaten mit Ausgangs-Pässen versehen

Digitized by Google

zu müssen. Ebenso vertritt für die Königlich Sächsischen, Herzoglich Sachsen-Altenburgischen und Herzoglich Anhaltschen Landes-Unterthanen bei deren Reisen auf den vorgedachten Eisenbahnen in dem §. 2 näher bezeichneten Bahn-Rayon die Paß-Karte die Stelle des Eingangs-Passes.

§. 2.

Der Bahn-Rayon umfaßt:

A. Im Inlande:
die gesammten Regierungs-Bezirke Potsdam, Magdeburg, Merseburg, Frankfurt und Stettin, und den landräthlichen Kreis Hoyerswerda des Regierungs-Bezirks Liegnitz.

B. Im Auslande:
das Königreich Sachsen,
die Anhaltinischen Herzogthümer,
das Herzogthum Sachsen-Altenburg.

§. 3.

Denjenigen Einwohnern des Bahn-Rayons, welche den Polizei-Behörden als vollkommen sicher und zuverlässig bekannt sind, werden von jetzt ab für ihre Reise auf der Bahn innerhalb des Bahn-Rayons und der Königlich Sächsischen, der Herzoglich Anhaltschen und Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Staaten Paß-Karten ertheilt.

Als vollkommen sicher und zuverlässig gelten den Polizei-Behörden in dieser Beziehung:

alle dienigen selbstständigen Personen, die innerhalb des Bahn-Rayons ihren ordentlichen festen Wohnsitz haben.

Die Paß-Karten bleiben daher allen denen versagt, welche

1) nach den bestehenden Gesetzen auch bei Reisen im Inlande paßpflichtig sind, wie Gewerbegehülfen, Handwerksburschen ꝛc.,
2) der Klasse der Dienstboten oder Arbeitsuchenden angehören, oder
3) aus irgend einem Grunde besonderer polizeilicher Aufsicht unterworfen sind.

Kinder und Ehefrauen, welche mit ihren Eltern und Ehegatten, und Dienstboten, welche mit ihren Herrschaften reisen, werden durch die Paßkarten der letzteren legitimirt.

Unselbstständigen Familiengliedern können auf den Antrag des Vaters oder Vormundes nur dann Paßkarten ertheilt werden, wenn dieselben das 18te Lebensjahr bereits zurückgelegt haben. Ein Gleiches gilt von Handlungsdienern, denen auf besonderen Antrag der Prinzipale Paßkarten ertheilt werden. Bei der Ausstellung solcher Karten ist überdies jedesmal der Name des Principals oder des Hauses, für welche der Commis die Reise macht, unter dem Namen des Inhabers zu vermerken. Auch sind die Prinzipale auf den Mißbrauch aufmerksam zu machen, der mit solchen Karten getrieben werden kann, wenn die-

Digitized by Google

selben nach zurückgelegter Reise, und noch mehr, wenn dieselben nach dem Austritt aus dem Geschäfte in den Händen der Commis verbleiben.

Zur Ertheilung einer Paßkarte an Studirende bedarf es in jedem Falle eines besonderen Attestes des Universitäts-Bevollmächtigten. Auf Grund der den Studirenden von der Universität ertheilten akademischen Erkennungskarten können dieselben niemals zu Reisen auf den Eisenbahnen zugelassen werden, da die Gültigkeit der Erkennungskarten auf den Universitäts-Ort beschränkt bleibt.

§. 4.

Die Paßkarten, welche nach einem für alle betheiligten Staaten übereinstimmenden Formulare ausgestellt werden, sind für die Dauer des Kalender-Jahres gültig. Sie werden von denjenigen Polizei-Behörden ertheilt, denen die Befugniß zur Ertheilung von Auslandspässen zuständig ist. Der Preis der Paßkarten beträgt Fünf Silbergroschen; Expeditions- oder Stempel-Gebühren werden dafür nicht entrichtet.

Die im laufenden Jahre von den diesseitigen Behörden ausgestellten Paß-Karten bleiben auch für das Jahr 1844 in Anwendung, so daß es einer Erneuerung derselben am 1sten Januar 1844 nicht bedarf.

Die von den Herzoglich Sachsen-Altenburgschen Behörden ertheilten Paß-Karten, welche seit dem 1sten September 1842 ausgestellt worden, gelten ausnahmsweise bis zum letzten Dezember 1843.

§. 5.

Zur Nachweisung seiner Legitimation ist während der Reise auf der Bahn und innerhalb des Rayons derselben jeder Reisende verpflichtet. Vermag er nicht, dieselbe auf die Anforderung der Bahn- oder sonstigen Polizei-Beamten durch Postkarte, Paß oder auf sonst zulässige Weise sofort zu führen, so bleibt er von der Weiterreise auf der Bahn ausgeschlossen und hat zu gewärtigen, daß wegen seiner Zurückweisung, je nach den Umständen des Falles, auf Grund der betreffenden Vorschriften weiter über ihn verfügt wird.

§. 6.

Wer die Paßkarte verfälscht, oder eine verfälschte zu seiner Legitimation producirt, oder die ihm ertheilte Paßkarte einem Andern zum Gebrauche als Legitimationsmittel überläßt, hat, wenn nicht ein damit beabsichtigtes oder in Verbindung stehendes Verbrechen criminelle Bestrafung nach sich zieht, jedenfalls eine polizeiliche Geldstrafe bis zu Fünfundzwanzig Thalern, oder eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen zu gewärtigen.

Indem wir diese Bestimmungen zur Kenntniß der betreffenden Behörden und Beamten und der Eingesessenen unseres Departements bringen, bemerken wir gleichzeitig, daß wir zur Ausfertigung der Paßkarten ermächtigt haben:

1) die Herren Landräthe für die Bewohner der Städte und des platten Landes der ihnen anvertrauten Kreise,
2) die hiesige Polizei-Direktion, und

Digitized by Google

3) die Magistrate zu Stargard, Anklam, Swinemünde, Gollnow, Garz, Greiffenhagen, Pasewalk und Treptow a. d. Toll. für die Bewohner ihrer Stadt.

Stettin, den 6ten Oktober 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

281) I. No. 62. Oktober 1843.

Betrifft das Berliner astronomische Jahrbuch für das Jahr 1846.

Das Berliner astronomische Jahrbuch, welches mit den in unserer Bekanntmachung vom 6ten April v. J. (Amtsblatt pro 1842, Seite 89) näher bezeichneten Ergänzungen zum Besten der Seefahrer auf Kosten des Staats herausgegeben wird, ist für das Jahr 1846 erschienen, und in der hiesigen Navigations-Schule für 1 Thlr. 20 sgr. das Exemplar zu haben, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 5ten Oktober 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

282) I. No. 108. Oktober 1843. Der von dem Magistrate zu Pyritz hinter den Schornsteinfegergesellen Wilhelm Friedrich Sydow erlassene Steckbrief vom 13ten September (Oeffentlicher Anzeiger No. 38, Seite 305) wird, da der ꝛc. Sydow wieder ergriffen worden, hiermit aufgehoben.

Stettin, den 6ten Oktober 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

283) I. No. 1516. September 1843. Der praktische Arzt, Operateur und Geburtshelfer Joseph Georg Haas hat sich zu Schlötenitz, Pyritzer Kreises, niedergelassen. Stettin, den 7ten Oktober 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

3) der Königlichen Intendantur 2ten Armee-Corps.

384) Bekanntmachung. Zur Verpflegung der Garnisonen in nachbenannten Orten für das Jahr 1844 sind ungefähr erforderlich:

1) In Königsberg i. d. N.-M.
30,000 Stück Brode, à 6 Pfd.

2) In Soldin:
30,000 Stück Brode, à 6 Pfd.,
20 Winspel Hafer, à 24 Schiffel,
130 Centner Heu, à 110 Pfd.,
20 Schock Stroh, à 60 Bund und 20 Pfd.

3) In Pyritz:
30,000 Stück Brode, à 6 Pfd.

Digitized by Google

4) In Gollnow:

28,000 Stück Brode, à 6 Pfd.
20 Winspel Hafer, à 24 Scheffel,
120 Centner Heu, à 110 Pfd.
20 Schock Streh, à 60 Bund und 20 Pfd.

Wir beabsichtigen, diese Gegenstände im Wege der Licitation zu verdingen, und haben zu diesem Behufe folgende Termine anberaumt, welche von unseren Deputirten in den Rathhäusern der bezeichneten Orte abgehalten werden, nämlich:

1) in Königsberg i. Nm. am 16ten Oktober c.,
2) „ Soldin „ 18ten Oktober „
3) „ Pyritz „ 20sten Oktober „
4) „ Gollnow „ 23sten Oktober „

} Vormittags 11 Uhr,

Lieferungs-Unternehmer werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß die näheren Bedingungen bei den resp. Magistraten der gedachten Städte zur Einsicht bereit liegen, auch in den Terminen selbst sollen bekannt gemacht werden.

Stettin, den 21sten September 1843.

Königliche Intendantur des 2ten Armee-Corps.

---

385) Bekanntmachung. Zur Verpflegung der Garnison in Stargard für das Jahr 1844 sind

320 Winspel Roggen und
450 Winspel Hafer

erforderlich, deren Lieferung in magazinmäßiger Güte dem Mindestfordernden überlassen werden soll.

Wir ersuchen Unternehmungslustige, ihre desfallsigen, nicht stempelpflichtigen Offerten mit der Aufschrift:

„Submission auf Roggen oder Haferlieferung" spätestens bis zum
2.sten Oktober c., Vormittags 10 Uhr,

versiegelt und portofrei an uns einzusenden.

Die näheren Bedingungen liegen sowohl bei dem Königl. Proviant-Amte zu Stettin, als bei dem Magazin-Depot-Rendanten Wittchow in Stargard zur Einsicht bereit. Stettin, den 29sten September 1843.

Königliche Intendantur des 2ten Armee-Corps.

II. Personal-Chronik.

Dem nach der Bekanntmachung vom 12ten März 1840 für die Fischerei in der Oder von Greifenhagen abwärts, das Haff und die drei Ausflüsse desselben interimistisch als Ober-Fischmeister angestellten vormaligen Amts-Actuarius Grunwald, ist gegenwärtig, in Folge Reskripts des hohen Ministeriums des Königlichen

Digitized by Google

Hauſes, General-Verwaltung für Domainen und Forſten, vom 13ten d. Mts. ſ.nes Amt mit vorläufiger Beibehaltung ſeines Wohnorts in Codram bei Wollin definitiv verliehen worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 43.

Stettin, den 27. Oktober 1843.

Gesetzsammlung.

No. 2378 Allerhöchste Kabinetsorder vom 14ten Juli 1843, wodurch bestimmt wird, wie es im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln bei dem Ableben eines Staats- oder andern öffentlichen Beamten, welcher Acten oder Gelder in amtlicher Verwahrung hat, hinsichtlich der Versiegelung gehalten werden soll.

No. 2379. Verordnung, eine zusätzliche Bestimmung zu dem Gesetz vom 13ten Mai 1833 über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Anstalten und Gesellschaften betreffend. Vom 21sten Juli 1843.

No. 2380. Verordnung, betreffend die zum Zweck einer Auseinandersetzung eingeleiteten Subhastationen. Vom 11ten August 1843.

No. 2381. Allerhöchste Kabinetsorder vom 25sten August 1843, den Tarif über die auf dem alten Rheine zwischen der Stadt Rheinberg und dem Rheinstrome zu erhebenden Kanalgefälle und Hafengelder betreffend.

No. 2383. Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lautender Obligationen über eine Anleihe der Rheinischen Eisenbahngesellschaft von 1,250,000 Thlr. Vom 8ten September 1843.

Patente.

Dem Fabrik-Besitzer A. Borsig in Berlin ist unter dem 19ten Oktober 1843 ein Patent

auf eine Expansions-Steuerung für Lokomotiven, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf Acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

286) Der Amts-Actuarius Münter zu Verchen ist zum Agenten der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neu-Brandenburg für den Demminer Kreis bestätigt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 9ten Oktober 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

287) I. No. 984. Oktober 1843.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro September 1843.

Nr.	Namen der Stadt.	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	24	10	1	15	8	1	1	10	—	—	—	1	21	4	1	14	6	19	5	7	8	2
2	Anclam	1	29	2	1	15	10	1	1	6	1	1	6	1	21	6	1	15	—	17	6	6	10	—
3	Gummin	1	25	—	1	12	6	1	7	6	1	4	—	—	22	6	—	—	—	20	—	7	—	—
4	Demmin	1	26	10	1	15	6	—	28	3	—	28	3	—	20	1	1	10	4	—	—	—	—	—
5	Jiddichow	—	—	—	1	15	—	—	—	—	1	5	—	—	25	—	1	20	—	1	—	6	—	—
6	Barg	1	25	8	1	14	3	1	—	—	—	—	—	—	21	3	1	15	—	20	—	7	1	9
7	Hellnow	—	—	—	1	14	4	—	—	—	1	—	—	2	22	4	1	13	—	—	—	—	—	—
8	Rörenberg	—	—	—	1	14	5	—	—	—	—	—	—	—	20	3	1	8	2	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	2	—	—	1	15	2	—	—	—	1	4	6	—	22	9	1	15	—	25	—	7	—	—
10	Greifenhagen	1	24	—	1	11	9	—	—	—	1	2	—	1	—	2	1	13	5	22	6	6	—	—
11	Plathe	—	—	—	1	15	8	—	—	—	1	5	—	—	26	2	—	—	—	22	—	7	—	—
12	Pasewalk	1	22	6	1	15	10	1	—	—	—	—	—	—	20	5	1	16	4	22	6	8	3	9
13	Pyritz	1	19	4	1	15	10	1	1	11	—	—	—	—	22	2	1	12	6	20	—	6	—	—
14	Naugardt	—	—	—	1	15	6	—	—	—	1	1	3	—	21	3	1	15	6	—	—	—	—	—
15	Stargardt	1	27	5	1	14	10	1	3	11	—	29	9	—	20	4	1	13	11	—	22	6	7	—
16	Swinemünde	2	2	3	1	20	10	—	—	—	1	7	4	—	27	6	1	18	5	—	27	6	9	26	6
17	Regenwalde	—	—	—	1	11	—	—	—	—	1	—	—	—	21	3	1	11	8	—	—	5	—	—	—
18	Treptow a. R.	1	27	6	1	15	4	1	1	1	—	—	—	—	23	6	1	20	—	—	21	9	5	26	3
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	2	—	6	1	16	4	1	3	10	—	—	—	—	25	10	1	18	—	18	—	8	—	—
21	Usedom	2	—	—	1	15	—	1	2	6	1	—	—	—	25	—	1	20	—	—	—	—	—	—
22	Wollin	1	22	6	1	16	—	—	—	—	1	3	10	—	22	6	1	15	—	1	—	7	—	—
23	Alte Damm	1	26	3	1	13	9	1	2	6	—	—	—	—	25	—	1	15	3	—	—	—	—	—
	Summe	30	3	9	33	—	4	12	21	10	15	2	7	16	28	1	30	1	—	11	8	8	110	16	5
	Fraction	1	26	6	1	15	—	1	2	1	1	2	—	—	23	1	1	15	—	22	7	6	27	3	

Stettin, den 16ten Oktober 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

288) Der Kaufmann S. A. F. Borchard zu Labes in Hinterpommern ist zum Agenten der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Labes bestätigt worden. Stettin, den 17ten Oktober 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

289) I. No. 766. Oktober 1843. Der hinter die separirte Gladow, Johanne Luise, geborne Stegemann, unterm 18ten September c. erlassene Steckbrief (Oeffentlicher Anzeiger No. 39) wird, da die ꝛc. Gladow in Stettin wieder ergriffen worden, hiermit aufgehoben.

Stettin, den 17ten Oktober 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

290) I. No. 488. Oktober 1843. Der hinter den Schuhmachergesellen Carl Friedrich Schneemelcher unterm 19ten August c. erlassene Steckbrief (Oeffentlicher Anzeiger No. 35) wird, da der ꝛc. Schneemelcher wieder ergriffen worden, hiemit aufgehoben. Stettin, den 12ten Oktober 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. Personal-Chronik.

Von den resp. Stadtverordneten-Versammlungen in den nachbenannten Städten sind folgende Personen zu Magistrats-Aemtern gewählt und von der Königlichen Regierung für ihre resp. Aemter, und zwar sämmtlich auf sechs Jahre, bestätigt worden:

1) in Stargard: der Brauer Ladewig, der Kaufmann Gietz und Fabrikant Leu zu unbesoldeten Rathsherren,
2) in Greifenhagen: der Fleischermeister Starck, Gastwirth Benecke und der Rentier Schertiger zum gleichen Amte,
3) in Demmin: die Kaufleute Gustav Westphal und Brunner zum gleichen Amte,
4) in Stettin: der bisherige Stadtrath Friedrich und der Lederfabrikant Grützmacher zu unbesoldeten Stadträthen,
5) in Cammin: der frühere Kreis-Feldwebel Kiesow zum Kämmerer und besoldeten Rathmann,
6) in Ueckermünde: der bisherige Rathmann Bauer anderweit zum unbesoldeten Rathmann,
7) in Alt-Damm: der Seifenfabrikant Schönfeldt und der Tischlermeister Berndt zu unbesoldeten Rathmännern,
8) in Treptow a. T.: der bisherige Kämmerer Schwinge auf anderweite 6 Jahre zu gleichem Amte, der Kaufmann C. J. Springborn und der Ackerbürger Joachim Schmock zu unbesoldeten Rathmännern,
9) in Bahn: der Bäckermeister Freimann zum unbesoldeten Rathmann,
10) in Labes: der Lohgerber Schwantes zum unbesoldeten Rathmann,
11) in Massow: der Stadtverordnete Friedrich Naß zum unbesoldeten Rathmann,
12) in Pyritz: die bisherigen Rathsherren Schönfeldt und Jungklauß auf anderweite sechs Jahre zu gleichem Amte,
13) in Treptow a. d. Rega: der Färbermeister Boerner und der Fleischermeister Sinell zu unbesoldeten Rathsherren.

Bei der Königlichen General-Kommission zu Stargard sind folgende Veränderungen vorgekommen:

1) der bisherige Regierungs-Rath Roestel ist zum Ober-Regierungs-Rathe und Abtheilungs-Dirigenten bei der Königlichen Regierung zu Frankfurt c. d. O. ernannt,

Digitized by Google

2) der Ober-Landesgerichts-Assessor Sauerhering ist als Hülfsarbeiter bei der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. d. O. angestellt,
3) dagegen ist der ehemalige Landrath, Regierungs-Assessor Ferno, als Hülfsarbeiter hier eingetreten.

Der bisherige Predigtamts-Kandidat Alwin Theodor Schenk ist zum Prediger bei der Königl. 4ten Division zu Stargard ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

In Moderow, Synode Jacobshagen, ist der Küster und Schullehrer Rohde angestellt.

In Falkenberg, Synode Freienwalde, ist der Küster und Schullehrer Krüger, früher in Düsterbeck, angestellt.

In Groß-Moellen, Synode Pyritz, ist der Küster und Schullehrer Bergauer angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 44.

Stettin, den 3. November 1843.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

291) I. No. 776. Oktober 1843.

Bekanntmachung. Zum Betriebe der Dampfmaschine, welche die Vertiefung des Stettin-Swinemünder Fahrwassers im Jahre 1844 bewirken sollen, sind circa 500 Last bester großer New-Castler Steinkohlen erforderlich. Die Lieferung derselben soll dem Mindestfordernden unter den im Geschäftslocale der Königl. Regierung und bei dem Conducteur Müller in Gradow zur Einsicht liegenden Bedingungen überlassen werden.

Der Submissions-Termin steht auf

den 15ten November d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Büreau der Abtheilung des Innern der Königl. Regierung an. Versiegelte Submissionen mit der Aufschrift: „Steinkohlen-Lieferung" sind bis dahin einzureichen. Submittenten können der Eröffnung im Termine beiwohnen.

Stettin, den 24sten Oktober 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

292) III. No. 434. Oktober 1843. Der für den Handelsmann Schilling zu Stargard unterm 1sten November 1842 sub No. 1087 pro 1843 ausgefertigte und verloren gegangene Gewerbeschein wird hiermit für ungültig erklärt, da demselben unterm heutigen Tage ein Duplicat ertheilt worden ist.

Stettin, den 18ten Oktober 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

293) I. No. 276. Oktober 1843.

Die Preußischen Strafgesetze enthalten folgende Vorschriften zur Verhütung des Kindermordes.

§. 1. Jede außer der Ehe geschwängerte Weibsperson, auch Ehefrauen die von ihren Ehemännern entfernt leben, müssen ihre Schwangerschaft der Ortsobrigkeit, oder ihren Eltern, Vormündern, Dienstherrschaften, einer Hebamme, Geburtshelfer, oder einer andern ehrbaren Frau anzeigen und sich nach ihrer Anweisung achten.

Digitized by Google

§. 2. Die Niederkunft darf nicht heimlich geschehen, sondern mit gehörigem Beistande.

§. 3. Ist dabei nur eine Frau gegenwärtig, so muß das Kind sofort vorgezeigt werden, es mag todt oder lebend sein.

§. 4. Vorsätzliche Tödtung des Kindes ziehet die Todesstrafe nach sich; verliert es durch unvorsichtige Behandlung das Leben, so tritt Zuchthausstrafe von mehrjähriger bis lebenswieriger Dauer ein.

§. 5. Aber auch schon diejenige Weibsperson, welche Schwangerschaft und Geburt verheimlicht, hat, wenn das Kind verunglückt ist, mehrjährige Zuchthausstrafe zu gewärtigen, sollte sie sonst auch nichts gethan haben, wodurch der Tod des Kindes veranlaßt worden.

§. 6 Vernachläßigen der Schwängerer, die Eltern, Vormünder oder Dienstherrschaften ihre Pflichten, so sind sie strafbar und verantwortlich.

Diese gesetzlichen Bestimmungen werden hierdurch aufs neue zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht und sämmtliche Untergerichte und Polizei-Behörden des Departements werden angewiesen, sie in ihren Bezirken von Zeit zu Zeit in Erinnerung zu bringen. Stettin, den 26sten Oktober 1843.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

294) Bekanntmachung. Am 21sten Juni c., Mittags 12 Uhr, sind in der Nähe von Bornmühl im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke von Wolgast:

38 Pfd. aus Wolle und Baumwolle gemischte Waaren,

13 $\frac{2}{10}$ Pfd. baumwollene Waaren, und

2 Pfd. lederne Handschuhe

ohne die in der Zollordnung vorgeschriebene Legitimation von Grenzbeamten in Beschlag genommen worden, nachdem die unbekannten Träger unter Zurücklassung gedachter Waaren die Flucht ergriffen hatten.

Den Eigenthümern dieser Waaren wird solches in Gemäßheit des §. 60 des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 hierdurch bekannt gemacht, um sich spätestens innerhalb 4 Wochen, vom Tage der dritten Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Haupt-Zoll-Amte in Wolgast, an welches die bezeichneten Gegenstände abgeliefert worden, zu melden und ihre Ansprüche daran näher darzuthun, widrigenfalls dieselben konfiscirt und an den Meistbietenden zum Vortheil der Staatskasse werden verkauft werden.

Stettin, den 23sten September 1843.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Stellvertretung: (gez.) Schmidt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 45.

Stettin, den 10. November 1843.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

295) I. No. 969. Juli 1843.

Publikandum. Nach §. 62. II. 15. des Allgemeinen Land-Rechts soll Niemand an oder in öffentlichen Flüssen Wasserbaue führen, ohne sich vorher bei dem Staate gemeldet und die Genehmigung desselben erhalten zu haben.

Da diese gesetzliche Vorschrift nicht überall befolgt worden ist, so bringen wir dieselbe hiermit dem Publikum in Erinnerung, mit dem Bemerken, daß Contraventionen dagegen in Zukunft mit einer Strafe von 5—50 Thlr. oder verhältnißmäßigem Gefängniß belegt, und die Contravenienten nach Bewandtniß der Umstände angehalten werden sollen, die ohne Genehmigung angelegten Wasserbauten wieder abzubrechen und das Ufer in den früheren Stand zu setzen.

Stettin, den 1sten November 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

296) I. No. 1066. September 1843.

Betrifft den Preis der Blutigel.

Für das gegenwärtige Winter-Semester ist der Preis der Blutigel auf 3 sgr. 3 pf. das Stück festgesetzt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Stettin, den 25sten Oktober 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

297) Der Kaufmann E. D. Brandenburg zu Stargard ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg in Preußen von uns bestätigt worden, dagegen hat derselbe die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt. Stettin, den 28sten Oktober 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

298) Der Kaufmann H. C. Knape in Pasewalk wird die Agentur der altmärkischen Mühlen-Versicherungs-Gesellschaft zu Tangermünde mit dem Ablauf dieses Jahres niederlegen, dagegen ist derselbe vom 1sten Januar 1844 ab als Agent der Feuer-Versicherungs-Bank für Deutschland zu Gotha von uns bestätigt worden. Stettin, den 28sten Oktober 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

299) I. No. 776. Oktober 1843.

Bekanntmachung. Zum Betriebe der Dampfmaschine, welche die Vertiefung des Stettin-Swinemünder Fahrwassers im Jahre 1844 bewirken sollen, sind circa 500 Last bester großer New-Castler Steinkohlen erforderlich. Die Lieferung derselben soll dem Mindestfordernden unter den im Geschäftslocale der Königl. Regierung und bei dem Conducteur Müller in Grabow zur Einsicht liegenden Bedingungen überlassen werden.

Der Submissions-Termin steht auf

den 15ten November d. J., Vormittags 11 Uhr,

im Büreau der Abtheilung des Innern der Königl. Regierung an. Versiegelte Submissionen mit der Aufschrift: „Steinkohlen-Lieferung" sind bis dahin einzureichen. Submittenten können der Eröffnung im Termine beiwohnen.

Stettin, den 24sten Oktober 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) anderer Behörden.

300) Bekanntmachung. Da die zur Unterhaltung der Stettin-Pasewalker Chaussee benöthigten Materialien zum Theil unter nicht annehmbaren Geboten bei der desfallsigen Licitation offerirt worden sind, so sollen die noch nicht vergebenen Materialien-Lieferungen in einem auf den 18ten d. Mts. in meiner Behausung anberaumten Termine um 10 Uhr Vormittags licitirt werden, wozu Unternehmungslustige hiermit eingeladen werden.

Stettin, den 6ten November 1843. Krafft, Wegebaumeister.

II. Personal-Chronik.

Für die Stadt Treptow a. d. Rega sind der Kaufmann Eduard Ferdinand Dalcke und der Rathsherr Ferdinand Sinell II. zu Schiedsmännern gewählt, bestätigt und vereidet worden.

Der Ober-Landesgerichts-Assessor Caspar ist in gleicher Eigenschaft zum Ober-Landesgerichte in Marienwerder versetzt.

Der Referendarius Detmann ist, nach seiner Ernennung zum Ober-Landesgerichts-Assessor, in derselben Eigenschaft an das Kammergericht versetzt.

Die Auscultatoren Rudolph und Schmidt — früher beim Kammergericht — sind bei dem hiesigen Ober-Landesgerichte in gleicher Eigenschaft angestellt.

Die Rechtskandidaten Bueck und v. Mittelstädt sind zu Auscultatoren bei dem Ober-Landesgerichte hierselbst ernannt.

Der Civil-Supernumerarius Voigt ist als Aktuarius bei dem Land- und Stadtgerichte in Ueckermünde angestellt.

Der Lehrer Salzwedel hieselbst ist als Elementarlehrer an der hiesigen höheren Töchterschule angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 46.

Stettin, den 17. November 1843.

Patente.

Dem Medizinalrath Michaelis zu Magdeburg ist unter dem 8. November 1843 ein Patent

auf einen Apparat, um den Kalk aus dem Rübensafte Behufs der Zuckerfabrikation zu scheiden und den Rübensaft zu neutralisiren, so weit derselbe für neu und eigenthümlich erachtet worden,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Friedr. Gerhardy zu Elberfeld ist unter dem 8ten November 1843 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten neuen Vorzieher (Regulator) am Webestuhl in seiner ganzen Zusammensetzung und so weit dessen Theile für neu und eigenthümlich erachtet worden sind,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Mechanikus Mohl in Berlin ist unter dem 10. November 1843 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction von Ausweichungen auf Eisenbahnen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

301) Der Kaufmann F. W. Bucholz in Anclam ist als Agent der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden.

Stettin, den 31sten Oktober 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

302) 1. No. 145. Novbr. 1843. Der mittelst Steckbriefes vom 30sten Juni c. verfolgte, aus der Landarmenanstalt zu Ueckermünde entwichene Detinirte Johann

Digitized by Google

Carl Grimm ist wieder eingeliefert worden und wird der fragliche Steckbrief hiermit aufgehoben. Stettin, den 7ten November 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

303) I. No. 1414. Oktober 1843. Der hinter die separirte Ehefrau des Schneiders Plönzke unterm 1sten September d. J. (Amtsblatt No. 36. S. 217) erlassene Steckbrief wird, da die ꝛc. Plönzke wieder ergriffen worden, hiermit aufgehoben. Stettin, den 3ten November 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

304) III. No. 1785. Oktober 1843. **Bekanntmachung.** Auf Gefahr und Kosten des jetzigen Pächters soll die dem Fiskus und dem hiesigen Marienstifte gehörige niedere Jagd auf der unweit der Berliner Chaussee, etwas über eine Meile von hier entfernt liegenden Feldmark des Dorfes Carow, welche ein für die Jagd recht günstiges Terrain enthält, öffentlich an den Meistbietenden bis Trinitatis 1848 verpachtet werden. Dazu ist ein Termin auf den 22. November vor dem Regierungs-Sekretair Marwitz im Forst-Verwaltungs-Büreau auf dem hiesigen Königlichen Schlosse, von Vormittags 10 bis 1 Uhr, angesetzt worden, zu welchem Pachtliebhaber hierdurch eingeladen werden. Stettin, den 7ten November 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

305) III. No. 493. Oktober 1843. Der für den Handelsmann Peter Breetzke zu Groß-Mellen unterm 25sten Oktober v. J. sub No. 675 pro 1843 ausgefertigte Gewerbeschein ist verloren gegangen. Derselbe wird daher hiermit für ungültig erklärt, da für den Inhaber unterm heutigen Tage ein Duplikat dieses Gewerbescheins ausgefertigt worden ist. Stettin, den 2ten November 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) des Königl. Consistoriums und Provinzial-Schul-Collegiums.

306) Kons. No. 34. November 1843.

Die pro ministerio geprüften Kandidaten:

1) Franz Wilhelm Julius Diedrich;
2) Ludwig Ferdinand Marseille;
3) Albert Johann Gottfried Mühlenbeck;
4) Carl Wilhelm Gustav Müller;
5) Philipp Theodor Christoph August Ockel;
6) Ludwig August Wilhelm Palis;
7) Albert Franz Julius Schliep;

Digitized by Google

8) Julius Heinrich Tietz;
9) Johann Ludwig Wegener;

sind für wahlfähig zum Predigtamte erklärt worden.

Stettin, den 6ten November 1843.

Königliches Consistorium und Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

---

3) des Königl. Ober-Landesgerichts.

307) I. No. 1669. November 1843.

Den Gerichtsbehörden, Patrimonial-Gerichtsherren und Gerichts-Eingesessenen wird unsere Verfügung vom 19ten November 1836, in Betreff der Maaßregeln gegen Veruntreuung gerichtlicher Depositalgelder,

Amtsblatt Seite 238 ff.,

hiermit in Erinnerung gebracht. Stettin, den 6ten November 1843.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

4) der Königlichen Intendantur 2ten Armee-Corps.

308) Bekanntmachung. Mit Genehmigung des Königlichen Militair-Oekonomie-Departements wird der Naturalien-Bedarf nachstehender Garnison-Orte für das Jahr 1844 durch die nachbenannten Kommissarien aus freier Hand angekauft werden, und zwar:

1) für Stettin: durch den Proviantmeister, Kriegsrath Heinle, der Bedarf an Roggen, Hafer, Heu und Stroh,
2) für Garz: durch den Magazin-Depot-Rendanten Haefner, desgleichen,
3) für Pasewalk: durch den Magazin-Depot-Rendanten Klamann, desgleichen,
4) für Stargard: durch den Magazin-Depot-Rendanten Major a. D. von Schepke, desgleichen,
5) für Treptow a. d. Rega: durch den Magazin-Depot-Rendanten Elten, desgleichen, und
6) für Ueckermünde: durch den Magazin-Depot-Rendanten, Bürgermeister Audouard, desgleichen.

Wir bringen dies zur Kenntniß des Publikums mit dem Bemerken, daß die Ankaufs-Kommissarien mit den Mitteln versehen sind, um sogleich nach jeder Einlieferung baare Zahlung zu leisten, daß ihnen dagegen nicht gestattet ist, Vorschüsse zu bewilligen oder Credit zu nehmen.

Stettin, den 1sten November 1843.

Königliche Intendantur des 2ten Armee-Corps.

---

309) Bekanntmachung. Der bisherige Rendant des Magazin-Depots zu Stargard, Wittchow, ist aus diesem Verhältniß ausgeschieden. In seiner Stelle hat der Herr Major a. D. von Schepke zu Stargard, mit Genehmigung des Königl. Militair-Oekonomie-Departements, seit dem 1sten November c. die

Digitized by Google

Rendantur des dortigen Magazin-Depots übernommen, was hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht wird. Stettin, den 1sten November 1843.

Königliche Intendantur des 2ten Armee-Corps.

II. Personal-Chronik.

In Rosenhagen, Synode Anklam, ist der Küster und Schullehrer Benkwitz, bisher in Rossin, angestellt.

In Breitenfelde, Synode Daber, ist der Küster und Schullehrer Bernstorff angestellt.

In Schönfeld, Synode Pencun, ist der Küster und Schullehrer Jahncke angestellt.

In Reichenbach, Synode Arnswalde, ist der Küster und Schullehrer Retzow angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 47.

Stettin, den 24. November 1843.

Gesetzsammlung.

No. 2383. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Demminer Kreis-Obligationen zum Betrage von 110,000 Thlr. Vom 18ten August 1843.

No. 2384. Gesetz, das Kassationsverfahren in Civilsachen bei dem Rheinischen Revisions- und Kassationshofe betreffend. Vom 13ten Oktober 1843.

No. 2385. Verordnung wegen Freilassung des Bettwerks für den Schuldner und seine nächsten Angehörigen bei allen Arten der Executionsvollstreckung. Vom 13ten Oktober 1843.

Patente.

Dem Fabrikbesitzer Johann Kaspar Harkort zu Harkorten bei Hagen ist unter dem 14. November 1843 ein Patent

auf Behandlung der Baumwolle nach dem Streichen, behufs Erleichterung des Streck- und Spinn-Prozesses, in der durch Beschreibung angegebenen für neu und eigenthümlich erachteten Weise,

auf Acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Bau-Conducteur Müller und Fabrikbesitzer Henry Gau zu Oranienburg ist unter dem 15. November 1843 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Pariren scheuer Wagenpferde

auf 5 Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

310) I. No. 1392. Oktober 1843.

Betrifft den Verkehr auf den Kunststraßen.

Zur Verhütung von Gefahren für Fuhrleute und Zugthiere auf steilen Straßen bei Frost und Glatteis haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 25sten August d. J. zu genehmigen geruht, daß mit Abänderung der Bestimmung des §. 11 der Verordnung über den Verkehr auf

Digitized by Google

den Kunststraßen vom 17ten März 1839 die Zugthiere an den die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerken in der Zeit vom 1sten November bis zum 1sten April bis auf Weiteres mit Hufeisen, deren Stollen bis zu einem Zoll über die Hufeisenfläche hervorragen, versehen sein dürfen. Dabei ist jedoch die Zurücknahme dieser Ausnahme vorbehalten, falls das Bedürfniß dazu wegfallen, oder solche für die Unterhaltung der Kunststraßen als allzunachtheilig sich herausstellen möchte. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 2ten November 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

311) I. No. 405. November 1843.

Die Jahres-Anzeigen der Bau-Conducteure und Feldmesser betreffend.

Den Königlichen Bau-Conducteuren und Feldmessern des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks bringen wir die Amtsblatt-Verfügungen vom 13ten November 1830 und 25sten April 1822 hierdurch in Erinnerung.

Im Verfolg derselben erwarten wir deren Anzeige über ihren jetzigen Wohnort und ihre Hauptbeschäftigung im Laufe dieses Jahres, bis spätestens

zum 20sten Dezember c.,

widrigenfalls denselben keine Aufträge mehr ertheilt und sie in den betreffenden Listen werden gestrichen werden.

Die Bau-Conducteure haben in ihren Anzeigen auch noch zu bemerken, ob sie verheirathet sind und Kinder haben oder nicht.

Stettin, den 7ten November 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

312) I. No. 698. September 1843.

Die Erfahrungen der neuern Zeit haben gezeigt, daß auch die sogenannte gutartige Maul- und Klauenseuche häufig einen ansteckenden Charakter annimmt und leicht in die bösartige Maul- und Klauenseuche ausartet. Wir finden uns daher veranlaßt, unserer Amtsblattsbekanntmachung vom 20sten September 1820, Jahrgang 1820 Seite 472, wie dies in Betreff der bösartigen Maul- und Klauenseuche bereits durch die Bekanntmachung vom 30sten Mai 1825 (Amtsblatt pro 1825 Seite 241) geschehen ist, die Bestimmung folgen zu lassen:

daß die Viehbesitzer verpflichtet sein sollen, auch von dem Ausbruche der sogenannten gutartigen Maul- und Klauenseuche unter ihrem Vieh sofort der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen, widrigenfalls sie in eine Polizeistrafe von 1 bis 20 Thlr. verfallen.

Uebrigens erstreckt sich diese so wie die nach der Bekanntmachung vom 30sten Mai 1825 den Viehbesitzern obliegende Verpflichtung nicht nur auf diejenigen, unter deren Vieh die Maul- und Klauenseuche zum Ausbruch kommt, sondern auch auf diejenigen, welche auf irgend eine Weise in den Besitz eines bereits erkrankten Thieres gelangen. Stettin den 12ten November 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

312) I. No. 124. Neuwerker 1813. Statt des bisherigen Dänischen Konsuls Kugler ist der hiesige Kaufmann Eduard Gotthammer zum Königl. Dänischen Konsul hierselbst ernannt und als solcher von dem Königlichen Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten anerkannt worden, was dem Handel- und Schiffahrt-treibenden Publikum hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 11ten November 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

314) I. No. 1090. Oktober 1843. An der Stelle des ausgeschiedenen Ritter-gutsbesitzers von Schwerin-Darg-bell ist der Gutsbesitzer Borcke auf Aurose zum Feuer-Districts-Commissarius I. Bezirks Anclamschen Kreises, und der Gutspächter Magerit zu Gellendin zu dessen Stellvertreter gewählt und von uns bestätigt worden. Stettin, den 11ten November 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

315) Der Kaufmann C. G. Kettritz zu Anclam ist als Hülfs-Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg in Pr. für die Stadt Anklam und nächste Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 13ten November 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

316) Der Kaufmann Carl Roloff zu Naugard ist als Hülfs-Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg in Pr. für die Stadt Naugard und Umgegend bestätigt worden. Stettin, den 13ten November 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

317) Der Kaufmann Gustav Pfeiffer zu Demmin ist als Hülfs-Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg in Pr. für die Stadt Demmin und nächste Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 16ten November 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

318) Der Kämmerer Kiesow zu Cammin ist als Agent den Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Stadt Cammin bestätigt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 6ten November 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

319) Der Kaufmann Eduard Ollwig in Pencun ist als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Stettin, den 13ten November 1843

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

320) I. No. 497. November 1843.

Nachweisung

der Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro Oktober 1843.

Nr.	Namen der Stadt.	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	26	4	1	14	11	1	1	3	—	—	—	21	9	1	13	9	—	16	11	7	2	6
2	Anclam	1	24	6	1	14	6	1	1	7	1	1	7	20	2	1	14	8	—	17	6	6	10	—
3	Cammin	2	—	—	1	15	—	1	5	—	1	2	6	20	—	—	—	—	—	20	—	7	—	—
4	Demmin	1	21	1	1	11	1	—	27	7	—	27	7	18	9	1	7	3	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	1	25	—	1	15	—	—	—	—	1	5	—	25	—	1	20	—	1	—	—	6	—	—
6	Satz	1	22	8	1	13	2	1	4	3	—	—	—	20	3	1	15	—	—	17	6	6	5	—
7	Gollnow	—	—	—	1	11	7	—	—	—	1	2	3	21	—	1	14	4	—	—	—	—	—	—
8	Nörenberg	—	—	—	1	13	9	—	—	—	1	—	—	21	1	1	11	8	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	2	—	—	1	14	—	—	—	—	1	5	—	21	1	1	12	8	—	25	—	7	—	—
10	Greifenhagen	1	23	9	1	11	7	—	—	—	1	1	4	21	8	1	11	4	—	20	—	6	—	—
11	Plathe	—	—	—	1	12	4	—	—	—	1	2	—	24	—	—	—	—	—	22	6	7	15	—
12	Pasewalk	1	20	—	1	15	—	1	—	—	—	—	—	19	4	1	15	—	—	22	6	8	3	9
13	Pyritz	1	18	—	1	12	7	1	1	5	—	—	—	20	3	1	11	2	—	20	—	5	15	—
14	Naugardt	—	—	—	1	11	3	—	—	—	1	1	3	20	—	1	13	9	—	—	—	—	—	—
15	Stargardt	1	24	5	1	13	6	1	3	4	—	29	1	20	4	1	14	2	—	21	3	6	15	—
16	Swinemünde	1	27	—	1	16	6	—	—	—	1	5	—	25	—	1	16	7	—	26	3	9	20	—
17	Regenwalde	1	18	—	1	10	11	—	—	—	1	—	—	20	—	1	11	7	—	—	—	—	—	—
18	Treptow a. R.	1	24	—	1	14	8	1	—	9	—	—	—	21	—	1	13	9	—	20	—	6	—	—
19	Treptow a. T.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
20	Ueckermünde	1	26	7	1	17	6	1	2	6	—	—	—	22	6	1	17	6	—	19	4	7	7	6
21	Usedom	1	20	—	1	16	3	1	5	—	1	2	6	27	6	1	16	3	—	—	—	—	—	—
22	Wollin	1	26	3	1	15	10	—	—	—	1	3	10	21	2	1	13	9	—	27	6	6	15	—
23	Alt-Damm	1	24	6	1	14	10	—	—	—	1	5	—	27	6	1	15	3	—	—	—	—	—	—
	Summa	32	12	1	32	5	9	11	22	8	17	3	11	15	29	5	29	9	5	10	26	3	100	18	9
	Fraction	1	23	5	1	13	11	1	2	1	1	2	1	—	21	10	1	13	11	—	21	9	6	21	3

Stettin, den 10ten November 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

321) Der Kaufmann G. H. Klinke zu Pasewalk hat das Geschäft als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, was hierdurch bekannt gemacht wird. Stettin, den 9ten November 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

322) II. No. 398. November 1843.

Dem jüdischen Schächter und Vorsänger Abraham Makowsky, früher in Freienwalde in P., ist von uns die Concession zur Einrichtung einer Privatschule für den Unterricht jüdischer Kinder in der jüdischen Religion und in der hebräischen Sprache in der Stadt Naugard ertheilt worden.

Stettin, den 14ten November 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung für der Kirchen- und Schulverwaltung.

Digitized by Google

323) II. No. 1003. Oktober 1843.

Am 22sten Oktober d. J. ist in Priemhausen, Synode Stargard, nach dem Gottesdienste von dem Pastor Wentz mit der Gemeine die vollständige Beendigung des Ausbaues des Küster- und Schul-Etablissements mit Gesang und Gebet gefeiert worden. Die Dorfschaft Priemhausen hat aus freiem Antriebe, ohne Beihülfe aus der Kirchenkasse oder von der Gutsherrschaft, auf ihre Kosten einen vollständigen und zweckmäßigen Ausbau des Küster- und Schul-Etablissements ausgeführt. Es ist ein neues Schullocal erbaut und dem Zwecke entsprechend gut eingerichtet; die Wohnung des Küsters und Schullehrers nebst dem zu derselben gehörigen Einschnitt-Gelasse ist, soweit es das Bedürfniß erfordert hat, erweitert; um den Hof und den Garten sind neue Steinmauern aufgefahrt, und es ist überhaupt das Etablissement mit dem erforderlichen Zubehör gut und tüchtig hergestellt. Diesen Beweis lobenswerther Fürsorge für das Schulwesen und achtbaren gemeinsamen Bestrebens zur Erreichung eines als gut anerkannten Zwecks bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß mit dem Wunsche, daß die Dorfschaft Priemhausen mit ihrem Pastor und ihrem Küster und Schullehrer sich auch der gedeihlichen Entwickelung des Innern ihres Schulwesens und des Fortschreitens ihrer Schuljugend in guten Kenntnissen und christlicher Tugend erfreuen möge. Stettin, den 16ten November 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

311) II. No. 750. Oktober 1843.

324) **Berichtigung.** In der Nachweisung der an Kirchen ꝛc. gemachten Geschenke vom 15ten September c. in dem Amtsblatt No. 39 muß es ad No. 15 heißen:

die Gemeine zu Woistenthin für die Kirche in Woistenthin, neue Altar- und Altarpultdecken von schwarzem Manchester mit gelbseidenen Franzen, und einen silbernen Abendmahls-Kelch nebst Patene.

Stettin, den 20sten November 1843.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

325) I. No. 3458. November 1843.

Mit Bezug auf unser Publicat vom 20sten Juli d. J. (Amtsblatt Seite 187) wird hiermit bekannt gemacht, daß von der Liste über die am 16ten bis 20sten v. M. gezogenen Prämien der für dieses Jahr zur Ausloosung bestimmten Seehandlungs-Prämienscheine einem jeden der Land- und Stadt-Gerichte zu Anclam, Demmin, Jacobshagen, Pasewalk, Stargard, Stettin, Swinemünde, Treptow a. R. und Ueckermünde ein Exemplar zum Gebrauch bei der in ihren Depositorien vorzunehmenden Recherche zugefertigt worden ist.

Sämmtliche übrigen Gerichte des Departements haben in Ansehung der in ihren Depositorien etwa vorhandenen Prämienscheine sich die erforderliche

Digitized by Google

Auskunft von einem der vorgenannten Gerichte zu erbitten, wofern sie sich nicht im Besitz des betreffenden Stücks der Allgemeinen Preußischen Zeitung befinden.

Stettin, den 16ten November 1843.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

326) Bekanntmachung. In der Nacht vom 9ten zum 10ten Oktober sind in dem Dorfe Zinzow, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke von Wolgast, nachbezeichnete Waaren, als:

26 Pfd. wollene Waaren,

$30\frac{6}{10}$ Pfd. baumwollene, mit Wolle vermischte, brochirte Waaren,

$61\frac{9}{10}$ Pfd. raffinirter Zucker und Kandis, so wie

$1\frac{9}{10}$ Pfd. Kaffee,

ohne die in der Zollordnung vorgeschriebene Legitimation von Grenzbeamten in Beschlag genommen worden, nachdem diese Gegenstände in der Nähe eines Backofens unter Holz versteckt vorgefunden waren. Die unbekannten Eigenthümer der vorbemerkten Waaren werden demnach in Gemäßheit des §. 69 des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 hierdurch aufgefordert, sich spätestens innerhalb 4 Wochen, vom Tage der dritten Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Haupt-Zoll-Amte in Wolgast, an welches die bezeichneten Gegenstände abgeliefert worden, zu melden und ihre Ansprüche daran näher darzuthun, widrigenfalls dieselben konfiscirt und an den Meistbietenden zum Vortheil der Staatskasse werden verkauft werden.

Stettin, den 10ten November 1843.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Stellvertretung: (gez.) Schmidt.

---

327) Bekanntmachung. Es sind häufig Beschwerden vorgekommen, daß, obschon die bei Wechselgeschäften mitunter nothwendige Eile es in einzelnen Fällen nicht gestattet habe, die Wechsel zuvor zur Stempelung vorzulegen, dennoch in solchen Fällen die volle im Gesetz bestimmte Strafe festgesetzt worden. Diesen Beschwerden ist aber bereits durch das in der Circular-Verfügung vom 2ten November 1827 (Amtsblatt pro 1827, No. 50. S. 423) den Kaufleuten gestattete Verfahren, sich dem Bedürfnisse gemäß einen Vorrath von gestempelten Wechsel-Formularen zu halten, begegnet worden. Hiernach kann der redliche Gewerbtreibende und sonstige Wechselaussteller nicht leicht in den Fall kommen, wegen Dringlichkeit des Wechselgeschäfts einen stempelpflichtigen Wechsel ungestempelt aus den Händen zu geben, und daher muß auch bei Contraventionen der Art der Regel nach die volle gesetzliche Strafe zur Anwendung kommen. Da aber jene Circular-Verfügung entweder nicht gehörig bekannt geworden oder in Vergessenheit gerathen zu sein scheint, so wird sie durch den nachstehenden nochmaligen Abdruck in Erinnerung gebracht.

Digitized by Google

Betrifft die Stempelung unausgefüllter Wechsel-Formulare der Kaufleute.

Von einem Hohen Finanz-Ministerio ist durch den Erlaß vom 9. Oktober d. J. zur Erleichterung des Wechselverkehrs der Kaufleute gestattet worden, daß Formulare von Wechseln der letzteren auch in blanco, und bevor noch die Summe, auf welche der Wechsel wirklich gestellt werden soll, darin angegeben ist, bei den mit Wechselstempeln versehenen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern gestempelt werden können.

Die zur Stempelung einzureichenden Wechselformulare müssen aber von der Beschaffenheit sein, daß sie oben einen mit gedruckten oder eingepreßten engen und feinen Linien versehenen Raum, z. B. in folgender Art:

enthalten. Dieser Raum dient — lediglich in Bezug auf die Stempelsteuer — zur Bezeichnung der Summe, über welche der Wechsel lauten soll; und zwar sind, da die Stempelabgabe an Wechseln nach dem Stempel-Steuer-Tarif vom 7ten März 1822 ein Zwölftheil Procent beträgt, mithin der Stempel von 50 Thlr. bis einschließlich 200 Thlr. fünf Silbergroschen und für jede folgende, wenn auch nur anfangende 200 Thlr. fünf Silbergroschen mehr beträgt, in den gedachten Raum nur solche Summen einzutragen, welche durch die Zahl 200 theilbar sind.

Die Eintragungen müssen daher z. B. mit folgenden Worten geschehen:

„Wechsel von zweihundert Thalern und darunter",

oder

„Wechsel von zwölfhundert Thalern und darunter",

und sie müssen hiernächst deutlich, und ohne daß etwas darin radirt oder verändert sei, mit Buchstaben, welche wenigstens von Einer der Linien durchschnitten werden, eingedruckt sein, oder eingeschrieben werden.

Die Formulare werden alsdann von den Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Aemtern in gewöhnlicher Art mit dem, dem angegebenen höchsten Satze entsprechenden Stempel versehen, und der Betrag dafür wird entrichtet; dem Kaufmann aber bleibt es nun noch überlassen, das Wechselformular beliebig auf eine Summe, entweder von dem angegebenen höchsten, oder von einem niederen Betrage, demnächst auszufüllen.

Ueberschreitet jedoch die Summe, auf welche der Wechsel späterhin ausgefüllt wird, den oben angegebenen höchsten Betrag, so tritt die Defraudationsstrafe als natürliche Folge ein.

Die Stempelung der vorerwähnten Wechselformulare in blanco bleibt zwar den Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Aemtern vorbehalten; es soll jedoch den Kaufleuten, an deren Wohnorte sich nur ein Neben-Zoll-Amt oder ein Unter-Steuer-Amt befindet, gestattet sein, die zu stempelnden Formulare auch diesen letztern Aemtern zur weitern Veranlassung einzureichen.

Das handlungstreibende Publikum wird von dieser getroffenen Anordnung

Digitized by Google

hierdurch in Kenntniß geſetzt, und zugleich werden die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter, ſowie die Neben-Zoll- und Unter-Steuer-Aemter hieſiger Provinz angewieſen, ſich nach den obigen Vorſchriften genau zu achten.

Stettin, den 2ten November 1827.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

(gez.) Boehlendorff.

Stettin, den 15ten November 1843.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Stellvertretung: (gez.) Schmidt.

II. Perſonal-Chronik.

Der Wundarzt erſter Klaſſe, Operateur und Geburtshelfer Löwe hat ſich zu Loecknitz niedergelaſſen.

Der Civil-Supernumerarius Müller iſt zum Regierungs-Büreau-Aſſiſtenten befördert.

Der Hülfsarbeiter Wagner iſt zum Regierungs-Haupt-Caſſenſchreiber befördert.

Der Paſtor Jordan in Dobberphul, Synode Cammin, iſt in Blanckenſee, Synode Paſewalk, als Paſtor adjunctus mit der Hoffnung der Nachfolge eingeführt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 48.

Stettin, den 1. Dezember 1843.

Patente.

Dem Orgelbauer Konrad Nießen zu Köln ist unter dem 27. November 1843 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete mechanische Vorrichtung zur Bewegung der Registerzüge an Orgeln,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) höherer Behörden.

328) Circulare an sämmtliche Post-Anstalten.

Denjenigen Sendungen, welche in Angelegenheiten der Censur zwischen den Verlegern und Herausgebern nicht periodischer Schriften und dem für die Letzteren in jedem Regierungs-Bezirk bestellten Bezirks-Censor vorkommen, steht die Portofreiheit nicht zu. Es ist jedoch nachgegeben worden, daß die betreffenden Manuscripte und sonstigen Censurstücke, so wie die Entscheidungen der Bezirks-Censoren über das Imprimatur, für den vierten Theil des tarifmäßigen Porto befördert werden sollen, insofern die Einsendung an die Censoren offen oder unter Kreuzband und frankirt, die Rücksendung aber unter dem Dienstsiegel der Censoren geschieht und die Adressen mit der Bezeichnung versehen sind:

„Censur-Angelegenheiten nicht periodischer Schriften, Porto-Moderation „laut Ordre vom 26sten Oktober 1843."

Die Post-Anstalten haben sich hiernach zu achten.

Berlin, den 26sten Oktober 1843.

Der General-Postmeister (gez.) von Nagler.

2) der Königlichen Regierung.

329) Der Kaufmann Moritz Erich zu Usedom ist als Hülfs-Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg in Pr. für die Stadt Usedom und nächste Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 16ten November 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

330) II. No. 713. November 1843.

Dem Schulamtsbewerber Gotthilf Heinrich Reetz in Prilup ist die Erlaubniß zur Uebernahme einer Hauslehrerstelle ertheilt worden.

Stettin, den 22sten November 1843.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

331) II. No. 647. November 1843.

Dem jüdischen Schächter Moses Wolstein ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in Gollnow in der jüdischen Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Stettin, den 20sten November 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung für der Kirchen- und Schulverwaltung.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

332) Bekanntmachung. Am 21sten Juni c., Mittags 12 Uhr, sind in der Nähe von Bornmühl im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke von Wolgast:

38 Pfo. aus Wolle und Baumwolle gemischte Waaren,

$13\frac{2}{10}$ Pfd. baumwollene Waaren, und

2 Pfo. lederne Handschuhe

ohne die in der Zollordnung vorgeschriebene Legitimation von Grenzbeamten in Beschlag genommen worden, nachdem die unbekannten Träger unter Zurücklassung gedachter Waaren die Flucht ergriffen hatten.

Den Eigenthümern dieser Waaren wird solches in Gemäßheit des §. 60 des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 hierdurch bekannt gemacht, um sich spätestens innerhalb 4 Wochen, vom Tage der dritten Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Haupt-Zoll-Amte in Wolgast, an welches die bezeichneten Gegenstände abgeliefert worden, zu melden und ihre Ansprüche daran näher darzuthun, widrigenfalls dieselben konfiscirt und an den Meistbietenden zum Vortheil der Staatskasse werden verkauft werden.

Stettin, den 23sten September 1843.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Stellvertretung: (gez.) Schmidt.

---

4) anderer Behörden.

333) Pfandbriefs-Kündigung der Pommerschen Landschaft.

I. Namen der zum Pommerschen landschaftlichen Verbande gehörigen Güter, bei denen eine Kündigung von Pfandbriefen — theils einzelner, theils sämmtlicher Pièces — zum 1sten Juli 1844 vorgekommen:

Goercke, Muttrin, Stolper Kreises, Pleushagen, Roßnow, Sallecke, Saulinke, Seydel a b.

Digitized by Google

II. Termin zur Auszahlung des in den gekündigten Pfandbriefen ausgedrückten Geldbetrages an die Pfandbriefs-Inhaber:

der 1ste Juli 1844.

III. Es sind die Nummern der gekündigten Pfandbriefe und Anleitung über das von den Inhabern der letzteren zu beobachtende Verfahren zu ersehen: aus den Aushängen an den Börsen zu Berlin und Stettin und in den landschaftlichen Registraturen zu Stettin, Anclam, Stargardt, Stolpe und Treptow an der Rega, so wie bei dem Landschafts-Agenten, Herrn M. Borchardt junior zu Berlin.

II. Personal-Chronik.

In die Stelle des zu einer anderen Bestimmung abberufenen Heimann ist der bisherige Ober-Steuer-Controlleur Schlieben zum Steuer-Inspektor beim Haupt-Steuer-Amte in Stettin ernannt; außerdem ist

der Ober-Grenz-Controlleur Krumhauer aus Greifswald als Ober-Steuer-Controlleur nach Stettin versetzt, und

der Steuer-Aufseher Mandel zum Ober-Steuer-Controlleur in Stettin befördert.

Ferner ist in Stettin

der Steuer-Aufseher Mandt zum Thor-Controlleur ernannt,

der invalide Unteroffizier Wetzel als Steuer-Aufseher angestellt, und

der invalide Unteroffizier Hanig als Packhofswärter angenommen.

Versetzt sind:

der Grenz-Aufseher Lobaß von Nehringen nach Swinemünde,

der Grenz-Aufseher Schorstein von Wittower Posthaus nach Altwigshagen,

der Grenz-Aufseher Treichel von Emmerich im Großherzogthum Niederrhein nach Japzow,

der Grenz-Aufseher v. Berg von Tribsees nach Ferdinandshof,

der Steuer-Aufseher Bretsch von Treptow an der Rega nach Pencun,

der Grenz-Aufseher Sterll als Steuer-Aufseher nach Stargard, und

der Ober-Grenz-Controlleur Pilasch aus Beuthen in Ober-Schlesien als Ober-Steuer-Controlleur nach Treptow an der Rega.

Neu angestellt sind:

der Unteroffizier Teschke als Grenz-Aufseher zu Reinberg, und

der Unteroffizier Paris als Grenz-Aufseher zu Kawelpaß.

Beim Provinzial-Steuer-Direktorat ist

der zweite Kanzelist, Geheimer Kanzelei-Sekretair Lyssow, in die erledigte Stelle des ersten Kanzelisten aufgerückt, und

die Stelle des zweiten Kanzelisten dem Steuer-Aufseher Müller in Pencun verliehen.

Digitized by Google

Der Kandidat Friedrich Ferdinand Floeder iſt als Paſtor zu Lindow, in der Synode Greifenhagen, angeſtellt und in ſein Amt eingeführt worden.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 49.

Stettin, den 8. Dezember 1843.

Patente.

Dem Fabrikanten George Armytage zu Berlin ist unter dem 27. November 1843 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, für neu und eigenthümlich erachtete Zusammensetzung einer Mustermaschine an Kettenstühlen

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabriken-Kommissarius und Bau-Conducteur Hofmann zu Breslau ist unter dem 30. November 1843 ein Patent

auf mechanische Vorrichtungen zum Betriebe einer Mangel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

334) I. No. 669. November 1843.

Die Apotheke zu Grabow ist bei der am 16ten September d. J. bewirkten ersten vollständigen Visitation sowohl hinsichtlich ihrer Lokalitäten ganz vorschriftsmäßig und musterhaft eingerichtet, als auch mit allen Medicamenten, nicht allein denen der großstädtischen Series, sondern auch mit sämmtlichen andern durch die neueste Erfahrung in Gebrauch gekommenen, in genügender Menge und untadelhafter Beschaffenheit versehen, befunden worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 27sten November 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

335) I. No. 1139. November 1843. Der Rittergutsbesitzer Niemann auf Curow ist zum Kreis-Deputirten des Randowschen Kreises erwählt und als solcher von uns bestätigt worden. Stettin, den 24sten November 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Nachweisung

der Martini-Getreide-Durchschnitts-Marktpreise in den nachbenannten Städten des Stettiner Regierungs-Bezirks pro 1843.

№	Namen der Städte	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Große Gerste pro Scheffel			Kleine Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel			Heu pro Centner			Stroh pro Schock			Kartoffeln pro Scheffel		
		rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.
1	Stettin	1	28	9	1	15	8	1	1	3	—	—	—	—	21	3	1	11	3	—	12	9	6	25	—	—	10	—
2	Anklam	1	28	9	1	11	3	1	—	—	1	—	—	—	18	9	1	12	6	—	17	6	6	10	—	—	12	6
3	Cammin	1	25	—	1	12	6	1	5	—	1	2	6	—	17	6	1	15	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—
4	Demmin	1	25	—	1	7	6	—	27	6	—	27	6	—	18	9	1	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Fiddichow	1	25	—	1	15	—	—	—	—	1	5	—	—	25	—	1	15	—	1	—	—	6	—	—	—	15	—
6	Gart	1	23	9	1	13	9	—	27	6	—	—	—	—	20	—	1	15	—	—	17	6	6	5	—	—	12	—
7	Gollnow	—	—	—	1	12	—	—	—	—	1	2	4	—	20	6	1	12	10	—	—	—	—	—	—	—	10	—
8	Nörenberg	—	—	—	1	12	6	—	—	—	—	27	6	—	20	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Greiffenberg	—	—	—	1	8	6	—	—	—	1	2	—	—	20	—	1	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10	Greifenhagen	1	29	9	1	11	3	—	—	—	1	—	7	—	23	9	1	11	10	—	17	6	5	15	—	—	9	—
11	Plathe	2	2	6	1	12	6	—	—	—	1	4	—	—	24	—	1	15	—	—	22	6	7	—	—	—	10	—
12	Pasewalk	2	—	—	1	15	—	—	28	9	—	27	6	—	18	9	1	15	—	—	22	6	7	—	—	—	12	6
13	Pyritz	1	21	11	1	11	11	1	1	11	—	—	—	—	20	8	1	11	3	—	18	9	6	7	6	—	9	—
14	Naugard	—	—	—	1	9	—	—	—	—	1	1	3	—	20	—	1	10	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—
15	Stargard	1	26	3	1	13	9	1	2	6	—	27	6	—	20	—	1	12	6	—	20	—	8	10	—	—	12	—
16	Swinemünde	1	23	5	1	9	5	—	—	—	1	1	2	—	21	8	1	11	11	—	27	6	6	15	—	—	14	6
17	Regenwalde	1	22	6	1	10	6	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1	9	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
18	Treptow an der Rega	1	25	—	1	10	6	—	—	—	1	2	1	—	22	2	1	11	6	—	20	—	6	1	—	—	8	9
19	Ueckermünde	1	25	—	1	15	—	—	—	—	1	2	6	—	25	—	1	15	—	—	17	6	8	—	—	—	12	6
20	Usedom	—	—	—	1	11	3	—	—	—	1	—	6	—	—	—	1	11	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
21	Wollin	1	27	6	1	12	10	—	—	—	1	1	3	—	22	6	1	12	6	—	27	6	6	15	—	—	10	—

Stettin, den 24sten November 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

337) Der Kaufmann G. C. G. Kistner zu Wollin ist als Hülfs-Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg in Pr. für die Stadt Wollin und nächste Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 27sten November 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

338) II. No. 1143. Novemb r 1843. Dem jüdischen Schächter Philipp Löwenstein ist die Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in Freienwalde in Pommern in der jüdischen Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Stettin, den 27sten November 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schul-Verwaltung.

---

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

339) Bekanntmachung. In der Stadt Greiffenberg ist eine kontraktliche Sellerei errichtet und dieselbe dem Kaufmann W. G. Müller daselbst übertragen worden, bei dem das Salz in Mengen bis zu drei Loth herab für die in dem Verkaufs-Lokale ausgehängten, höheren Orts regulirten Salzpreis-Tarife angegebenen Preise verkäuflich ist. Hiervon wird das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Stettin, den 27sten November 1843.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

(gez.) Boehlendorff.

---

3) anderer Behörden.

340) Betrifft die Anstellung eines Ober-Krankenwärters bei der Provinzial-Irren- und Siechen- ꝛc. Anstalt zu Rügenwalde.

Bei der Provinzial-Irren- und Siechen-Aufbewahrungs-Anstalt soll die vacant gewordene Stelle eines Ober-Krankenwärters, mit welchem Posten ein Jahrgehalt von 120 Thlr., freie Beköstigung, wie sie die Pfleglinge erhalten, und freie Wohnung verbunden ist, besetzt werden.

Es muß der Ober-Krankenwärter nicht nur mit Geisteskranken umzugehen und sie zu beaufsichtigen verstehen, damit er die seiner speziellen Aufsicht untergebenen Wärter und Wärterinnen zur Krankenwartung anzuleiten vermag, fordern er muß auch Schulbildung haben, insbesondere im Rechnen und Schreiben gewandt und so geschäftskundig sein, daß er, wenn es gefordert wird, die Inspektion der Anstalt vertreten zu können im Stande sei.

Diejenigen, welche sich über ihre Qualification zu dieser Stelle durch gute Zeugnisse auszuweisen vermögen, wollen sich, mit Beifügung derselben, bis zum 15ten k. M. bei der unterzeichneten Regierung schriftlich melden.

Coeslin, den 19ten November 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

II. Personal-Chronik.

Die Untersuchung und Aburtelung der Fischerei-Polizei-Contraventions- und Defraudations-Sachen im Fischerei-Bezirke des Königlichen Domainen-Amts Stettin ist dem Land- und Stadtgerichts-Rath Nobiling hieselbst übertragen worden.

Der Kammergerichts-Ass.ssor Wagner ist zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Stettin und den Untergerichten Randowschen Kreises, auch zugleich zum Notarius im Departement des Ober-Landesgerichts hierselbst bestellt worden.

Der Referendarius Hirsch ist zum Kammergerichts-Assessor ernannt.

Dem Referendarius Johann Ulrich Hermann v. Löper ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste, mit Vorbehalt des Rücktritts in denselben und mit Beibehaltung seines Titels, ertheilt worden.

Der Auscultator Berndt ist in gleicher Eigenschaft an das Oberlandesgericht in Frankfurt a. d. O. versetzt.

Der bisher in der Kanzlei des Land- und Stadtgerichts hieselbst beschäftigte Diätarius Pfeil ist als Kanzlei-Diätarius bei dem hiesigen Oberlandesgerichte angestellt.

In Braussforth, Synode Freienwalde in Pommern, ist der Küster und Schullehrer Fenner angestellt.

In Cremzow, Synode Werben, ist der Küster und Schullehrer Lehr angestellt.

In Linde, Synode Werben, ist der Küster und Schullehrer Lubenow angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 50.

Stettin, den 15. Dezember 1843.

Gesetzsammlung.

No. 2386. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13ten Oktober 1843 in Betreff der den Bürgermeistern in der Rheinprovinz zu bewilligenden Gebühren für Auszüge aus dem Feuer-Societäts-Kataster.

No. 2387. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 14ten Oktober 1843, durch welche des Königs Majestät der Stadt Sulmierzyce, im Großherzogthum Posen, die revidirte Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 zu verleihen geruht haben.

No. 2388. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 5ten November 1843, betreffend die Bestimmung: daß gegen Beamte, welche zur Zuchthausstrafe oder Festungsarbeit verurtheilt werden, ohne Unterschied der Fälle, die Strafe mag als die ordentliche oder als eine außerordentliche ausgesprochen werden, zugleich auf Kassation erkannt werden soll.

No. 2389. Deklaration, betreffend die Nothwendigkeit des Konsenses der Agnaten zur Verpfändung der Substanz eines Lehngutes in der Altmark, Priegnitz, Mittel- und Uckermark, so wie in den Kreisen Beeskow und Storkow. Vom 5ten November 1843.

No. 2390. Verordnung, betreffend die Sicherung der Eröffnung der bei Notarien in dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln niedergelegten mystischen Testamente. Vom 5ten November 1843.

No. 2391. Gesetz über die Aktiengesellschaften. Vom 9ten November 1843.

No. 2392. Verordnung wegen des Verkaufs der Früchte auf dem Halme und des künftigen Zuwachses. Vom 9ten November 1843.

No. 2393. Verordnung wegen Aufhebung der im Artikel 55 des Rheinischen Civil-Gesetzbuchs enthaltenen Bestimmung über die Vorzeigung der Kinder bei Geburtsanzeigen. Vom 9ten November 1843.

Patente.

Dem Karl Ferdinand Hanewaldt zu Quedlinburg ist unter dem 30sten November 1843 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich anerkanntes Verfahren, den Zucker zu krystallisiren und zu decken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Digitized by Google

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen General-Kommission.

341) **Bekanntmachung.** Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 25sten November v. J.,

Stettiner Amtsblatt für 1842 No. 49 und
Cösliner Amtsblatt für 1842 No. 49,

theilen wir hiermit

1) die Martini-Durchschnittpreise des Getreides in den 18 Marktstädten der Provinz Pommern für 1843,
2) den 14jährigen Durchschnittpreis für 1830 bis 1843, nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre,
3) den zehnjährigen Durchschnittpreis für 1834 bis 1843 incl.,

unsern Kommissarien zur Beachtung, den Betheiligten aber zur Kenntnißnahme mit, indem wir uns wegen der Marktpreise für 1830 und folgende Jahre auf unsere frühere Bekanntmachungen beziehen.

Stargard, den 30sten November 1843.

Königliche General-Kommission für Pommern.

Uebersicht

der vierzehn- und zehnjährigen Martini-Durchschnittpreise des Getreides in den achtzehn Marktstädten der Provinz Pommern von 1830 bis 1843 incl.

Kreis.		Weizen. rtl.	sgr.	pf.	Roggen. rtl.	sgr.	pf.	Gerste. rtl.	sgr.	pf.	Hafer. rtl.	sgr.	pf.
Anklam.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1843	1	25	9	1	11	6	1	—	—	—	19	3
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1830—1843 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	21	10 1/10	1	8	9 1/10	—	28	4 1/10	—	20	2 1/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1834 bis 1843 incl.	1	27	1 7/10	1	9	7/10	—	28	10 7/10	—	20	4 7/10
Cammin.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1843	1	29	4	1	12	1	1	2	6	—	19	—
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1830—1843 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	27	4 1/10	1	8	7 1/10	—	28	5 1/10	—	18	7 1/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1834 bis 1843 incl.	1	29	2 9/10	1	8	10 7/10	—	28	8 7/10	—	19	3/10
Cöslin.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1843	2	—	10	1	18	7	1	—	6	—	22	1
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1830—1843 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	2	—	1 1/10	1	10	4 3/10	—	27	6 3/10	—	20	9 1/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1834 bis 1843 incl.	2	1	3 1/10	1	10	6 3/10	—	28	8 7/10	—	20	9 7/10
Colberg.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1843	1	26	3	1	8	9	—	26	3	—	18	9
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1830—1843 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	28	10 3/10	1	7	1 7/10	—	26	10 6/10	—	19	8 1/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1834 bis 1843 incl.	1	2	3 6/10	1	7	6 8/10	—	27	5 3/10	—	19	8 1/10
Daumm.	Martinimarkt-Durchschnittspreis pro 1843	1	24	6	1	8	3	—	23	2	—	19	3
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1830—1843 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	22	7/10	1	7	8 1/10	—	26	6 1/10	—	19	1/10
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1834												

Kreis.		Weizen. rtl.	sgr.	pf.	Roggen. rtl.	sgr.	pf.	Gerste. rtl.	sgr.	pf.	Hafer. rtl.	sgr.	pf.
Demmin. Anklam. Gollnow. Pyritz. Friedland. Schivelbein. Greifenhagen. Cammin. Usedom. Wollin. Cöslin. Schlawe.	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1843	1	20	6	1	9	9	—	25	6	—	23	—
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1830—1843 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	27	$3\frac{1}{10}$	1	5	$1\frac{1}{10}$	—	23	$4\frac{1}{10}$	—	17	$7\frac{4}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1834 bis 1843 incl.	1	28	$11\frac{1}{10}$	1	4	9	—	23	$7\frac{9}{10}$	—	18	$\frac{5}{10}$
Stargard. Neu-Stettin. Stettin.	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1843	1	27	6	1	12	4	1	—	4	—	20	2
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1830—1843 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	—	—	—	1	8	$7\frac{9}{10}$	—	27	$2\frac{6}{10}$	—	18	$3\frac{1}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1834 bis 1843 incl.	—	—	—	1	8	$9\frac{3}{10}$	—	27	$4\frac{1}{10}$	—	18	$6\frac{4}{10}$
	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1843	2	—	5	1	12	10	1	3	2	—	23	9
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1830—1843 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	—	—	—	1	8	$10\frac{3}{10}$	—	25	7	—	22	$2\frac{6}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1834 bis 1843 incl.	—	—	—	1	7	$8\frac{1}{10}$	—	26	$2\frac{3}{10}$	—	22	$7\frac{1}{10}$
	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1843	2	—	—	1	8	9	—	27	6	—	18	
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1830—1843 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	2	3	$7\frac{9}{10}$	1	5	—	—	24	$10\frac{1}{10}$	—	17	$11\frac{4}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1834 bis 1843 incl.	2	4	$4\frac{1}{10}$	1	5	—	—	25	3	—	17	$7\frac{9}{10}$
	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1843	1	23	5	1	9	5	1	1	2	—	21	8
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1830—1843 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	27	$4\frac{4}{10}$	1	9	$4\frac{8}{10}$	—	28	$11\frac{2}{10}$	—	21	$3\frac{8}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1834 bis 1843 incl.	1	28	3	1	9	$5\frac{1}{10}$	—	29	$3\frac{6}{10}$	—	21	$7\frac{9}{10}$
	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1843	1	27	6	1	12	6	—	28	—	—	2	6
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1830—1843 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	29	$1\frac{4}{10}$	1	6	$11\frac{3}{10}$	—	25	$10\frac{8}{10}$	—	17	$11\frac{4}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1834 bis 1843 incl.	2	1	$\frac{9}{10}$	1	6	$9\frac{1}{10}$	—	26	$5\frac{3}{10}$	—	18	$7\frac{1}{10}$

		Gesp. Roggen. Gerste. rtl.	sgr.	pf.	Roggen. Hafer. rtl.	sgr.	pf.	Gerste. Hafer. sgr.	pf.
Stargard. Neu-Stettin. Stettin.	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1843	1	27	3	1	13	3	1	2
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1830—1843 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	26	6	1	7	$4\frac{3}{10}$	29	$3\frac{6}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1834 bis 1843 incl.	1	28	$6\frac{8}{10}$	1	7	$8\frac{1}{10}$	29	9
	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1843	2	—	—	1	14	7	—	—
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1830—1843 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	2	10	$1\frac{6}{10}$	1	5	7	—	—
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1834 bis 1843 incl.	2	6	$2\frac{1}{10}$	1	3	$10\frac{6}{10}$	—	—
	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1843	2	—	1	1	14	3	—	—
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1830—1843 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	26	$\frac{3}{10}$	1	9	9	—	—
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1834 bis 1843 incl.	1	29	$1\frac{6}{10}$	1	10	$1\frac{1}{10}$	—	—

		Roggen. Hafer. rtl.	sgr.	pf.	Gerste. Hafer. rtl.	sgr.	pf.
Stargard. Neu-Stettin. Stettin.	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1843	1	11	3	1	2	3
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1830—1843 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	14	$8\frac{1}{10}$	1	2	$6\frac{6}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1834 bis 1843 incl.	1	14	$9\frac{1}{10}$	1	2	$9\frac{1}{10}$
	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1843	1	20	—	1	3	—
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1830—1843 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	25	$6\frac{1}{10}$	1	10	$10\frac{4}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1834 bis 1843 incl.	1	24	$11\frac{2}{10}$	1	11	$3\frac{8}{10}$
	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1843	1	21	1	1	20	8
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1830—1843 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	27	$11\frac{1}{10}$	1	20	$10\frac{8}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1834 bis 1843 incl.	1	28	$3\frac{1}{10}$	1	21	$1\frac{6}{10}$

Digitized by Google

Kreis		Weizen. rtl.	sgr.	pf.	Roggen. rtl.	sgr.	pf.	Gerste. rtl.	sgr.	pf.	Hafer. rtl.	sgr.	pf.
Greifswald. Treptow a. R. Uckermünde. Wollin.	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1843	1	23	9	1	11	3	—	27	9	—	21	—
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1830—1843 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	26	$4\frac{7}{10}$	1	5	$8\frac{1}{10}$	—	25	$10\frac{7}{10}$	—	18	$11\frac{1}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1834 bis 1843 incl.	1	28	$4\frac{1}{10}$	1	4	$11\frac{3}{10}$	—	25	$11\frac{6}{10}$	—	19	4
	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1843	1	25	—	1	10	6	1	2	1	—	22	2
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1830—1843 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	28	$8\frac{7}{10}$	1	8	$5\frac{1}{10}$	—	27	10	—	20	$4\frac{6}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1834 bis 1843 incl.	1	29	$\frac{3}{10}$	1	8	$9\frac{1}{10}$	—	28	$2\frac{1}{10}$	—	20	$4\frac{6}{10}$
	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1843	1	25	—	1	14	6	1	2	6	—	25	—
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1830—1843 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	1	28	$2\frac{1}{10}$	1	10	$11\frac{1}{10}$	1	1	$\frac{6}{10}$	—	23	$4\frac{6}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1834 bis 1843 incl.	2	1	$\frac{1}{10}$	1	11	$2\frac{1}{10}$	1	1	$5\frac{1}{10}$	—	23	$4\frac{6}{10}$
	Martinimarkts-Durchschnittspreis pro 1843	1	28	3	1	13	—	1	2	—	—	21	9
	Vierzehnjähriger Durchschnittspreis von 1830—1843 incl., nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre	—	—	—	1	9	$10\frac{3}{10}$	—	28	$6\frac{7}{10}$	—	21	$4\frac{6}{10}$
	Zehnjähriger Durchschnittspreis von 1834 bis 1843 incl.	—	—	—	1	10	$1\frac{6}{10}$	—	28	$10\frac{1}{10}$	—	21	$1\frac{6}{10}$

II. Personal-Chronik.

Der Förster Petrowski zu Heinrichsruh in der Oberförsterei Rothemühl ist in gleicher Eigenschaft nach Ober-Carlsbach in der Oberförsterei Pütt versetzt, und dem dasigen Förster Krenzin die bisherige Stelle des Ersteren, vom 1sten Januar k. J. ab, verliehen worden.

In Clemmen, Synode Werben, ist der Küster und Schullehrer Tewis angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 51.

Stettin, den 22. Dezember 1843.

Patente.

Die Dauer des dem Buchdrucker Fr. W. Röbling in Mühlhausen unterm 15. Dezember 1838 für den Zeitraum von fünf Jahren ertheilten Patents auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Anordnung des Rostes und der Vorrichtung zur Regulirung des Feuerzuges bei Koch-Apparaten, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,

ist auf anderweite vier Jahre verlängert worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

342) I. No. 1863. Oktober 1843.

Es hat sich in dem diesjährigen Roggen hier und da das sogenannte Mutterkorn (Kornbrand) gezeigt. Wir finden uns daher veranlaßt, mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 8ten August 1815 (Amtsblatt de 1815, S. 295) das Publikum und insbesondere die Landwirthe auf diese Krankheit des Getreides aufmerksam zu machen. Dieselbe besteht in langen schwarzen oder dunkelbraunen Körnern von häßlichem Geruch und widrigem bitteren Geschmack. Kommt dieses Mutterkorn in größeren Quantitäten bis zu 1 Prozent unter dem Roggen vor, so kann der Genuß desselben im Brode sehr schädlich auf die menschliche Gesundheit einwirken und Schwindel, Erbrechen, ja in großer Menge selbst den Tod herbeiführen. Wir empfehlen daher den Landwirthen und Müllern dringend die sorgfältige Reinigung solchen Roggens, in welchem sich Mutterkorn vorfindet.

Stettin, den 21sten November 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

343) I. No. 1373. November 1843.

Betrifft den Eintritt der einjährigen Freiwilligen in den Militair-Dienst an bestimmten Terminen.

Nach einem Rescripte Sr. Excellenz des Herrn Kriegsministers vom 9ten November c. ist es bei dem unterm 5ten September d. J. (Amtsblatt pro 1843 Seite 220) bekannt gemachten Erlasse der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges vom 26sten Mai c. keinesweges die Absicht gewesen, die Berech-

tigung der einjährigen Freiwilligen, — ihren Diensteintritt bis zum 23sten Lebensjahre aufzuschieben — welche ihnen durch den §. 20 der Instruktion vom 21sten Januar 1822 und durch den §. 98 der Allerhöchst genehmigten Instruktion vom 30sten Juni 1817 verliehen ist, zu schmälern. Es beruht vielmehr nur auf einem Schreibfehler, wenn in dem gedachten Erlasse „zum dritten Mal" gesagt ist, während es „zum vierten Mal" heißen soll.

Zur Vermeidung einer irrthümlichen Auslegung wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin, den 16ten Dezember 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

344) Der Kaufmann E. Voß hieselbst ist als Agent der Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig von uns bestätigt worden.

Stettin, den 9ten Dezember 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

345) Der Kaufmann Carl Plötzer zu Pasewalk ist als Hülfs-Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg in Pr. bestätigt worden.

Stettin, den 8ten Dezember 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

346) I. No. 1616. Oktober 1843.

Die Herren Minister des Krieges und des Innern haben in einem gemeinschaftlichen Erlasse vom 8ten v. M. hinsichtlich derjenigen militairpflichtigen Seefahrer, welche auf diesseitigen außerhalb der Ostsee fahrenden Schiffen Dienste leisten, Folgendes bestimmt:

1) Alle den Ersatzbehörden vorzulegenden, und als Militairsache stempelfreien Zeugnisse über Seereisen, welche Militairpflichtige außerhalb der Ostsee auf vaterländischen Schiffen gemacht haben, müssen nach einer überall gleichen Form und zwar nach dem als Muster hier beigefügten Schema ausgestellt werden.

2) Jeder Führer (Capitain) eines vaterländischen Schiffes hat sich zu dem Ende bei seinem Abgange aus einem diesseitigen Hafen von der Hafenbehörde die erforderliche Anzahl Blanquetts zu solchen Zeugnissen, welche auf Kosten des Bedürfnißfonds der betreffenden Regierungen zu beschaffen und den Hafenbehörden zur unentgeldlichen Vertheilung zu überweisen sind, zu erbitten, hiernächst aber

3) jeden auf seinem Schiffe dienenden Seemann (einschließlich des Steuermanns), welcher sich nicht über die Genügung seiner Militairpflicht durch einen Reserveschein der Departements-Ersatz-Commission oder Urlaubs- (Landwehr-) Paß der Militair-Behörde ausweisen kann, vor dessen Entlassung zur Einreichung an die Ersatzbehörde unaufgefordert und bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 Thalern auf den Unterlassungsfall, ein Zeugniß auszustellen und vorher für dessen Beglaubigung:

Digitized by Google

a) wenn der Seemann das Attest in einem vaterländischen Hafen erhält, durch die Hafenbehörde,

b) wenn die Ausstellung des Attestes im Auslande erfolgt, durch den betreffenden Preußischen Consul zu sorgen.

Vorstehender Erlaß wird hiedurch mit Bezug auf die Publikanda vom 2ten September 1839 und vom 12ten Oktober 1842 zur öffentlichen Kenntniß des Schiffahrt treibenden Publikums gebracht.

Stettin, den 22sten November 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

S c h e m a.

Johann Michael Pomplun,
22 Jahre alt, aus Sohrenbehm, Regierungs-Bezirks Cöslin, gebürtig, hat auf dem zur Zeit von mir geführten Preußischen Schiffe „die Stadt Colberg" vom 1sten März 1840 bis zum 10ten Oktober 1842 als Matrose gedient und während dieser Zeit nachbenannte Reisen außerhalb der Ostsee mitgemacht.

Wohin die Seereise gegangen. *)	Dauer der Seereise.						Bemerkung.
	Tag der Abfahrt.			Tag der Rückkehr.			
	Tag	Monat	Jahr.	Tag	Monat	Jahr	
1. Von Danzig nach Bahia und von dort nach Stettin . . .	1.	Okt.	1839	1.	Nov.	1840	
2. Von Stettin nach Havre de Grace und von dort über Petersburg nach Danzig . . .	15.	April	1841	1.	Okt.	1841	
3. Von Danzig nach New-York und von da nach Colberg . .	1.	März	1842	3.	Okt.	1842	

Swinemünde, den 12ten Oktober 1842.

Johann Middelburg, Capitain.

Daß der zeitige Capitain des Preußischen Schiffes „die Stadt Colberg", Johann Middelburg, vorstehendes Zeugniß ausgestellt, und daß die darin enthaltenen Angaben nach dem Inhalte der eingesehenen Schiffspapiere richtig sind, wird hiermit amtlich beglaubigt.

Swinemünde, den 12ten Oktober 1842.

Königl. Preußische Schifffahrts-Commission.

*) Anmerkung. Hier muß jeder Hafen angegeben werden, welcher von dem Schiffe berührt wurde.

Digitized by Google

347) I. No. 402. Dezember 1843.

Das Königliche Ober-Censur-Gericht hat die Erlaubniß zum uneingeschränkten Debit der Schrift:

Biblia, nowy pana naszego Jezusa Christusa Testament. Na język polski przetozony przez. Ks. Jokóba Wujka. Wydanie drugil stereotypowe poprawne Jona Nepom. Bobrowicza. Lipsk Nakładem Baumgärtner. 1844.

ertheilt. Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 9ten Dezember 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

348) I. No. 1804. November 1843. Der hinter den Arbeitsmann Christian Friedrich Krause erlassene Steckbrief vom 17ten August c. wird hiermit aufgehoben. Stettin, den 6ten Dezember 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

349) I. No. 1413. Oktober 1843. Der mittelst der anderweiten Bekanntmachung der Inspektion der Landarmen-Anstalt zu Ueckermünde vom 4ten October c. (Oeffentlicher Anzeiger No. 41, Seite 337) verfolgte Schmiedgeselle Carl Zickermann ist wiederum ergriffen und in die gedachte Landarmen-Anstalt abgeliefert worden.

Stettin, den 12ten Dezember 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

350) Die Kaufleute Martin Friedrich Retzlaff und Johann Carl Dieren in Stettin, sind zu Haupt-Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt bestätigt worden. Stettin, den 13ten Dezember 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

2) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

351) Bekanntmachung. In der Nacht vom 9ten zum 10ten Oktober sind in dem Dorfe Zinzow, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirke von Wolgast, nachbezeichnete Waaren, als:

26 Pfd. wollene Waaren,

$30\frac{6}{10}$ Pfd. baumwollene, mit Wolle vermischte, brochirte Waaren,

$61\frac{9}{10}$ Pfd. raffinirter Zucker und Kandis, so wie

$1\frac{9}{10}$ Pfd. Kaffee,

ohne die in der Zollordnung vorgeschriebene Legitimation von Grenzbeamten in Beschlag genommen worden, nachdem diese Gegenstände in der Nähe eines Backofens unter Holz versteckt vorgefunden waren. Die unbekannten Eigenthümer der vorbemerkten Waaren werden demnach in Gemäßheit des §. 60 des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 hierdurch aufgefordert, sich spätestens innerhalb 4 Wochen, vom Tage der dritten Insertion dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei dem Haupt-Zoll-Amte in Wolgast, an welches die bezeichneten

Gegenstände abgeliefert worden, zu melden und ihre Ansprüche daran näher darzuthun, widrigenfalls dieselben konfiscirt und an den Meistbietenden zum Vortheil der Staatskasse werden verkauft werden.

Stettin, den 10ten November 1843.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In Stellvertretung: (gez.) Schmidt.

---

3) anderer Behörden.

352) Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.

Nachdem unsere getreuen Stände des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen bei ihrer letzten Versammlung die Einführung einer gleichen Wagenspur auch in denjenigen Theilen des Pommerschen Provinzial-Verbandes, welche theils in dem §. 6 der Verordnung vom 14ten März 1805 ausgenommen worden, theils auch später erst in den Provinzial-Verband getreten sind, für wünschenswerth erachtet haben, so verordnen wir für alle die gedachten Landestheile, in welchen die Verordnung vom 14ten März 1805 noch nicht ausgeführt, oder noch nicht publicirt worden ist, dem Gutachten unserer getreuen Stände gemäß und auf den Antrag unsers Staatsministerii, Folgendes:

§. 1.

Von der Zeit der Bekanntmachung dieser Verordnung ab sollen alle Achsen an neuen Kutschen, Post-, Fracht-, Bauer- und allen anderen Arten von Wagen dergestalt angefertigt werden, daß die Breite des Wagengeleises von der Mitte der Felge des einen bis zur Mitte der Felge des andern Rades vier Fuß vier Zoll Preuß. beträgt.

§. 2.

Den Stell- und Schirrmachern und anderen Handwerkern, welche sich mit dieser Fabrikation beschäftigen, wird bei Drei Thalern Strafe untersagt, eine Achse wider die Vorschrift des §. 1 einzurichten und den Schmieden bei gleicher Strafe, solche mit Beschlag zu versehen.

Bei wiederholten Kontraventionen wird die Strafe verdoppelt.

§. 3.

Nach Ablauf von Drei Jahren, von Bekanntmachung dieser Verordnung an, soll im ganzen Provinzial-Verbande des Herzogthums Pommern und des Fürstenthums Rügen kein Wagen gebraucht werden, welcher nicht die §. 1 bestimmte Eigenschaft hat.

§. 4.

Wer sich nach Ablauf dieser Frist eines nicht nach obiger Vorschrift eingerichteten Wagens bedient, soll durch die Polizei- und Wege-Beamten, so wie durch die Gensd'armerie, angehalten, zur nächsten Ortsobrigkeit gebracht, und in eine Geldstrafe von Einem bis Fünf Thalern für den ersten, und von Zwei bis Zehn Thalern für die folgenden Kontraventionsfälle genommen werden. Diese Strafe, welche in die Armenkasse des Orts fließt, wo die Kontravention

Digitized by Google

entdeckt und bestraft wird, trifft den Eigenthümer des Wagens, soll jedoch von dem Reisenden, mit Vorbehalt seines Regresses an den Eigenthümer, erlegt werden.

Für eine und dieselbe Reise bis zum nächsten Bestimmungs-Orte soll nur einmal Strafe statt finden, und der Reisende über deren Erlegung mit einer Bescheinigung versehen werden.

§. 5.

Von diesen Vorschriften sind allein ausgenommen:

a) Sämmtliches Militair-Fuhrwerk, jedoch nicht dasjenige, welches Privat-Eigenthum einzelner Militairs ist.

b) Das Fuhrwerk fremder Reisenden, oder Reisenden aus solchen Provinzen des Preußischen Staates, in welchen keine oder eine andere allgemeine Einrichtung der Wagen vorgeschrieben ist.

§. 6.

Diejenigen Vorschriften der Verordnung vom 14ten März 1805, welche von den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung abweichen, namentlich die in den §§. 2 und 3 der erstern enthaltenen, erklären wir hiermit für aufgehoben, indem in den geeigneten Fällen in dem ganzen Pommerschen Provinzialverbande lediglich die gegenwärtige Verordnung in Anwendung kommen soll.

§. 7.

Wir befehlen allen Unseren Polizei- und Gerichts-Behörden, sich nach dieser Verordnung, welche sogleich und außerdem dreimal während des dreijährigen Zeitraums durch die Amts- und Intelligenzblätter bekannt gemacht werden soll, gebührend zu achten. Gegeben Berlin, den 30sten Oktober 1831.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Die Erfahrung lehrt, daß die in der vorabgedruckten Verordnung enthaltenen Bestimmungen fast ganz in Vergessenheit gerathen sind und häufig umgangen werden, was zur größten Belästigung des mit richtig spurenden Wagen reisenden Publikums gereicht, indem die Geleise fast überall zu schmal sind.

Ich finde mich hierdurch veranlaßt, die sämmtlichen Ortspolizeibehörden meines Kreises auf die strenge Beachtung dieser Verordnung hinzuweisen, welche sie zur möglichst allgemeinen Kenntniß des betheiligten Publikums zu bringen und Kontraventionen um so mehr unnachsichtlich zu rügen haben, als die Strafen den Ortsarmenkassen zufließen.

Die Gensd'armen, Polizeidiener und Schulzen werden gemessenst angewiesen, auch ihrerseits für das möglichste Bekanntwerden dieser Verordnung besorgt zu sein und Kontraventionen allemal zur Bestrafung anzuzeigen. Namentlich haben sie die Werkstätten der Stellmacher und Schmiede häufig zu revidiren. Die Wohllöblichen Magistrate mache ich noch besonders auf die Bekanntmachung der Königl. Regierung vom 22sten Oktober 1834, Amtsblatt Seite 264, aufmerksam.

Stettin, den 7ten Dezember 1843.

Der Landrath Randower Kreises, von Puttkammer.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google

Amts-Blatt.

№ 52.

Stettin, den 29. Dezember 1843.

Patente.

Dem Steingut- und Glas-Fabrikanten Heinrich Schmidt zu Saarbrücken ist unter dem 20. Dezember 1843 ein Patent

auf einen Glas-Schmelzofen von der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen besonderen Einrichtung, ohne dadurch Andere in der Anwendung von einzelnen bekannten Theilen desselben zu beschränken,

auf acht Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

I. Verordnungen und Bekanntmachungen

1) der Königlichen Regierung.

353) I. No. 866. Dezember 1843.

Bekanntmachung. Es haben sich in neuerer Zeit die Fälle sehr vermehrt, wo Militairpflichtige, welche zum einjährigen freiwilligen Dienste berechtigt gewesen sein würden, es auf ihre Aushebung haben ankommen lassen, bevor sie jenen Dienst in Anspruch genommen, und erst demnächst um nachträgliche Zulassung zu demselben gebeten haben.

In Folge höherer Anordnung sehen wir uns veranlaßt, hierdurch wiederholt darauf hinzuweisen, daß künftig in allen solchen Fällen, wo es ein Militairpflichtiger auf seine Aushebung ankommen läßt, er das Recht zum einjährigen freiwilligen Dienste verliert. Stettin, den 11ten Dezember 1843.

Der kommandirende General des II. Armee-Corps, (gez.) von Wrangel.

Der Ober-Präsident von Pommern, (gez.) von Bonin.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin, den 17ten Dezember 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

354) Der Kaufmann C. Schmidt zu Gollnow ist als Hülfs-Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia zu Königsberg in Pr. für die Stadt Gollnow und nächste Umgegend bestätigt worden.

Stettin, den 15ten Dezember 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

335) I. No. 514. Dezember 1843.

Das Königliche Ober-Censur-Gericht hat für nachfolgende Schriften:

1) Schweizerisches Gewerbeblatt, herausgegeben von Dr. P. A. Volley und C. Möllinger. 4ter Jahrgang 1843. 2tes Heft. Aarau 1843, bei H. R. Sauerländer.
2) Agathon oder der Führer durchs Leben, vom Professor Scheitlin. 2te Auflage. St. Gallen bei Scheitlin und Zollikofer, 1843.
3) Darstellende Geometrie von J. M. Ziegler, mit 69 Figurtafeln. Winterthur 1843. Steinersche Buchhandlung.
4) Geographie des Menschen, ethnographisch, statistisch und historisch von Friedrich v. Rougemont. Aus dem Französischen übersetzt von Ch. D. Hugendubel. Bd. I. und II. Bern, Chur und Leipzig. Verlag und Eigenthum von J. J. D. Dalp.
5) Zur Einleitung in Pindars Siegeslieder von Rudolph Raucherstein. Aarau 1843, bei Sauerländer.
6) Pretiosen deutscher Sprüchwörter, mit Variationen von Carl Stieger. St. Gallen bei Scheitlin und Zollikofer, 1843.
7) Unterhaltungen mit Serena, moralischen Inhalts, von Joh. Georg Müller. 3 Theile in 1 Band. Winterthur, Steinersche Buchhandlung.
8) Wdawi grosz Wiosennik Naktadem Wydawy, 1843.
9) Rosprawy ojezyko polskim iviego grammatykach przez Jana Nepomucena Doszkiewieza. We. Lwowie no Ksiegarni Jana Millikowskiego, 1843.
10) Upominek ad mathi olla dobrych dziatech zywot Jezusa Chrystusa. W. Krakowie w. drukarnin Jozefa Czecha, 1843.
11) Do matek polskich stow Kilka o przysztosci wzrastaiacych pokolem przez K. N. Wydanik, J. N. Bobrowicza. Lipsk, Naktadem Ksiegarni Zagraniczey, 1843.
12) Ospadkach bezles tamen towyh przez Kojsiewicza. W. Krakowie, w drukarni universyteckieg, 1842.
13) Meeiszewskiego uwagi o teatrze w Krakowie. Krakow w drukarni Sct. Gieszkowskiego, 1843.
14) Kraszewski, Akta Babinskie, Hiazeczka pierwsza. Wilno, Zawadzki, 1843.
15) Rimenbranza 1843. Jozefa Krzeczkowskiego Wilno Zawadzki, 1843.
16) Wimie Boze przez Gobryde, Günther. Wilno, Zawadzki, 1843.
17) Anatielas piesn zpodan Litwy przez Kraszewskiego. Wilno, Zawadzki, 1843. Piesn druga Mindows.
18) Pamiatki. J. M. C. Juna Seweryna Soplicy. Paris 1841. 3ter und 4r Band.
19) Desselben Werks 1r Band, 2te Auflage. Paris 1841.

Digitized by Google

20) Biblioteka Warszawska, 1843. Heft Juni und Juli.
21) Obrazy litewskie przez Ignaugo Chodzke serpadruga. Tom. II. & III. Wilno, Zawadzki, 1843.
22) Rej z Nagłowie przystawie polskie. Krakow, J. Czech, 1843.
23) Robinson dla dzieci Lwow. Naktadem Franc. Pillera i Spolki.
24) Juzpo hemoroidach! zaugielskiego Dr. Mackenzie. Lwow Millikawski, 1843.
25) Biblioteka Zagraniczna Oddziat pierwszytow. 4. W Warszawie zdrukarni J. Dietrich przy ulicy Miodowey No. 491, 1843.
26) Biblioteka Warszawska, 1843. Heft August und September.
27) Kritik der Bildung in unserer Zeit, von Dr. J. Theodor Rottels. Luzern 1843. Verlag von Xaver Meyer.
28) Die Allmacht Gottes in den Werken der Natur. 2te Auflage. Aarau 1843. Im Verlage von Heinrich Remigius Sauerländer.
29) Freuden des Christen in Gott und Religion. Ein vollständiges Gebetbuch für Katholiken. Dreißigste von Pater Alois Adalbert Waibel durchgesehene Auflage. Einsiedeln 1843, Druck und Verlag von Gebr. Carl und Nicolaus Benziger.
30) Die Befeindung der katholischen Kirche in der Schweiz seit dem Jahre 1831, von Friedrich Hurter. Berichtigungen, Ergänzungen und Nachträge. Schaffhausen, Hurtersche Buchhandlung, 1843.

den unbeschränkten Debit in den diesseitigen Staaten erlaubt. Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Stettin, den 12ten Dezember 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

356) I. No. 666. Dezember 1843. Der Arbeitsmann Carl Koeppen und der Zieglergeselle Carl August Holz, auf welche in den Anzeigen der Inspektion der Landarmen-Anstalt zu Ueckermünde v. 16ten November c. (Oeffentl. Anz. S. 403) aufmerksam gemacht wurde, sind anderweit zur Haft gebracht und nach der gedachten Landarmen-Anstalt abgeführt worden.

Stettin, den 19ten Dezember 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

---

357) II. No. 277. Dezember 1843. Dem jüdischen Schächter Nathan Cronheim ist von uns die Erlaubniß ertheilt, Kindern jüdischer Eltern in der Stadt Wangerin Unterricht in der jüdischen Religion und in der hebräischen Sprache zu ertheilen. Stettin, den 9ten Dezember 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung für der Kirchen- und Schulverwaltung.

---

358) II. No. 479. Dezember 1843. Dem jüdischen Schächter Aron Grau ist die

Digitized by Google

Erlaubniß ertheilt, Kinder jüdischer Eltern in der Stadt Massow in der jüdischen Religion und in der hebräischen Sprache zu unterrichten.

Stettin, den 16ten Dezember 1843.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Kirchen- und Schulverwaltung.

---

359) III. No. 2128. November 1843.

Bekanntmachung. Die von der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die pro III. Quartal d. J. eingegangenen Domainen- und Forst-Veräußerungs- und Ablösungs-Kapitalien nebst Zinsen sind, nach erfolgter vorschriftsmäßiger Bescheinigung Seitens der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, am 13ten September d. J. den betreffenden Domainen-Aemtern zur Aushändigung an die Interessenten zugesandt worden, welche daher in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 16ten April v. J. bei den gedachten Aemtern sich zur Empfangnahme zu melden, den Empfang der Quittungen zu bescheinigen und dabei die vorher erhaltenen Interims-Quittungen zurück zu geben haben. Stettin, den 15ten Dezember 1843.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

---

2) des Königl. Ober-Landesgerichts.

330) I. No. 3588. Dezember 1843.

360) Mit Bezug auf die im Amtsblatte von 1841 Seite 198 ff. bekanntgemachte Instruction vom 1sten Mai 1841, werden die Schiedsmänner unsres Departements angewiesen, die im §. 21 derselben vorgeschriebenen Nachweisungen ihrer Wirksamkeit nach dem jener Instruction beigedruckten Schema, oder, wenn gar keine Geschäfte vorgekommen sind, die gewöhnliche Vacat-Anzeige resp. an die landräthlichen oder städtischen Behörden unverzüglich abzugeben, und diese Behörden werden aufgefordert, diese Nachweisungen in der vorgeschriebenen Form und mit der gutachtlichen Aeußerung über die Vortheile des Schiedsmanns-Instituts noch vor Ablauf des Monats Januar k. J. einzureichen.

Stettin, den 18ten Dezember 1843.

Königliches Ober-Landesgericht.

---

3) des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats.

361) **Bekanntmachung.** Die Uebergangsstelle zu Buttlar auf der Grenze zwischen Thüringen und Kurhessen, welche nach der Circular-Verfügung des Königlichen Finanz-Ministeriums vom 31sten Dezember 1841 (Amtsblatt-Bekanntmachung vom 7ten Februar 1842) aus der Zahl der zur Abfertigung des mit dem Anspruche auf Steuervergütung nach anderen Vereins-Staaten übergehenden inländischen Branntweins befugten Steuerstellen ausgeschieden war, wird diesen letzteren vom 1sten Januar k. J. ab wieder hinzutreten, mithin von gedachtem Zeitpunkte an wiederum zu der unter No. 2 der ministeriellen

Bekannt-

Bekanntmachung, wegen Bewilligung einer Steuervergütung auf die entrichtete Maischsteuer von dem im Inlande erzeugten, nach anderen Zollvereins-Staaten ausgehenden Branntweine, vom 12ten Dezember 1841 (Amtsblatt-Bekanntmachung vom 21sten Dezember 1841) genannten Steuerstellen gehören, wovon das Publikum in Folge mir ertheilter höherer Anweisung hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. Stettin, den 22sten Dezember 1843.

Der Wirkliche Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
(gez.) Boehlendorff.

3) anderer Behörden.

362) Bekanntmachung. Das der höchsten Gutsherrschaft von Flatow gehörige, in Westpreußen im Flatowschen Kreise gelegene Vorwerk Wersk, welches einen Flächenraum

a) an Hof- und Baustellen .	4	Morgen	90	□Ruthen,
b) Acker	1395	„	133	„
c) Wiesen	270	„	110	„
d) Weide	265	„	136	„
zusammen also von	1936	Morgen	109	□Ruthen,

preuß. Maaß, incl. Gärten umfaßt, und auf welchem, außer einigen Stücken, weder todtes noch lebendiges Inventarium vorhanden ist, soll nebst der wirthschaftlichen Nutzung der vorhandenen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und der Inventarien-Saaten, in dem

am 20sten Januar 1844, Vormittags um 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Rent-Amte hieselbst anstehenden Termine vom 1sten Juli 1844 ab auf 12 hintereinander folgende Jahre, also bis dahin 1856, im Wege der Lizitation öffentlich verpachtet werden.

Pachtlustige werden hierzu mit dem Bemerken eingeladen, daß jeder Pachtliebhaber, bevor er zum Gebote gelassen wird, seine Qualification gehörig nachzuweisen und eine Caution von 500 Thlr. zu deponiren hat.

Die der Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen können in der Registratur der Königlichen General-Direktion der Seehandlungs-Societät in Berlin und in dem Geschäfts-Lokale des Rent-Amts hieselbst zu jeder Zeit eingesehen werden. Flatow, den 5ten Dezember 1843.

Königliches Rent-Amt.

II. Personal-Chronik.

Vom 1. Oktober d. J. ab ist die bisherige Hülfsaufseher-Stelle zu Marienthal, im Forstrevier Wildenbruch, zur Försterstelle erhoben, und solche dem vormaligen Hülfs-Aufseher, jetzigen Förster Wegener, verliehen worden.

Der bisherige Divisions-Prediger Michow ist als Pastor zu Zachan, Synode Jacobshagen, angestellt, und in sein Amt eingeführt worden.

Digitized by Google

Der Candidat Herrmann Friedrich Wilhelm Petrich, ist als Pastor zu Dobberphul, Synode Cammin, angestellt, und in sein Amt eingeführt worden.

In Natelsitz, Synode Greifenberg, ist der Küster und Schullehrer Beutel angestellt.

In Barfußdorff, Synode Gollnow, ist der Küster und Schullehrer Bliesener angestellt.

In Schminz, Synode Wollin, ist der Schullehrer Müller angestellt.

In Treptow a. R. ist der Schullehrer Sprengel angestellt.

In Zebbin, Synode Wollin, ist der Küster und Schullehrer Schnuchel angestellt.

(Hierbei ein Anzeiger.)

Digitized by Google